

Freisprechende Urteile in Fällen sexueller Gewalt

Jutta Elz

Berichte und Materialien (BM-Online)
Elektronische Schriftenreihe der Kriminologischen Zentralstelle (KrimZ)

Band 32

Freisprechende Urteile in Fällen sexueller Gewalt

Jutta Elz

Wiesbaden 2022

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie. Detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

Diese Publikation wird gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums der Justiz und der Justizverwaltungen der Länder.

© Eigenverlag Kriminologische Zentralstelle (KrimZ)

KRIMZ

KRIMINOLOGISCHE ZENTRALSTELLE

Luisenstraße 7, 65185 Wiesbaden

<https://www.krimz.de/publikationen>

ISSN 2199-4188

ISBN 978-3-945037-45-4



Dieses Werk ist lizenziert unter der Creative Commons Attribution-NonCommercial-NoDerivatives 4.0 International (CC BY-NC-ND 4.0). Diese Lizenz erlaubt Dritten die nicht-kommerzielle Weiterverbreitung des Werkes, solange dies ohne Veränderungen und vollständig geschieht und der Urheber genannt wird (Lizenztext:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>).

Die Bedingungen der Creative-Commons-Lizenz gelten nur für Originalmaterial. Die Wiederverwendung von Material aus anderen Quellen (gekennzeichnet mit Quellenangaben) wie z. B. Schaubilder, Abbildungen, Fotos und Textauszügen erfordert ggf. weitere Nutzungsgenehmigungen durch den jeweiligen Rechteinhaber.

Vorwort

Noch bevor die im Jahr 2015 vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz eingerichtete Reformkommission zum Sexualstrafrecht „das gesamte Sexualstrafrecht auf den Prüfstand [...] stellen und ohne Denkverbote Vorschläge für eine umfassende Reform des Sexualstrafrechts [...] erarbeiten“ konnte, trat am 10. November 2016 das 50. Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung (50. StrÄndG) in Kraft, welches sich im Wesentlichen auf eine grundlegende Änderung des § 177 StGB beschränkte.

Zentraler Anlass für das Herauslösen dieser Norm aus einer möglicherweise umfassenden Reform war die in der zuvor geführten Debatte mit Vehemenz vertretene Ansicht, es gebe insofern eine Schutzlücke – also einen straffreien, aber als strafwürdig erachteten Sachverhalt –, als keine Strafbarkeit nach § 177 StGB eintrat, wenn es zu sexuellen Handlungen gegen den Willen Betroffener kam, dies aber nicht mit einer Nötigung verbunden war. Die Forderung, die Lücke zu schließen, verband sich mit der schon länger schwelenden Diskussion um die vermeintlich zu niedrige Verurteilungsquote in Fällen sexueller Gewalt und führte zu dem Schluss, dass letztere zumindest in erheblichem Maße auf der Justiz bekannte, von ihr aber nicht sanktionierbare Schutzlückenfälle zurückzuführen sei. Dabei ließ das in Kapitel 1.1 nachgezeichnete Gesetzgebungsverfahren erkennen, dass sich mit der Zeit bloße Annahmen zu vermeintlichen Gewissheiten verfestigten, ohne dass diesen empirisch-kriminologische Befunde zugrunde lagen.

Das galt etwa hinsichtlich der damaligen Erkenntnisse zu den Gründen für freisprechende Urteile, auch und insbesondere Verfahren wegen der Begehung einer Straftat nach § 177 StGB betreffend. Diese sowie seitdem hinzu gekommene Befunde werden in Kapitel 1.2 dargestellt. Auch mit der vorliegenden Studie, deren Design in Kapitel 1.3 erläutert wird, wurde diese Thematik aufgegriffen. Da sich die dafür erhaltenen Dokumente jedoch als zu ertragreich erwiesen, um sie ausschließlich unter der führenden Fragestellung zu analysieren, wurden nicht nur die Freisprüche als solche, sondern auch die in ihnen enthaltenen Angaben, etwa zum vorgeworfenen Tatgeschehen und zu den Verfahrensbeteiligten, erfasst. Den Ergebnissen dieser Auswertung ist Kapitel 2 vorbehalten.

Wie schon der erste Abschlussbericht, der sich Verfahrenseinstellungen nach § 170 II StPO in Fällen sexueller Gewalt widmete, entstand dieser nun vorliegende ebenfalls in der heimischen Ruhe des Homeoffice; damit aber erneut ohne die immer als selbstverständlich genommenen Anstöße und Anregungen, wie sie sich im persönlichen Austausch mit Kolleginnen und Kollegen ergeben. Und so kann ich auch nur abermals mit einem Zitat von Schopenhauer feststellen: „Selten bedenken [wir] was wir besitzen, stets was uns fehlt.“

Ebenfalls nichts geändert hat sich daran, dass mein besonderer Dank den Staatsanwaltschaften gilt. Diese haben durch die Ermittlung und Überlassung der erbetenen Unterlagen das Projekt nicht nur ermöglicht, sondern damit, wie schon bei früheren Vorhaben, ihr Interesse an kriminologischer Forschung eindrücklich bestätigt.

Wiesbaden, im Sommer 2022

Jutta Elz

Inhalt

Vorwort.....	5
Inhalt.....	7
1 Einführung	9
1.1 Hintergrund des Forschungsprojektes	9
1.2 Erkenntnisse zum Freispruch.....	13
1.2.1 Erkenntnisse aus der Strafverfolgungsstatistik.....	13
1.2.2 Erkenntnisse aus Urteilsanalysen.....	17
1.2.3 Erkenntnisse aus Verlaufsstudien.....	23
1.2.4 Erkenntnisse aus der Freispruchforschung	33
1.3 Forschungsdesign.....	40
2 Ergebnisse des Forschungsprojektes	42
2.1 Die amtliche Kenntnis vom Tatvorwurf.....	42
2.1.1 Art der amtlichen Kenntnisnahme	42
2.1.2 Zeit zwischen Straftat und amtlicher Kenntnisnahme.....	47
2.2 Die Beteiligten	52
2.2.1 Anzahl der Beteiligten.....	52
2.2.2 Geschlecht der Beteiligten.....	54
2.2.3 Alter der Beteiligten zur Tatzeit	56
2.2.3.1 Alter der Verletzten zur Tatzeit	56
2.2.3.2 Alter der Angeklagten zur Tatzeit	59
2.2.4 Beziehung zwischen den Beteiligten zur Tatzeit	61
2.3 Das Tatgeschehen	70
2.3.1 Tatörtlichkeit.....	71
2.3.2 Art des Kontaktes vor dem Kerngeschehen.....	74
2.3.3 Konsum von Alkohol bzw. illegalen Drogen im Kontext der Tat.....	77
2.3.4 Vorgeworfene sexuelle Handlungen.....	83
2.3.5 Vorgeworfene Nötigungen	88
2.4 Die Hauptverhandlung	92
2.4.1 Zulassung zur und Dauer der Hauptverhandlung.....	92
2.4.2 Zu verhandelnde Tatvorwürfe.....	94
2.4.3 Entscheidende Gerichte.....	96
2.4.4 Verfahrensbeteiligte	98
2.4.4.1 Angeklagte und ihre Verteidigung.....	98
2.4.4.2 Staatsanwaltschaft.....	100
2.4.4.3 Nebenklage	101
2.4.4.4 Das Geschlecht der Urteilenden und der Verfahrensbeteiligten	102

2.4.5	Angaben der Angeklagten	105
2.4.6	Angaben und aussagepsychologische Begutachtungen der Verletzten	108
2.4.6.1	Angaben der Verletzten in der Hauptverhandlung	108
2.4.6.2	Aussagepsychologische Begutachtungen	111
2.4.7	Vernehmungen sonstiger Zeuginnen und Zeugen.....	116
2.4.8	Sachbeweise	121
2.5	Die Urteile	125
2.5.1	Entscheidungen gemäß § 8 StrEG und/oder zu Adhäsionsanträgen	126
2.5.2	Urteilsgründe	128
2.5.2.1	Umfang der Urteilsgründe.....	129
2.5.2.2	Freisprüche aus rechtlichen Gründen.....	130
2.5.2.3	Freisprüche aus tatsächlichen Gründen	132
2.5.3	Eingelegte Rechtsmittel	143
2.7	Fazit.....	147
Literatur	158

1 Einführung

1.1 Hintergrund des Forschungsprojektes¹

Am 10. November 2016 trat das 50. Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung (50. StrÄndG) in Kraft,² in dessen Zentrum die Neufassung des § 177 StGB steht.³

Dem war nicht nur die Einsetzung einer „Reformkommission zum Sexualstrafrecht“ durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) vorangegangen, die ihre Arbeit im Februar 2015 begann und den „schwierigen Auftrag [hatte, J. E.], das gesamte Sexualstrafrecht auf den Prüfstand zu stellen und ohne Denkverbote Vorschläge für eine umfassende Reform des Sexualstrafrechts zu erarbeiten.“⁴ Hinzu kam die sogenannte „Schutzlückendebatte“, die letztlich auch die Kommission überrollte.⁵

Zunächst legte das BMJV schon im Juli 2015 einen Referentenentwurf vor, der lediglich §§ 177, 179 StGB zum Gegenstand hatte.⁶ Hintergrund war unter anderem jene Debatte, die Artikel 36 der Istanbul-Konvention⁷ „darüber angestoßen [hat, J. E.], ob das Sexualstrafrecht eine hinreichende

1 Bei diesem Kapitel handelt es sich um eine gekürzte Version aus Elz (2021).

2 BGBl. I, 2460 ff.

3 Damit einher ging die Aufhebung von §§ 179, 240 IV Nr. 1 StGB. Zudem kamen mit § 184i StGB (sexuelle Belästigung) sowie § 184j StGB (Straftaten aus Gruppen) zwei höchst umstrittene Normen hinzu; zu diesen Mitsch (2019, 355 ff.).

4 BMJV (Hrsg.) (2017, 5).

5 Im Abschlussbericht der Reformkommission heißt es dazu: „Das Gesetz führte unter grundlegender Veränderung des § 177 StGB insbesondere die ‚Nein-heißt-Nein‘-Lösung ein. Die Reformkommission musste sich der veränderten Rechtslage stellen und verstand ihre Aufgabe nunmehr darin, die Neufassung einer kritischen Prüfung zu unterziehen und ggf. Änderungsvorschläge zu unterbreiten.“ (a. a. O., 55).

6 BMJV (2015). Referentenentwurf.

https://www.bmju.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RefE_Schutz-SexuelleSelbstbestimmung.pdf?__blob=publicationFile&v=4

7 Bei der „Istanbul-Konvention“ handelt es sich um das „Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“ vom 11. Mai 2011. Nach Artikel 36 haben die Vertragsparteien sicherzustellen, dass nicht einverständliche sexuell bestimmte Handlungen mit einer anderen Person strafbar sind.

<https://www.bmfsfj.de/blob/122280/cea0b6854c9a024c3b357dfb401f8e05/gesetz-zu-dem-uebereinkommen-zur-bekaempfung-von-gewalt-gegen-frauen-istanbul-konvention-data.pdf>

strafrechtliche Reaktion auf sexuelle Übergriffe darstellt, die erkennbar gegen den Willen einer Person vorgenommen werden.“⁸

Dabei bezog sich der Entwurf hinsichtlich der Schutzlückendebatte auch auf eine vom Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe vorgelegte „Fallanalyse zu bestehenden Schutzlücken in der Anwendung des deutschen Sexualstrafrechts bezüglich erwachsener Verletzter“⁹.

Der Entwurf befasste sich zudem mit dem Vorschlag, „jegliche sexuelle Handlung, die ohne das Einverständnis der anderen Person vorgenommen wird“,¹⁰ zu sanktionieren. Dies stelle jedoch

„einen Paradigmenwechsel dar, der eine grundlegende Überarbeitung des gesamten 13. Abschnitts des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches zur Folge hätte. Ein solcher Paradigmenwechsel bedarf daher der sorgfältigen Prüfung, auch was die Folgen und Risiken anbelangt, die eine entsprechende Zeit erfordert. Der strafrechtliche Schutz von Frauen – aber auch von Männern – soll indessen zügig verbessert werden.“¹¹

Bevor es zu solch weitreichenden Änderungen komme, solle zunächst die Empfehlung der Reformkommission abgewartet werden.¹²

Am 15. März 2016 lag ein Regierungsentwurf vor,¹³ der mit denselben Überlegungen zu demselben Ergebnis wie der Referentenentwurf kam. Zwischenzeitlich war aber – begleitet von einer bewusst skandalisierenden¹⁴ Kampagne¹⁵ und ebensolchen Medienberichten¹⁶ – eine Verbindung aus vermeintlich niedriger Verurteilungsquote in Verfahren nach

8 BMJV (2015, 7) [Link in FN 6].

9 Grieger et al. (2014).

10 Dabei u. a. beziehend auf Hörnle (2015).

11 BMJV (2015, 11). [Link in FN 6].

12 Stattdessen sah der Entwurf vor, § 177 I Nr. 3 StGB aufzuheben und § 179 StGB um bisher straflose, aber für strafwürdig erachtete Begehungsweisen zu erweitern. (a. a. O.).

13 Bundesregierung (2016).

https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RegE_SchutzSexuelleSelbstbestimmung.pdf?__blob=publicationFile&v=1

14 Zu Material, mit dem „die statistischen Befunde zum Verhältnis von verübten Vergewaltigungen, erfolgten Anzeigen und tatsächlich verurteilten Tätern anschaulich dargestellt und skandalisiert wurden“:

<https://www.frauen-gegen-gewalt.de/de/aktionen-themen/kampagnen/vergewaltigung-verurteilen/kampagne-vergewaltigung-verurteilen.html>

15 Wollmann & Schaar (2016) zum „Schutzlückenprojekt ‚Nein heißt Nein!‘“

16 Hoven (2018).

§ 177 StGB¹⁷ und den „Schutzlücken“ entstanden, die zu der Annahme führte, erstere hätte ihren Grund zumindest auch, wenn nicht sogar überwiegend in letzteren.

So hatten die Autorinnen der Fallanalyse zwar selbst geschrieben, dass sich aus ihren Befunden¹⁸ „keine Aussage darüber ableiten [lässt, J. E.], in wie vielen Fällen jährlich die Strafverfolgung an den [...] Schutzlücken scheitert“¹⁹. Ihren Bericht leiteten sie aber mit 15 Zeilen zu Angaben aus „Studien und Statistiken“ ein. Danach sei nicht nur die Dunkelziffer hoch. „Auch die Statistiken über den [...] Verlauf der angezeigten Verfahren – hier Vergewaltigung – sprechen eine deutliche Sprache.“²⁰

Auch die Reformkommission kam zu dem Ergebnis, dass zwischen den in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) des Bundeskriminalamtes erfassten Tatverdächtigen und den in der Strafverfolgungsstatistik (StVStat) des Statistischen Bundesamtes ausgewiesenen Verurteilten bei Straftaten nach § 177 StGB „eine augenfällige Diskrepanz“²¹ bestehe.

Aus kriminologischer Sicht sind solche Feststellungen aus mehreren Gründen problematisch. So lassen sich Verurteilungsquoten nicht – wie in der Diskussion jedoch durchweg geschehen – durch eine bloße Gegenüberstellung der Tatverdächtigen (PKS) und der Verurteilten (StVStat) errechnen. Denn ein solcher Vergleich zeigt zwar, dass es

- eine Diskrepanz gibt,
- die sich im Zeitverlauf verstärkt hat und
- die deliktspezifisch unterschiedlich ausgeprägt ist.

17 Für Deckers (2017, 410) schien es dann auch so, „als seien vor allem Defizite in der Strafverfolgung und zu hohe Einstellungs- und Freispruchraten die Antriebsfedern für die Reformbestrebungen gewesen“.

18 Dazu heißt es in der Zusammenfassung: „In allen analysierten [107, J. E.] Fällen geschahen sexuelle Übergriffe gegen den eindeutigen, und dem Täter verbal zur Kenntnis gebrachten, Willen des Opfers. Anklageerhebung durch die Staatsanwaltschaft oder Verurteilung durch das Gericht blieben in allen analysierten Fällen aus.“ (Grieger et al., 2014, 3). Hierzu Fischer (2015), der drei der Fälle nachging.

<https://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2015-02/sexuelle-gewalt-sexualstrafrecht>

19 Grieger et al. (2014, 8).

20 A. a. O., 5.

21 BMJV (Hrsg.) (2017, 49).

Dieser sogenannte Schwund ist aber zwingend, da in Strafverfahren mehrfach hintereinander gestufte Selektionen erfolgen und auf jeder (statistisch erfassten) Ebene das „Endprodukt“ (Tatverdächtige, Angeklagte, Verurteilte) nach einem strengeren Maßstab als auf der vorherigen gebildet wird. Daraus Verurteilungsquoten, zumal mit Veränderungen über die Zeit, abzuleiten, ist deshalb nicht vertretbar.²² Zur Ermittlung aussagekräftiger Verurteilungsquoten benötigt man mangels einer Verlaufsstatistik stattdessen sogenannte Verlaufsstudien. Ob man in diesen festgestellte Quoten dann als niedrig oder hoch bezeichnet, ist eine Frage der Wertung. Keine Quote als solche lässt aber jenen Schluss zu, den die Autorinnen der Fallanalyse zogen: „Insgesamt muss festgestellt werden, dass von einer effektiven Strafverfolgung bei sexualisierter Gewalt in Deutschland nicht die Rede sein kann.“²³

Hinzu kommt, dass es nur wenige Erkenntnisse dazu gibt, aus welchen Gründen Ermittlungsverfahren eingestellt und Angeklagte freigesprochen werden. An dieser Stelle setzt die vorliegende Studie an, indem sie ausschließlich nach § 170 II StPO ergangene Einstellungen bzw. freisprechende Urteile aus Verfahren mit dem Tatvorwurf „sexuelle Nötigung/Vergewaltigung“ zum Gegenstand hat und diese umfassend im Hinblick auf deren Begründung analysiert.

Nachdem im Jahr 2021 der Bericht zu den genannten Einstellungen erschienen ist,²⁴ widmet sich der vorliegende Band den Freisprüchen.

22 Hierzu genauer Elz (2017, 117 ff.).

23 Grieger et al. (2014, 6).

24 Elz (2021).

1.2 Erkenntnisse zum Freispruch

Man kann den Freispruch, aus Sicht der Justiz betrachtet, „kein Ruhmesblatt“²⁵ nennen oder sich fragen, ob er nicht vielmehr der „Ausdruck eines funktionierenden Strafrechtssystems“²⁶ ist – und es schließlich so formulieren: „Der größte Triumph des Systems ist es, sein eigenes Scheitern einzugestehen. Der Freispruch eines Angeklagten ist insoweit sowohl das Scheitern des Systems als auch seine größte Leistung“.²⁷ Jedenfalls „führt die Freispruchthematik in der kriminologischen und strafprozessrechtlichen Forschung ein Schattendasein“.²⁸ Insofern gilt es zunächst, ins Licht zu bringen, was an Erkenntnissen bereits vorhanden ist.

1.2.1 Erkenntnisse aus der Strafverfolgungsstatistik

Der vom *Statistischen Bundesamt* jährlich herausgegebenen Strafverfolgungsstatistik (StVStat)²⁹ lässt sich entnehmen, wie hoch der Anteil von Freisprüchen³⁰ an allen Aburteilungen³¹ ist. Da dieser Wert seit Jahrzehnten vergleichsweise stabil bei etwa 3 % aller Aburteilungen nach allgemeinem Strafrecht liegt, stellt ein Freispruch, wie es *Kinzig* und *Vester* formulieren, „im strafjustiziellen Output eine Randerscheinung“³² dar.

Die StVStat erlaubt aber zudem eine Differenzierung nach einzelnen Straftatbeständen. Dabei zeigt sich, dass der Anteil von Freisprüchen an Aburteilungen, die Verfahren wegen Straftaten nach §§ 177, 178 StGB beendeten, keine Marginalie ist, sondern seit längerer Zeit wesentlich höher liegt als jener zum Gesamtaufkommen: Er betrug schon im Jahr 1994 12 % und verdoppelte sich bis 2014, also innerhalb von zwei Jahrzehnten,

25 *Kinzig* (2013, 741).

26 *Haffner & Schaffer* (2016, 501).

27 *Thielmann* (2010, 92).

28 *Stelly & Thomas* (2016, 427).

29 Fachserie 10 Rechtspflege, Reihe 3. Strafverfolgungsstatistik, Tabelle 2.2.

30 Ohne Teilfreisprüche; hier zudem ohne Freisprüche bei selbständiger Anordnung einer Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt bei Schuldunfähigkeit oder Verhandlungsunfähigkeit des Täters (§ 71 StGB).

31 Aburteilungen umfassen erlassene Strafbefehle sowie Urteile oder Einstellungsbeschlüsse, mit denen ein Strafverfahren nach Eröffnung des Hauptverfahrens rechtskräftig abgeschlossen wird. Dabei wird differenziert nach Verurteilungen und anderen strafgerichtlichen Entscheidungen, darunter Freisprüche und Einstellungen.

32 2015, 261.

auf 25 %.³³ Auch im Jahr 2015 bewegte sich die Quote in dieser Höhe und lag – für alle Aburteilungen nach allgemeinem und Jugendstrafrecht – bei 25,6 %, was Kinzig und Stelly als „exorbitant“ bzw. „geradezu spektakulär“³⁴ bezeichneten.

In Tabelle 1 werden die Freispruchquoten für die Jahre 2015 bis 2020 ausgewiesen. Da die Werte unter Anwendung des Jugendstrafrechts (JGG) regelmäßig kleiner als jene unter Anwendung des allgemeinen Strafrechts (Allg. StR) sind,³⁵ werden diese jeweils getrennt dargestellt. Differenziert wird nach den Quoten an allen Aburteilungen sowie jenen zu abgeurteilten Sexualstraftaten bzw. §§ 177 f. StGB. Danach lässt sich in diesem Zeitraum für keine Gruppe ein stabiler, relevanter Rückgang der Freispruchquoten feststellen.

Tabelle 1: Anteil von Freisprüchen an Aburteilungen

	Insgesamt		13. Abschnitt StGB		§§ 177, 178 StGB	
	Allg. StR	JGG	Allg. StR	JGG	Allg. StR	JGG
2015	3,1 %	2,2 %	10,4 %	8,4 %	27,6 %	17,4 %
2016	2,8 %	2,0 %	9,5 %	6,5 %	26,2 %	10,9 %
2017	2,9 %	2,0 %	9,0 %	8,5 %	24,5 %	15,3 %
2018	2,8 %	2,1 %	8,6 %	6,8 %	23,2 %	13,1 %
2019	2,9 %	2,3 %	9,8 %	8,1 %	26,1 %	18,2 %
2020	2,7 %	2,2 %	8,4 %	6,9 %	23,5 %	16,9 %

33 Dazu weitergehend Elz (2017, 129 ff.).

34 Kinzig & Stelly (2017a, 611).

35 Laut Heinz (2017, 103) „mag [dies, J. E.] mit der im Allgemeinen größeren Geständnisbereitschaft junger Menschen zusammenhängen, kann aber auch eine Folge der höheren Diversionsquote sein“.

Dabei war mit den durch das 50. StrÄndG erfolgten Änderungen zumindest die Erwartung³⁶ verbunden, dass als Nebenfolge die Verurteilungsquote³⁷ ansteigen würde. Denn auch wenn als „Schutzlücke“ galt, dass „diejenigen sexuellen Übergriffe, bei denen ‚lediglich‘ sexuelle Handlungen gegen den ausdrücklich erklärten Willen der geschädigten Person durchgeführt werden“,³⁸ straffrei seien, weshalb zur Schließung derselben jedes nötige Element entfallen müsse, bedeutet der Wegfall eines solchen auch, den Angeklagten die Erfüllung eines Tatbestandsmerkmals nicht mehr nachweisen zu müssen.

Zwar gibt es hinreichend Überlegungen dazu, weshalb die Freispruchquote bei (gewaltsamen) Sexualdelikten höher als bei anderen Straftaten bzw. diese über die Jahrzehnte erheblich angestiegen ist. So wurde in der Tübinger Studie³⁹ in Interviews mit „Experten [...] von den Strafgerichten, den Staatsanwaltschaften und der Strafverteidigung“ auch diese Frage thematisiert, was laut Kinzig⁴⁰ zu drei Begründungslinien führte:

- Die Staatsanwaltschaft klagt „zunehmend mehr Fälle mit unsicherer Beweislage an“;
- durch höchstrichterliche Entscheidungen seien die Anforderungen an die Beweisführung „bei den für Sexualdelikte so typischen Aussage-gegen-Aussage-Konstellation“⁴¹ gestiegen;
- „öffentlichkeitswirksame[r] Freisprüche und/oder Fallbeschuldigungen [...] hätten zu einer Sensibilisierung und/oder gar Verunsicherung des Gerichtspersonals geführt“.

36 Manche hielten die niedrige Verurteilungsquote bzw. deren Anstieg für den eigentlichen Anlass bzw. das eigentliche Ziel der Reform; etwa Deckers (2017, 410).

37 Die Verurteilungsquoten, die während der (Schutzlücken-)Debatte propagiert wurden, sind jedoch nicht jene, die anhand der StVStat und damit ausschließlich auf gerichtlicher Ebene zu bilden wären. Stattdessen basieren sie auf einer Zusammenführung von Daten aus der PKS und der StVStat; zu den damit verbundenen Problemen Elz (2017).

38 Grieger et al. (2014, 10).

39 Zu dieser Studie: Kapitel 1.2.4.

40 2018, 99 f.

41 Diese liegt vor, wenn „einer belastenden Aussage die bestreitenden Angaben des Beschuldigten entgegenstehen und keine weiteren Beweismittel eine der beiden Versionen entscheidend stützen können“(Scharbius 2017, 13 f.).⁴¹ Sie besteht auch dann, wenn der Angeklagte „sich nicht einlässt und nur die Aussage des einzigen Belastungszeugen zur Verfügung steht“ (BGH 2 StR 591/97, RN 6). Zu den dann besonderen Anforderungen an die Beweisführung: Kapitel 2.5.2.3.

Der StVStat lassen sich aber keine Belege, meist nicht einmal Hinweise für solche Erklärungen entnehmen, schon allein weil sie – was aber auch nicht ihre Aufgabe ist – weder das vorgelagerte Geschehen erfasst, also etwa Veränderungen im Anzeigeverhalten und/oder staatsanwaltlichen Einstellungsverhalten, noch kriminologische Merkmale ausweist, wie es der *Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten* etwa hinsichtlich der Täter-Opfer-Beziehung vorschlägt.⁴²

Die Prüfung zweier Thesen mit jüngeren Daten der StVStat soll dennoch gewagt werden. Die Annahmen lauten:

- Freisprüche erfolgten auch als Alternative zu Einstellungen aus Opportunitätsgründen, die wegen der Ausgestaltung des § 177 StGB als Verbrechenstatbestand im Gegensatz zu Vergehenstatbeständen⁴³ nur sehr begrenzt möglich waren.⁴⁴
- Freisprüche erfolgten auch, weil Angeklagten insbesondere der Einsatz von Nötigungsmitteln nicht nachgewiesen werden konnte.

Mit dem 50. StrÄndG wurden die nun auf § 177 I, II StGB entfallenden Totalalternativen zu Vergehen, womit sich insbesondere der Anwendungsbereich der §§ 153, 153a StPO eröffnete, während es hinsichtlich der anderen Absätze bei Verbrechenstatbeständen blieb. Dabei folgte der niedrige Strafraum in § 177 I, II StGB dem Umstand, dass der Einsatz eines Nötigungsmittels nicht erforderlich ist. Würden beide Annahmen zutreffen, könnten sie Niederschlag gefunden haben in einer merklichen Einstellungsquote bei gleichzeitiger Reduzierung der Freispruchquote in Verfahren zu § 177 I StGB.⁴⁵

Seit dem Jahr 2017 weist die StVStat die Daten zu § 177 StGB nach der Reform aus,⁴⁶ sodass Aburteilungen wegen sogenannter sexueller Übergriffe

42 2020, 31.

43 Vergehen sind rechtswidrige Taten, die im Mindestmaß mit einer Geldstrafe oder einer unter einjährigen Freiheitsstrafe bedroht sind, Verbrechen sind mit einer höheren Mindeststrafe bedroht (§ 12 StGB).

44 In diese Richtung etwa *Frommel* (2018, 382), die auf die durch die Gesetzesänderung eingetretene „Flexibilisierung der Strafverfolgung“ hinweist.

45 § 177 II StGB wurde nicht berücksichtigt, da dieser Absatz auf das Ausnutzen bestimmter Umstände durch den Täter abstellt und somit eher den (aufgehobenen) § 179 StGB abbildet; hierzu *Fischer* (2018, § 177 RN 19 ff.).

46 Was insofern ein Problem ist (das es unter umgekehrten Vorzeichen aber auch bei einem Beibehalten der alten Angaben gegeben hätte), als 2017 ein erheblicher Teil der Aburteilungen noch nach der alten Version des § 177 StGB ergangen sein wird.

(§ 177 I StGB) solchen wegen sexueller Nötigung bzw. Vergewaltigung (§ 177 V, VI Nr. 1 StGB) gegenübergestellt werden können. Bezogen auf nach allgemeinem Strafrecht ergangene Aburteilungen ergeben sich diese Daten aus Tabelle 2.

Tabelle 2: Anteil von Einstellungen und Freisprüchen an Aburteilungen nach § 177 I StGB und § 177 V, VI Nr. 1 StGB

	§ 177 I StGB		§ 177 V, VI Nr. 1 StGB	
	<i>Einstellung</i>	<i>Freispruch</i>	<i>Einstellung</i>	<i>Freispruch</i>
2017	15,8 %	30,3 %	6,7 %	24,1 %
2018	16,9 %	27,7 %	7,6 %	24,0 %
2019	17,9 %	31,6 %	7,3 %	27,0 %
2020	16,4 %	28,3 %	7,3 %	25,1 %

Demnach gibt es nun zwar mit jedenfalls über 15 % einen nicht unerheblichen Anteil an gerichtlichen Einstellungen in Verfahren zu § 177 I StGB, ohne dass sich – im Vergleich zu den Werten des „alten“ § 177 StGB – aber die Freispruchquote reduziert hätte; stattdessen liegt sie eher um zwei bis drei Prozentpunkte darüber. Das spricht zum einen dafür, dass Freisprüche früher kein „Ersatz“ für nicht zulässige Einstellungen waren. Zum anderen scheint allein der Wegfall des objektiven Tatbestandsmerkmals der Nötigung die Beweisführung nicht erleichtert bzw. sie möglicherweise nur verschoben zu haben, etwa hin zum Nachweis des geäußerten⁴⁷ entgegenstehenden Willens der betroffenen Person bzw. des Vorsatzes des Angeklagten. Aber schon letzteres zeigt, dass sich der StVStat in ihrer jetzigen Form lediglich erste Hinweise entnehmen lassen, denen anderweitig nachzugehen wäre.

1.2.2 Erkenntnisse aus Urteilsanalysen

Erkenntnisse zu Freisprüchen in Fällen sexueller Gewalt können sich aus Studien ergeben, in denen Urteile im Hinblick darauf untersucht wurden, ob bzw. wie in sogenannten Vergewaltigungsprozessen (außer-)rechtliche Vorstellungen wirken. Dabei schlossen diese aufgrund eines weit

47 A. a. O., RN 10 ff.

verstandenen Vergewaltigungsbegriffes teilweise Verfahren ein, in denen die zugrunde liegenden Anklagen wegen anderer Sexualdelikte, etwa § 176 StGB, erhoben worden waren. Zudem bezogen sich zwei Analysen auf die am Ende der beobachteten Hauptverhandlungen verkündeten Urteilsgründe, welche sich auf deren wesentlichen Inhalt beschränken dürfen (§ 268 II StPO).⁴⁸

Schapira, deren Ergebnisse aus 1977 heute noch kolportiert werden,⁴⁹ wollte die These prüfen, dass „ein großer Teil derjenigen Aggressionen, die Frauen befürchten, [...] im Bewußtsein der Männer in den Strafverfolgungsorganen [...] gar nicht als Unrecht, d. h. als tatbestandsmäßig im Sinne des § 177 StGB betrachtet werden“⁵⁰. Das ließ auf die Befassung mit Freisprüchen hoffen. Ihre „ideologiekritische Urteilskritik“⁵¹ basierte aber lediglich auf Entscheidungen des Bundesgerichtshofs (BGH), der nur in den engen Grenzen des § 354 I StPO und deshalb äußert selten selbst freispricht.⁵² Zudem lagen *Schapira*, wie sie selbst schreibt, meist lediglich „Urteilsfragmente“⁵³ vor, aus denen sie „einzelne Aussagen“⁵⁴ zitierte, so dass auch nicht ersichtlich wird, ob es sich bei dem angefochtenen Urteil um einen Freispruch gehandelt hatte. Das, in Verbindung damit, dass *Schapira* nichts über die Auswahl der zudem nur 14 Entscheidungen des BGH mitteilt, stellt ihr Resümee auf schwache Beine: „Die Verwendung allgemeiner Weiblichkeitsmythen zur Beurteilung von Vergewaltigungen durch die Justiz führt dazu, dass der Gewalt [...] ein weiter Spielraum innerhalb der Legalität bleibt.“⁵⁵

48 Nicht berücksichtigt wurden *Menzel & Peters* (2003), die sich mit „Definitionen sexueller Gewalt der Strafjustiz“ (a. a. O., 25) befassen und dazu 600 Strafurteile der Jahre 1979 bis 1998 analysierten. Dabei sahen sie jedoch ausdrücklich von Freisprüchen ab, weil eine Verurteilung zwar das in Frage stehende Handeln „als sexuelle Gewalt definiert [...] [und, J. E.] missbilligt“ (a. a. O., 41). Umgekehrt bedeute ein Freispruch aber „nicht immer, die Gerichte missbilligten die entsprechenden Handlungen nicht“ (a. a. O.).

49 So zitiert *Vavra* in ihrer Dissertation zum Thema „Die Strafbarkeit nicht-einvernehmlicher sexueller Handlungen zwischen erwachsenen Personen“ *Schapira* mehrfach (2020, 84; 87).

50 1977, 222.

51 A. a. O.

52 Ausnahme etwa: BGH 1 StR162/21 (Freispruch aus tatsächlichen Gründen, eine vorgeworfene Vergewaltigung betreffend).

53 A. a. O., FN 12.

54 A. a. O., 222.

55 A. a. O., 240; kritisch zur „Untersuchung *Schapira*“ auch *Abel* (1986, 80 ff.).

Abel analysierte Urteile zu §§ 177 f. StGB im Hinblick darauf, „welche Alltagstheorien und Wertvorstellungen hier zum Tragen kommen“⁵⁶. Ihrer Arbeit lagen 83 Aburteilungen zugrunde, die aus den Jahren 1975 bis 1984 stammten und ihr von Nebenklagevertretungen überlassen wurden.⁵⁷ Wie viele Freisprüche sich darunter befanden, ist nicht systematisch ausgewiesen. Jeweils zwei waren laut der auszugsweise zitierten Urteilsgründe wegen zumindest nicht auszuschließender Falschbeschuldigung⁵⁸ bzw. erfolgt, weil das Gericht vom Vorsatz des Angeklagten nicht hinreichend überzeugt war⁵⁹. Außerdem gingen die Gerichte zweimal bezüglich einer versuchten Vergewaltigung von einem strafbefreienden Rücktritt nach § 24 I StGB aus, ohne dass aber ersichtlich wird, ob eine im Versuch gegebenenfalls verwirklichte Straftat zu einer Verurteilung geführt hatte.⁶⁰ Schließlich gab Abel selbst an, dass „nur“ in einem Urteil „eine Schuldunfähigkeit“⁶¹ angenommen wurde.

Für hiesige Thematik bemerkenswert erscheint allerdings das Folgende: Abel machte „die Glaubwürdigkeit der Zeugin [als, J. E.] bevorzugtes Argumentationsfeld außerrechtlicher Vorstellungen“⁶² aus, was sie mit Passagen aus 27 Urteilen belegte. In all diesen Fällen sprachen solche (angenommenen) Vorstellungen seitens der Gerichte aber für die Glaubwürdigkeit der Verletzten bzw. gegen eine Falschbelastung durch diese. Deshalb sei laut Abel „herauszustellen [...], daß sexistische Vorstellungen auch ‚zugunsten des individuellen Opfers‘ eingebracht werden“⁶³. Betrachtet man diese Alltagstheorien, die von den Gerichten zudem vielfach in ihren jeweils gegenteiligen Ausprägungen als Glaubwürdigkeitsbeleg

56 1986, 90.

57 A. a. O., 181 ff.; 417.

58 A. a. O., 242; 244.

59 A. a. O., 229; 283.

60 A. a. O., 284 f.

61 A. a. O., 216.

62 „Vorstellungen von geschlechts(rollen)konformem Verhalten, von ‚normaler‘ heterosexueller Interaktion, Vorstellungen von ‚der‘ Vergewaltigung, ‚dem‘ Vergewaltiger und seinen Motiven und Vorstellungen von Verhalten und Befindlichkeiten ‚des‘ Opfers“ (a. a. O., 323).

63 A. a. O.; dabei sei „zugunsten“ zu verstehen als „spricht für die Glaubwürdigkeit der Schilderung des Opfers“ (a. a. O., 118 FN 73). Dieses „Dafürsprechen“ basierte ausschließlich auf dem Verhalten der Verletzten vor, während und nach der Tat sowie auf ihren Ausführungen bzw. ihrem Auftreten vor Gericht, wurde also nicht mit sonstigen Beweismitteln (Angaben unbeteiligter Zeugen, Verletzungen etc.) begründet.

angesehen wurden,⁶⁴ ist aber kaum anzunehmen, dass diese – die *Abel* als „sexistisch“ bezeichnet, die man aber auch (frühere) Küchenpsychologie nennen könnte – von den Gerichten heute noch in ihrer Simplifizierung verwendet (oder zumindest genannt) werden. Dagegen sprechen schon allein die Anforderungen, die inzwischen höchstrichterlich an die Glaubhaftigkeitsprüfung der Aussage der Verletzten – im Übrigen statt der Glaubwürdigkeitsprüfung der Person – insbesondere bei Vorliegen einer Aussage-gegen-Aussage-Konstellation gestellt werden.⁶⁵

Teubner et al., die Vergewaltigungen im Hinblick auf „den primären und sekundären Viktimisierungsprozess“⁶⁶ untersuchten, hatten 1981/1982 an den Amts- und Landgerichten zweier Städte „alle Prozesse wegen gewaltsamer Sexualdelikte“⁶⁷ beobachtet und den jeweiligen Prozessverlauf dokumentiert.⁶⁸ Der Verfahrensausgang oder gar der Inhalt der mündlichen Urteilsgründe der letztlich 59 Hauptverhandlungen⁶⁹ wird zwar nicht systematisch dargestellt. Im Hinblick auf – somit wohl ergangene – Freisprüche heißt es aber: „Bei Beziehungstaten, bei denen der Angeklagte die Tat bestreitet, lassen sich [...] zwei Tendenzen ablesen. Neben einem Freispruch und Verfahrenseinstellungen findet sich auch die Tendenz, Urteile nicht wegen Vergewaltigung auszusprechen, sondern wegen weniger gravierender Delikte [...]“⁷⁰

Ziel der von *Schliermann* durchgeführten Untersuchung war, „das zentrale Geschehen des Vergewaltigungsprozesses zu erfassen“,⁷¹ wobei sie sich „an Prinzipien der Frauenforschung“⁷² orientierte, in der „die Forderung [...] nach Wertfreiheit, Neutralität und Indifferenz der ForscherIn gegenüber dem Forschungsgegenstand [...] ersetzt [wird, J. E.] durch die bewußte

64 *Abel* (a. a. O., 251) spricht von einer „Beliebigkeit in der Würdigung“, was sie mehrfach aufgreift (etwa a. a. O.; 273 f., 376 f.).

65 Hierzu: Kapitel 2.5.2.3.

66 1983, 7.

67 Darunter aber acht Fälle „sexueller Missbrauch“ und zwei „Exhibitionismus“ (a. a. O., 63).

68 A. a. O., 11.

69 Da Verhandlungen ausschließlich gegen Jugendliche gemäß § 48 JGG zwingend nicht öffentlich sind, konnten solche im Material demzufolge nicht enthalten sein.

70 A. a. O., 77.

71 1993, 16.

72 A. a. O., 13.

Parteilichkeit für die Unterdrückten“⁷³. Dafür beobachtete sie alle einschlägigen Hauptverhandlungen,⁷⁴ die 1985/1986 innerhalb von zwölf Monaten an einem Amts- und einem Landgericht öffentlich stattfanden, wobei sich darunter neben solchen wegen § 177 StGB auch einige wegen §§ 173, 174, 176, 179 StGB⁷⁵ befanden. In ihre Analyse gingen 46 von ihr gefertigte Protokolle ein, in denen „die Plädoyers und die Urteilsbegründungen möglichst wörtlich“⁷⁶ dokumentiert waren.⁷⁷

Neun dieser 46 Verfahren endeten mit einem „Freispruch bezüglich des angeklagten Sexualdeliktes“⁷⁸, was auch die Staatsanwaltschaft siebenmal beantragt habe.⁷⁹ Somit liege die Freispruchquote bei etwa 20 % und entspreche derjenigen anderer Studien.⁸⁰ Zwei „Freigesprochene“ waren aber nach einer anderen Norm als der angeklagten verurteilt worden:

- Ein nach § 176 StGB Angeklagter hatte das kindliche Alter von zwei der männlichen Verletzten nicht gekannt, mithin diesbezüglich nicht vorsätzlich gehandelt. Verurteilt wurde er aber nach § 175 StGB.⁸¹
- Nachdem ein Angeklagter erstinstanzlich u. a. wegen einer versuchten Vergewaltigung verurteilt worden war, nahm das Berufungsgericht diesbezüglich einen strafbefreienden Rücktritt an, verurteilte ihn aber wegen Körperverletzung und Nötigung (§§ 223, 240 StGB).

73 A. a. O.

74 Aus dem in FN 69 genannten Grund ohne solche ausschließlich gegen Jugendliche.

75 A. a. O., 17; Genaueres wird nicht ausgewiesen; nach den (nicht vollständigen) Fallskizzen hatten mindestens acht Anklagen Vorwürfe nach diesen Normen zum Gegenstand.

76 A. a. O.

77 Mit 90 Seiten war das Kapitel „Die Verteidigung“ das umfangreichste, während „Die Staatsanwaltschaft“ bzw. „Das Urteil“ jeweils etwa 15 Seiten umfassten. Kam *Schliermann* bezüglich der Staatsanwaltschaft zu dem Ergebnis, dass diese ein „instrumentelles Verhältnis zur Zeugin“ (a. a. O., 167) habe, stellte sie als „auffällig“ heraus, „wie sehr sich die Verteidiger mit einem Vergewaltiger identifizieren, wie genau sie sich in die Lage des Täters versetzen und seine Planung des Verbrechens nachvollziehen können“ (a. a. O., 97).

78 A. a. O., 168.

79 A. a. O., 157.

80 A. a. O., 168.

81 Der Angeklagte hatte gegen Bezahlung sexuelle Kontakte mit mehreren Jungen, darunter zwei Kindern, die aussagten, sie hätten ihm ein falsches Alter genannt (a. a. O., 179). § 175 StGB, nach dem männliche homosexuelle Handlungen zwischen Volljährigen und Minderjährigen für den Erwachsenen unter Strafe standen, wurde 1994 gestrichen.

Fünf Freisprüche seien mangels Nachweisbarkeit der Tat ergangen, was die Gerichte „mit zu großen Widersprüchen in der Aussage der Zeugin bzw. mangelnder Glaubwürdigkeit der Zeugin“⁸² begründet hätten, wobei sich durchweg gezeigt habe, „daß auch die Entscheidung des Gerichts von vielfältigen Vorurteilen mitgeprägt war“⁸³. Dazu diene *Schliermann* der folgende Fall als Beleg:

Eine 16-Jährige hatte angezeigt und in einer richterlichen Vernehmung wiederholt, dass sie von den beiden Angeklagten 36 Stunden in einer Wohnung festgehalten und dort von 30 Männern vergewaltigt worden sei. Mit dieser Behauptung, die sie später zurücknahm, habe sie erreichen wollen, „daß die Angeklagten nie mehr aus dem Gefängnis“ kommen. Während der 36 Stunden hatten die Angeklagten – laut derer die sexuellen Handlungen einvernehmlich gewesen seien – mit ihr ein Spielcasino besucht, wo sie ungestört mit ihrer Großmutter telefonieren konnte, ohne diese um Hilfe zu bitten. Der Arzt, der sie untersucht hatte, sagte zeugenschaftlich: „Sie hatte nur eine Rötung im Schambereich.“ Laut Staatsanwaltschaft habe die Sachverständige, die die Verletzte begutachtet hatte, „überzeugend und nachvollziehbar die Unglaubwürdigkeit der Zeugin dargelegt“. Zudem hatte die Verletzte laut Staatsanwaltschaft „ein Motiv für die Anzeige: es ist den Eltern ja nicht so einfach zu erklären, warum sie nicht nach Hause gekommen ist.“⁸⁴

Zwei der Freisprüche waren wegen erwiesener Unschuld ergangen. Ausgehend von dem Vorurteil, „Frauen [würden, J. E.] aus irgendwelchen Gründen Männer fälschlich einer Vergewaltigung bezichtigen“, ⁸⁵ widmete *Schliermann* diesen beiden das Kapitel „Sogenannte ‚Falschanzeigen‘“, um „zu zeigen, was es mit diesen sog. Falschaussagen auf sich hat“⁸⁶:

Eine Verletzte hatte ihren Verlobten, mit dem sie zusammenlebte, wegen dreier Vergewaltigungen angezeigt. Dieser, der schwieg, befand sich infolgedessen drei Monate in Untersuchungshaft. In der Hauptverhandlung erklärte die Opferzeugin, es habe keine Vergewaltigung stattgefunden, aber des Öfteren Streit gegeben. „Sie habe ihn angezeigt, weil sie ihn aus der Wohnung haben wollte. Ob das Verlöbnis noch besteht, wisse sie nicht, sie wolle ihn immer noch heiraten.“⁸⁷

Schliermann war der Ansicht, „die Motivation der Zeugin für ihr Aussageverhalten bei Polizei und vor Gericht“ sei nicht „nachvollziehbar“⁸⁸.

82 A. a. O., 180.

83 A. a. O., 183.

84 A. a. O., 158 f.; 192.

85 A. a. O., 198.

86 A. a. O.

87 A. a. O., 199.

88 A. a. O.

Der zweite Angeklagte wurde erstinstanzlich wegen versuchter Vergewaltigung verurteilt, obwohl die Opferzeugin in der Hauptverhandlung ausgesagt hatte, dass sie – entgegen ihren Angaben in der polizeilichen Vernehmung – „freiwillig mitgemacht“ habe.⁸⁹ Das Gericht legte seiner Entscheidung jedoch ihre bei der Polizei getätigte Aussage zugrunde, zudem jene einer Zeugin, die zum Geschehen hinzugekommen war.

Erst im Berufungsverfahren wurde ein Umstand gewürdigt, der schon im erstinstanzlichen Verfahren bekannt gewesen war: dass die Verletzte die Anzeige nicht erstattet und nicht gewollt hatte. Vielmehr hatte sie der genannten Zeugin auf dem Heimweg von jener Party, auf der es zu der Tat gekommen sein soll, „aus Scham“⁹⁰ gesagt, das von dieser teilweise beobachtete Geschehen sei gegen ihren Willen gewesen, woraufhin die Zeugin den Sachverhalt zur Anzeige gebracht hatte.

Im Freispruch hieß es, die Verletzte habe „die Geschichte, die sie unter gewissem psychologischem Druck bei der Polizei ausgesagt“ habe, glaubhaft widerrufen. Laut *Schliermann* führte das Gericht weiter aus: „Es zeigt sich, wie problematisch es ist, einen Zeugen auf seine Aussage festzulegen [...], da wird eine Aussage gemacht aus irgendwelchen Gründen, die menschlich verständlich sind. Dies steht dann in den Akten und kann nicht mehr zurückgenommen werden.“⁹¹

Schliermann stellte dazu zwar zunächst fest, die Anzeigenerstatterin habe der Verletzten „einen sehr zweifelhaften Dienst erwiesen. Auch dies ist eine Form der Fremdbestimmung über eine Frau.“⁹² Besonders hervor hob sie aber, dass bei dem Freispruch „von der Rücknahme der Aussage auf eine falsche Anschuldigung“⁹³ geschlossen werde, was „mindestens ebenso problematisch“⁹⁴ sei wie die Verurteilung eines Angeklagten trotz zurückgezogener Aussage.

1.2.3 Erkenntnisse aus Verlaufsstudien

Weitere Erkenntnisse zu Freisprüchen in Verfahren wegen sexueller Gewalt könnten sich aus seit den 1960er Jahren durchgeführten Verlaufsstudien ergeben, die sich mit „Strafverfahren als Bewertungs- und Entscheidungsprozess“⁹⁵ befassen und in deren Rahmen Strafakten

89 A. a. O., 203; gegen die Verletzte leitete die Staatsanwaltschaft nach der ersten Hauptverhandlung ein Verfahren wegen des Verdachts der falschen uneidlichen Aussage ein.

90 A. a. O.

91 A. a. O.

92 A. a. O., 204.

93 A. a. O.

94 A. a. O.

95 Bundesministerium des Innern & Bundesministerium der Justiz (Hrsg.) (2006, 535).

analysiert werden, um so die Verfahrensverläufe von Polizei über Staatsanwaltschaft bis eventuell zu Gericht zu beleuchten.

Dabei verfolgen manche Studien auch solche Anklagen weiter, bei denen zuvor eine andere rechtliche Bewertung des in Frage stehenden Sachverhaltes vorgenommen wurde, andere tun dies nicht. Auch auf gerichtlicher Ebene ist eine solche Umdefinition insofern bedeutsam, als sie dazu führen kann, dass eine Verurteilung nach einer anderen als der von der Anklage angenommenen Norm ergeht. Die Problematik macht *Steinhilper* deutlich, dem ein „Freispruch [...] als die extremste Form der Umwertung“⁹⁶ erscheint, während eine „Herunterdefinition des Anklagevorwurfs durch die Gerichte [...] immer auch ein teilweiser Freispruch“⁹⁷ sei. Und so erfassen einige Studien nur Freisprüche nach § 267 V StPO auch tatsächlich als solche, während andere darunter zudem Fälle zählen, in denen zwar eine Verurteilung, diese aber erst nach einer Umdefinition erfolgt war.

Weiter umfasste das Material mehrerer Studien gerade wegen des untersuchten Selektionsprozesses nur noch wenige Verfahren, in denen es zu Aburteilungen und dabei gar zu Freisprüchen gekommen war. Deshalb werden im Folgenden nur jene Untersuchungen dargestellt, die mindestens zehn freisprechende Urteile enthielten, sodass einige entfielen, die bei der Analyse von Einstellungen nach § 170 II StPO in Fällen sexueller Gewalt noch berücksichtigt werden konnten.⁹⁸ Eines soll aber auch aus diesen festgehalten werden: Kam es zu einem Freispruch, hatte die Staatsanwaltschaft einen solchen meist ebenfalls beantragt.⁹⁹

Schulz analysierte – soweit ersichtlich – alle Straftaten der Jahre 1945 bis 1954, die von der Staatsanwaltschaft eines Landgerichtsbezirks unter „Notzucht“¹⁰⁰ geführt worden waren. Neben eingestellten Verfahren umfasste das Material 85 Aburteilungen, wobei sich 40 Verurteilungen und

96 1986, 224.

97 A. a. O.

98 Zu diesen *Elz* (2021, 17 ff.).

99 So waren bei *Jäger* fünf der sechs in seinem Material enthaltenen Freisprüche von der Staatsanwaltschaft beantragt worden (2000, 236 f.); bei *Goedelt* traf dies auf vier der fünf Freisprüche (2010, 200), bei *Hartmann et al.* auf vier von sechs (2015, 36) zu.

100 § 177 [R]StGB, in Kraft vom 01. 01. 1872 bis zum 23. 11. 1973: [...] *wer durch Gewalt oder Drohung mit gegenwärtiger Gewalt für Leib und Leben eine Frauensperson zur Duldung des außerehelichen Beischlafs nötigt, oder wer eine Frauensperson zum außerehelichen Beischlaf mißbraucht, nachdem er sie zu diesem Zwecke in einen willenslosen oder bewußtlosen Zustand versetzt hat.* Hierzu etwa *Brüggemann* (2013, 232 ff.).

„45 Freisprüche von der Notzuchtanklage“¹⁰¹ gegenüberstanden. Allerdings geht die vermeintlich hohe Zahl an Freisprüchen darauf zurück, dass *Schulz* eine Verurteilung nach einer Umwertung als Freispruch zählte. So war „der überwiegende Teil dieser ‚freigesprochenen Notzüchter‘ wegen der Vornahme unzüchtiger Handlungen (§ 176 Ziff. 1, StGB),¹⁰² tätlicher Beleidigung, Körperverletzung oder Blutschande¹⁰³ rechtskräftig verurteilt“¹⁰⁴ worden.¹⁰⁵

In seinem Bericht griff *Schulz* jene Fragen auf, die zu seiner Zeit diskutiert wurden. Da er dazu – wenn auch nur bezüglich einiger Aspekte – Verurteilungen den von ihm so genannten Freisprüchen gegenüberstellte, sollen zwei Befunde und noch mehr *Schulz*‘ Erklärungen einen Eindruck von den damaligen Themen geben:

- So stellte *Schulz* fest, dass „die höchste Zahl von Freisprüchen in den Monat Februar fällt, der bei den Verurteilungen hingegen eine verhältnismäßig geringere Belastung ausweist“,¹⁰⁶ während „der Monat März mit keinem Freispruch und einer verhältnismäßig hohen Verurteilungsziffer“¹⁰⁷ erfasst wurde. Zu ersterem nahm er an, der Februar sei wegen des in diesem Monat stattfindenden Karnevals der „Monat der Zustimmung“¹⁰⁸, während im März, „infolge der sog. ‚Frühjahrskrise‘¹⁰⁹ [...] ‚echte‘ Vergewaltigungen“¹¹⁰ erfolgen.

101 1958, 24.

102 § 176 I StGB: sexuelle Nötigung; § 176 III StGB: sexueller Missbrauch eines Kindes.

103 Damals wie heute § 173 StGB, aber früher im 13. Abschnitt des StGB (Verbrechen und Vergehen gegen die Sittlichkeit, heute: Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung).

104 A. a. O., 40.

105 Nur für drei Fälle lässt sich sicher sagen, dass es sich um Freisprüche gemäß § 267 V StPO gehandelt hatte, da die Gerichte bei den Angeklagten Unzurechnungsfähigkeit nach § 51 I StGB (heute § 20 StGB, Schuldunfähigkeit) angenommen hatten (a. a. O., 65).

106 A. a. O., 63; dabei ist mit „Februar“ der Monat der Tatbegehung gemeint.

107 A. a. O., dabei ist mit „März“ der Monat der Tatbegehung gemeint.

108 A. a. O.

109 Hierbei bezieht er sich auf Seelig, der – so *Schulz* – vertrete, dass die Notzucht „aus biologischen Gründen“ [allerdings erst, J. E.] in den Monaten Mai/Juli kulminiert: „Während bei den Tieren die Brunstzeit noch offen zutage trete, sei dies beim Menschen im allgemeinen durch Kultur und Sitte unsichtbar geworden. Sie mache sich nur noch in der primitiveren Welt des kriminellen Geschehens als ‚Frühjahrskrise‘ bemerkbar.“ (a. a. O., 61 f.).

110 A. a. O., 63.

- Eine Unterteilung der Angeklagten in Berufsgruppen führte auch zu dem Ergebnis, dass jene aus der Gruppe „Handel, Geld- und Versicherungswesen, Verkehr“ hinsichtlich ihres Anteils bei den Verurteilten mit 16 % „günstig“ abschnitten, während sie 28 % der Freigesprochenen ausmachten. Das sei darauf zurückzuführen, dass sich zu dieser Gruppe Gehörende wegen der „besser verdienenden Berufe [...] sexuelle Befriedigung jeder Art leichter ‚erkaufen‘“¹¹¹ bzw. „sich gute Rechtsanwälte als Verteidiger [...] bestellen“¹¹² können.

Es bleibt ein Ergebnis, das – wie sich zeigen wird – unabhängig von Zeitverläufen bedeutsam ist:

- „Da die Frau meist die einzige Zeugin für die Tat ist, wird der Täter stets freigesprochen [...], wenn die Behauptung der erfolgten Vergewaltigung von der Frau nicht mehr aufrechterhalten wird.“¹¹³

Angesichts des Titels ihres Berichts – „Die Staatsanwaltschaft im Prozeß strafrechtlicher Sozialkontrolle“¹¹⁴ – war zu erwarten, dass Schwerpunkt der Studie von *Blankenburg et al.* das staatsanwaltliche Handeln war. Dafür hatten sie unter anderem die von ihnen ausgewerteten Straftaten zu Notzucht, Diebstahl, Unterschlagung, Betrug und Raub – alle aus 1970 – unterteilt in aus polizeilicher Sicht „eindeutig aufgeklärte“ und „beweisschwierige“¹¹⁵. Dabei zeigte sich, dass

- in beweisschwierigen Fällen nicht lediglich die Anteile von (dennoch) erhobenen Anklagen bei den Deliktgruppen Raub (34 %) und Notzucht (25 %) am höchsten lagen,¹¹⁶
- sondern zudem die Freispruchquote bezüglich der 78 abgeurteilten Notzuchtfälle für die 49 „eindeutig aufgeklärten“ lediglich 8 % betrug, für die 29 „beweisschwierigen“ hingegen 21 %.¹¹⁷

111 A. a. O., 66.

112 A. a. O., 67.

113 A. a. O., 97.

114 1978.

115 A. a. O., 83.

116 A. a. O., 84, Tab. 4; gegenüber 17 % bis 22 % bei den anderen Delikten.

117 A. a. O.

Auf alle 78 Hauptverfahren gesehen endeten zehn mit Freisprüchen, so dass die Freispruchquote bei knapp 13 % lag, zu denen bzw. zu der es aber keine weiteren Ausführungen oder Differenzierungen gab.

Dafür, dass es sich bei Anklagerhebungen trotz Beweisschwierigkeiten „häufig um einen ‚Versuchsballon‘ handelt“,¹¹⁸ mit dem der Hauptverhandlung die Klärung der Beweisfrage überlassen werde, spreche laut *Blankenburg et al.*, dass – über alle Delikte hinweg – der staatsanwaltliche Schlussantrag und das Urteil bei Verurteilungen häufig hinsichtlich Art und Höhe der Sanktion voneinander abwichen, während sich bei Freisprüchen „Antrag und Urteil fast hundertprozentig“¹¹⁹ entsprachen.

Mit der Studie von *Dölling* sollten „durch die Analyse abgeschlossener Strafverfahrensakten [...] Fallmerkmale identifiziert werden, die mit der polizeilichen Aufklärung, der Anklageerhebung und der Verurteilung im Zusammenhang stehen“¹²⁰. In diese gingen auch¹²¹ 257 Verfahren wegen des Vorwurfs der Vergewaltigung ein, die aus zwei Landgerichtsbezirken und den Jahren 1977 bis 1979 stammten.¹²² Davon endeten 64 durch Aburteilungen, darunter 22 Freisprüche,¹²³ die somit 34 % ausmachten, während die entsprechenden Anteile bei Raub und Einbruchdiebstahl nur bei 12 % bzw. 5 % lagen.¹²⁴ Zu den 22 Freisprüchen stellte *Dölling* fest:

- Von diesen ergingen 15, „weil das Gericht die Vornahme der Tathandlung nicht als erwiesen ansah“,¹²⁵ wobei „vor allem der Nachweis der Nötigung mit Gewalt oder Drohung erhebliche Schwierigkeiten“¹²⁶ bereitete, während

118 A. a. O., 260.

119 A. a. O.

120 1987, 1. Halbband, 307.

121 Zudem: Betrug, Raub, Einbruchdiebstahl (a. a. O., 80 f.).

122 A. a. O., 108 f.

123 A. a. O., 233 f.

124 Raub: 1987, 2. Halbband, 238, Tab. 132; Einbruchdiebstahl: A. a. O., 156, Tab. 78. *Dölling* hat, ausgehend von den Ermittlungsverfahren, zwar auch deliktbezogene Unterschiede zwischen Fällen mit und ohne Verurteilung untersucht. Da eine fehlende Verurteilung aber verschiedene Gründe (keine Anklage, keine Zulassung derselben zur Hauptverhandlung, Einstellungen sowie Freisprüche) haben kann, sind diese Daten für das hiesige Thema nicht ergiebig.

125 1987, 1. Halbband, 234.

126 A. a. O.

- weitere vier erfolgten, „weil keine Gewißheit hinsichtlich der Anwesenheit [des Angeklagten, J. E.] am Tatort bestand“,¹²⁷ und es
- bei den drei übrigen an der „Gewißheit hinsichtlich der Erfüllung des subjektiven Tatbestandes“¹²⁸ mangelte.

Auch die von Weis analysierten Straftaten aus einem Landgerichtsbezirk, denen ein Vergewaltigungsvorwurf zugrunde lag, waren aus den Jahren 1977 bis 1979; darunter 69, die laut Weis mit Verurteilungen und 15, die mit Freisprüchen endeten,¹²⁹ weshalb die Freispruchquote bei knapp 18 % liege. Allerdings befanden sich unter den „Verurteilten“ auch fünf, die ausschließlich „ins Landeskrankenhaus zur psychiatrischen Behandlung überführt“¹³⁰ wurden. In diesen Fällen müssten demzufolge Freisprüche wegen Schuldunfähigkeit ergangen sein; wenn auch mit nach § 71 I StGB selbständig angeordneten Unterbringungen in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB). Eine entsprechend geänderte Zählung würde die Freispruchquote auf knapp 24 % erhöhen.

Eine Fragestellung der Studie, die zunächst den Titel „Die Bewertung der Vergewaltigung – Entscheidungsprozesse auf dem Weg zum Gericht“¹³¹ hatte, war: „Falls Anklage erfolgt: Welche Faktoren beeinflussen die Entscheidung, ob der Angeklagte freigesprochen oder wie er verurteilt wird?“¹³² Unter Hinweis darauf, dass angesichts der geringen Zahl an Freisprüchen „Interpretationen nur eine eingeschränkte Aussagekraft haben“¹³³, kam Weis zu folgenden Befunden:

- Daraus, dass die jeweiligen Anteile von den Verletzten fremden, mit ihnen bekannten oder verwandten Angeklagten bei Verurteilungen und Freisprüchen im Wesentlichen übereinstimmten, schloss er, dass der „Bekanntschaftsgrad zwischen [...] Tatverdächtigem und Opfer“¹³⁴ bei der Entscheidung des Gerichts keine Rolle spiele.

127 A. a. O.

128 A. a. O.

129 1982, 203.

130 A. a. O., 202.

131 1982, V.

132 A. a. O., 201.

133 A. a. O., 206.

134 A. a. O., 205.

- Während von 20 einschlägig vorbestraften Angeklagten lediglich einer freigesprochen wurde, traf dies dementsprechend auf 14 der 64 nicht (einschlägig) Vorbestraften zu, was die Ergebnisse anderer Studien bestätigt, wonach „nichts [...] die Verurteilung des Angeschuldigten im Ergebnis so sehr beflügelt wie eine einschlägige Vorstrafe“¹³⁵.
- Als einziges relevantes verfahrensbezogenes Merkmal erwies sich die Anordnung von Untersuchungshaft: Auf 36 Fälle, für die das zutraf, entfiel nur ein Freispruch, sodass umgekehrt auf 48 Fälle ohne Untersuchungshaft 14 Freisprüche kamen, die Freispruchquoten somit bei etwa 3 % und 30 % lagen.¹³⁶

Abschließend stellt *Weis* fest: „Ist ein Verfahren erst einmal bis zur Stufe der Hauptverhandlung vorgedrungen, so endet es auch meist mit einer Sanktionierung des Täters. Dem verbreiteten Vorurteil, die meisten Täter würden sowieso freigesprochen, muss also [...] widersprochen werden. Die Verfahren werden auf tieferer Stufe abgeblockt.“¹³⁷

Auch die von *Steinhilper* für seine Studie „Definitions- und Entscheidungsprozesse bei sexuell motivierten Gewaltdelikten“ analysierten Strafakten datierten auf die Jahre 1977 bis 1979. Sie umfassten Vorgänge, die „nach polizeilicher Einschätzung bei Abgabe an die Staatsanwaltschaft nach §§ 177, 178 StGB zu beurteilen waren“¹³⁸. Unter den 214 zur Hauptverhandlung zugelassenen Anklagen¹³⁹ befanden sich 29, die „nicht wegen der §§ 177, 178 StGB erfolgten“¹⁴⁰. Bezogen auf alle Anklagen betrug die Freispruchquote 16,4 %.¹⁴¹

Hinsichtlich der angeklagten Tatbestände stellte *Steinhilper* fest:

- Von den 29 Verfahren mit Anklagen wegen „sonstiger Delikte“ endete nur eines mit einem Freispruch,¹⁴² was aber auf 15 der 61 angeklagten vollendeten Vergewaltigungen zutraf,¹⁴³ sodass sich Freispruchquoten

135 A. a. O., 208.

136 A. a. O., 211.

137 A. a. O., 43.

138 1986, 60.

139 A. a. O., 221.

140 A. a. O., 226.

141 A. a. O., 259.

142 A. a. O., 224.

143 A. a. O.

von etwa 3 % und 25 % gegenüberstanden. Die Sanktionierungswahrscheinlichkeit sei demzufolge am höchsten, wenn die Staatsanwaltschaft ein sexuelles Gewaltdelikt „erst einmal [...] aus diesem relativ schweren Deliktsbereich herausdefiniert und (trotzdem) angeklagt“¹⁴⁴ hat. Bei vollendeten Vergewaltigungen gehe es demgegenüber – zumal in Verbindung mit dem Ergebnis, dass es nur bei solchen seitens der Staatsanwaltschaft eher zu Einstellungen als zu Umwertungen kam – „am ehesten um ‚alles oder nichts‘“¹⁴⁵.

Lediglich ein tatbezogenes Merkmal erwies sich als relevant:

- Hatten Verletzte erfolglos die Flucht versucht, betrug die Freispruchquote weniger als 3 %, hingegen gut 19 %, wenn es zu einem solchen Versuch schon nicht gekommen war.¹⁴⁶ Bei einer erfolgreichen Flucht lag die Quote mit 9 % zwar dazwischen,¹⁴⁷ wobei es bei Verurteilungen aber am ehesten zu gerichtlichen Umdefinitionen kam, aufgrund derer „regelmäßig der Charakter einer Sexualstraftat verloren“¹⁴⁸ ging.

An persönlichen Merkmalen waren die folgenden bedeutsam:

- Die Freispruchquote „verdoppelt sich nahezu“¹⁴⁹, betrachtet man zunächst die Jugendlichen, sodann die Heranwachsenden und schließlich die erwachsenen Angeklagten. *Steinhilpers* These, dass die Staatsanwaltschaft bei Jüngeren „großzügiger ist und daher einen Großteil der beweisschwierigen bzw. nicht besonders erheblichen Fälle“¹⁵⁰ nicht anklagt, sondern einstellt, bestätigte sich nicht. Vielmehr ließen sich die „Unterschiede weitgehend durch das unterschiedliche Aussageverhalten“¹⁵¹ erklären.

144 A. a. O., 227.

145 A. a. O., 226.

146 A. a. O., 241; hierbei ist zu bedenken, dass die dritte Handlungsalternative – das Ausnutzen einer schutzlosen Lage – erst 1997 in § 177 StGB eingefügt und damit auch erst eine Strafbarkeit für Fälle begründet wurde, in denen das Unterlassen eines Fluchtversuches besonders wahrscheinlich ist.

147 A. a. O.

148 A. a. O., 242; dabei waren „fast ausnahmslos“ versuchte Sexualdelikte angeklagt worden.

149 A. a. O., 247; Freispruchquote bei Jugendlichen: 5 %; bei Heranwachsenden: 12 %; bei Erwachsenen: 22 % (a. a. O., 246).

150 A. a. O.

151 A. a. O., 252; differenziert nach vollem und teilweisem Geständnis sowie Leugnen.

- Obwohl sich die Beweislage in Verfahren gegen einschlägig Vorbestrafte „nur unwesentlich“¹⁵² von jener in Verfahren gegen zumindest nicht einschlägig Vorbestraften unterschied, lag die Freispruchquote für erstere bei nur 3 %, für letztere hingegen bei gut 20 %. Angesichts dessen sah *Steinhilper* sich „veranlaßt zu vermuten, daß die Justiz bei den wegen sexueller Gewaltdelikte Vorbestraften [...] mit der Beweisnot anders umgeht als bei den nicht Vorbelasteten“.¹⁵³
- Bestand zwischen den Beteiligten keine Vorbeziehung, lag die Freispruchquote unter 7 %, bei einer „losen“ Beziehung betrug sie 20 %, bei einer „engen“ fast 43 %.¹⁵⁴ Da sich laut *Steinhilper* in den drei Gruppen anteilig etwa gleich viele beweisschwierige Fälle befanden – was er aber nur am Aussageverhalten der Angeklagten festmachte –, liege „die Vermutung nahe [...], daß der Grad der Bekanntheit zwischen den Tatbeteiligten in beweisschwierigen Fällen die Bedeutung einer informellen Beweisregel erlangt; das Opfer hat [...] nachzuweisen, daß es – obwohl es den Täter kannte – von diesem gewaltsam zu sexuellen Handlungen bzw. zur Duldung derselben gezwungen wurde.“¹⁵⁵

Nicht erwartungswidrig war unter verfahrensbezogenen Aspekten das Aussageverhalten – von Angeklagten wie von Verletzten – bedeutsam:

- Kein in der Hauptverhandlung vollumfänglich Geständiger wurde freigesprochen, was aber für fast 17 % der Teilgeständigen und 30 % der Leugnenden galt.¹⁵⁶
- Dass eine Aussage der Verletzten in der Hauptverhandlung für eine Verurteilung nicht zwingend ist, zeigte sich daran, dass 35-mal auf eine solche verzichtet wurde, sich darunter aber nur ein Fall befand, der mit einem Freispruch endete.¹⁵⁷ Wurden Angaben vor Gericht jedoch für erforderlich gehalten, hatte deren Verweigerung allerdings Folgen: Drei jener vier Verfahren, in denen die Verletzten zu keinen Angaben

152 A. a. O., 249.

153 A. a. O.

154 A. a. O., 243.

155 A. a. O., 244.

156 A. a. O., 231.

157 A. a. O., 233; in „einigen wenigen“ Fällen sei der Aufenthalt der Verletzten unbekannt gewesen (so auch bei dem einen Freispruch); überwiegend seien die Angeklagten aber „mehr oder weniger geständig“ gewesen (wobei eine dennoch erfolgte Umdefinition der Vorwürfe in 31 % der Fälle eher für „weniger“ spricht).

bereit gewesen waren, endeten mit Freisprüchen. Hatten Verletzte das Geschehen im Vergleich zu ihren früheren Angaben verharmlost – was auf 5 % der Fälle zutraf –, betrug die Freispruchquote 27 %. Sie stieg auf 47 %, „wenn sich das Opfer in Widersprüche verwickelte“,¹⁵⁸ was in 14 % der Verfahren geschehen war. Machten Verletzte aber konstante und widerspruchsfreie Angaben, wie es für 63 % der Fälle und damit überwiegend galt, lag die Freispruchquote nur bei 13 %.¹⁵⁹

Laut der Urteilsgründe ergingen von den 35 Freisprüchen – welche die Staatsanwaltschaft 25-mal in ihren Plädoyers beantragt hatte –¹⁶⁰ nur zwei aus rechtlichen Gründen; beide wegen strafbefreienden Rücktritts von der versuchten Tat.¹⁶¹ Vier Angeklagte wurden freigesprochen, weil ihre „Täterschaft insgesamt fraglich“¹⁶² war.

In den übrigen 29 Fällen blieb für die Gerichte hingegen die Erfüllung von Tatbestandsmerkmalen der §§ 177, 178 StGB „fraglich“¹⁶³: Zehnmal habe nicht mit genügender Sicherheit festgestanden, dass es zu sexuellen Handlungen gekommen war,¹⁶⁴ 15-mal galt das für den Einsatz von Gewalt bzw. von qualifizierten Drohungen und letztlich viermal ausschließlich im Hinblick auf den subjektiven Tatbestand.

Unter den von *Elsner* und *Steffen* analysierten Verfahren von im Jahr 2000 in Bayern „an die PKS gemeldeten Vergewaltigungen und sexuellen Nötigungen“¹⁶⁵ befanden sich 138, die zur Zeit der Studie abgeurteilt waren, darunter 17 Freisprüche, die mithin 12 % stellten.

Vier von ihnen waren ergangen, weil die Angeklagten bei Begehung der Tat schuldunfähig (§ 20 StGB) gewesen waren, wobei jeweils die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB) angeordnet

158 A. a. O., wobei sowohl Widersprüche zwischen mehreren Aussagen im gesamten Strafverfahren als auch solche innerhalb der Aussage in der Hauptverhandlung gemeint waren.

159 A. a. O.

160 A. a. O., 260; zudem hatte die Staatsanwaltschaft dreimal Freispruch beantragt, das Gericht den Angeklagten hingegen verurteilt.

161 A. a. O., 261.

162 A. a. O.

163 A. a. O.

164 A. a. O.

165 2005, 19.

wurde.¹⁶⁶ Zwei weitere Freisprüche waren ebenfalls aus rechtlichen Gründen erfolgt: Einmal sei „der Tatbestand nach Einschätzung des Gerichts nicht erfüllt“ gewesen, einmal habe ein strafbefreiender Rücktritt von der versuchten Tat vorgelegen. Zu den übrigen elf Freisprüchen war es laut *Elsner* und *Steffen* gekommen, weil eine Aussage-gegen-Aussage-Konstellation vorgelegen habe (7 Fälle), „im Zweifelsfall für den Angeklagten (in dubio pro reo) entschieden wurde“ (2 Fälle), die Angaben einer Verletzten zu widersprüchlich gewesen seien und sich eine weitere auf ihr Zeugnisverweigerungsrecht nach § 52 StPO berufen habe.¹⁶⁷

Lediglich einer dieser 17 Freisprüche betraf einen Angeklagten aus der Gruppe jener 41 Personen, deren Taten als sexuelle Nötigungen gezählt wurden; alle anderen entfielen auf jene 97 Beschuldigten mit als (versuchte) Vergewaltigungen erfasste Taten.¹⁶⁸ Somit lagen die Freispruchquoten für diese beiden Gruppen bei unter 3 % gegenüber etwa 16 %.¹⁶⁹ Zudem waren 34 % der unter „sexuelle Nötigung“ Erfassten wegen eines anderen (Sexual-)Deliktes verurteilt worden, was nur auf 20 % derjenigen aus der Gruppe „Vergewaltigung“ zutrif.¹⁷⁰

1.2.4 Erkenntnisse aus der Freispruchforschung

Keine Studie befasst sich mit freisprechenden Urteilen – und damit auch nicht mit solchen wegen sexueller Gewalt – ohne weiteren Filter.

So setzte *Merbreier* in seiner 1970 veröffentlichten Studie bei „unschuldig erlittene[r] Untersuchungshaft“ an; also einer solchen, der keine Verurteilung folgt. Allerdings stammten die von ihm analysierten Verfahren aus den 1950-er/60-er Jahren und zeichneten sich zudem dadurch aus, dass es immer zu einer Entschädigung für die Untersuchungshaft gekommen war. Letzteres wäre auch unter dem heute geltenden Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG) mit einer weiteren Selektion des Materials verbunden, da § 2 I StrEG zwar grundsätzlich die Entschädigung eines freigesprochenen Untersuchungshäftlings fest schreibt – worüber das Gericht ohne Antrag im freisprechenden Urteil mit

166 Nach *Elsner & Steffen* litten drei laut gutachterlicher Feststellungen an schizophrenen Psychosen (a. a. O.; 148).

167 A. a. O., 148.

168 A. a. O., 147 sowie 153.

169 A. a. O.

170 A. a. O.

entscheidet (§ 8 I StrEG) –, die aber unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen sein (§ 5 StrEG) bzw. versagt werden (§ 6 StrEG) kann.¹⁷¹ Noch gravierender dürfte der Ausfall bei *Merbreier* gewesen sein, da sein Material noch dem Gesetz betreffend die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft vom 14. Juli 1904¹⁷² unterfiel, nach dem nur bei erwiesener Unschuld oder beim Fehlen eines begründeten Verdachts (sog. „Unschuldsklausel“) eine Entschädigung geleistet wurde.

Insofern ist zwar interessant, dass in einem Drittel der von *Merbreier* untersuchten Fälle „die Ursachen für die fälschliche Annahme des dringenden Tatverdachts [...] bewußt oder unbewußt gemachte falsche [...] Zeugenaussagen“¹⁷³ gewesen seien; darunter wiederum – und überhaupt nur in dieser Fallgruppe – etwa ein Drittel vermeintliche Sexualdelikte.¹⁷⁴ Allerdings ist anzunehmen, dass die Höhe des Anteils an (festgestellten) Falschaussagen auch der Selektion des Materials durch die Unschuldsklausel geschuldet ist.

Jahrzehnte später analysierten *Hoffmann* und *Leuschner* unter dem Aspekt „Rehabilitation und Entschädigung“¹⁷⁵ Wiederaufnahmeverfahren, in denen es nach (teilweiser) Verbüßung von Freiheits- oder Jugendstrafen zu einem Freispruch gekommen war. In die Auswertung gingen 29 Verfahren mit 31 Inhaftierten ein, die aus den Jahren 1990 bis 2017 stammten.¹⁷⁶ In zehn von diesen waren die Beschuldigten letztlich vom Vorwurf der Begehung eines Sexualdeliktes freigesprochen worden, wobei es sich neunmal um ein solches nach § 177 StGB gehandelt hatte.¹⁷⁷

Von den 31 Inhaftierten waren sechs anhand von Indizien¹⁷⁸ sowie acht unter fälschlicher Nichtanwendung von § 20 StGB verurteilt worden.¹⁷⁹

171 Zu den Entscheidungen nach § 8 StrEG in den hiesigen Freisprüchen: Kapitel 2.5.1.

172 RGBl. S. 321; erst am 11. 04. 1971 trat das StrEG in Kraft (BGBl. I, 157).

173 1970, 55.

174 A. a. O., 55 ff.

175 2017; nicht vorausgesetzt wurde eine erfolgte Entschädigung nach dem StrEG.

176 Zur Gewinnung des Materials und den damit verbundenen Schwierigkeiten (a. a. O., 25 ff.).

177 A. a. O., 28; in drei Fällen in Verbindung mit §§ 174, 176 StGB.

178 *Leuschner* (2019, 501); dabei handelte es sich um „Verfahren, in denen weder ein Geständnis durch den Verurteilten in der Hauptverhandlung erfolgte noch weitere Tatzeugen gefunden oder Urkunden herangezogen werden konnten“, was aber ausschließlich auf Strafverfahren wegen Straftaten gegen das Leben zutraf.

179 A. a. O., 501 f.

Die mit 17 Personen größte Gruppe bildeten aber jene, in deren Fall „eine Aussage eines (Opfer-)Zeugen vorliegt, die den zu Unrecht Inhaftierten der Tat beschuldigt. Diese hatte in den Fällen maßgeblich Einfluss auf das Verfahren, da das Gericht von der Richtigkeit der Angabe ausging und dadurch von der Täterschaft des Angeklagten überzeugt war.“¹⁸⁰ In diese Gruppe fielen neun jener zehn Verurteilungen wegen Sexualdelikten, so dass solche gut deren Hälfte stellten.¹⁸¹

„Der Freispruch – Eine Unbekannte des Kriminaljustizsystems?“¹⁸² war Titel und Thema einer an der Universität Tübingen durchgeführten Studie, wobei diese ebenfalls „eine spezielle Form des Freispruchs, nämlich denjenigen, der nach oder trotz einer vorausgegangenen Untersuchungshaft erfolgt“,¹⁸³ zum Gegenstand hatte. Dabei handele es sich aber nicht um ein beliebiges Selektionskriterium; vielmehr sei

„diese Konstellation aus rechtstatsächlich-kriminologischer Perspektive besonders interessant, da [...] der Tatverdacht nicht nur einer (ersten) richterlichen Überprüfung standgehalten hat, die nach §§ 199 Abs. 1, 203 StPO auch zur Eröffnung eines Hauptverfahrens führte. Darüber hinaus muss jedenfalls in irgendeinem Stadium des Verfahrens auch die erhöhte Verdachtsstufe des § 112 Abs. 1 StPO erreicht worden sein. Trotz dieser vorgeschalteten richterlichen ‚Filterfunktionen‘ stand am Ende des Strafprozesses jedoch ein Freispruch.“¹⁸⁴

Auch wenn diese Untersuchung nicht nur neueren Datums ist, sondern zudem keine Entschädigung nach dem StrEG vorausgesetzt wurde, ist festzuhalten, dass sich grundsätzlich nur ein geringer Teil aller Abgeurteilten in Untersuchungshaft befindet, der sich weiter reduziert, wenn man ausschließlich auf Freigesprochene abstellt. Bei Beschuldigten, denen die Begehung von Straftaten nach §§ 177 f. StGB vorgeworfen wird, ist der Anteil an Untersuchungshäftlingen zwar vergleichsweise hoch, aber das

180 A. a. O., 501; dabei war „nicht von Relevanz, ob die Aussage eine bewusste Falschaussage war oder diese unbewusst erfolgte, beispielsweise in Folge einer Falschidentifikation oder Verwechslung“.

181 Im verbleibenden Fall eines Sexualdeliktes war im Ersturteil § 20 StGB fälschlicherweise nicht angenommen worden (a. a. O., 502).

182 <https://uni-tuebingen.de/fakultaeten/juristische-fakultaet/forschung/institute-und-forschungsstellen/institut-fuer-kriminologie/forschung/sanktions-und-strafverfahrens-forschung/abgeschlossene-projekte/der-freispruch-eine-unbekannte-des-kriminaljustizsystems/>

183 Kinzig & Stelly (2017a, 610).

184 Kinzig & Vester (2015, 261); zudem stelle „eine Inhaftierung eine solch einschneidende Belastung für die dadurch betroffenen Personen dar, dass sie schon deswegen einer eingehenden Auseinandersetzung wert ist“ (a. a. O.).

Prinzip gilt auch hier: Laut StVStat¹⁸⁵ – bezogen auf 2015, also das Jahr, in dem die Freisprüche aus hiesiger Studie ergingen – hatten sich 27 % der nach §§ 177 f. StGB Abgeurteilten in Untersuchungshaft befunden; für die Untergruppe der Freigesprochenen lag die Quote bei knapp 10 %.¹⁸⁶

Dabei geht das Merkmal „Untersuchungshaft“ nicht nur mit einer „Selektion sicherer Beweislagen“¹⁸⁷ einher. Vielmehr gilt das, was in der Tübinger Studie zu einem Anteil von 20 % Sexualdelikten an allen Fällen und damit deren Überrepräsentanz geführt hatte,¹⁸⁸ sogar zwischen § 177 I StGB und § 177 II StGB, nämlich dass die Schwere des Tatvorwurfs für die Anordnung von Untersuchungshaft von erheblicher Relevanz ist: Während sich im Jahr 2015 laut StVStat nur etwa 15 % denjenigen, die wegen § 177 I StGB abgeurteilt wurden, in Untersuchungshaft befunden hatten, traf das auf 40 % jener zu, bei denen dies nach § 177 II StGB geschah.

In die Studie gingen Akten zu 296 Verfahren ein, die überwiegend aus dem Jahr 2013 stammten. Weil Forschungsschwerpunkt die „Analyse der Beweismittel, insbesondere der Relevanz und Qualität von Zeugenaussagen“¹⁸⁹ war, wurden 27 aus rechtlichen Gründen ergangene Freisprüche im Weiteren nicht berücksichtigt.¹⁹⁰ Von den übrigen 269 Freisprüchen bildeten 55 die Gruppe „sexuelle Nötigung/Vergewaltigung“.¹⁹¹

Nur etwa 5 % der 269 Freisprüche waren ergangen, weil die Gerichte von der Unschuld der Anklagten überzeugt waren.¹⁹² Jene „vernünftigen Zweifel“,¹⁹³ wegen derer es also ganz überwiegend zu keiner Verurteilung gekommen war, hatten verschiedene Gründe, wobei *Thomas* und *Stelly* für zwei der dazu gebildeten fünf Gruppen explizit Verfahren wegen vorgeworfener Sexualstraftaten als Beispiele anführen:

185 Statistisches Bundesamt (2017). StVStat, Tab. 2.2. sowie 6.2.

186 Zu Fällen mit Untersuchungshaft in hiesiger Studie: Kapitel 2.5.1.

187 *Stelly & Thomas* (2016, 429 FN 3).

188 *Kinzig* (2018, 89).

189 *Thomas & Stelly* (2018, 488).

190 A. a. O.; etwa zur Hälfte ergingen diese Freisprüche wegen Schuldunfähigkeit, das in „knapp der Hälfte“ der Fälle i. V. mit der Anordnung einer Maßregel nach §§ 63 f. StGB (*Stelly & Kinzig* 2017, 127).

191 *Thomas & Stelly* (2018, 490), darunter auch zwei nach § 179 StGB.

192 *Kinzig & Stelly* (2017b, 54).

193 Etwa BGH 5 StR 358/03, S. 6.

- In 23 % der Verfahren „konnte nicht geklärt werden, ob überhaupt eine Straftat begangen wurde. Ein typisches Beispiel hierfür ist eine (falsche) Beschuldigung im Zusammenhang mit einem Sexualdelikt.“¹⁹⁴
- In 14 % der Fälle bestanden Zweifel, „ob das Verhalten des Angeklagten einen Straftatbestand erfüllte. Typisch hierfür sind Vergewaltigungen, bei denen nicht ausgeschlossen werden konnte, dass die unstrittig stattgefundenene sexuelle Handlung ‚eilvernehmlich‘ war.“¹⁹⁵

Nicht überwindbare Zweifel hatte auch ein erheblicher Teil der staatsanwaltlichen Sitzungsvertretungen: 70 % hatten nach der Beweisaufnahme in ihren Schlussplädoyers einen Freispruch beantragt.¹⁹⁶

Drei Verlaufstypen bildeten die Entwicklung der Verdachtslage ab:

1. Das erstinstanzlich entscheidende Gericht würdigte die vorliegenden Beweise anders als die Staatsanwaltschaft in ihrer Anklageschrift.
2. Während der erstinstanzlichen Hauptverhandlung änderte sich die Verdachtslage, weil
 - neue Beweise hinzukamen oder
 - vorliegende Beweise wegfielen oder
 - neue Erkenntnisse aus dem Hauptverfahren „zu einer anderen Bewertung schon vorliegender Beweise“¹⁹⁷ führten.
3. Erst in der Rechtsmittelinstanz kam es zu einem Freispruch.

Dabei traf letzteres nur auf 5 % der analysierten Verfahren zu, während es in etwa 50 % von ihnen zu einer geänderten Verdachtslage und den verbleibenden 45 % zu einer unterschiedlichen Würdigung vorliegender Beweise gekommen war.¹⁹⁸

Als Beweismittel hatten in 70 % der 269 Verfahren lediglich Aussagen von Angeklagten sowie Zeuginnen und Zeugen zur Verfügung gestanden, in 38 % von allen lag die Konstellation „eine Aussage gegen eine andere

194 Thomas & Stelly (2018, 488).

195 A. a. O.; die drei verbleibenden Gruppen: Zweifel, ob der Angeklagte an der Tat (als Mit-täter/Gehilfe) beteiligt war (28 %); Zweifel, ob der Angeklagte jene Person war, die die unstrittige Tat begangen hat (24 %); Tatgeschehen ließ sich „nicht wirklich“ klären (5 %).

196 Stelly & Kinzig (2017, 127).

197 Kinzig (2018, 95).

198 A. a. O., 93 ff.

Aussage“ vor, was *Thomas* und *Stelly* zu der Feststellung veranlasste, dass „das Vorliegen sich widersprechender Aussagen ein Strukturmerkmal von Freispruchverfahren“¹⁹⁹ sei.

Dieses Merkmal zeichnete insbesondere die Gruppe „sexuelle Nötigung/Vergewaltigung“ aus: In etwa 75 % der 55 Verfahren standen sich nur die Aussagen von Beschuldigten und Verletzten gegenüber.²⁰⁰ Das letzte Viertel verteilte sich auf Fälle, in denen die Beschuldigten zu keinem Zeitpunkt Angaben zur Sache machten (16 %)²⁰¹ oder die Verletzten in der Hauptverhandlung die Aussage verweigerten (9 %).²⁰²

Dabei war in 31 % der Verfahren fraglich, ob es die von den Verletzten behaupteten sexuellen Handlungen überhaupt gegeben hatte, in 67 %, ob es zu solchen im Einvernehmen gekommen war.²⁰³

Während in 46 der Verfahren Zweifel der Gerichte wegen „Widersprüchlichkeiten, Unstimmigkeiten etc. in den Aussagen der (Opfer-)Zeugen oder Merkwürdigkeiten im Vor- und Nachtatverhalten“ ausschlaggebend für die Freisprüche waren,²⁰⁴ handelte es sich in drei Fällen um „sogenannte Freisprüche 1. Klasse“²⁰⁵.

Zusammenfassend ist zu konstatieren, dass Strafverfahren (auch) wegen sexueller Gewaltdelikte zwar schon Gegenstand diverser Studien waren, Freisprüche in diesen jedoch nicht im Zentrum des Interesses standen bzw. zahlenmäßig nicht besonders ins Gewicht fielen. Zudem reichen die Untersuchungen, jedenfalls ihr Material betreffend, bis in die 1950er Jahre zurück und umfassen somit einen jahrzehntelangen Zeitraum mit zwangsläufigen Veränderungen in Gesellschaft, Politik und Recht. Dementsprechend unterscheiden sie sich in ihrem ideologischen Überbau und infolgedessen in ihren Forschungsfragen sowie den gewählten Methoden und zugrunde gelegten Definitionen – auch hinsichtlich zentraler Begriffe

199 *Thomas & Stelly* (2018, 490).

200 A. a. O.

201 Was letztlich einer Aussage-gegen-Aussage-Konstellation gleichsteht (etwa BGH 4 StR 360/12, RN 21).

202 *Thomas & Stelly* (2018, 490 f.); danach habe nur die Hälfte dieser Verletzten ein Zeugnis- bzw. Auskunftsverweigerungsrecht nach §§ 52, 55 StPO zugestanden.

203 *Kinzig* (2018, 100).

204 A. a. O.

205 A. a. O.; hierzu Kapitel 2.5.2.3.

wie etwa Vergewaltigung oder Freispruch – erheblich voneinander. All das führt dazu, dass nur vereinzelt tat-, täter- oder verfahrensbezogene Merkmale in Beziehung zur gerichtlichen Abschlussentscheidung gesetzt wurden und dabei manche von diesen, etwa die Täter-Opfer-Beziehung, mal als bedeutsam angesehen wurden, mal ausdrücklich nicht.

Umso auffälliger ist, dass etlichen der Studien – wenn auch unterschiedlich konnotiert – dennoch (nur) ein Befund gemeinsam ist: Dafür, ob eine Hauptverhandlung mit einer Verurteilung oder einem Freispruch endet, kommt es vorrangig darauf an, wie die Gerichte die Glaubwürdigkeit von Verletzten bzw. inzwischen die Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen bewerten. Allerdings bleibt es überwiegend bei dieser Feststellung; wie die Gerichte zu ihren Einschätzungen gelangen bzw. diese begründen, wird durchweg – sieht man von Annahmen wie jener von gerichtlichen Vorurteilen ab – nicht thematisiert. Das greift lediglich jene Studie neueren Datums auf, die Freisprüche als solche, allerdings nach vorheriger Untersuchungshaft, zum Gegenstand hat und der zufolge sich gerichtliche Zweifel in Fällen „sexuelle Nötigung/Vergewaltigung“ ganz überwiegend aus Widersprüchen und Unstimmigkeiten in den Aussagen der (Opfer-)Zeugen ergaben.

Die Ausgangsfrage der hiesigen Studie, also die nach Schutzlückenfällen bzw. deren Häufigkeit, wurde hingegen in keiner der in diesem Kapitel erfassten Studien aufgegriffen, was sich aber schon damit erklären lässt, dass sich diese erst in der Reformdebatte Mitte der 2010er Jahre stellte.²⁰⁶

206 Eine Ausnahme und letztlich einen Anstoß für hiesige Studie bildet aber die im Rahmen der Kampagne "Vergewaltigung verurteilen!" von *Grieger et al.* 2014 erstellte „Fallanalyse zu Schutzlücken im Sexualstrafrecht“, auf die in Kapitel 1.1 eingegangen wurde.

1.3 Forschungsdesign

Die in Kapitel 1.1 dargestellte „Schutzlückendebatte“ warf die Frage auf, ob Einstellungen und Freisprüche tatsächlich häufig erfolgten, weil es an der erforderlichen qualifizierten Nötigung gemäß § 177 StGB gefehlt hatte. Angesichts der durch etliche Verlaufsstudien ermittelten Verurteilungsquoten wurde von der Durchführung einer weiteren Untersuchung dieser Art abgesehen. Stattdessen erschien es sinnvoller, vertieft solchen Fragen nachzugehen, die im Rahmen einer Verlaufsstudie nicht zu beantwortet werden können.

Während der Projektplanung bestanden Bedenken, ob durch die Analyse von Einstellungsbescheiden und freisprechenden Urteilen entsprechend differenzierte Informationen zu gewinnen seien. Tatsächlich zeigte sich jedoch nach dem Erhalt der ersten Dokumente, dass viele ertragreicher waren als erwartet. Deshalb wurde die Gelegenheit genutzt und die führende Fragestellung nach den Gründen für Einstellungen und Freisprüche etwa um Angaben zum Tatgeschehen ergänzt.

Als vorrangig war die Analyse von Einstellungsbescheiden angesehen worden. In diesen Projektteil gingen gut 340 Dokumente ein.²⁰⁷ Der nun vorliegende Bericht bezieht sich auf 80 freisprechende Urteile.

Das Material erhielt die KrimZ auf folgendem Weg:

Alle 115 Staatsanwaltschaften der Länder wurden angeschrieben und gebeten, nach § 170 II StPO ergangene Einstellungen sowie freisprechende Urteile zur Analyse zu überlassen, die

- (auch) einen Tatvorwurf nach § 177 StGB zum Gegenstand hatten;
- als zeitlich letzte vor dem 31. Oktober 2015 ergangen waren.

Hinsichtlich der auf die einzelne Behörde entfallenden Anzahl wurde wie folgt vorgegangen:

Die Staatsanwaltschafts-Statistik (StA-Statistik) des *Statistischen Bundesamtes*²⁰⁸ weist jährlich „Erledigte Ermittlungsverfahren in Strafsachen mit dem Sachgebiet ‚Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung‘“ aus.²⁰⁹ Gemäß den dort ausgewiesenen Länderanteilen im Jahr 2014 wurde festgelegt, wie viele Dokumente aus dem jeweiligen Bundesland zu erbitten

207 Hierzu Elz (2021).

208 Fachserie 10 Rechtspflege, Reihe 2.6 Staatsanwaltschaften.

209 A. a. O., Tabelle 3.1.

sind, anschließend wurde diese Zahl dann auf die einzelnen Staatsanwaltschaften des Landes heruntergebrochen.

Von den 115 Staatsanwaltschaften kamen 99 der Bitte zwar grundsätzlich nach, wobei sich aber nicht alle in der Lage sahen, neben Einstellungsbescheiden auch freisprechende Urteile zur Verfügung zu stellen. Letztlich lagen 88 Freisprüche vor, von denen acht jedoch nicht berücksichtigt werden konnten, weil der Tatvorwurf ausschließlich § 176 StGB bzw. § 179 StGB betraf.

Viele der Urteilsgründe wurden zwar als nach § 267 V II StPO abgekürzt bezeichnet. Das ist möglich, wenn alle dazu Berechtigten auf Rechtsmittel verzichten oder innerhalb der Frist ein solches nicht einlegen, und erlaubt den Gerichten bei einem Freispruch, lediglich anzugeben, ob dieser aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen erging. Letzteres traf aber nur auf einen kleinen Teil der abgekürzten Entscheidungen zu.²¹⁰

Jedes Dokument wurde ausschließlich von der Autorin anhand eines 14-seitigen Erhebungsbogens²¹¹ analysiert, außerdem wurde jeweils eine Fallskizze angefertigt. Zum Zwecke statistischer Berechnungen wurden die Daten in Excel erfasst.

Anzumerken bleibt:

- Sofern nicht anders ausgewiesen, beziehen sich die Paragraphenangaben auf den Stand zurzeit der Freisprüche, also 2015.
- Seit Sommer 2021²¹² wird in § 373b StPO der Begriff des Verletzten definiert,²¹³ der deshalb auch hier verwendet wird.
- Entsprechend ihres weit überwiegenden Anteils im Untersuchungsmaterial wird für Verletzte die weibliche Form verwendet. Alle Angeklagten waren männlich.

210 Hierzu Kapitel 2.5.2.1.

211 Dieser kann – wie schon jener zu Auswertung der Einstellungen nach § 170 II StPO – bei der KrimZ angefordert werden.

212 Gesetz zur Fortentwicklung der Strafprozessordnung und zur Änderung weiterer Vorschriften, am 1. Juli 2021 in Kraft getreten (BGBl. I, 2099 ff.)

213 Dieser war zuvor „in der StPO je nach Funktionszusammenhang der Norm beurteilt worden“; Drs. 57/21, 40 [<https://dserver.bundestag.de/brd/2021/0057-21.pdf>].

2 Ergebnisse des Forschungsprojektes

2.1 Die amtliche Kenntnis vom Tatvorwurf

2.1.1 Art der amtlichen Kenntnisnahme

Zwar ließ sich fast der Hälfte der 80 Freisprüche nicht hinreichend sicher entnehmen, wie der Tatvorwurf zu amtlicher Kenntnis gelangt war. Unter den 41 Fällen mit entsprechenden Informationen befanden sich jedoch – wie in Tabelle 3 dargestellt – zwölf, in denen dies nicht auf eine von den Verletzten erstattete Anzeige zurückging.

Tabelle 3: Die Art der amtlichen Kenntnisnahme

Anzeige durch Verletzte	29	36 %
Anzeige aus Umfeld der Verletzten	5	6 %
Anzeige aus Institutionen	5	6 %
Anderweitige Anzeige des Angeklagten	1	1 %
Nicht durch Verletzte, mehr nicht feststellbar	1	1 %
Nicht feststellbar	39	49 %
	80	99%*

*rundungsbedingt

Dabei kann die Art der Kenntnisnahme im Rahmen der Beweiserhebung und -würdigung bedeutsam sein, da gilt:

„Steht ‚Aussage gegen Aussage‘ und hängt die Entscheidung im Wesentlichen davon ab, welchen Angaben das Tatgericht folgt, sind gerade bei Sexualdelikten die Entstehung und die Entwicklung der belastenden Aussage aufzuklären.“²¹⁴

Ein Gericht hatte in seinem ansonsten detailreichen Freispruch lediglich geschrieben: „Für die Glaubwürdigkeit der Zeugin spricht zwar, dass sie selbst keine Anzeige gegen den Angeklagten erstattet hat [...].“ Andere Spruchkörper hatten es dabei hingegen nicht belassen. So wurde zu drei jener fünf²¹⁵ Verfahren, die mit Anzeigen aus dem sozialen Umfeld der Verletzten begonnen hatten, festgehalten, dass dies nicht deren Wunsch

214 BGH 1 StR 40/02, 9.

215 Zwei Anzeigen waren von Eltern(-teilen), drei von Freundinnen bzw. Freunden der Verletzten erstattet worden. Die jüngste Verletzte war zum Zeitpunkt der (ersten) Tat 13 Jahre alt, die älteste wohl knapp volljährig gewesen.

entsprochen habe. In einem der zwei verbleibenden konnte das Gericht nicht ausschließen, dass die Verletzte das Geschehen, auch hinsichtlich der Anzeigenerstattung, „von langer Hand geplant“ hatte:

Die Verletzte ging nach der angeblichen Vergewaltigung durch ihren Ehemann – der das gemeinsame Haus und damit den Tatort schon verlassen hatte – zu einer ihr nicht in besonderer Weise verbundenen Nachbarin und rief in deren Anwesenheit ihren „damaligen besten Freund und jetzigen Lebenspartner“ an, „der *seinerseits* die Polizei verständigte, was *die Zeugin selbst nicht tat* [...]“.²¹⁶

In vier jener fünf Verfahren, in denen Mitarbeitende aus Institutionen den Vorfall gemeldet hatten, hatte es sich bei dieser Einrichtung zugleich um den Tatort gehandelt: zweimal um eine Psychiatrie,²¹⁷ zudem um eine stationäre Einrichtung für Menschen mit kognitiven Einschränkungen²¹⁸ sowie eine Schule,²¹⁹ an welcher der Schulleiter schon selbst eine „erste Befragung der Beteiligten“ durchgeführt hatte, über die er in der Hauptverhandlung zeugenschaftlich berichtete. In einem dieser vier Fälle hatte die Verletzte eine Anzeigenerstattung gewünscht, den anderen Urteilen ließ sich dazu nichts entnehmen. Es bleibt der folgende Fall:

Die Verletzte suchte nach einem ersten Treffen mit dem Angeklagten, den sie über ein „Flirtportal“ kennengelernt hatte, ihren ehemaligen Freund auf. Dieser überredete sie, sich von ihm vor allem wegen Bissspuren in ein Krankenhaus fahren zu lassen. Das Personal in der dortigen Notaufnahme behandelte das Geschehen als Sexualdelikt, indem es die Kleidung der Verletzten entsprechend verwahrte und die Polizei rief; dies, obwohl die Verletzte in der Hauptverhandlung angab, sie selbst habe nie von einer Vergewaltigung gesprochen und eine Anzeige nicht gewollt.

In etlichen jener 29 Urteile, denen sicher von den Verletzten erstattete Strafanzeigen zugrunde lagen, fanden sich ebenfalls Angaben zu deren Entstehung:

- Sechsmal hieß es, die Verletzten hätten die Anzeigen wegen des Drucks bzw. auf Drängen Dritter erstattet,²²⁰ in einem weiteren Fall wurde das zumindest für möglich gehalten.

216 Kursivschrift im Original.

217 Fall Q; im anderen Fall (M) hatte sich der Angeklagte in einer Unterbringung nach § 63 StGB befunden; die Tat soll sich im gemeinsamen Außenbereich von forensischer und allgemeiner Psychiatrie ereignet haben.

218 Fall D, bezogen auf eine der beiden angeklagten Straftaten.

219 Fall E.

220 Fall J sowie Fall R.

- Vier Verletzte hatten die Angeklagten zunächst wegen sonstiger Straftaten – davon dreimal Körperverletzungen – angezeigt, erst zu einem späteren Zeitpunkt eine Vergewaltigung behauptet, die mit den zuvor angezeigten Delikten nicht in Tateinheit stand, sondern zeitlich weiter zurück lag.²²¹
- Eine Verletzte, die bei ihrer Rückkehr auf Polizeibeamte traf, weil der Angeklagte ein durch sie zu seinem Nachteil begangenes Eigentumsdelikt anzeigen wollte, hatte auf diesen Vorwurf mit der Behauptung reagiert, sie sei von ihm vergewaltigt worden.²²²

In einem anderen Fall stand am Beginn ebenfalls eine durch den späteren Angeklagten erstattete Anzeige; gleichzeitig das einzige Verfahren, das von Amts wegen eingeleitet worden war:

Fall A: Die Verletzte A ist die Ehefrau des Angeklagten, wobei es ab dem Jahr 2005 wiederholt zu Trennungen und Versöhnungen kam. Nach mehreren zurückgenommenen Scheidungsanträgen stellte A den letzten Antrag im Jahr 2012, weshalb während des hiesigen Verfahrens und noch zur Zeit der Hauptverhandlung ein „höchst streitig“ geführtes Scheidungsverfahren anhängig war.

Ebenfalls im Jahr 2012 zeigte der Angeklagte seine 23-jährige Stieftochter sowie seinen 18-jährigen leiblichen Sohn an, weil diese „aus Rache für unterbliebene Unterhaltszahlungen“ seinen PKW beschädigt hätten. Der Anzeige fügte er den Ausdruck eines Chats zwischen seinem Sohn und dessen Cousine bei. Dort hatte der Sohn auch geschrieben, sein Vater habe A „vergewaltigt“ und seine Stiefschwester früher geschlagen. Infolgedessen wurde das hiesige Verfahren eingeleitet.

A kam ebenso wie ihr Sohn den polizeilichen Ladungen nach, ihre Tochter nicht. Dort machten beide Angaben, alle drei zudem fünf Monate später solche in richterlichen Vernehmungen. Mit der Anklage wurden dem Angeklagten schließlich zwei an A begangene Sexualdelikte vorgeworfen, die „zu einem nicht näher bestimmten Zeitpunkt im Jahr 2005 oder 2006“²²³ sowie in der Silvesternacht 2010/2011 geschehen seien, sowie zum Nachteil seiner Stieftochter die Misshandlung von Schutzbefohlenen.²²⁴

221 Etwa Fall G und Fall P.

222 Fall F.

223 Wegen weiterer Ausführungen zum Tatgeschehen genügte die Anklageschrift ihrer Umgrenzungsfunktion: § 200 I S. 1 StPO nennt zwar „Tatzeit und Tatort als Konkretisierungsmerkmale; jedoch stehen diese Merkmale nicht allein. Andere Umstände [...] dienen ebenfalls der Tatkonkretisierung.“ (BGH 2 StR 409/16, RN 9).

224 Konkret wurde dem Angeklagten vorgeworfen, seine Stieftochter 1999 bis 2002 durch wiederholte Gewalttätigkeiten „gequält zu haben im Sinne des § 225 StGB“. Dabei können mehrfache Körperverletzungen gerade und erst durch ihre Wiederholung eine tatbestandliche Handlungseinheit bilden (hierzu Fischer 2018, § 225 RN 8a).

Der Angeklagte bestritt die Taten. Bis 2011 habe er auch in Trennungszeiten nicht nur in freundschaftlichem Kontakt mit A gestanden, sondern sei es zudem wiederholt zu einvernehmlichem Geschlechtsverkehr gekommen. In der Hauptverhandlung machten A und ihre beiden Kinder von ihrem Zeugnisverweigerungsrecht nach § 52 StPO Gebrauch, stimmten aber „dem Rückgriff auf ihre früheren Angaben“²²⁵ zu, weshalb neben der Ermittlungsrichterin auch der vernehmende Polizeibeamte als Verhörspersonen zeugenschaftlich vernommen werden konnten.²²⁶

Zwar sagte erstere, ihr seien „die Angaben der Zeugen glaubhaft erschienen“, und letzterer bekundete, dass er „nicht [...] von vornherein Zweifel“ an den Angaben der Vernommenen gehabt habe. Das ersetze aber – so das Gericht – „nicht einen persönlichen Eindruck der Kammer“. Zudem könne es A und deren Kinder nicht zu Abweichungen in und zwischen ihren Schilderungen befragen sowie ihnen keine Vorhalte machen, „um daraus Rückschlüsse auf die Glaubhaftigkeit ihrer Angaben zu ziehen“, was den Beweiswert entsprechend mindere.²²⁷

Drei Zeuginnen, die nahe der Familienwohnung gelebt hatten und mit dem Ehepaar zumindest gut bekannt waren, konnten allenfalls von verbalen Streitigkeiten der beiden berichten. Bezüglich der vorgeworfenen Vergewaltigungen waren ihre Angaben deshalb „unergiebig“, bestätigten vielmehr „im Gegenteil die Einlassung des Angeklagten“ von gemeinsamen Unternehmungen auch in Trennungszeiten. Misshandlungen der Tochter waren den Zeuginnen weder aus eigener Wahrnehmung noch vom Hörensagen bekannt.

Zwar könne laut der Kammer „grundsätzlich als ein Indiz für die Richtigkeit der Angaben“ von A und ihren Kindern angesehen werden, dass das Strafverfahren „nicht auf einer von diesen erstatteten Strafanzeige beruht und insoweit ein besonderer Belastungseifer der Zeugen nicht festgestellt werden kann“. Zweifel an der Glaubhaftigkeit ihrer Angaben würde aber „auch“ das Folgende wecken:

- Wegen des Vortrags der A im laufenden Scheidungsverfahren, wie er sich aus einem verlesenen Schriftsatz ergab, sei nicht auszuschließen, dass A, da das Strafverfahren nun einmal eingeleitet worden war, ihre Vorwürfe erhob, „um sich damit im Rahmen des familiengerichtlichen Verfahrens Vorteile gegenüber dem Angeklagten zu verschaffen“.
- Ihr Sohn hatte in der richterlichen Vernehmung angegeben, er habe dem Anwalt seines Vaters „in der Hoffnung auf Unterhaltszahlungen“ gesagt, dass er den Vorwurf „erfunden“ habe, was aber eine Lüge gewesen sei. Damit habe er – so die Kammer – zwar seine ursprüngliche Aussage in der polizeilichen Vernehmung

225 Zur Vereinbarkeit der Ausübung des Zeugnisverweigerungsrechtes mit einem Verzicht auf das in § 252 StPO enthaltene Verwertungsverbot etwa BGH 1 StR 493/06; BGH 4 StR 449/07 sowie Kirchhoff (2015) und Schmitt (2013).

226 Zu den Folgen einer berechtigten Berufung auf § 52 StPO: Kapitel 2.4.6.1.

227 So der BGH, wonach Gerichte „bei der Würdigung des so erhobenen Beweises zu beachten haben, daß der Beweiswert der Aussage wegen der erheblich eingeschränkten Möglichkeiten zur Überprüfung der Glaubhaftigkeit der Aussage wesentlich geringer ist als bei einer unmittelbaren Aussage der Zeugin“ (BGH 4 StR 189/99, RN 19).

bestätigt, stehe aber zugleich fest, „dass er bereit ist, aus finanziellen Erwägungen heraus falsche Angaben zu machen“.

- Ihre Tochter – die sich bei der Ermittlungsrichterin wohl nur zu den sie betreffenden Tätlichkeiten geäußert hatte – hatte angegeben, sie sei wegen zwischen ihr und dem Angeklagten bestehender Probleme „von ihrer Mutter mehrere Monate lang in einem Heim untergebracht worden“, was nachweislich nicht korrekt war und dazu beitrug, dass die Kammer nicht ausschließen konnte, dass sie auch bezüglich der Tätlichkeiten „unzutreffende Angaben machte“.

Somit ergäben sich in einer „Gesamtschau aller Ergebnisse aus der Beweisaufnahme“²²⁸ über die Angaben der Verhörspersonen hinaus keine Belege für die angeklagten Vorwürfe, weshalb der Angeklagte freizusprechen sei.

Anzumerken bleibt, dass Gerichte in weiteren drei²²⁹ Freisprüchen allein deshalb einen „fehlenden Belastungseifer“ der Verletzten feststellten, weil die Anzeigen nicht von diesen bzw. zwar von ihnen, aber auf Druck Dritter erstattet worden waren. Einen Beleg für einen entsprechenden Erfahrungssatz – verstanden als „auf Grund allgemeiner Lebenserfahrung [...] oder wissenschaftlicher Erkenntnisse gewonnenen Regeln, die keine Ausnahme zulassen und eine an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit zum Inhalt haben“²³⁰ – sind sie aber schuldig geblieben.²³¹ Insbesondere bedachten sie nicht, anders als die Kammer in Fall A, dass Verletzte an einer Verurteilung des Angeklagten zwar möglicherweise zunächst nicht interessiert sind, nach der Einleitung eines Verfahrens aber Gründe be- bzw. entstehen können, Beschuldigte (wahrheitswidrig) zu belasten; und das nicht nur, um sich die im geschilderten Fall genannten Vorteile zu sichern, sondern auch, um Nachteile zu vermeiden, wie etwa die sonst mögliche Aufdeckung einer Lüge gegenüber dem sozialen Umfeld.

228 A hatte zudem angegeben, wegen Straftaten zu ihrem Nachteil bzw. dem ihrer Tochter habe es Polizeieinsätze bzw. frühere Ermittlungsverfahren, den Angeklagten betreffend, gegeben, was die Ermittlungen der dazu in der Hauptverhandlung gehörten Polizistin nicht bestätigten. Auch für die Angabe der A, sie habe sich wegen durch die angeklagten Straftaten erlittener Verletzungen bei drei Ärzten in Behandlung begeben, fand sich in den ärztlichen Unterlagen kein Beleg.

229 In einem vierten Fall (R) hatte das erstinstanzliche Gericht den Angeklagten verurteilt, wobei es die Aussage der Verletzten auch deshalb als glaubhaft ansah, weil sie „nicht von übermäßigem Belastungseifer getragen“ sei.

230 Meyer-Goßner/Schmitt (2018, § 337 RN 31).

231 Laut BGH ein ebenfalls nicht belegter Erfahrungssatz: [...] „erwachsene Opfer sexueller Übergriffe offenbaren sich in aller Regel sofort nach der Tat [...]“ (4 StR 544/18, S. 2). Geipel (2008, 274 f.) aus Sicht eines Strafverteidigers zur Problematik „Vermeintliches Nicht-Wollen der Anzeigenerstattung“ bei Sexualdelikten.

2.1.2 Zeit zwischen Straftat und amtlicher Kenntnisnahme

In einem Beschluss, mit dem der BGH eine Verurteilung wegen Straftaten nach §§ 176a, 177 StGB aufgehoben hatte, wies der Senat für die neue Hauptverhandlung ausdrücklich darauf hin, dass „angesichts der späten Anzeigenerstattung die Umstände der Aussageentstehung zu erörtern sein“²³² werden. Eine späte Anzeigenerstattung allein begründet demnach noch keine Zweifel an der Glaubhaftigkeit der Angaben von Verletzten, so wie eine rasche Meldung allein solche nicht ausschließt. Stattdessen besteht hier wie dort das schon angeführte Erfordernis, in einer Aussagegegen-Aussage-Konstellation, wie sie gerade bei Sexualdelikten häufig vorliegt, „die Entstehung und die Entwicklung der belastenden Aussage aufzuklären“²³³ – wobei ein längerer Zeitraum zwischen Straftat und Anzeigenerstattung allerdings auch mehr Raum für Entwicklungen lässt.

Deshalb wäre eine Festlegung, wann eine Anzeigenerstattung überhaupt „spät“ ist, an sich nicht erforderlich. Auch der genannte Beschluss des BGH würde hierbei nicht weiterhelfen, lagen zwischen den Straftaten und der Kenntnis der Behörden doch fast 15 Jahre. In der kriminologischen Forschung werden Anzeigen, die innerhalb von 24 Stunden nach einer Straftat erstattet werden – sogenannte Sofortanzeigen²³⁴ – hingegen solchen gegenübergestellt, die später erfolgen.²³⁵ Diese Unterscheidung wurde deshalb auch in hiesiger Studie vorgenommen. Dabei wurden, wenn dem Urteil das Datum der Tatbegehung²³⁶ bzw. jenes der amtlichen Kenntnisnahme nicht zu entnehmen war, andere in der Entscheidung enthaltene Informationen berücksichtigt, sofern sich aus diesen sicher ergab, dass weniger oder mehr als 24 Stunden verstrichen waren.²³⁷

232 BGH 4 StR 91/21, RN 14.

233 BGH 1 StR 40/02, RN 13.

234 *Elsner & Steffen* (2005, 90).

235 Etwa zur Ermittlung von Einstellungsquoten bei „Sofortanzeigen“ gegenüber solchen bei später erstatteten: *Steinhilper* (1985, 94); *Dölling* (1987, 2. Halbband, Tab. 158/1); *Jäger* (2000, 181); *Elsner & Steffen* (2005, 90). Siehe dazu *Elz* (2021, 43 ff.).

236 Daran hatte es dreimal gefehlt, weil die Gerichte in ihren abgekürzten Urteilsgründen auf die Anklageschrift lediglich verwiesen (zu dieser Möglichkeit: *Meyer-Goßner/Schmitt* 2018, § 267 RN 36); zu abgekürzten Urteilsgründen: Kapitel 2.5.2.2.

237 Für „sicher maximal 24 Stunden“ etwa: Der Angeklagte war „am Tattag [...] in dieser Sache“ festgenommen worden; für „sicher über 24 Stunden“ etwa: Die Straftat soll vor dem Sommerurlaub der Verletzten mit ihren Eltern geschehen sein, die Anzeige wurde nach diesem erstattet (Fall N).

Tabelle 4: Zeit zwischen Straftat und amtlicher Kenntnisnahme

≤ 24 Stunden	23	29 %
> 24 Stunden bis ≤ 1 Woche	4	5 %
> 1 Woche bis ≤ 1 Monat	3	4 %
> 1 Monat bis ≤ 12 Monate	8	10 %
> 1 Jahr	2	3 %
nicht ≤ 24 Stunden, genauer nicht feststellbar	11	14 %
nicht feststellbar	29	36 %
	80	101 %*

*rundungsbedingt

Wie sich aus Tabelle 4 ergibt, war diese Zeitspanne dennoch in 29 Fällen nicht feststellbar. Allerdings ließ sich 21 dieser Freisprüche neben dem Datum der Tatbegehung auch jenes der Anklageerhebung entnehmen. Danach lagen zwischen diesen beiden Daten jeweils fünfmal maximal vier²³⁸ bzw. über vier bis zu sechs Monate, zudem sechsmal zwar über sechs, aber maximal zwölf Monate.²³⁹ Daraus kann zwar keinesfalls auf sogenannte Sofortanzeigen geschlossen werden; es ergibt sich aber ein zwangsläufig zeitlich begrenzter Zeitrahmen für die dazwischen liegende Anzeigenerstattung.

In den verbleibenden fünf dieser 21 Fälle betrug die Zeitspanne zwischen Tat und Erhebung der Anklage zwar 13 bis 40 Monate. Dass dies nun aber nicht den Schluss erlaubt, demzufolge sei die Straftat zu einem vergleichsweise späten Zeitpunkt zu amtlicher Kenntnis gelangt, lässt sich anhand eines Verfahrens aus der Gruppe jener Freisprüche darlegen, bei denen auch das Datum der Anzeigenstellung bekannt ist:

238 In drei dieser fünf Fälle hatte es sich bei den Angeklagten um zum Tatzeitpunkt Heranwachsende gehandelt. Zum Alter aller Angeklagten: Kapitel 2.2.3.2.

239 Laut StA-Statistik des *Statistischen Bundesamtes* betrug die Verfahrensdauer von der Einleitung des Ermittlungsverfahrens bis zur Anklageerhebung in Strafsachen mit dem Sachgebiet „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ 2015 im arithmetischen Mittel 8,6 Monate. Fachserie 10 Rechtspflege, Reihe 2.6 Staatsanwaltschaften, Tabelle 3.1.2.

Fall B: Die Verletzte B hatte 2003 angezeigt, am Vorabend in ihrer Wohnung von dem ihr bekannten Angeklagten vergewaltigt worden zu sein, wozu er sich „mit seinem ganzen Körper auf sie legte“. Laut der Kammer machte sie dabei ebenso wie am Folgetag in ihrer Nachvernehmung „detailreiche“ Angaben. Die Erhebung der Anklage erfolgte erst über zehn Jahre später, wobei der Grund für diesen – so das Gericht – „außergewöhnlich langen Zeitraum“ nicht ersichtlich ist.

In der Hauptverhandlung bestritt der Angeklagte den Geschlechtsverkehr mit B nicht, aber dass dieser gegen ihren Willen erfolgt sei. B, die sich dem Verfahren als Nebenklägerin angeschlossen hatte, konnte sich – aus gerichtlicher Sicht „nachvollziehbar“ – an Details, auch und insbesondere bezüglich des Kerngeschehens, nicht mehr erinnern. Sie habe das Vorgefallene „über viele Jahre verdrängt“. Im Wesentlichen sagte B lediglich, dass sie „es über sich habe ergehen lassen“. Ob sie etwas getan oder gesagt habe, durch das der Angeklagte hätte merken können, dass sie den Beischlaf nicht will, wisse sie nicht mehr.

Zwar gab B an, „damals bei der Polizei die Wahrheit gesagt“ zu haben, und auch die Kammer fand „keine konkreten Anhaltspunkte dafür [...], dass die Zeugin während der polizeilichen Vernehmungen [...] die Unwahrheit gesagt hat“. B selbst ging aber davon aus, dass sie sich an das Geschehene auch dann nicht werde erinnern können, wenn man ihr ihre früheren Angaben vorhalten würde. Das Gericht war damit an die Rechtsprechung des BGH gebunden: „Ein Vorhalt, bei dem es sich lediglich um einen Vernehmungsbehelf handelt, kann [...] nicht Grundlage einer Verurteilung sein. Beweisgrundlage ist nicht der Vorhalt, sondern die bestätigende Erklärung desjenigen, dem der Vorhalt gemacht wird.“²⁴⁰ Verwertbar wäre demnach lediglich gewesen, was B infolge einer solchen Gedächtnisstütze gesagt hätte.

Deshalb und mangels anderer Beweismittel konnte die Kammer ihrer Entscheidung nur die „detailarme“ Aussage der B in der Hauptverhandlung zugrunde legen, sodass es für sie nicht erwiesen war, dass „der Angeklagte gewaltsam gegen den Willen der Nebenklägerin und in Kenntnis dieser Umstände den Beischlaf mit ihr vollzog“.

Stellt man auf die verbleibenden 51 Verfahren ab, teilen sich diese, wie ebenfalls aus Tabelle 4 ersichtlich, auf in 23 „Sofortanzeigen“ sowie 28 mit späterer amtlicher Kenntnisnahme.

Betrachtet man nur letztere, um für diese festzustellen, ob und wie „die Umstände der Aussageentstehung“, wie vom BGH gefordert, erörtert wurden, müssen jedoch weitere Fälle entnommen werden. So waren fünf Urteilsgründe nach § 267 V StPO²⁴¹ auf das Minimum abgekürzt; nämlich allein darauf, dass der Freispruch (immer) aus tatsächlichen, aber nicht dargelegten Gründen erging. In sechs weiteren Fällen war die Anzeigenerstattung schon insofern eine besondere, als sie nicht durch Verletzte

240 BGH 2 StR 504/19, RN 15.

241 Hierzu: Kapitel 2.5.2.1.

selbst²⁴² bzw. nur auf Drängen Dritter²⁴³ erfolgt war; nicht nur, dass sich eine zeitliche Verzögerung durchweg schon daraus erklärte; zudem lag der Fokus bezüglich der Aussageentstehung eben auf dieser Besonderheit.

Eine weitere Anzeige war so spät erstattet worden, dass die lediglich nachweisbare Verwirklichung des § 174 StGB (nicht § 177 StGB) nicht mehr verfolgbar war.²⁴⁴ Zwei Freisprüche ergingen ausschließlich, weil sich bei Vorliegen einer Aussage-gegen-Aussage-Konstellation die eine Verletzte auf ihr Zeugnisverweigerungsrecht nach § 52 StPO berief, die andere gemäß § 55 StPO auf ihr Recht, die Auskunft auf solche Fragen – und damit letztlich alle – zu verweigern, deren Beantwortung für sie die Gefahr einer Strafverfolgung mit sich bringen könnte.²⁴⁵

Für die somit verbleibenden 14 Fälle gilt: Dafür, dass eine späte Anzeigenerstattung als solche keinen Freispruch begründete, steht exemplarisch das folgende Zitat aus einem Verfahren, in dem die Verletzte die Anzeige sechs Monate nach der angeblichen Straftat erstattet hatte. Das allein – so das Gericht – führe noch zu keinen Zweifeln, da

„die Psychodynamik des Entschlusses der Zeugin zur Anzeigenerstattung [...] gut zu dem Opfer einer Vergewaltigung passt. [...] Sie habe sich [...] aus einer Mischung aus Scham und der Befürchtung, dass ihren Angaben kein Glauben geschenkt würde, zu einer Anzeige nicht durchringen können. Erst durch ihren jetzigen Freund [...] habe sie den Mut gefasst und sich endlich entschlossen, [...] Anzeige zu erstatten.“

Vielmehr war auch bei den analysierten Freisprüchen bedeutsam, was ein Staatsanwalt in einem Einstellungsbescheid „Umstände und Motivation der späten Anzeigenerstattung“²⁴⁶ genannt hatte; also Ereignisse, die in engem zeitlichem Zusammenhang mit der Anzeigenerstattung stehen und aus denen sich mögliche Motive für eine Falschbeschuldigung und daraus folgend Zweifel an der Glaubhaftigkeit der Angaben ergeben können. Solche Zweifel waren jedoch nie Ausgangspunkt der Beweiswürdigung, sondern verstärkten vielmehr schon zuvor bestehende, indem es etwa heißt: „Auch die zur Strafanzeige führenden Umstände geben Anlass, an den Angaben der Nebenklägerin [...] zu zweifeln.“ Diese Umstände stellten sich einmal folgendermaßen dar:

242 Etwa Fall A.

243 Fall R.

244 Fall H.

245 Zu §§ 52, 55 StPO: Kapitel 2.4.6.1.

246 Elz (2021, 45).

Die Verletzte hatte sechs Wochen nach der angeblichen Straftat Anzeige wegen Vergewaltigung durch den Angeklagten erstattet, den sie in einer „Single-Börse im Internet“ kennengelernt und mit dem sie sich lediglich einmal getroffen hatte. Nicht zufällig war der Tag der Anzeigenerstattung gleichzeitig jener, an dem bei ihr die Diagnose einer Chlamydien-Infektion²⁴⁷ gestellt worden war; gab sie doch selbst an, dass die Infektion der Anlass für ihre Anzeige gewesen sei, da sie diese „sogleich auf den Geschlechtsverkehr mit dem Angeklagten zurückgeführt habe“.

Mit Ausnahme eines Falles²⁴⁸ bestand auch in allen anderen Verfahren eine besondere persönliche Beziehung zwischen den Beteiligten, wobei das Spektrum von der doch nicht zustande gekommenen Partnerschaft²⁴⁹ über die befürchtete²⁵⁰ oder erfolgte Trennung bis zu in deren Folge entstandenen familienrechtlichen Streitigkeiten reichte. Dabei war in drei Fällen allerdings die angezeigte nicht zugleich jene Person, auf die ein mögliches Motiv zielte. Stattdessen bezichtigten die Verletzten Dritte der Begehung des Sexualdeliktes; dies möglicherweise, um die Bezugsperson an ihrer Seite zu halten bzw. wieder an diese zu bringen.

Aber auch in den anderen Verfahren bildete die gerichtliche Annahme eines möglichen unmittelbaren Rachemotivs die Ausnahme, wie sich mit folgendem Ausschnitt zeigen lässt, der den vorherigen Fall weiterführt und demzufolge gerichtlicherseits Zweifel daran bestanden,

„ob sie den von ihr berichteten Geschlechtsverkehr zunächst selbst überhaupt als Vergewaltigung empfunden hatte oder als ein Geschehen, das sie zwar eigentlich nicht wollte, aber in der Hoffnung auf eine Beziehung mit dem Angeklagten hinnahm. [...] Die Kammer kann nicht ausschließen, dass die Zeugin [...] erst durch die von ihr dem Angeklagten zugeordnete Infektion und die von ihr darauf zurückgeführten Beschwerden zu der Gewissheit gelangte, mit einem Geschlechtsverkehr mit dem Angeklagten nicht einverstanden gewesen und dazu von ihm gezwungen worden zu sein.“

247 „In der Regel ist die Ursache für eine Chlamydien-Infektion ungeschützter Geschlechtsverkehr. [...] Bis sich nach einer Infektion [...] die ersten Symptome zeigen [...], vergehen im Durchschnitt zwei bis sechs Wochen.“

<https://www.onmeda.de/krankheiten/chlamydien-id201917/>

248 Die Verletzte hatte Strafanzeige erstattet, nachdem der Angeklagte, ihr ehemaliger Vermieter, ihr angekündigt hatte, er werde „nun zum Anwalt gehen“.

249 Etwa Fall C.

250 Etwa Fall G.

2.2 Die Beteiligten

2.2.1 Anzahl der Beteiligten

Als „Fall“ wurde das einzelne freisprechende Urteil erfasst; und zwar auch dann, wenn es mehrere Beteiligte – also Angeklagte oder Verletzte – gab. Deshalb sei ergänzend angemerkt, dass vier Freisprüche jeweils zwei Angeklagte und drei weitere jeweils zwei Verletzte betrafen.

Dabei stellen sich jene drei Freisprüche mit zwei Verletzten sehr unterschiedlich dar: In einem Fall soll der Mitarbeiter eines Lieferdienstes zwei 16-jährige Freundinnen tateinheitlich sexuell genötigt haben,²⁵¹ der zweite betraf die einzigen männlichen Verletzten, an denen es im Abstand von zwei Monaten zu jeweils einer Tat gekommen sein soll,²⁵² im dritten hatten zwei erwachsene Frauen den ihnen bekannten Angeklagten jedenfalls zeitlich unabhängig voneinander angezeigt; die eine wegen vier im Zeitraum von einem halben Jahr begangener Sexualdelikte, die andere wegen einer Tat, die einige Monate später geschehen sein soll.

Demgegenüber verbindet jene vier Freisprüche mit gemeinschaftlicher Tatbegehung zumindest, dass alle acht Angeklagten zum Zeitpunkt der ihnen vorgeworfenen Taten Heranwachsende – also volljährig, aber noch keine 21 Jahre alt – gewesen waren. Zudem darf aufgrund verschiedener Informationen jedenfalls angenommen werden, dass das Alter der Verletzten²⁵³ in etwa jenem der Angeklagten entsprach. Informationen zur Art der vorherigen Beziehung zwischen den Beteiligten ließen sich nur zwei Entscheidungen entnehmen: Während eine Verletzte mit einem der Angeklagten „liiert“ war, war jene im folgenden Fall in einen von beiden „verliebt“.

Fall C: Laut Anklage hatte sich die Verletzte C mit den Angeklagten in einer Hütte getroffen. Obwohl sie, angekleidet auf einem Schlafsofa liegend, die Aufforderung der beiden, mit ihnen (einzeln) den Geschlechtsverkehr durchzuführen, ablehnte und sich körperlich wehrte, zogen die Angeklagten sie gemeinsam aus und vollzogen

251 Er soll, als er bei der Lieferung der von den Verletzten bestellten Pizzen feststellte, dass diese allein im Haus waren, die sich Wehrenden und zudem durch das Haus Flüchtenden sexuell genötigt haben. Gegangen sei er nach zehn Minuten, als seine draußen wartende Begleiterin klingelte. In den Urteilsgründen hieß es: „Beide Geschädigte verstrickten sich im Rahmen ihrer Zeugenvernehmung während der Hauptverhandlung in Widersprüche zu ihren polizeilichen Aussagen. Darüber hinaus bestanden erhebliche Widersprüche zwischen den Inhalten der beiden Aussagen der beiden Geschädigten insgesamt.“

252 Fall D.

253 Zum Alter der Beteiligten: Kapitel 2.2.3.

jeweils zweimal, sich dabei abwechselnd, den Beischlaf mit ihr. Das sei ihnen möglich gewesen, weil C zwar „ihre Beine zusammengepresst“ habe, ihre „Muskulatur aber nach einiger Zeit so ermüdet“ war, dass der jeweils bei ihr Eindringende „ihre Beine mit den Händen auseinanderdrücken“ konnte. Nach einer „eindringlichen Aufforderung“ der C ließen sie von ihr ab und gingen.

Jener Angeklagte, in den C – nach ihren Angaben – „verliebt“ war und mit dem sie in dem Monat, seitdem sie ihn kannte, schon „Zärtlichkeiten ausgetauscht“ hatte, teilte ihr zwei Tage später mit, dass er wieder mit seiner ehemaligen Freundin zusammen sei. Nach zwei weiteren Tagen erstattete C die Strafanzeige.

Die beiden Angeklagten – zur Zeit der ihnen vorgeworfenen Tat 18 und 19 Jahre alt – machten auch in der Hauptverhandlung keine Angaben zur Sache.

Die dortigen Angaben der C seien – so das Gericht – im Vergleich mit jenen in der polizeilichen Vernehmung auch zum Kernbereich nicht konstant gewesen, „wobei insbesondere Aggravationstendenzen²⁵⁴ [...] festzustellen waren (so gab sie beispielsweise erstmals an, sie sei auch zum Oralverkehr aufgefordert worden, wobei ihr der Kopf hinabgedrückt worden sei)“.

In die Hauptverhandlung wurden zudem „Chatprotokolle zwischen den Beteiligten“ eingeführt. Danach hatte C „nur wenige Stunden nach dem Geschehen“ dem einen Angeklagten eine Nachricht geschickt, in der sie fragte, was er gerade mache und dass ihr langweilig sei, bei dem anderen angefragt, wann sie, also die beiden, „wieder Zeit hätten“, was – so das Gericht – „ein eher ungewöhnliches Verhalten für Vergewaltigungsopfer darstellt“.

Die Kammer ging zwar davon aus, dass es in der Hütte zu sexuellen Handlungen zwischen den Beteiligten gekommen war; Gewaltanwendung sei den Angeklagten aber nicht nachzuweisen. Denn dafür hätten ausschließlich²⁵⁵ die Angaben der C zur Verfügung gestanden. Ausgehend von der Nullhypothese²⁵⁶ sei jedoch nicht auszuschließen, dass C – angesichts „eines psychologisch plausiblen Motivs für eine fälschliche Beschuldigung“ – die Gewaltanwendung „gänzlich ersann“ oder zumindest „stark überzeichnet darstellte, um ihr eventuelles Mitwirken an den sexuellen Handlungen vor sich selbst zu rechtfertigen“.

254 Eigentlich aus der Medizin kommend, ist unter aussagepsychologischen Aspekten damit die im Einzelfall mögliche Tendenz von Zeugen und Zeuginnen gemeint, „das behauptete strafbare Verhalten des Angeklagten anzureichern“ (BGH 1 StR 369/00, 5).

255 Der gynäkologisch festgestellte Einriss im vaginalen Bereich der C weise zwar auf Sexualkontakt hin, der aber auch einverständlich erfolgt sein könne.

256 „Nullhypothese“ meint die Grundannahme, die Aussage von Zeugen sei nicht erlebnisbasiert. Leitfrage ist letztlich, „ob es eine andere Erklärungsmöglichkeit als tatsächliches Erleben für den Aussageinhalt gibt [...]“ (Steller & Böhm 2008, 43). Das Prinzip der Nullhypothese stellt ein grundlegendes methodisches Qualitätsmerkmal einer wissenschaftlich fundierten Glaubhaftigkeitsprüfung dar.

2.2.2 Geschlecht der Beteiligten

Alle Angeklagten waren männlich, was insofern nicht auffällig ist, als sich laut StVStat im Jahr 2015, also dem der hiesigen Freisprüche, unter den 409 wegen eines Tatvorwurfs nach § 177 StGB Freigesprochenen nur zwei Frauen befunden hatten.²⁵⁷

Demgegenüber waren alle Verletzten mit Ausnahme jener im folgenden Fall weiblich. Dabei fällt auf, dass dieser sich, wie auch schon ein Großteil der analysierten Einstellungen nach § 170 II StPO mit ausschließlich männlichen Beteiligten,²⁵⁸ in einer besonderen Einrichtung ereignete.

Fall D: Der Kontakt zwischen den beiden Verletzten – D1 und D2 – und dem zur Tatzeit 46-jährigen Angeklagten ging auf jene Zeit zurück, in der sie alle in einer „Behinderteneinrichtung“ gewohnt hatten, wobei nur der Angeklagte zur Tatzeit in einer eigenen Wohnung lebte. Alle drei waren „erheblich geistig behindert“ – der Angeklagte verfügte über einen Intelligenzquotienten von 56 Punkten – und standen unter Betreuung. Während der Angeklagte mit D1 nur bekannt war, bestand mit D2 eine Beziehung, die einvernehmliche Sexualkontakte einschloss.

An einem Abend hielt sich der Angeklagte mit D1 in dessen Zimmer auf. Etwa eine Stunde nach seinem Weggang teilte D1 einer Mitarbeiterin der Einrichtung „sehr aufgeregt mit, dass ihm jemand die Hose heruntergezogen“ habe, woraufhin die Angesprochene die Polizei rief. Zwei Monate später besuchte D2 den Angeklagten in dessen Wohnung. Am Folgetag erstattete er in Begleitung eines Mitarbeiters der Einrichtung Strafanzeige gegen den Angeklagten wegen sexueller Nötigung. Laut Anklageschrift soll der Angeklagte D1 und D2 jeweils festgehalten und so zum Erdulden von Hand- bzw. Mundverkehr gezwungen haben.

In der Hauptverhandlung bestritt der Angeklagte, wie schon während des Ermittlungsverfahrens, jegliche sexuelle Handlung mit bzw. an D1. Er habe auch nicht – wie D1 sagte – „plötzlich“ in dessen Zimmer gestanden; vielmehr habe dieser ihn aufgefordert, ihn zu besuchen. Man habe sich unterhalten, er habe von einem früheren Sexualpartner erzählt. Daraufhin habe D1 ihn zu sexuellen Handlungen aufgefordert, was er abgelehnt habe. D1 habe ihm deshalb eine Ohrfeige gegeben, er daraufhin das Zimmer verlassen.

D1 hatte in seiner polizeilichen Vernehmung zwei Tatversionen geschildert, die sich unter mehreren Aspekten voneinander unterschieden. In der Hauptverhandlung bezeugte er zunächst die erste Version, wechselte aber zur zweiten, als ihm seine früheren Angaben vorgehalten wurden. Während sich der Kammer bezüglich der ersten nicht erschloss, „wie dies praktisch funktionieren soll“,²⁵⁹ erschien es ihr

257 Statistisches Bundesamt (2017). StVStat, Tab. 2.2.

258 Elz (2021, 37; 48).

259 Danach soll der Angeklagte D1 „mit beiden Händen festgehalten und währenddessen beide Hosen geöffnet“ haben.

hinsichtlich der zweiten „wenig plausibel“, dass sich D1, wie von ihm behauptet, „nicht einfach entziehen konnte“²⁶⁰. Zudem berichtete D1 erstmals, dass er dem Angeklagten nach der Tat eine Ohrfeige gegeben habe, weshalb dieser „abgehauen“ sei. Dieses Verhalten des D1 passe – so das Gericht – nicht zu seinen anderen Schilderungen, wonach er sich „praktisch wehrlos [...] ergeben“ habe. Jedenfalls wäre zu erwarten gewesen, dass er das nicht erstmals in der Hauptverhandlung erwähnt.

Wegen dieser widersprüchlichen Angaben und mangels anderer Beweismittel²⁶¹ sei die zumal konstante Einlassung des Angeklagten hinsichtlich des Tatvorwurfs zum Nachteil von D1 nicht zu widerlegen. Bezüglich des Vorwurfs zum Nachteil von D2 hatte der Angeklagte ebenfalls durchgehend angegeben, mit diesem sei es bis zum angeblichen Vorfall regelmäßig zu „einvernehmlichem Sex“ gekommen, wobei er D2 des Öfteren „einen Döner zur Belohnung ausgegeben“ habe. Am Tattag habe D2 mit den Worten „Arsch ficken, dann Döner“ auf letzterem bestanden, was er abgelehnt habe. Daraufhin sei D2 gegangen.

D2 war „nur sehr begrenzt aussagetüchtig“. Um ihn zu verstehen, zog die Kammer zwar einen Mitarbeiter der Einrichtung „als Sprachmittler gem. § 186 GVG“²⁶² hinzu. „Dennoch war eine ergiebige Aussage kaum möglich.“ Das habe auch schon für die polizeiliche Vernehmung gegolten, die von demselben Polizisten wie jene von D1 durchgeführt worden war,²⁶³ der auch dazu als Zeuge gehört wurde. Den Ausführungen von D2 in der Hauptverhandlung habe die Kammer aber zumindest entnehmen können, dass er und der Angeklagte wiederholt einvernehmlichen Sexualkontakt hatten und dass D2 am Tattag ein Kondom dabei hatte, obwohl er, wie er sagte, überhaupt keinen Sex haben wollen. Zudem bestritt D2, jemals bei

260 Der Angeklagte soll D1 „mit beiden Händen festgehalten haben [...], indem er mit einer Hand die Hand des Zeugen um seinen Penis gehalten und mit der anderen Hand ihn – den Zeugen – bis zum Samenerguss befriedigt habe“.

261 Die Mitarbeiterin, an die sich D1 zuerst gewandt hatte, wurde zwar als Zeugin vernommen. Sie gab jedoch an, dass D1 nicht mehr als dargestellt gesagt habe. Insbesondere sei von „Gewalt, Schlägen oder Drohungen [...] nicht die Rede gewesen“.

262 Zwar können Sprachmittler „dem behinderten Menschen vertraute Personen [...] ohne formelle Dolmetscherfunktion“ (BT-Drs. 14/9266, 40) sein. Dennoch ist fraglich, ob § 186 GVG anzuwenden war. Denn auch nach einer Änderung der Norm im Jahr 2002 gilt: „Die Neuregelung beschränkt sich [...] auf die so genannten sensorischen Behinderungen. Der Bereich der so genannten kognitiven (geistigen) Behinderungen wird [...] nicht erfasst. Insoweit ist das Gericht nämlich bereits nach allgemeinen Verfahrensgrundsätzen stets verpflichtet, nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu befinden, welche der jeweiligen Verfahrenssituationen angemessenen Maßnahmen zu ergreifen sind, um eine sachgemäße, effektive Verständigung mit den Verfahrensbeteiligten sicherzustellen“ (a. a. O.).

263 Ob bei der polizeilichen Vernehmung eine dritte Person dabei war, war dem Urteil nicht zu entnehmen. Nach Art. 21 IV RiStBV gilt: „Bei Vernehmungen von geistig behinderten oder lernbehinderten Zeugen empfiehlt es sich, [...] darauf hinzuwirken, dass [...] eine Vertrauensperson des Behinderten an der Vernehmung teilnimmt, die in der Lage ist, sprachlich zwischen diesem und dem Vernehmenden zu vermitteln.“ Zu Zeuginnen und Zeugen mit Behinderung Alkan-Mewes (2010), Loohs (2013) sowie Zinsmeister et al. (2017).

den Eltern des Angeklagten angerufen zu haben, wenn letzterer sich bei diesen aufhielt. Dass das regelmäßig geschehen sei und D2 ihn dann gefragt habe, wann er „nach Hause“ komme, hatte aber nicht nur der Angeklagte als Beleg dafür genommen, dass sie „ein Paar“ waren, sondern auch sein Vater bezeugt.

Nach Beratung durch einen psychiatrischen Sachverständigen²⁶⁴ war das Gericht zudem davon überzeugt, dass es D2 bzw. dem Angeklagten vor dem Hintergrund ihrer Sexualbeziehung und wegen ihrer geistigen Einschränkungen nicht möglich gewesen wäre, einen „etwaigen entgegenstehenden Willen [...] hinreichend zum Ausdruck zu bringen“ bzw. diesen zu erkennen. Schließlich folgte es dem Sachverständigen auch in seiner Einschätzung, dass der Angeklagte nicht in der Lage sei, „eine falsche Aussage konstant mehrfach ohne Widersprüche zu wiederholen“. Weil dies – also konstante und widerspruchsfreie Angaben – aber tatsächlich der Fall sei, spreche „einiges für die Richtigkeit der Angaben des Angeklagten“²⁶⁵.

Den Freispruch am Ende der eintägigen Hauptverhandlung hatte auch die Staatsanwaltschaft beantragt.

2.2.3 *Alter der Beteiligten zur Tatzeit*

2.2.3.1 *Alter der Verletzten zur Tatzeit*

Urteile enthalten grundsätzlich nur solche Angaben, die für ihre Begründung relevant sind. Das gilt bei einem Tatvorwurf nach § 177 StGB nicht für das Alter der Verletzten zur Tatzeit. Weil deshalb abzusehen war, dass nur wenige Freisprüche entsprechende Angaben enthalten werden, wurden gegebenenfalls Hinweise erfasst, die zumindest eine Zuordnung zu den Gruppen „Minderjährige“ – unterteilt in „Kinder“ und „Jugendliche“ – sowie „Volljährige“ erlaubten.²⁶⁶ Tatsächlich fand sich nur in elf Urteilen das Geburtsdatum der Verletzten, in weiteren elf eine Formulierung dahingehend, dass diese „damals X Jahre alt“ gewesen war.

Lediglich in zwei dieser 22 Freisprüche waren die Verletzten zur Tatzeit volljährig gewesen, womit eine genaue Altersfeststellung ganz überwiegend bei Minderjährigen möglich war. Das korrespondiert zwar damit, dass ein geringes Alter hinsichtlich anderer Straftatbestände, die sexuelle Selbstbestimmung betreffend, relevant sein kann. Allerdings wurden nur

264 Zwar wurde in der Hauptverhandlung erörtert, ob aussagepsychologische Begutachtungen von D1 und D2 „erforderlich und sinnvoll“ seien. Laut eines Aktenvermerks aus dem Ermittlungsverfahren seien sich aber – so das Gericht – „alle Verfahrensbeteiligten einig, dass dies nicht der Fall sei“.

265 Dieser Aspekt wurde nur bezüglich des Tatvorwurfs zum Nachteil von D2 thematisiert.

266 Wie in Kapitel 2.2.1 ausgeführt, waren zwar in drei Fällen jeweils zwei Verletzte betroffen; diese gehörten aber zweimal zu derselben Altersgruppe, einmal war ihr Alter nicht feststellbar (Fall D).

in acht jener 20 Urteile mit minderjährigen Verletzten die einschlägigen Normen thematisiert, und zwar fünfmal § 176 StGB, zweimal § 174 StGB sowie einmal § 182 StGB.

In den übrigen zwölf Fällen ging die Altersangabe zwar lediglich in der Sachverhaltsdarstellung auf. Dennoch könnte das geringe Alter teilweise auch hier eine Rolle gespielt haben. Denn acht dieser Freisprüche waren durch Jugendgerichte ergangen, was insgesamt nur auf 17 jener 72 ohne Prüfung der §§ 174, 176, 182 StGB zutrif. Viermal war dort verhandelt worden, weil die Angeklagten zur Tatzeit noch keine 21 Jahre alt gewesen waren. Angesichts der Bedeutung ihres Alters für die sachliche Zuständigkeit der Jugendgerichte mag jenes der Verletzten ebenfalls mehr im Blick sein. In den anderen vier Fällen²⁶⁷ war deren Alter sogar unmittelbar relevant, da die Staatsanwaltschaft gemäß §§ 26, 74b GVG Erwachsene, von deren Taten Minderjährige betroffen waren, vor dem Jugendgericht als Jugendschutzgericht angeklagt hatte.²⁶⁸ Dementsprechend war die Minderjährigkeit der Verletzten für die sachliche Zuständigkeit des Gerichts notwendig, wenn auch nicht hinreichend.

Zwar fehlte es demzufolge in 58 Verfahren an Altersangaben; etlichen von diesen konnten aber Hinweise entnommen werden, die aus hiesiger Sicht eine Zuordnung zu den drei genannten Gruppen ermöglichte. So führte etwa ein Gericht neun Monate nach der angeblichen Tat aus, dass eine aussagepsychologische Begutachtung bei Erwachsenen (und damit der Verletzten) nur in Ausnahmefällen in Betracht komme, zwei Verletzte hatten sich zur Tatzeit in der „Erwachsenenpsychiatrie“²⁶⁹ befunden, eine andere war in einem „Tanzlokal für Erwachsene“ tätig und schließlich eine weitere Vermieterin mehrerer ihr gehörender Wohnungen. Überwiegend handelte es sich jedoch um übliche biographische Angaben, die den Schluss zuließen, dass die Verletzte jedenfalls volljährig war. Davon wurde etwa ausgegangen, wenn sie verheiratet oder geschieden war, mehrere Kinder oder zumindest ein mehrjähriges Kind hatte, über ein von ihr selbst gefahrenes Auto verfügte und Ähnliches. All das führte zu

267 Darunter Fall E.

268 Das soll sie nach § 26 II GVG tun, wenn sie annimmt, dass die schutzwürdigen Interessen der Zeugen und Zeuginnen dort besser gewahrt werden können bzw. weil ihr eine dortige Verhandlung aus anderen Gründen zweckmäßig erscheint. Letzteres meint laut Meyer-Goßner/Schmitt (2018, § 26 GVG RN 4) v. a. „die besondere Sachkunde und Erfahrung dieses Gerichts, auch bei der Vernehmung jugendlicher Zeugen und der Würdigung ihrer Aussagen“.

269 Fall M und Fall Q.

35 Freisprüchen mit anzunehmend Volljährigen, die mit jenen beiden, in denen das genaue Alter der Verletzten genannt wurde, somit und wie sich aus Tabelle 5 ergibt annähernd die Hälfte aller Verfahren stellen.

Tabelle 5: Alter der Verletzten zur Tatzeit

Minderjährig	26	33 %
davon		
- Kinder	5	6 %
- Jugendliche	21	26 %
- 14 bis unter 16 Jahre	6	8 %
- 16 bis unter 18 Jahre	9	11 %
- Nicht genauer feststellbar	6	8 %
Volljährig	37	46 %
Nicht feststellbar	17	21 %
	80	100 %

Allein aus dem Fehlen entsprechender Hinweise wurde nicht geschlossen, dass Verletzte zur Tatzeit minderjährig gewesen waren. Das galt vielmehr nur, wenn es diesbezüglich positive Informationen gab, etwa dass sie noch von ihren Eltern vertreten wurden (ohne Anzeichen für deren Bestellung als Betreuer) oder – das schon grenzwertig, da auch noch junge Erwachsene dort wohnen können – in einer Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe lebten. Entsprechende Angaben fanden sich in sechs Fällen, sodass insgesamt in einem Drittel aller Verfahren von minderjährigen Verletzten ausgegangen werden kann. Wegen der zwingenden Prüfung des § 176 StGB bei unter 14-Jährigen ist anzunehmen, dass darüber alle Freisprüche mit kindlichen Verletzten erfasst wurden, weshalb die sechs Fälle der Gruppe der Jugendlichen zugeschlagen wurden. Damit stehen fünf Freisprüche mit kindlichen Verletzten 21 mit jugendlichen gegenüber.²⁷⁰

Übrig blieben 17 Freisprüche, also gut 20 % von allen, ohne Hinweise, die eine ausreichend sicher erscheinende Zuordnung erlaubt hätten. Zwar befanden sich darunter einige mit nach § 267 V StPO auf das Minimum

²⁷⁰ Dabei sollen alle Kinder bei der (ersten) Tat 13 Jahre alt gewesen sein; etwa Fall I und Fall R.

abgekürzten Gründen;²⁷¹ überwiegend wurde das Tatgeschehen jedoch geschildert.²⁷² Das vermittelte wiederholt jedenfalls den Eindruck, dass sich die Verletzten in der späten Phase der Adoleszenz befunden hatten; darunter acht Verfahren, in denen die ihnen gegenüberstehenden Angeklagten zwischen 18 und 25 Jahre alt gewesen waren.²⁷³

2.2.3.2 Alter der Angeklagten zur Tatzeit

Das Geburtsdatum von Angeklagten wird zwar im Rubrum des Urteils aufgeführt, war aber in drei der analysierten Freisprüche geschwärzt. Zwei weiteren war kein auch nur annäherungsweise bezeichnetes Datum der vorgeworfenen Straftat zu entnehmen. Für diese fünf Verfahren lässt sich deshalb nur feststellen, dass sie nicht vor Jugendgerichten verhandelt wurden, die Angeklagten bei der Tatbegehung also mindestens 21 Jahre alt gewesen waren.

Tabelle 6: Alter der Angeklagten zur Tatzeit

14 bis unter 18 Jahre	5	6 %
18 bis unter 21 Jahre	11	14 %
21 bis unter 30 Jahre	24	30 %
30 bis unter 40 Jahre	19	24 %
40 bis unter 50 Jahre	11	14 %
50 Jahre und älter	5	6 %
Mind. 21 Jahre, genauer nicht feststellbar	5	6 %
	80	100 %

Demzufolge hatte es sich, wie auch aus Tabelle 6 ersichtlich, in 20 % aller Verfahren um solche gegen unter 21-Jährige gehandelt. Laut StVStat lag im Jahr der hiesigen Entscheidungen (2015) der Anteil an Freisprüchen in

²⁷¹ Hierzu: Kapitel 2.5.2.1.

²⁷² Wie etwa in Fall C.

²⁷³ Ein Abgleich mit Daten der StVStat ist nicht möglich, da dort das Alter von Verletzten nicht ausgewiesen wird.

Verfahren wegen § 177 StGB, die nach Jugendstrafrecht statt nach allgemeinem Strafrecht ergingen, mit 16 %²⁷⁴ nicht auffällig niedriger.

Berücksichtigt man nur jene 75 Fälle, in denen das genaue Alter erfasst werden konnte, lässt sich festhalten, dass es

- ebenso viele Verfahren mit unter 18-jährigen Angeklagten wie solche mit mindestens 50-jährigen gab, was
- gleichfalls für Verfahren mit heranwachsenden gegenüber solchen mit 40- bis unter 50-jährigen Angeklagten galt.²⁷⁵

Es stehen demnach gleich viele Fälle mit unter 21-jährigen Angeklagten solchen mit sicher ab 40-jährigen gegenüber – und das, obwohl die erste Gruppe nur sieben strafmündige Jahrgänge umfasst, während die zweite nach oben grundsätzlich offen ist.

Diese beiden Gruppen werden, wie sich ebenfalls aus Tabelle 6 ergibt, hinsichtlich der Fallzahlen aber zunächst von Verfahren mit 30- bis unter 40-jährigen Angeklagten übertroffen, die schon etwa ein Viertel aller Freisprüche stellen, sowie schließlich von jenen mit 21- bis unter 30-Jährigen, die sogar annähernd ein Drittel von allen ausmachen.

Letztlich waren die Angeklagten in 38 – und damit gut der Hälfte – jener 75 Fälle mit genauer Kenntnis über ihr Alter bei der Begehung der ihnen vorgeworfenen Straftaten zwar mindestens 21, aber noch keine 35 Jahre alt gewesen.

Angaben zur Altersdifferenz zwischen den Beteiligten sind nur für jene Fälle mit sicher minderjährigen Verletzten möglich. Diese ausgewiesenen 26 Freisprüche lassen sich in etwa dritteln, und zwar

- in neun mit einer Altersdifferenz von weniger als drei Jahren,
- in acht mit einer solchen zwischen vier, aber unter neun Jahren und
- in neun mit einer Differenz von 13 bis zu 45 Jahren.

274 Statistisches Bundesamt (2017). StVStat, Tab. 2.2.; zwar erfasst die StVStat auch die Altersgruppen „Jugendliche“, „Heranwachsende“ und „Erwachsene“. Diese Daten können aber nicht mit den ausgewiesenen Freisprüchen zusammengeführt werden.

275 Dabei wurden aufgrund der hiesigen Zählweise der Fälle vier Heranwachsende nicht berücksichtigt, die wegen gemeinschaftlich begangener Straftaten angeklagt und freigesprochen wurden; hierzu Kapitel 2.2.1.

Dabei handelt es sich bei dem Fall mit der größten Altersdifferenz gleichzeitig um jenen mit dem ältesten, nämlich 59-jährigen Angeklagten:²⁷⁶

Fall E: Während eine Freundin unmittelbar vor der Tür auf sie wartete, hielt sich die 14-jährige Verletzte E kurzzeitig im Hausmeisterraum der von ihr besuchten Schule auf. Laut Anklageschrift sei der Angeklagte – und damit vermutlich der Hausmeister – dort „von hinten an sie herantreten, habe seine Arme über Kreuz auf ihre Brüste gelegt und fest zugeedrückt. Die Geschädigte habe dabei eine Jacke getragen. Nach etwa 5 Sekunden habe er sie wieder losgelassen, da sie versucht habe, sich aus dem Griff zu befreien, um an die Tür zu gelangen [...]“

Ob E selbst dem Schulleiter dieses Geschehen zur Kenntnis gebracht hatte, war den abgekürzten Urteilsgründen nicht zu entnehmen. Jedenfalls führte dieser eine „erste Befragung der Beteiligten“ durch und war wohl derjenige, der Strafanzeige erstattete. Das Jugendschutzgericht kam zu dem Ergebnis, dass E sich nicht erst in ihrer Aussage in der Hauptverhandlung „in wesentlichen Detailfragen des Kerngeschehens, in denen eine zuverlässige Erinnerung [...] erwartbar gewesen wäre, [...] in unvereinbare Widersprüche verstrickt“ habe. „Diese Widersprüche“ habe auch der zeugenschaftlich vernommene Schulleiter im Hinblick auf seine genannte erste Befragung geschildert. Es seien deshalb erhebliche Zweifel geblieben, dass die Schilderung der E zu ihrer „kurzen Begegnung“ mit dem Angeklagten „ein erlebnisfundiertes Geschehen betraf“, weshalb ein Freispruch zu erfolgen habe.

2.2.4 Beziehung zwischen den Beteiligten zur Tatzeit

Wie Tabelle 7 zu entnehmen ist, konnte zwar 14 der 80 Freisprüche nicht explizit entnommen werden, in welcher Beziehung zueinander die Beteiligten zum Tatzeitpunkt gestanden hatten. In jede Richtung offen blieb das aber lediglich bei vier Freisprüchen mit abgekürzten Gründen. In neun fanden sich stattdessen Hinweise darauf, dass sich Angeklagte und Verletzte zur Zeit der Straftat jedenfalls nicht fremd gewesen waren. So sollen sich die Sexualdelikte in sieben dieser Fälle in den Wohnungen der Beteiligten ereignet haben, ohne dass davon die Rede war, das Betreten der Wohnung – der eigenen durch den Angeklagten oder der fremden durch sie selbst – sei gegen Wunsch und Wille der Verletzten gewesen. In den verbleibenden zwei behaupteten die Angeklagten, der von ihnen eingeräumte Beischlaf sei einvernehmlich gewesen, was beide – anwaltlich beraten – wohl kaum als Verteidigung vorgebracht hätten, wären sie den Verletzten fremd gewesen. Demgegenüber sprach nur in einem dieser Freisprüche etwas dafür, dass der Angeklagte der Verletzten fremd gewesen sein könnte; lautete doch einer von zwei Sätzen, aus denen die

²⁷⁶ Auch die Taten des jüngsten Angeklagten (Fall I) sollen sich in einer Schule ereignet haben.

abgekürzten Urteilsgründe bestanden: „Die Geschädigte hatte den Angeklagten ohne jeden Zweifel als Täter ausgeschlossen.“

Tabelle 7: Beziehung zwischen den Beteiligten zur Tatzeit

Angeklagte und Verletzte ...		
... hatten eine Beziehung mit einvernehmlichen Sexualkontakten davon:	27	34 %
- <i>aktuelle Beziehung mit Sexualkontakt</i>	22	28 %
- <i>frühere Beziehung mit Sexualkontakt</i>	5	6 %
... waren miteinander bekannt/befreundet (kein Sexualkontakt) davon:	27	34 %
- <i>alltäglicher Kontakt</i>	7	9 %
- <i>in derselben „Clique“</i>	7	9 %
- <i>individuelle Freundschaft</i>	5	6 %
- <i>sonstige flüchtige/kürzliche Bekanntschaft</i>	5	6 %
- <i>vorheriger Kontakt nur über soziale Medien</i>	3	4 %
... hatten am Tattag zufällig den ersten Kontakt	7	9 %
... waren (Stief-)Vater und (Stief-)Tochter	4	5 %
... waren sich fremd	1	1 %
Keine genauen Angaben	14	18 %
	80	101 %*

*rundungsbedingt

In Tabelle 7 wird zudem ausgewiesen, dass sich die Beteiligten lediglich in einem der übrigen 66 Verfahren sicher fremd gewesen waren. Dass den Verletzten Fremde die Ausnahme bilden, wurde auch für Einstellungen nach § 170 II StPO festgestellt.²⁷⁷ Dabei lässt sich die dortige Erklärung ebenfalls fortschreiben: Zwar gelingt die Ermittlung von den Verletzten fremden Tatverdächtigen seltener als jene von ihnen zumindest bekannten. Ist dies jedoch der Fall, enden Ermittlungsverfahren – wie Forschung zeigt –²⁷⁸ häufiger mit Anklageerhebungen als mit Einstellungen; und

²⁷⁷ Hierzu Elz (2021, 55).

²⁷⁸ Etwa Blankenburg et al. (1978, 124).

Hauptverfahren eher mit Verurteilungen als mit Freisprüchen.²⁷⁹ Die eine Ausnahme bildete der folgende Fall:

Fall F: Dem 20-jährigen Angeklagten wurde vorgeworfen, F überfallen und vergewaltigt zu haben. Laut F sei sie auf dem Weg vom Wohnheim, in dem sie lebte, zum nahegelegenen Ort gewesen, wo sie habe einkaufen wollen. In einem dazwischen liegenden Wäldchen habe der radfahrende Angeklagte „sie angegriffen, indem er sie von hinten um den Hals fasste“. Zwei Männer seien hinzukommen, die sie an den Armen gepackt und gemeinsam mit dem Angeklagten – der weiter seinen Arm um ihren Hals gehabt habe – in den Wald gezerrt hätten. Sie habe sich gewehrt und auf dem Waldboden „mit den Hacken ihrer Stiefel eine Schleifspur hinterlassen“. Nachdem die beiden Männer gegangen seien, habe der Angeklagte sie entkleidet, zu Boden gebracht, ihr die Beine auseinandergedrückt und mit ihr den Beischlaf vollzogen, wogegen sie sich „heftig gewehrt“ habe. Dann habe der Angeklagte „sein Fahrrad genommen und sei weggefahren“. Sie selbst habe ihre Schuhe gesäubert und sei „zum Supermarkt einkaufen gegangen“.

Zu amtlicher Kenntnis gelangte dieser Vorwurf wie folgt: Als F in das Wohnheim zurückkam, traf sie dort auf den Angeklagten und Polizei, die gerufen worden war, weil der Angeklagte F wegen Diebstahls anzeigen wollte. Laut des in der Hauptverhandlung zeugenschaftlich vernommenen Polizisten, der vor Ort gewesen war, habe F, als sie „mitbekam, was ihr vorgeworfen wird, erklärt, dass sie vergewaltigt worden ist“.

Der Angeklagte schilderte hingegen das folgende Geschehen: F habe ihm vor dem Supermarkt angeboten, „gegen Bezahlung den Geschlechtsverkehr durchzuführen“. Er sei einverstanden gewesen und habe ihr die geforderten 50 Euro gegeben. Dann seien sie in das Wäldchen gegangen, wo es zu einvernehmlichem Beischlaf gekommen sei. Danach habe F weitere 50 Euro gefordert, die er ihr habe geben wollen, weil er „Angst gehabt [habe, J. E.], zumal die Geschädigte ihm körperlich überlegen“ sei. Deshalb habe er sein Portemonnaie herausgenommen, das F ihm entrissen habe. Er habe F aber fassen können, beide seien zu Fall gekommen und in der Rangelei sei es ihm gelungen, ihr den Geldbeutel zu entreißen und zum Wohnheim zu fahren.

Laut der Urteilsgründe führte die Beweisaufnahme zu dem Ergebnis, dass „alle festgestellten objektiven Spuren der Aussage der Geschädigten widersprechen“:

- An dem von F gezeigten angeblichen Tatort fanden sich keine Schleifspuren.
- Die von F am Tattag getragene Kleidung war „in keiner Weise ver- oder beschmutzt“, was ausdrücklich auch den Hackenbereich ihrer Stiefel betraf.
- Bei einer körperlichen Untersuchung der F am Folgetag wurden keinerlei Verletzungen festgestellt, obwohl solche nach ihrer Tatschilderung „mit Sicherheit zu erwarten gewesen wären“.

²⁷⁹ Etwa *Steinhilper* (1986, 334), anders *Weis* (1982, 205); zu beiden: Kapitel 1.2.3.

Hinzu komme:

- Das Fahrrad des Angeklagten war nach den Angaben beider „ständig da, wo sich der Angeklagte aufhielt. Somit ist das Verbringen der Zeugin an den Tatort, wie von ihr geschildert, objektiv unmöglich.“
- F hatte nachweislich Waren für 20 Euro mehr eingekauft, als sie nach eigenen Angaben zunächst bei sich hatte. Als ihr das (wohl erstmals in der Hauptverhandlung) vorgehalten wurde, gab sie an, ein Fremder habe ihr den fehlenden Betrag geschenkt. Das sei zwar „nicht ausgeschlossen“, erkläre aber nicht, weshalb sie – wie feststand – danach immer noch Geld hatte. Es spreche deshalb einiges dafür, dass das Geld „aus der Bezahlung ihrer Dienste durch den Angeklagten“ stammte.
- Der Angeklagte sei „ein eher schlichtes Gemüt, der zu solchen Sachverhaltskonstruktionen schon wegen seiner begrenzten Intelligenz kaum fähig“ sei.

Da sich der Anklagevorwurf demnach nicht bestätigt habe, sei der Angeklagte freizusprechen.

Auf alle 80 Verfahren bezogen stellten solche, in denen die Beziehung der Beteiligten einvernehmliche Sexualkontakte einschloss bzw. dies einmal getan hatte, ein gutes Drittel. In vier jener lediglich fünf Fälle mit früherem Sexualkontakt hatte es sich jeweils um maximal einjährige Beziehungen ohne gemeinsamen Lebensmittelpunkt gehandelt, die immer von den Verletzten beendet wurden. Einmal schon am Folgetag, ansonsten in den folgenden Wochen soll es zu den Sexualdelikten gekommen sein; das dreimal in den Wohnungen der Verletzten²⁸⁰ sowie einmal, nachdem der Angeklagte sie in ihrem eigenen Auto entführt haben soll. Der fünfte Fall betraf den mit 15 Jahren jüngsten Angeklagten und eine 13-jährige Verletzte, wobei die Trennung wohl von ihm ausgegangen war.²⁸¹

Wie sich aus Tabelle 8 ergibt, hatten sich unter jenen 22 Fällen mit einer aktuellen sexuellen „Beziehung“ einige wenige, nämlich vier, befunden, in denen es vor der vermeintlichen Straftat lediglich zu einzelnen einvernehmlichen Sexualkontakten gekommen war. Diese zeichnen sich dadurch aus, dass alle Beteiligten zum Zeitpunkt der angeklagten Taten vergleichsweise jung, nämlich maximal 21 Jahre alt, gewesen waren. In diese kleine Untergruppe fallen zudem gleich zwei jener lediglich vier Verfahren mit jeweils zwei Angeklagten.²⁸²

280 Alle drei Angeklagten bestritten die sexuellen Handlungen nicht, ließen sich aber dahingehend ein, dass diese einvernehmlich erfolgt seien.

281 Fall I.

282 Kapitel 2.2.1.

Tabelle 8: Sofern aktuelle Beziehung mit Sexualkontakt: Art

Ehe	8
Nichteheliche Lebensgemeinschaft	4
Partnerschaft ohne gemeinsame Wohnung	6
Einzelne Sexualkontakte	4
	22

Weniger einheitlich ist die Gruppe der sechs Freisprüche mit zur Tatzeit bestehender Partnerschaft, aber ohne gemeinsamen Lebensmittelpunkt. Denn diese reicht vom dargestellten Fall D über solche zwischen Beteiligten, deren Beziehung über längere Zeit wohl zumindest ohne gravierende Probleme bestanden hatte, bis hin zu zwei, die man – geht man nach den Anklagen, die auch Vorwürfe bezüglich tatmehrheitlich und über einen längeren Zeitraum begangener Körperverletzungen enthielten – als Gewaltbeziehungen bezeichnen müsste.

In zwölf Fällen waren die Beteiligten zur Tatzeit verheiratet gewesen oder hatten in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft gelebt. Neben einem dargestellten Fall²⁸³ steht der folgende hinsichtlich der Aussageentstehung exemplarisch für einige Verfahren, in denen der Strafanzeige wegen eines Sexualdeliktes solche wegen sonstiger Straftaten vorgegangen waren.²⁸⁴

Fall G: Der Angeklagte war vom Vorwurf, seine Ehefrau G vergewaltigt zu haben, freigesprochen, dieses Urteil aber vom BGH auf die Revision der Nebenklägerin G aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung an eine andere Strafkammer zurückverwiesen worden. Zwar beschränke sich – so der BGH – die revisionsgerichtliche Prüfung darauf, ob dem Tatgericht Rechtsfehler unterlaufen sind. Diese lägen aber auch vor, wenn Folgendes nicht gegeben ist: „Das Urteil muss erkennen lassen, dass der Tatrichter solche Umstände, die geeignet sind, die Entscheidung zu Gunsten oder zu Ungunsten des Angeklagten zu beeinflussen, erkannt und in seine Überlegungen einbezogen hat.“²⁸⁵

Das Tatgericht habe die Aussage der G aber „vor allem mit Blick auf die Umstände, die der Glaubhaftigkeit ihrer Angaben entgegenstehen, ausführlich erörtert und überprüft, während es die für die Glaubhaftigkeit ihrer Angaben sprechenden

283 Fall A.

284 Dazu: Kapitel 2.1.1.

285 St. Rspr.; etwa BGH 4 StR 599/11 sowie BGH 1 StR 88/12.

Gesichtspunkte nur knapp und ohne erkennbare Würdigung aufgelistet“ habe. So habe es sich zu wenig damit auseinandergesetzt, „dass die im Urteil mitgeteilten Aussagen der Nebenklägerin [...] eine beachtliche inhaltliche Konstanz sowie einige originelle Details aufweisen“; auch seien die Aussagen anderer Zeugen, allen voran jene der Schwester der G, nicht ausreichend gewürdigt worden. Schließlich handele es sich um „reine Spekulation“, wenn das Gericht meint, nicht „ausschließen“ zu können, dass G „gegenüber dem Jugendamtsmitarbeiter die Beschuldigung gegen den Angeklagten nur deshalb erhoben hat, um das alleinige Sorgerecht für ihre Kinder zu bekommen“, da das Urteil keine „Feststellungen zu einem zum damaligen Zeitpunkt bestehenden Sorgerechtskonflikt“ enthält.

Die neuerliche Hauptverhandlung endete ebenfalls mit einem Freispruch. Diese Entscheidung stellt einen Fall aus hiesiger Untersuchungsgruppe und bildet die Grundlage der nunmehrigen Ausführungen.

Zur Kenntnis der Behörden war die angebliche Straftat folgendermaßen gelangt: Am 24.08.2012 rief G „unter Hinweis auf häusliche Gewalt“ die Polizei, verließ die Wohnung und traf außerhalb auf die Polizeikräfte. Im Gespräch mit einem der Polizisten „erwähnte sie unvermittelt“, sie sei von dem Angeklagten vergewaltigt worden. Genauere Angaben wollte sie erst im Gespräch mit einer Polizeibeamtin machen, wozu es direkt im Anschluss auf einem Revier kam. Dort gab G „ohne die Kenntlichmachung etwaiger Unsicherheiten“²⁸⁶ als Tattag den 15.06.2012 an.

Dem war das Folgende vorausgegangen: G und der Angeklagte waren seit zwei Jahren verheiratet und haben zwei gemeinsame Kleinkinder. Ab dem Frühjahr 2011 kam es zwischen ihnen wiederholt zu Streitigkeiten. Mehrfach alarmierte G „unter Berufung auf häusliche Gewalt“ die Polizei und erwirkte gegen den Angeklagten Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz, wobei jedoch „in keinem Fall derartige Gewalttaten“ nachgewiesen wurden. Am 11.05.2012 ließ G gegen den Willen des Angeklagten eine Abtreibung vornehmen, weshalb letzterer einige Tage zu seinen Eltern zog, die gegenüber wohnten.

Am genannten Tattag soll der Angeklagte – was dieser durchgehend bestritt – G in der Familienwohnung, gemeinsam mit ihr und ihrer Schwester auf dem Sofa sitzend, zu sexuellen Handlungen aufgefordert haben, was G abgelehnt habe. Sie sei schließlich in die Küche geflüchtet, er ihr gefolgt. Von dort habe er sie in das Badezimmer gezerzt, sie „bäuchlings über den Rand der Badewanne gedrückt“ und sie anal vergewaltigt.

In der Folgezeit lebte der Angeklagte vorwiegend bei seinen Eltern und hielt sich nur sporadisch in der Familienwohnung auf. Letzteres war am 24.08.2012 der Fall. Erneut kam es zu Streit, weshalb G den Angeklagten aufforderte, die Wohnung,

286 Da G auf Vorhalt in der Hauptverhandlung behauptete, die sie vernehmende Polizistin habe darauf gedrängt, dass sie ein bestimmtes Datum nenne, weil sie – die Polizistin – ein solches für ihre Anzeige benötige, wurde diese auch dazu als Zeugin gehört. Sie bestätigte die Angabe der G nicht nur nicht, sie erläuterte zudem „nachvollziehbar“, dass immer dann, wenn eine vernommene Person bei einem Datum nicht sicher sei, ebendas in der Anzeige vermerkt werde, was vorliegend nicht geschehen war.

deren Mieter er war, zu verlassen; ansonsten würde sie die Polizei rufen. Er kam der Aufforderung nach, ging aber im Anschluss erstmals zu einer Rechtsanwältin, um sich beraten zu lassen. Während des dortigen Gesprächs rief G ihn an. Als sie erfuhr, wo er sich aufhielt, „geriet sie in Rage und schimpfte lautstark durch das Telefon“. Am Abend teilte er G persönlich mit, dass er nicht verpflichtet sei, ihr die Wohnung zu überlassen. Im Anschluss rief G, wie ausgeführt, die Polizei und zeigte die Vergewaltigung an.

Im Weiteren leistete G der Ladung zu einer zweiten polizeilichen Vernehmung keine Folge, wurde aber im November 2012 staatsanwaltlich, im Februar 2013 richterlich vernommen. Wie die Verhörspersonen bezeugten, hatte G in der ersten dieser Vernehmungen erneut ohne erkennbare Zweifel den 15.06.2012 als Tattag genannt, in der zweiten gesagt, die Vergewaltigung habe sich „um den 15.06.2012 herum“ ereignet. Ausweislich des in der zweiten Hauptverhandlung verlesenen, vom BGH aufgehobenen Urteils hatte G auch in der damaligen Hauptverhandlung zunächst angegeben, die Tat sei „um den 15.06.2012 herum“ geschehen. Erst als ein zeugenschaftlich gehörter Mitarbeiter des Jugendamtes bekundete, G habe ihn am 22.05.2012 aufgesucht und von einer Vergewaltigung durch den Angeklagten „am vorangegangenen Wochenende (19./20.05.2012) berichtet“, revidierte G ihre Angaben.

In der zweiten Hauptverhandlung war G sich nun „sogar sicher“, dass die Tat am 19.05.2012 geschehen sei. Zudem wisse sie noch, dass es sich um einen Freitag gehandelt habe, da sie gerade gemeinsam mit ihrer Schwester eine freitägliche Serie habe schauen wollen. Da G auf den gerichtlichen Hinweis, der 19.05.2012 sei ein Samstag gewesen, angab, dass es „jedenfalls der Freitag gewesen sei, ist auch ihre nunmehrige Datumsangabe zweifelhaft“, wie das Gericht feststellte. Zwar habe G bezüglich des Kerngeschehens „durchaus konstant“ ausgesagt, auch verkenne das Gericht nicht, dass ihre Angaben „originelle Details enthielten“. Festzuhalten sei jedoch, dass der von ihr beschriebene Geschehensablauf „nicht von einer solchen Komplexität [sei, J. E.], dass sie ihn nicht hätte erfinden können“. Letztlich habe das Gericht aufgrund folgender Umstände nicht die für eine Verurteilung erforderliche Überzeugung gewonnen, dass die Straftat wie angeklagt stattgefunden hat:

- Auch wenn es manchmal schwierig sei, „Geschehnisse bestimmten Daten zuzuordnen“, sei die „Sprunghaftigkeit“ der G damit „nicht ohne Weiteres“ zu erklären. Vielmehr bestehe der Eindruck, G sei in erster Linie bestrebt, „das Datum der vermeintlichen Tat den übrigen Geschehnissen ‚anzupassen‘“. Dabei sei auch zu bedenken, dass mit der Abtreibung ein weiteres einschneidendes Ereignis in diese Zeit fiel. Deshalb sei zu erwarten gewesen, dass G die angebliche Vergewaltigung jedenfalls in zeitliche Beziehung zu diesem Eingriff setzen könne. Während das von ihr zunächst genannte Datum der Tat aber gut vier Wochen nach der Abtreibung lag, fiel das korrigierte in die erste Woche danach, wobei sie zudem den ärztlichen Rat erhalten hatte, „mindestens eine Woche lang keinen Geschlechtsverkehr zu vollziehen“.
- Schon Wochen vor der Anzeigenerstattung zeichnete sich die Trennung ab und die Beteiligten stritten, so der zeugenschaftlich vernommene Mitarbeiter des

Jugendamtes, um das Sorgerecht. Deshalb sei „jedenfalls nicht ausgeschlossen“, dass das Wissen um das Gespräch des Angeklagten mit der Rechtsanwältin – die als „glaubwürdige Zeugin“ in der Hauptverhandlung sagte, G habe „am Telefon geradezu hysterisch“ geklungen – G dazu veranlasste, „die nächste Eskalationsstufe“ einzuleiten: den Angeklagten nicht erneut der häuslichen Gewalt zu bezichtigen, sondern ihn wegen Vergewaltigung anzuzeigen.

- Zudem habe G „deutlich“ versucht, sich selbst in einem guten, den Angeklagten hingegen in einem schlechten Licht darzustellen, wobei etwa ihre Behauptung, sie habe ihren Sohn nicht ab dessen Geburt in die Obhut der Großeltern gegeben, durch zwei glaubhafte Zeugenaussagen widerlegt wurde, sowie jene, der Angeklagte konsumiere Drogen, durch vorgelegte negative Drogenscreenings.
- An dieser Beurteilung ändere auch die Aussage der Schwester der G nichts, da diese nicht glaubhaft sei. So habe die Zeugin, das ein Beispiel von mehreren, nicht nachvollziehbar erklären können, weshalb sie G – die sie, noch auf dem Sofa sitzend, um Hilfe gebeten habe – nicht beistand. Dazu sagte sie einerseits und ohne das weiter begründen zu können, dass sie Angst vor dem Angeklagten gehabt habe; aber andererseits, dass sie, hätte sie gewusst, was im Bad geschehe, den Angeklagten „umgehauen“ hätte.

Abschließend ist festzuhalten, dass zwar in 22 Verfahren zur Tatzeit eine sexuelle Beziehung zwischen den Beteiligten bestanden hatte, welche aber in 14 Fällen zum Zeitpunkt der Anzeigenerstattung oder sonstigen amtlichen Kenntnis von der Straftat, in zwei weiteren jedenfalls zur Zeit der Hauptverhandlung sicher nicht mehr bestand.

Zurückkommend auf die in Tabelle 7 ausgewiesenen Daten lässt sich feststellen, dass jenen 27 Freisprüchen, in denen die Beteiligten eine (frühere) Beziehung mit einvernehmlichem Sexualkontakt verband, ebenso viele Entscheidungen gegenüberstehen, in denen zum Tatzeitpunkt eine Freundschaft oder eine – wenn vielleicht auch nur lose – Bekanntschaft zwischen Angeklagten und Verletzten bestanden hatte. Zu diesen Fällen ist anzumerken:

- Als „alltäglich“ wurden Kontakte mit einem beruflichen oder nachbarschaftlichen Hintergrund erfasst, wobei in zwei dieser sieben Fälle ein zwischen den Beteiligten bestehender Mietvertrag bedeutsam war. Mit einer Ausnahme waren alle Beteiligten zumindest 21 Jahre alt.
- Zu derselben „Clique“ gehörten die Beteiligten, wenn sie sich in ihrer Freizeit wiederholt im größeren Kreis trafen, ohne in einer besonderen Beziehung zueinander zu stehen. In diesen sieben Fällen handelte es sich bei den Angeklagten und Verletzten stets um Jugendliche bzw. junge Erwachsene, wobei durchweg galt, dass die „Jungs“ (so in einem Urteil) älter als die weiblichen Mitglieder waren.

- Eine individuelle Freundschaft zeichnete sich hingegen dadurch aus, dass sich die Beteiligten in dieser Zweierkonstellation des Öfteren zu Unternehmungen trafen. Während eines solchen Treffens, das in den betreffenden fünf Fällen von dem Besuch eines Badesees²⁸⁷ über Filmabende bis zu „stundenlangen Gesprächen“ reichte, soll es dann zu der angeklagten Straftat gekommen sein. Hier klaffte das Alter der Angeklagten weit auseinander und reichte von 19 bis zu 58 Jahren, während es in keinem Fall konkrete Angaben zum Alter der Verletzten gab, aber auch keine Hinweise auf eine erhebliche Altersdifferenz.
- Davon waren jene fünf Fälle abzugrenzen, in denen Angeklagte und Verletzte – so die Staatsanwaltschaften und/oder Gerichte – „sich bis dato nur flüchtig“ bzw. „vom Sehen“ kannten. Die Straftaten sollen bei zufälligen oder ersten geplanten Treffen geschehen sein. Dabei waren die Verletzten höchstens, die Angeklagten hingegen mindestens 21 Jahre alt, wobei die Altersdifferenz zwischen den Beteiligten fünf bis 20 Jahre betrug.
- Schließlich war es in drei Fällen vor dem ersten persönlichen Kontakt, bei dem auch die Straftat stattgefunden haben soll, ausschließlich zu einem Austausch in sozialen Medien – sogenannten „Singlebörsen“ bzw. „Flirtportalen“ – gekommen. Den Verletzten, die 14, 17 und 18 Jahre alt waren, standen 21- bzw. 22-jährige Angeklagte gegenüber.

Es bleiben zunächst sieben Verfahren, in denen dem ersten zufälligen Aufeinandertreffen eine baldige Tatbegehung gefolgt sein soll. In vier der Fälle hatten sich die Beteiligten in Tanzlokalen u. Ä. kennengelernt, wobei die Tatorte einerseits eine dortige Toilette bzw. eine angrenzende Wiese, andererseits zwei Wohnungen gewesen sein sollen, die die Verletzten mit den Angeklagten aufgesucht hatten.²⁸⁸ Zweimal waren sie sich hingegen in einer Psychiatrie bzw. deren Außenbereich begegnet.²⁸⁹

Abschließend verbindet jene vier Verfahren, in denen die Angeklagten die (Stief-)Väter der Verletzten waren, dass die Anklagen jeweils mehrere – konkret drei bis 21 – Tatvorwürfe zum Gegenstand hatten. Sie unterscheiden sich allerdings dahingehend, dass die vorgeworfenen Taten

287 Fall J.

288 Zu den Tatörtlichkeiten: Kapitel 2.3.1.

289 Fall M und Fall Q.

- in zwei Fällen vor dem 14. Geburtstag der Verletzten, in den anderen beiden einige Zeit nach diesem begonnen haben sollen, und sie
- in zwei Fällen zeitnah zur jeweils letzten Straftat zu amtlicher Kenntnis gelangten,²⁹⁰ während das in den anderen beiden etliche Jahre später geschah;²⁹¹ so wie im folgenden Fall, der gleichzeitig der einzige ist, in dem trotz eines Teilgeständnisses ein Freispruch aus tatsächlichen Gründen erging:

Fall H: Der Vater der Verletzten H war angeklagt, 2001 und damit fast 15 Jahre zuvor die damals 14-Jährige in zwei Fällen – auch durch an ihr ausgeübtem Oralverkehr – sexuell genötigt sowie einmal durch Einführen eines Fingers in ihre Scheide vergewaltigt zu haben. Er legte ein Teilgeständnis ab, indem er einräumte, H „an der Brust und im Genitalbereich gestreichelt zu haben“. Er bestritt aber nicht nur weitergehende sexuelle Handlungen, sondern auch, dass er jemals Gewalt angewendet habe. Als solche war ihm das Festhalten der H bzw. das Auseinanderdrücken ihrer Beine vorgeworfen worden.

Zwar sei – so das Gericht in seinen abgekürzten Urteilsgründen – die Aussage der H glaubhaft. Aber auch mit dieser habe sich nicht feststellen lassen, „dass für den Angeklagten erkennbar war, durch Gewaltanwendung einen Widerstand bei der Geschädigten zu brechen“. Deshalb sei der Angeklagte aus tatsächlichen Gründen freizusprechen.²⁹²

2.3 Das Tatgeschehen

Elsner und *Steffen* hielten in ihrer Studie als Problem fest, dass der „tatsächliche Tathergang“²⁹³ bei staatsanwaltlichen Verfahrenseinstellungen nicht sicher festgestellt werden könne, sofern diese erfolgen, „weil ‚Aussage gegen Aussage‘ stand und keine weiteren Beweismittel verfügbar waren, die Staatsanwaltschaft die Angaben des Opfers für widersprüchlich oder unglaubwürdig hielt oder die Opfer nicht zu einer Aussage bereit waren“. Das gilt ebenso bei Freisprüchen, sofern dieser ergehen, weil dem

290 Das jedenfalls in einem Fall durch Anzeigenerstattung der 15-jährigen Verletzten. Diese berief sich in der Hauptverhandlung aber auf § 52 StPO.

291 Das in beiden Fällen durch Anzeigenerstattungen der inzwischen volljährigen Verletzten; hierzu auch Fall R.

292 Zwar sei – so das Gericht – § 174 StGB erfüllt, insoweit aber Verjährung eingetreten. § 78b StGB spielte dabei keine (genannte bzw. tatsächliche) Rolle, auch wenn die Verjährung aufgrund der Rückwirkung (hierzu *Fischer* 2018, § 78b RN 3a) zunächst ruhte; das aber nur bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres von H. Die Frist begann deshalb in 2005 zu laufen, in 2010 trat Verjährung ein. Erst danach wurde in § 78b StGB das Opferalter, bis zu dem die Verjährung ruht, auf 21 Jahre (2013) bzw. 30 Jahre (2015) angehoben.

293 2005, 92.

Angeklagten die Tat nicht mit der erforderlichen Sicherheit nachgewiesen werden kann. Aber wie schon bei den analysierten Einstellungen nach § 170 II StPO wurde auch bei den nun ausgewerteten Freisprüchen nicht das tatsächliche, sondern das den Angeklagten (laut der Urteilsgründe) vorgeworfene Geschehen erfasst.

Während bei staatsanwaltlichen Einstellungen dabei noch die Schwierigkeit bestand, dass sie in ihren Begründungen oft auf das Kerngeschehen fokussiert waren, ist das bei Freisprüchen im Grundsatz zwar seltener der Fall. Allerdings ist man bei diesen mit nach § 267 V StPO abgekürzten Urteilsgründen²⁹⁴ konfrontiert, die nicht zwingend, aber doch einige Male nur die einzig erforderliche Angabe enthielten, nämlich ob der Freispruch aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen erging. Zudem bleibt das grundsätzliche Problem, dass sich das Tatgeschehen von Sexualdelikten aufgrund deren Heterogenität „nur schwer mit einer einfachen Abfolge von Tatbestandsmerkmalen darstellen“²⁹⁵ lässt.

Unter diesen Einschränkungen werden im Folgenden mit Ausführungen zu den Tatörtlichkeiten, zur Art des Kontaktes vor dem Kerngeschehen sowie zum tatzeitnahen Konsum von Drogen – vorrangig von Alkohol – Aspekte aufgegriffen, die die Geschehnisse oft nicht nur im Tatsächlichen auszeichnen, sondern zudem besondere Beweisprobleme mit sich bringen können. Danach gilt der Blick den objektiven Tatbestandsmerkmalen des § 177 StGB, mithin den vorgeworfenen sexuellen sowie nötigen Handlungen.

2.3.1 Tatörtlichkeit

Unter Tatort wird jene Örtlichkeit verstanden, an der es zu den sexuellen Handlungen gekommen sein soll, auch wenn der Beginn der Tat bei dem zweiaktigen § 177 StGB weit vorgelagert sein kann. Eine entsprechende Tatörtlichkeit konnte, wie aus Tabelle 9 ersichtlich, für 74 Freisprüche festgestellt werden.

Angesichts der Feststellungen zur Beziehung zwischen den Beteiligten, wonach diese zur Tatzeit überwiegend in einem persönlichen Verhältnis gestanden hatten,²⁹⁶ war der angebliche Tatort erwartungsgemäß ebenfalls überwiegend, nämlich zu 64 %, die Wohnung von einem oder beiden

294 Hierzu: Kapitel 2.5.2.1.

295 *Elsner & Steffen* (2005, 92).

296 Hierzu: Kapitel 2.2.4.

Beteiligten gewesen. Hatte es sich um Räumlichkeiten der Angeklagten gehandelt, waren diese von den Verletzten immer freiwillig aufgesucht worden. Waren sie den Verletzten zuzuordnen, hatten die Angeklagten sie mit folgender Ausnahme²⁹⁷ nicht gegen deren Willen betreten:

Zunächst hatten sich die Verletzte und ihr getrenntlebender Ehemann – wie es beide beschrieben – in den frühen Morgenstunden eine halbe Stunde am geöffneten Fenster der im Erdgeschoss liegenden Wohnung u. a. wegen eines Laptops gestritten. Dann soll sich der Anklagte durch das Fenster geschwungen haben, während die Verletzte erfolglos versucht habe, dieses zu schließen.

Tabelle 9: Tatörtlichkeit

Wohnung/Zimmer der Verletzten (auch in Einrichtung)	24	30 %
Wohnung/Zimmer der Angeklagten (auch in Einrichtung)	13	16 %
Gemeinsame Wohnung der Beteiligten	13	16 %
Fremde private Räumlichkeit (auch Hotelzimmer)	7	9 %
Straßen, Plätze, Parks	8	9 %
Personenkraftwagen	3	5 %
Lokale und deren direktes Umfeld	3	4 %
Sonstige Räumlichkeit	3	4 %
Tatort nicht feststellbar	6	8 %
	80	101 %*

*rundungsbedingt

Auch in fremde private Räumlichkeiten hatten sich Verletzte immer freiwillig begeben – wie etwa in jenem Fall,²⁹⁸ in dem sich die Beteiligten in einer Hütte getroffen hatten, die dem Vater eines Angeklagten gehörte. Allerdings waren zwei Verletzte erheblich alkoholisiert, als sie sich darauf einließen, mit dem jeweiligen Angeklagten in eine Wohnung zu fahren;²⁹⁹

297 Im Fall D soll der Anklagte das Zimmer des Verletzten D1 laut Anklageschrift lediglich „ohne vorherige Aufforderung“ betreten haben.

298 Fall C.

299 Die bloße Mitnahme einer Verletzten an einen anderen Ort, an dem es zu erzwungenen sexuellen Handlungen gekommen sein soll, macht einen PKW noch nicht zum Tatort.

vermutlich annehmend, dass es sich um dessen eigene handele, was aber nicht zutrif.³⁰⁰ In den anderen vier Fällen soll der Tatort ein Hotelzimmer gewesen sein, wobei dieses zweimal von den Beteiligten bewusst und gewollt für ein Wochenende³⁰¹ bzw. einen Urlaub genutzt wurde, während es sich zweimal um das Hotelzimmer des Angeklagten gehandelt hatte, in das die Verletzten (mit-)kamen.

Örtlichkeiten wie „Straßen, Plätze, Parks“ werden eher mit fremden, überfallartig agierenden Tätern assoziiert; und so fällt dann auch jener einzige Freispruch mit einem der Verletzten Fremden³⁰² in die Gruppe der acht Verfahren, in denen die Straftaten in dieser Öffentlichkeit stattgefunden haben sollen. Zu diesen gehören jedoch drei weitere, in denen die Beteiligten zumindest flüchtig miteinander bekannt waren, als sie sich zufällig – jedenfalls aus Sicht der Verletzten –³⁰³ trafen und es an Orten wie den genannten zu den angeklagten Straftaten gekommen sein soll; so etwa bei einem Aufeinandertreffen im Zug und einer sich anschließenden angeblichen Vergewaltigung in Bahnhofsnähe auf einem Feldweg. In den übrigen vier Fällen hatten die Beteiligten den Tatort zur gemeinsamen Freizeitgestaltung aufgesucht; etwa eine Clique einen Park, um einen Geburtstag zu feiern, oder zu zweit einen Badensee, um dort zu grillen³⁰⁴.

Auch in jenen drei Verfahren, in denen die Taten in Personenkraftwagen stattgefunden haben sollen, geschah dies während gemeinsamer Freizeitaktivitäten: Zweimal setzten sich die Beteiligten während eines Treffens in das geparkte Auto des Angeklagten, einmal saßen sie nach dem gemeinsamen Diskothekenbesuch zusammen auf der Rückbank, wo es bei der Heimfahrt mit einem befreundeten Paar zu der Tat gekommen sein soll.

Lediglich in drei weiteren Fällen waren Lokale und deren unmittelbares Umfeld nicht nur Ort der Kontaktabahnung, sondern auch der Straftat gewesen. Während es sich bei den Beteiligten zweimal um Gäste

300 Stattdessen soll es sich einmal um das Haus des abwesenden Bruders des verheirateten Angeklagten, einmal um eine unmöblierte Wohnung in einem bestimmten Hochhauskomplex gehandelt haben, die aber wohl nicht zu ermitteln war.

301 Fall K.

302 Fall F.

303 In einem Fall war die Verletzte von dem Angeklagten, mit dem sie früher eine Beziehung geführt hatte, abgepasst worden.

304 Fall J.

gehandelt hatte, war das „Tanzlokal für Erwachsene“ im dritten Verfahren ihr gemeinsamer Arbeitsplatz gewesen.

Bei den noch verbleibenden drei Verfahren mit einer „sonstigen Räumlichkeit“ als Tatort hatte es sich in zwei um solche in Schulen,³⁰⁵ im dritten um einen Kellerraum in einem Mehrparteienhaus gehandelt, in dem allem Anschein nach beide Beteiligten wohnten.

2.3.2 Art des Kontaktes vor dem Kerngeschehen

Stellt man auf die Art des Kontaktes zwischen den Beteiligten unmittelbar vor der Tat ab, war dies, wie aus Tabelle 10 ersichtlich, bei Freisprüchen mit 21 % gegenüber 44 % bei Einstellungen nach § 170 II StPO³⁰⁶ nur halb so häufig nicht feststellbar. Schon diese unterschiedlich hohen Ausfälle verbieten einen genaueren Vergleich der positiv festgestellten Werte. So steht zwar etwa fest, dass sich unter den Freisprüchen anteilig weniger Fälle als unter den Einstellungen befanden, in denen es vor der Straftat einvernehmlichen Sexualkontakt gegeben haben soll. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass abgekürzte Urteilsgründe – und damit Datenausfälle – bei bestimmten Kontakt- bzw. Beziehungskonstellationen wegen des erforderlichen Verzichts auf Rechtsmittel häufiger sind.

Tabelle 10: Art des Kontaktes vor dem Kerngeschehen

Gemeinsame (nicht-sexuelle) Freizeitaktivität	42	53 %
Bloßes Zusammentreffen	8	10 %
Streit	6	8 %
Beruflicher / schulischer Kontext	4	5 %
Einvernehmlicher Sexualkontakt	3	4 %
Nicht feststellbar	17	21 %
	80	101 %*

*rundungsbedingt

305 Fall E sowie Fall I.

306 Elz (2021, 64).

Allerdings hatten sich unter den Einstellungen auch solche befunden,³⁰⁷ in denen Verletzte angegeben hatten, sie seien gerade beim Einschlafen oder Aufwachen gewesen, als es zur Straftat gekommen sein soll, während es unter den Freisprüchen einen solchen Fall nicht gab. Das spricht nun eher dafür, dass die Staatsanwaltschaft ihrer Aufgabe nachkommt, Fälle „auszufiltern“ – also einzustellen –, in denen der Straftatbestand des § 177 StGB nicht erfüllt ist.³⁰⁸

Festhalten lässt sich deshalb vor allem, dass – nicht erwartungswidrig – eine gemeinsame Freizeitgestaltung der Beteiligten vor der Straftat bei Freisprüchen wie schon bei den staatsanwaltschaftlichen Einstellungen mit weitem Abstand führend war – wobei darunter jedoch ebenfalls hier wie dort vielfältige Aktivitäten verstanden wurden, die von gemeinsamen Abenden in Zweierkonstellationen über Treffen in einem größeren Kreis bis zu ausgefalleneren Begebenheiten reichten; wobei sich unter letzteren zwei befanden, die von den Staatsanwaltschaften als Vorbereitungshandlungen der Angeklagten angesehen wurden:

Eine Verletzte und ihr Mann hatten Eheprobleme. Unter dem – so die Anklage – „Vorwand“, diese durch ein „hypnotisches Ritual“ im ehelichen Schlafzimmer lösen zu können, sei es dem Angeklagten gelungen, das Ehepaar in einen „schläfrigen Zustand“ zu versetzen. Dann habe er die Verletzte an der Brust und im Genitalbereich angefasst, wobei er ihre Bitte, das zu lassen, ignoriert und ihre Abwehrversuche unterbunden habe. Als sie ins Bad ging, sei er ihr gefolgt und habe dort seine Handlungen fortgesetzt, indem er sie u. a. am Waschbecken festhielt und seinen erigierten Penis an ihr Gesäß drückte.

Der andere Angeklagter soll – so die Anklage – die 14-jährige Verletzte mit dem Angebot, Fotos von ihr zu machen, in sein Hotelzimmer „gelockt“ haben, „um dort ungestört und ungehindert sexuelle Handlungen an ihr vornehmen zu können“. Zunächst habe er sie fotografiert, sie dann erfolgreich aufgefordert, sich auszuziehen. Nun habe er mit ihr den Beischlaf vollzogen, wobei er bewusst ausgenutzt habe, dass sie – die mehrfach darum gebeten habe, gehen zu dürfen – aufgrund ihrer körperlichen Unterlegenheit, aus Angst vor Gewalt und im Wissen, dass von Dritten keine Hilfe zu erlangen war, das Geschehen habe über sich ergehen lassen.

Die Gründe beider Freisprüche waren abgekürzt. Hieß es zum ersten nur, die Straftat sei nicht mit der erforderlichen Sicherheit nachzuweisen, führte das Gericht im zweiten aus, es habe weder nachgewiesen werden

307 A. a. O.

308 In Betracht käme zwar eine Anklageerhebung wegen eines Vorwurfs nach § 179 StGB (durch das 50. StÄG aufgehoben), da Schlaf eine tiefgreifende Bewusstseinsstörung i. S. dieser Norm ist (st. Rspr., etwa BGH 1 StR 108/13, 2 f.). Ein auf eine solche Anklage hin möglicherweise folgender Freispruch wäre aber nicht in hiesige Erhebungsgruppe gefallen.

können, dass die Verletzte „geäußert hatte, die sexuellen Handlungen nicht zu wollen,“ noch, dass der Angeklagte die Absicht hatte, sie in das Zimmer zu locken, um dort ungestört mit ihr gegen ihren Willen sexuelle Handlungen vornehmen zu können.

Neben acht Fällen, in denen die Beteiligten zufällig aufeinandergetroffen waren und es ohne wesentliche Zwischenschritte zu den Straftaten gekommen sein soll,³⁰⁹ bleiben sechs, in denen Streit vorausgegangen sein soll. Dabei lagen diesen Auseinandersetzungen mit einer Ausnahme – der Angeklagte, bisheriger Vermieter der Verletzten, hielt die Mietkaution zurück – immer Konflikte in einer bestehenden oder kürzlich beendeten Beziehung zugrunde. So habe es, wie es ein Gericht formulierte, „Streit um die weitere Gestaltung ihrer Beziehung“ gegeben, in einem anderen Fall lehnte die Verletzte den von ihrem Lebensgefährten geplanten Umzug ab, in einem dritten ging es zwischen den Beteiligten – einem getrennt lebenden Ehepaar – um die Herausgabe eines Laptops.

Viermal stand der Kontakt unter beruflichen bzw. schulischen Vorzeichen, wie etwa im folgenden Fall mit dem jüngsten Angeklagten, der kurz vor der ersten angeblichen Tat 15 Jahre alt geworden war:

Fall I: Die 13-jährige Verletzte I und der Angeklagte besuchten die dieselbe Schulklasse und waren vor den angeklagten Straftaten „kurzzeitig liiert“ gewesen, wobei es auch „zum Austausch von Zärtlichkeiten“ gekommen sei. Dabei legen es einige Formulierungen nahe, dass der Angeklagte diese Beziehung beendet hatte. Laut Anklage soll er, was er bestreitet, I zweimal³¹⁰ innerhalb weniger Wochen in Schulpausen im ansonsten leeren Klassenzimmer an den Armen festgehalten, sie in eine Ecke gedrängt und gegen ihren bekundeten Willen einmal unter ihrer Kleidung „ihre Brüste massiert“ sowie ihr einmal (nach dem Öffnen ihrer mit einem Gürtel geschlossenen Hose) an die Scheide gefasst haben.

Beide Male habe der Angeklagte – so I – „nicht gesprochen“. Während die erste Tat in einer zehnmütigen Pause „ca. 7 Minuten“ gedauert haben soll, konnte I zur Dauer der zweiten Pause sowie der in dieser erfolgten Tat keine Angaben machen. Das galt bezüglich beider Taten auch für jegliche sonstige Details, nach denen das Gericht fragte, weil solche das Geschehen hätten „mit Leben füllen“ können. Der Aussage von I habe deshalb jeder Anhaltspunkt gefehlt, aus dem sich hätte schließen lassen, „dass sie diese Situationen selbst so erlebt hatte“.

309 Etwa Fall F und Fall Q.

310 Laut der Anklage soll er der I zudem einige Wochen später auf einem Schulbasar „an das Gesäß gefasst“ haben. Den geschilderten Umständen zufolge wäre hier nur § 176 StGB in Betracht gekommen. Aus vergleichbaren Gründen wie bei den beiden anderen Taten war das Gericht den Angaben der I aber auch hierzu nicht gefolgt.

Hinzu kam, dass I hinsichtlich der „Beendigung der Situationen“ für die erste Tat auf einen Mitschüler verwies, der hereingekommen sei, die Lage erkannt und den Angeklagten weggedrückt habe, sodass sie habe weglaufen können. Dieser sagte als Zeuge in der Hauptverhandlung aber glaubhaft³¹¹ aus, es habe nur einen Vorfall gegeben, bei dem I und der Angeklagte aber gemeinsam mit allen anderen aus der Pause zurückgekehrt seien und sich in besagte Ecke gestellt hätten. Er habe nur gesehen, dass der Angeklagte „seine Hände im Bereich des Bauches“ der I gehabt habe. Schließlich habe I „ihr Oberteil zurechtgezupft, dies sei jedoch ein normales Zurechtzupfen gewesen, was Mädchen seiner Ansicht nach öfter“ machen.

Zur zweiten Tat hatte I in ihrer polizeilichen Vernehmung gesagt, sich durch einen Schritt nach hinten aus der Lage befreit zu haben, wobei sie aber auch angegeben hatte, zuvor von dem Angeklagten in die Ecke gedrängt worden zu sein. Auf diese „Ungereimtheit“ vom Gericht angesprochen, gab I an, sich „losgerissen“ zu haben, ohne die Änderung ihrer Angaben „plausibel erklären“ zu können. Das Gericht sprach den Angeklagten deshalb „nach eingehender Prüfung der ihn belastenden und entlastenden Beweismittel [...] aus tatsächlichen Gründen frei“.

2.3.3 Konsum von Alkohol bzw. illegalen Drogen im Kontext der Tat

Tabelle 11 ist zu entnehmen, dass ein tatzeitnaher Konsum von Alkohol bzw. illegalen Drogen lediglich in 22 Fällen und somit etwa einem Viertel der Urteilsgründe thematisiert wurde.

Tabelle 11: Konsum von Alkohol / illegalen Drogen im Kontext der Tat

Ja, beide Beteiligte betreffend	11
Ja, nur Angeklagte betreffend	9
Ja, nur Verletzte betreffend	2
	22

In drei Fällen hatte es sich um Drogen im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes gehandelt: Zweimal hatte der jeweilige Angeklagte zuvor „einen Joint geraucht“ bzw. „gekiff“ , was nur Teil der Sachverhaltsdarstellung war. Im dritten konsumierten die Beteiligten gemeinsam – und nicht zum ersten Mal – Kokain, wobei hinsichtlich der Sexualstraftat lediglich die von dem Angeklagten zur Verfügung gestellte Droge selbst bedeutsam

³¹¹ Dieser habe – so das Gericht – den Sachverhalt „schlüssig und nachvollziehbar“ geschildert. Zudem hätten I und der Angeklagte bekundet, dass der Zeuge zu keinem von ihnen „in einem Missverhältnis“ stehe.

gewesen sein soll: Als „Gegenleistung“ für diese habe er die Verletzte zum Beischlaf aufgefordert und sie, als sie das abgelehnt habe, vergewaltigt.

Es bleiben 19 Fälle, in denen der Alkoholkonsum zumindest einer der beteiligten Personen angesprochen, dabei immer eine Alkoholisierung zur Tatzeit (von gering bis erheblich) angenommen wurde. Überwiegend war diese Feststellung aber ohne unmittelbare juristische Relevanz.³¹²

So bestand zwar in zwei Fällen, die alkoholisierte Angeklagte betrafen, die, wie es ein Gericht formulierte, „unwiderlegte Möglichkeit, dass der Angeklagte – wenn auch irrtumsbedingt – annahm, die Geschädigte sei mit seinen Handlungen einverstanden“. Diese Würdigungen basierten aber auf den in den Urteilsgründen zuvor festgestellten Geschehnissen; „zumal“ die Angeklagten „zumindest leicht unter Alkoholeinfluss“ gestanden hatten, ergänzte dies lediglich.³¹³

Die Alkoholisierung von Verletzten – genauer: deren Folgen – war für drei Freisprüche hingegen von grundlegender Bedeutung: Angesichts von Aussage-gegen-Aussage-Konstellationen, in denen die Angeklagten jeweils behaupteten, der von ihnen nicht bestrittene Geschlechtsverkehr sei einvernehmlich erfolgt, bestanden bei den Verletzten alkoholbedingt so „erhebliche Erinnerungslücken“, dass – so eine Kammer – „eine sichere Überzeugungsbildung bezüglich des konkreten Ablaufs der Geschehnisse [...] auf der Basis der Aussage der Zeugin [...] nicht möglich“ war.³¹⁴

Zwei dieser drei Verletzten konnten sich jedenfalls in der Hauptverhandlung nicht erinnern, vor dem Geschlechtsverkehr geäußert zu haben, einen solchen nicht zu wollen. Während eine aber noch wusste, dass sie sicher

312 Einmal war die Befassung mit dem Alkoholkonsum des Angeklagten v. a. relevant, weil die Anklage auch auf zweifache Trunkenheit im Verkehr (§ 316 StGB), nämlich bei An- und Abfahrt zu bzw. von der Verletzten, lautete. Aus gerichtlicher Sicht konnte dem Angeklagten zwar schon das Führen eines Fahrzeuges nicht nachgewiesen werden. Dennoch befasste sich das Gericht mit der festgestellt erheblichen Blutalkoholkonzentration (BAK) des schweigenden Angeklagten, konnte einen Nachtrunk aber nicht ausschließen.

313 In einem Fall hatte das Gericht zudem ausgeführt, dass „bereits der Einsatz eines Zwangsmittels im Sinne des § 177 Abs. 1 StGB nicht festgestellt werden“ konnte. Im anderen Fall bevorzugten die Beteiligten „die sexuelle Spielart des SM [...], wobei dem Angeklagten positiv bekannt war, dass die Zeugin [...] sexuell gern den devoten Partner gibt“, was zum Irrtum beigetragen haben könne.

314 Auch *Dölling* (1987, 1. Halbband, 220 f.), *Jäger* (2000, 183 f.) und *Goedelt* (2010, 161 f.) kamen – allerdings bezogen auf unterschiedliche Einstellungsquoten bei alkoholisierten Betroffenen gegenüber solchen, auf die das nicht zutraf – zu dem Schluss, dass nicht die (erhebliche) Alkoholisierung als solche, sondern die dadurch beeinträchtigte Wahrnehmungsfähigkeit mit entsprechenden Auswirkungen auf die Aussagequalität bedeutsam sei.

„weder geschrien noch gerufen“ habe, erinnerte sich die andere, dass der Angeklagte und sie sich, auf einem Sofa sitzend, geküsst hätten, bevor es zum Beischlaf gekommen sei, wobei der Angeklagte zu dessen Durchsetzung „jedoch keine Gewalt angewendet“ habe.

Im dritten Fall fehlte es aus gerichtlicher Sicht auch deshalb an einer glaubhaften Aussage der Verletzten, weil diese in ihren Vernehmungen „mit zunehmender zeitlicher Entfernung vom Geschehen“ nicht nur, aber insbesondere hinsichtlich ihres eigenen Verhaltens unterschiedliche Angaben gemacht hatte. Dabei nahm das Gericht an, dass ihre „erhebliche Alkoholisierung³¹⁵ [...] ihre Wahrnehmungs- und Erinnerungsfähigkeit nicht unerheblich beeinträchtigt haben dürfte“. Das werde „mitursächlich dafür gewesen sein, dass sie nicht in der Lage war, die vorgeworfenen sexuellen Übergriffe [...] konstant zu schildern“.

Nur einen Aspekt im Rahmen der Beweiswürdigung bildete die unstreitig erhebliche Alkoholisierung der Verletzten in drei weiteren Fällen:

Bei einem Treffen mit einer Freundin und zwei Männern soll einer von diesen die Verletzte sexuell genötigt haben. Ihre Freundin fuhr sie heim und weckte, da sich die Verletzte mehrfach erbrach, deren Vater. Dieser rief die Polizei, in deren Anwesenheit sich die Verletzte erneut übergab. Das Gericht stellte nicht nur fest, dass etliche ihrer Angaben widersprüchlich bzw. nachweislich falsch seien; zudem „konnte [...] auch nicht unbeachtet“ bleiben, dass sie angab, sie habe „aus Ekel“ vor dem Geschehen gebrochen, um so „ihre Aussage [zu, J. E.] untermauern“, während ihre Freundin versicherte, dass die Verletzte „nicht viel Alkohol bräuchte, damit es ihr schlecht gehe“, und sie das Erbrechen vor der Polizei erzielt habe, indem sie sich den Finger in den Hals steckte.

Eine andere Verletzte zeigte an, von dem Angeklagten in einer Wohnung, in die sie mit ihm gefahren war, vergewaltigt worden zu sein. Zu etlichen „Erinnerungslücken“ kam hinzu, dass ihre Angaben hinsichtlich des Kerngeschehens „in völligem Widerspruch zueinander“ standen.³¹⁶ Letztlich sei nicht auszuschließen, dass sie ihren Freundinnen, die nach dem vorherigen Discothekenbesuch ohne sie gefahren waren, „in stark alkoholisiertem Zustand ein schlechtes Gewissen machen wollte, was sich bis zur Anzeige einer vermeintlichen Vergewaltigung verselbständigte“. Dafür spreche, dass sie diesen während der Fahrt mit dem Angeklagten und damit vor der angeblichen Straftat über WhatsApp Sätze geschrieben hatte wie „Er packt mich“ und „Alter ich blute voll überall“.

315 Nach den Trinkmengenangaben der Verletzten wurde eine BAK zur Tatzeit von etwa 2,2 Promille errechnet. Laut der Urteilsgründe habe die Verletzte dazu gesagt, dass sie nicht betrunken gewesen sei, „da sie zu dieser Zeit viel getrunken habe und ‚immun‘ gewesen sei“.

316 Wobei die von ihr in der Hauptverhandlung geschilderte Version für das Gericht „kaum nachvollziehbar“ war. Danach soll der Angeklagte, der „eine eher unterdurchschnittliche Körpergröße und -masse aufweist“, mit einer Hand die Hände der auf dem Bett liegenden, sich heftig wehrenden Verletzten über deren Kopf fixiert und ihr mit der anderen Hand die Hose ausgezogen und den Geschlechtsverkehr vollzogen haben.

Komplexer stellt sich der dritte Fall dar, in dem der Angeklagte vom Vorwurf der versuchten sexuellen Nötigung in erster Instanz freigesprochen und die von der Nebenklägerin eingelegte Berufung verworfen wurde:

Fall J: Der 58-jährige Angeklagte und die Verletzte J, deren Alter nicht bekannt ist, die aber eine erwachsene Tochter hat, kennen sich seit Jahren und treffen sich des Öfteren; so am Tag an einem Badesee. Als J danach heimkam, schilderte sie ihrer Tochter und einer Freundin, auf deren Drängen hin an demselben Abend noch der Polizei das folgende Geschehen:

Am See sei der Angeklagte vom Bierholen mit einem „Halbrussen“ zurückgekommen, den J – so später das Berufungsgericht – „detailliert zu beschreiben wusste“. Dieser habe sie, die auf dem Rücken lag, festgehalten, der nackte Angeklagte habe sich über sie gekniet und beide hätten erfolglos versucht, sie zu Handverkehr an dem Angeklagten zu bewegen, der schließlich „über ihr onaniert“ habe. Dazu stellte die Kammer fest: „Auch dieses Geschehen wusste sie detailliert und mit diversen Einzelheiten zu beschreiben, wobei sie auch schilderte, was gesagt wurde, was sie selbst fühlte und wie sie einschätzte, was in dem Halbrussen vorging.“

Wie schon in der erstinstanzlichen Hauptverhandlung bekundete J im Berufungsverfahren, sie habe „diese Schilderung komplett erfunden“; einen zweiten Täter habe es nicht gegeben. Vielmehr habe sich das Folgende ereignet:

Als man sich am Badesee wechselseitig eingecremt habe, sei es dazu gekommen, dass sie auf dem Rücken lag und der Angeklagte über ihr kniete. „Er habe gesagt, dass er geil auf sie sei, woraufhin sie gesagt habe, [...] sie wolle nichts von ihm. Plötzlich habe er mit der einen Hand seine Hose heruntergezogen und mit der anderen an seinem Glied manipuliert. Sie habe versucht, ihn mit der Hand wegzustoßen, aber er habe ihre Hand abgewehrt und dann sei es zum Samenerguss gekommen. [...] Danach sei sie völlig verstört und wie in Trance gewesen. Eine konkrete Erinnerung habe sie erst wieder, als sie zuhause gewesen sei“, wo sie auf die beiden Frauen traf, denen sie wie zuvor dargestellt berichtete.

Auf die richterliche Frage, weshalb sie ihrer Tochter, ihrer Freundin und der Polizei „Lügen aufgetischt“ habe, sagte J, sie habe befürchtet, dass man ihr nicht glaube, „wenn sie das Geschehen so schildere, wie es sich tatsächlich zugetragen habe“.

Der Angeklagte ließ sich hingegen folgendermaßen ein: Beim wechselseitigen Eincremen „sei es bei ihm zu einer sexuellen Erregung gekommen“. J habe gesagt, dass sie zwar keinen Geschlechtsverkehr, ihm aber „Erleichterung verschaffen wolle“. Weil ihr das mit Handverkehr nicht gelungen sei, habe sie „ihre Brüste entblößt und er habe neben ihr knieend selbst Hand angelegt, bis es zum Samenerguss gekommen sei [...]. Hierbei habe man einvernehmlich und ohne Zwang gehandelt.“ Dann sei „die bisher gute Stimmung plötzlich gekippt, ohne dass er eine Erklärung dafür habe, wieso es dazu kam“. So habe J etwa gesagt, dass „alle Männer Schweine seien und allein ‚schwanzgesteuert‘“. Daraufhin habe er sie nach Hause gefahren.

Zum Kerngeschehen stand laut des Berufungsgerichts lediglich fest, dass es am See zwischen den Beteiligten „zu einer sexuellen Annäherung [kam, J. E.], wobei der Angeklagte einen Samenerguss hatte. Die näheren Einzelheiten, insbesondere

ob es hierzu einvernehmlich kam oder nicht, vermochte die Kammer nicht zweifelsfrei aufzuklären.³¹⁷ Dabei verkenne man nicht, dass die Angaben des Angeklagten nicht richtig sein müssen; insbesondere, dass J ihm habe „Erleichterung verschaffen“ wollen, erinnere „stark an die Kategorie sog. Altmännerphantasien, womit aber andererseits nicht gesagt ist, dass es im konkreten Fall nicht doch so gewesen sein könnte“.

Hinsichtlich der Angaben der J sei vor allem zu berücksichtigen, dass sie zunächst einen „vollständig erlogenen“ Tatverlauf behauptet hatte, wobei man „nach den klassischen Glaubwürdigkeitskriterien“³¹⁸ annehmen würde, dass diese Aussage „nur wahr sein könne. [...] Insgesamt muss man daher konstatieren, dass die Nebenklägerin offensichtlich eine äußerst gute Lügnerin ist, was es sehr schwer macht zu beurteilen, ob ihre jetzige Aussage wahr oder ebenfalls erlogen ist.“ Hinzu komme, dass J nicht nur die Polizei belogen hat, was sie mit ihren „schlechten Erfahrungen“ begründet habe, sondern zuvor ihr nahestehende Menschen. Zudem stelle die komplexe Lügengeschichte, die sie sofort nach ihrer Heimkehr erzählen konnte, die behauptete Trance aufgrund des schockierenden Erlebnisses in Frage.

Schließlich sei noch ihre erhebliche Alkoholisierung zur Tatzeit zu bedenken.³¹⁹ Nicht nur, dass diese ihre Wahrnehmungsfähigkeit beeinträchtigt haben könnte. Zudem sei „bekannt, dass Menschen unter der Wirkung eines solchen Alkoholenusses zu erheblichen Stimmungsschwankungen neigen können, was eine Erklärung dafür sein könnte, warum sie nach der Einlassung des Angeklagten ihn plötzlich beschimpft habe. Dies könnte noch verstärkt worden sein durch die von ihr geschilderten vorherigen Sexualstraftaten zu ihrem Nachteil,³²⁰ die dazu geführt haben könnten, dass sie auch einen einvernehmlichen Sexualkontakt plötzlich als negativ empfunden hat.“

317 Unklar blieb, welche (versuchte) sexuelle Handlung dem Angeklagten vorgeworfen wurde, da es in den zweitinstanzlichen Urteilsgründen hieß, es könne dahinstehen, „ob das [...] Beseiteschieben ihrer Hand bereits eine zureichende Gewalt wäre“. Davon war aber nur noch im Kontext der Masturbation die Rede, bei der sich die Frage gestellt hätte, ob es sich um eine für § 177 StGB erforderliche sexuelle Handlung an der Verletzten (oder um eine solche vor dieser; § 184h Nr. 2 StGB) gehandelt hätte (hierzu BGH 2 StR 73/92).

318 In der Hauptverhandlung wurde auch ein „Glaubwürdigkeitsgutachten“ verlesen, was aber eher en passant in das Urteil einfluss, indem es am Ende der Beweiswürdigung hieß, das gelte „auch unter Berücksichtigung“ des Gutachtens, nach dem der Sachverständige „zwar keine wesentlichen Hinweise auf eine fehlende Glaubhaftigkeit ihrer Aussage festzustellen vermochte, [...] aber auch nicht gänzlich ausschließen wollte, dass die sexuellen Handlungen mit ihrem Einverständnis erfolgten“.

319 Beide Beteiligte hatten etwa fünf Stunden nach der Tat Alkoholtests absolviert. Für den Angeklagten ergab sich ein Wert von 0,0 ‰, für J ein solcher, der mittels Rückrechnung für die Tatzeit zu rund 2 ‰ führte, wobei J „einräumte, ein Alkoholproblem zu haben“.

320 Von solchen hatte sie zumindest im Kontext ihrer „schlechten Erfahrungen“ mit der Polizei berichtet.

Nur bei einem Freispruch spielte die heimliche Beibringung narkotisierender Mittel eine Rolle. Das mag angesichts der Häufigkeit, mit der über sogenannte K.-o.-Mittel³²¹ berichtet wird, auffallen, lässt sich – auch unter Verweis darauf, dass diese Form der Gewalt³²² bei Einstellungen nach § 170 II StPO häufiger in Frage stand –³²³ aber erklären: Gelingt es nicht, ein solches Mittel im Blut der Verletzten nachzuweisen, wird jedenfalls keine Anklage nach § 177 StGB³²⁴ erhoben. Kann ein Nachweis geführt werden, dürfte ein Freispruch wie im folgenden Fall hingegen selten sein:

Fall K: Der Angeklagte und die Verletzte K, die sich nur flüchtig kannten und weit voneinander entfernt lebten, hatten sich wegen des gemeinsamen Besuchs einer Veranstaltung, die nicht an ihren Wohnorten stattfand, ein Hotelzimmer gemietet. Im Laufe des Abends konsumierten sie Alkohol. Sexuelle Handlungen habe sie, so K, abgelehnt. Nachts sei sie wach geworden, weil „jemand in ihrem Genitalbereich ‚rumfummelte‘“, wogegen sie sich „aufgrund ihres Zustandes“ nicht habe wehren können.

In ihrem Urin wurde ein Medikament nachgewiesen, das „in höherer Dosierung zur Bewusstlosigkeit führt“. Allerdings ist dessen Nachweis recht lange möglich; und so lagen zwischen Tatzeit und Befund 36 Stunden, in denen K nach Hause gefahren war und dort etliche weitere Stunden hatte verstreichen lassen. In dieser Zeit habe sie mit einem zeugenschaftlich gehörten Freund in Kontakt gestanden, der sie dann zur Polizei und in eine Klinik begleitet habe.³²⁵

Laut eines Sachverständigen könne nicht festgestellt werden, ob die Einnahme „vor oder nach dem Vorfall“ erfolgte. Hinzu kamen nachweislich falsche, sich widersprechende und auf Vorhalte angepasste³²⁶ Angaben der K, sodass man auf ihre Aussage – so das Gericht – „eine Verurteilung unmöglich stützen“ könne.

321 *Madea & Mußhoff* (2009) zu deren „Häufigkeit, Wirkungsweise, Beweismittelsicherung“.

322 Zu den Anforderungen etwa BGH 3 StR 359/03, 7 f.

323 *Elz* (2021, 72 ff.).

324 Nehmen Verletzte irrtümlich oder jedenfalls nicht nachweisbar an, ihnen sei ein K.-o.-Mittel verabreicht worden, steht üblicherweise ein erheblicher Alkoholkonsum im Raum. Dann kam eine Anklage nach § 179 StGB in Betracht, wenn und weil sie nicht in der Lage waren, „einen ausreichenden Widerstandswillen gegen das sexuelle Ansinnen des Täters zu bilden, zu äußern oder durchzusetzen“ (BGH 1 StR 394/14, RN 15). Aktuell fiele eine solche Konstellation unter § 177 II Nr. 1 StGB (*Fischer* 2018, § 177 RN 22).

325 Trotz diverser Vorhalte blieb K dabei, alles habe einen Tag früher stattgefunden. Erst als ihr gesagt wurde, dass dazu jene Polizisten gehört werden, die als erste mit ihr befasst waren, „sagte sie, dass es sein könne, dass sie erst am nächsten Tag bei der Polizei war“.

326 So hatte K angegeben, ihr sei erst bei im Hotel klargeworden, dass der Angeklagte ein Doppelzimmer gebucht habe. Aus einem von K vorgelegten Chatverlauf ergab sich aber, dass „Wochen vorher [...] vereinbart wurde, dass ein Doppelzimmer gebucht werden sollte“. K „gab daraufhin an, dass dies dann so richtig sei“.

2.3.4 Vorgeworfene sexuelle Handlungen

Eine verfolgbare vollendete Straftat nach § 177 StGB erfordert nicht nur eine sexuelle Handlung mit Körperkontakt,³²⁷ sondern auch, dass diese erheblich i. S. der Legaldefinition des § 184h Nr. 1 StGB³²⁸ ist. Letzteres war nur in einem Freispruch thematisiert worden,³²⁹ in dem es hieß, es sei „schon fraglich, ob diese Handlung [ein „Kussversuch“, J. E.]³³⁰ überhaupt die Schwelle zur sexuellen Handlung überschreite“. Diese Frage lasse das Gericht aber offen, da der Angeklagte „jedenfalls“ keine Gewalt ausgeübt, zudem keine schutzlose Lage der Verletzten ausgenutzt habe.

Im Tatsächlichen hatte es, wie aus Tabelle 12 ersichtlich, an sexuellen Handlungen nur in zwei Fällen gefehlt, in denen die Staatsanwaltschaft ihre Anklagen wegen versuchter Vergewaltigungen erhoben hatte:³³¹

Ein Angeklagtes soll die Verletzte in deren Wohnung zu Boden gedrückt haben, um mit ihr gegen ihren Willen den Beischlaf zu vollziehen. Als sie „andeutete, an einer bequemerem Stelle freiwillig mit ihm zu verkehren, ließ er von ihr ab. Die Geschädigte begab sich nun jedoch auf den Balkon und erklärte hinunterzuspringen, sollte der Angeklagte ihr nachfolgen, woraufhin dieser von ihr abließ.“³³²

Der zweite Angeklagte saß mit der Verletzten in seinem geparkten Wagen. Laut Anklage ergriff er „mit beiden Händen den Kopf der Zeugin und drückte diesen in Richtung seines nackten Gliedes [...]. Als er merkte, dass der Widerstand der Zeugin zu groß war und er sein Unterfangen nicht erreichen konnte, ließ er von ihr ab.“

327 BGH 2 StR 73/92, RN 5.

328 „Von einiger Erheblichkeit“ sind sexualbezogene Handlungen, „die nach Art, Intensität und Dauer eine sozial nicht mehr hinnehmbare Beeinträchtigung des im jeweiligen Tatbestand geschützten Rechtsguts besorgen lassen“ (st. Rspr., etwa BGHSt 61, 173 RN 8). Daran habe die Einführung von § 184i StGB durch das 50. StÄG nichts geändert (BGH 2 StR 574/16, RN 10 f.; 2 StR 580/16, RN 13 f.; a. A. *El-Ghazi* [2018, 250 ff.]).

329 In Fall Q, in dem der Angeklagte die Verletzte „auf die Stirn und die Wangen“ küsste und sich „in seinen Intimbereich oberhalb der Bekleidung“ fasste, wurde dies als vollendete sexuelle Nötigung angesehen, ohne die Frage nach einer erheblichen sexuellen Handlung zu stellen. Der Freispruch erging wegen nicht auszuschließender Schuldunfähigkeit.

330 Zur (fehlenden) Erheblichkeit eines „misslungenen Kussversuchs“ BGH 4 StR 569/00, S. 4.

331 Die Gründe beider Urteile waren zwar auf das Minimum abgekürzt. Da sie aber aus tatsächlichen Gründen ergingen, ist nicht anzunehmen, dass die Gerichte strafbefreiende Rücktritte von versuchten Straftaten annahmen.

332 Dies einer von nur zwei Fällen, die vor einem Strafrichter als Einzelrichter verhandelt wurden; hierzu: Kapitel 2.4.1.

Tabelle 12: Vorgeworfene sexuelle Handlungen

Keine sexuelle Handlung [Versuch]	2	3 %
Sexuelle Handlungen ohne Penetration	23	29 %
davon:		
- <i>Oberhalb der Kleidung</i>	9	11 %
- <i>Unterhalb der Kleidung</i>	14	18 %
Penetrierende sexuelle Handlungen	55	69 %
davon:		
- <i>Ausschließlich Beischlaf</i>	30	38 %
- <i>Ausschließlich Oralverkehr</i>	5	6 %
- <i>Ausschließlich Einführen von Fingern</i>	5	6 %
- <i>Ausschließlich Analverkehr</i>	1	1 %
- <i>Kombination [10] bzw. nicht genauer feststellbar [4]</i>	14	18 %
	80	101 %*

*rundungsbedingt

Da das „Onanieren“ des Angeklagten in Fall J sicher eine sexuelle Handlung darstellte – wenn vielleicht auch nur vor statt an der Verletzten –, stehen 23 Fällen ohne penetrierende sexuelle Handlungen 55 Verfahren gegenüber, in denen es zu Penetrationen gekommen sein soll.³³³

Erstere unterteilen sich in neun Fälle, in denen die sexuellen Handlungen über der Bekleidung der Verletzten,³³⁴ sowie in 14, in denen diese unter dieser³³⁵ erfolgt sein sollen. Dabei unterscheiden sich die meisten Sachverhaltsdarstellungen außer in diesem einen Punkt nicht wesentlich voneinander, indem es entweder heißt, „streichelte über der Kleidung ihre Brüste“ oder „berührte ihre entblößte Brust“ bzw. „fasste über der Hose in ihren Intimbereich“ oder „zerriss ihren Slip und berührte sie im Schritt“.

Lediglich in einem der 23 Verfahren soll die Verletzte vom Angeklagten zudem zu Handverkehr gezwungen worden sein. Allerdings klagte die Staatsanwaltschaft in einem anderen dieser Fälle u. a. eine „besonders

333 Umfasste eine Anklage tatmehrheitlich begangene Sexualdelikte und befanden sich darunter auch solche mit Penetrationen, wurde der Fall unter letzteren erfasst.

334 Etwa Fall E.

335 Etwa Fall I.

schwere sexuelle Nötigung“ an; wohl weil sie von dem Beischlaf ähnlichen sexuellen Handlungen ausging, welche die Verletzte gemäß des Regelbeispiels nach § 177 II Nr. 1 StGB besonders erniedrigten.

Fall L: Der Angeklagte, von dem sich die Verletzte L am Vortag nach einer zweimonatigen Beziehung getrennt hatte, kam nach Absprache in ihre Wohnung, um seine Sachen abzuholen. Als L ihm öffnete, habe er die sich Wehrende ins Schlafzimmer geschoben und sie dabei „mehrfach gewürgt“, weshalb sie „den Widerstand aus Angst eingestellt“ habe.

Dann habe der Angeklagte sie „gezwungen, sich auszuziehen. Er habe zu ihr gesagt, dass sie ‚noch viel lernen‘ müsse, und habe sie in der Folgezeit mit in der Sadomasochismus-Szene typischen Utensilien misshandelt.“ So habe er eine mitgebrachte Kette um ihre Hüfte gelegt, diese „stramm“ zwischen ihren Beinen durchgeführt – was L Schmerzen bereitet habe – und diese abgeschlossen, ihr dann Handfesseln angelegt. „Danach habe er mit der flachen Hand durch den Genitalbereich der Nebenklägerin gestrichen“ und Fotos von L gemacht, für die sie „Posen einzunehmen gehabt habe, die den Genitalbereich entblößt hätten“.

Nach der Abnahme von Kette und Fesseln habe der Angeklagte mit einem Gürtel mehrfach auf das Gesäß der L geschlagen. Dann habe er von ihr verlangt, sich „bäuchlings auf das Bett“ zu legen, und sich selbst entkleidet, weshalb L gefürchtet habe, dass er sie nun vergewaltige. „Er habe jedoch geäußert, dass er keine Spuren hinterlassen wolle, und sich schließlich wieder eine Unterhose angezogen.“ Um ihn zu beruhigen, habe sie ihm schließlich „vorgespield, ihn noch zu lieben, und vorgegeben, sich am nächsten Tag mit ihm treffen zu wollen“. Der Angeklagte sei über Nacht geblieben und habe sich am nächsten Morgen von L heimfahren lassen.

Obwohl ihr der Angeklagte angedroht habe, sie dann von „Freunden vergewaltigen oder umbringen zu lassen“, erstattete L noch an diesem Tag Anzeige, weshalb der Angeklagte an demselben Tag vorläufig festgenommen wurde. Er räumte in seiner Vernehmung die „sexuellen Handlungen [...] ein, betonte jedoch, dass diese mit Einverständnis der Nebenklägerin durchgeführt worden seien“.

Zur anberaumten Hauptverhandlung erschien der Angeklagte nicht; stattdessen hatte er sich ins Ausland abgesetzt. Nach 16 Monaten stellte er sich den deutschen Behörden. Aufgrund des nach der ausgefallenen Hauptverhandlung erlassenen Haftbefehls nach § 230 II StPO befand sich der Angeklagte für gut sechs Monate, bis zum Ende der viertägigen Hauptverhandlung, in Untersuchungshaft.

In dieser Hauptverhandlung ließen sich die beiden Beteiligten wie im Ermittlungsverfahren ein.

Der Freispruch erfolgte, weil nicht sicher habe festgestellt werden können, ob die „diversen sexuellen Handlungen [...] ohne Einverständnis der Nebenklägerin durchgeführt wurden“. Zwar seien die Angaben der L weitgehend konstant, jedoch sei ihre „Glaubwürdigkeit [...] wesentlich erschüttert durch die Angaben des Zeugen X“. L hatte nämlich gesagt, mit dem Angeklagten „erstmal Sadomasochismus praktiziert“ zu haben und selbst über keine entsprechenden Utensilien zu verfügen. Diese seien von dem Angeklagten am Tattag mitgebracht worden.

Bei dem Zeugen handelte es sich um den früheren Partner der L, mit dem sie bis zum Jahr vor der angeblichen Tat eine mehrjährige Beziehung geführt hatte. Dieser sagte „glaubhaft“ aus, mit L „regelmäßig [...] Geschlechtsverkehr unter Einsatz von in der Sadomasochismus-Szene typischen Utensilien durchgeführt zu haben, wobei die Nebenklägerin stets devot war“. Einige der von dem Angeklagten eingesetzten Utensilien konnte der Zeuge in der Hauptverhandlung beschreiben und auf Fotos identifizieren. Diese habe er gemeinsam mit L während ihrer Beziehung gekauft.

Unter jenen 55 Fällen mit penetrierenden sexuellen Handlungen soll es nicht nur 30-mal ausdrücklich, wenn auch ausschließlich³³⁶ zum Beischlaf gekommen sein. Mit einer Ausnahme traf dies auch auf jene zehn Fälle zu, in denen Penetrationsformen kombiniert verwirklicht worden sein sollen. Anzunehmen – aber nicht sicher festzustellen – war dies zudem in vier weiteren Verfahren, in denen die Angeklagten die Verletzten laut der Sachverhaltsdarstellungen „vergewaltigt“ haben sollen, ohne dass es dazu weitere Ausführungen gab; schon das lässt jedoch am ehesten auf den „üblichen“ Geschlechtsverkehr in Form des Beischlafs schließen.

Lediglich in einem dargestellten Fall³³⁷ soll ausschließlich Analverkehr stattgefunden haben, in weiteren vier allerdings kombiniert mit sonstigen Penetrationen. Auch das Einführen eines Fingers soll zwar fünfmal die einzige penetrierende Handlung gewesen sein,³³⁸ kam jedoch viermal zu anderen Penetrationen hinzu.

In 15 Verfahren soll es (auch) zu Oralverkehr gekommen sein, wobei die Verletzten in zwei dargestellten³³⁹ zu dessen Erdulden, ansonsten zur aktiven Ausübung gezwungen worden sein sollen, wie im folgenden Fall.

Fall M: Der 25-jährige Angeklagte befand sich zum Zeitpunkt der angeblichen Straftat seit fünf Jahren in einem psychiatrischen Krankenhaus, da er wegen mehrfacher sexueller Nötigung und Vergewaltigung nicht nur zu einer 30-monatigen Jugendstrafe verurteilt, sondern zudem eine Unterbringung nach § 63 StGB angeordnet worden war. Die Verletzte M hielt sich zur Durchführung einer stationären Behandlung in einer Allgemeinpsychiatrie auf.

Beide kannten sich nicht, als sie sich an einem Nachmittag während eines Ausgangs des Angeklagten im gemeinsamen Außenbereich der Einrichtungen begegneten. Sie kamen ins Gespräch und setzten sich auf eine Bank, wo sie sich zunächst weiter unterhielten. Dann soll der Angeklagte die M zum Oralverkehr gezwungen haben, indem er die neben ihm Sitzende am Hinterkopf packte, sie zu seinem entblößten

336 Etwa Fall A, Fall C und Fall F.

337 Fall G.

338 Etwa Fall K.

339 Fall D sowie Fall H.

Glied drückte und aufforderte, ihm „einen zu blasen“. M gab an, sie habe mehrfach gesagt, dass sie das nicht wolle; „weiter vom Angeklagten am Hinterkopf festgehalten nahm sie aber schließlich sein Glied in den Mund, bis der Angeklagte einen Samenerguss bekam [...]“.

Von dem Geschehen erzählte M am Abend einer Krankenschwester, die entweder selbst die Polizei informierte oder doch Vorgesetzte, die das veranlassten.

In der Hauptverhandlung räumte der Angeklagte den Oralverkehr zwar ein, ließ sich aber dahingehend ein, M habe „nicht nur freiwillig gemacht [...]. Sie habe ihn gefragt, ob er Lust auf Sex hätte. Sie habe ihm einen blasen wollen“. M wiederholte in der Hauptverhandlung ihre Vorwürfe, wobei es laut der Urteilsgründe „in ihrer Aussage jedoch zu Widersprüchen einerseits, andererseits aber auch zu emotionsgeladenen Ausbrüchen“ kam.

Als Zeugin wurde zunächst jene Polizistin gehört, die M am Abend der angeklagten Tat vernommen hatte. Diese sagte, M „sei [...] immer wieder abgedriftet; es sei schwer einzuschätzen, ob sie die Wahrheit gesagt hat oder nicht“.

Die damalige gesetzliche Betreuerin der M, die ebenfalls noch an demselben Abend zu M gekommen war, sagte zeugenschaftlich aus, M habe ihr zwar von „der Geschichte“ erzählt, was sich aber „nicht glaubhaft angehört“ habe. M sei „sehr streitsüchtig [...], könne richtig böse und unberechenbar sein“ und würde „alles Mögliche“ behaupten. Als der Zeugin die Aussage des Angeklagten vorgehalten wurde, antwortete sie auf eine entsprechende Frage, „dass sie sich den Ablauf der Geschehnisse wie vom Angeklagten berichtet vorstellen könne“.

Zudem sagte die genannte Krankenschwester als Zeugin aus. Obwohl sie M „kurze Zeit nach der Tat“ gesehen habe, habe diese ihr zu dem Zeitpunkt noch nicht von dem Vorfall erzählt. Auch sie könne „einen gewissen Realitätsverlust“ bei M nicht ausschließen.

Schließlich berichtete ein Zeuge, M sei am Tatnachmittag auf ihn zugekommen und habe ihn gefragt, ob er den Angeklagten kenne. „Daraufhin habe er ihr erzählt, dass dieser wegen einer Sexualstraftat hier sei. Als sie gehört habe, dass er Sexualtäter sei, habe sie ihm die Geschichte erzählt und sich bei ihm ausgeheult.“

Letztlich kam das Gericht in einer Gesamtschau der Beweisaufnahme „nicht umhin [...], zu Gunsten des Angeklagten davon auszugehen, dass es sich möglicherweise so abgespielt hat wie dieser berichtete“. Es sei zumindest möglich, dass M den Oralverkehr „freiwillig mitgetragen hat“. Als sie später erfuhr, dass der Angeklagte ein Sexualstraftäter ist, habe sie „möglicherweise nicht ertragen können, dass sie mit einem solchen Menschen Sexualkontakt hatte. Es ist zumindest nicht auszuschließen, dass sie sich dann die Geschehnisse sozusagen zum Selbstschutz so zurechtgelegt hat, wie sie es dann berichtete“.

2.3.5 Vorgeworfene Nötigungen

Grieger et al. stellten in ihrer Studie, die in der Schutzlückendebatte eine tragende Rolle spielte, fest: „Viele Fälle sind dadurch gekennzeichnet, dass die Einstellung des Verfahrens oder der Freispruch damit begründet wurden, dass das Tatbestandsmerkmal ‚Gewalt‘ nicht erfüllt sei.“³⁴⁰

Hinsichtlich der Einstellungen nach § 170 II StPO wurde dieser Aussage nachgegangen und festgestellt, dass die Tatverdächtigen zwar in einem Viertel dieser Entscheidungen kein Nötigungsmittel eingesetzt hatten, das aber selten der Grund für die jeweilige Einstellung gewesen war.³⁴¹ Es bleibt zu prüfen, wie sich das bezüglich der Freisprüche darstellt. Erhoben wurde deshalb sowohl, was den Angeklagten vorgeworfen wurde, als auch, ob und gegebenenfalls wie viele Freisprüche mangels eingesetzter Nötigungsmittel ergingen. Dabei ist zu bedenken, dass die Staatsanwaltschaft – wie aufgezeigt – ihrer Ausfilterungsfunktion nachkommt, sodass Anklageerhebungen, § 177 StGB betreffend, nicht zu erwarten sind, wenn es aus deren Sicht nicht zu Gewalt, qualifizierten Drohungen oder dem Ausnutzen einer schutzlosen Lage gekommen war.

Tabelle 13: Vorgeworfene Nötigungen

(Auch) ³⁴² Gewalt	74	93 %
Ausschließlich qualifizierte Drohung	2	3 %
Ausschließlich Ausnutzen einer schutzlosen Lage	1	1 %
Nicht feststellbar	3	4 %
	80	101 %*

*rundungsbedingt

Aus Tabelle 13 ergibt sich, von welchem Nötigungsmittel die Staatsanwaltschaft in ihrer Anklage ausgegangen war. Da diese Information den Freisprüchen entnommen wurde, war das allerdings für drei der 80 Fälle wegen abgekürzter Urteilsgründe nicht feststellbar.

³⁴⁰ 2014, 12; ohne das aber für die von ihnen analysierten 107 Fälle in Zahlen auszuweisen, wobei sie schon nur solche Verfahren erbeten und ausgewertet hatten, die ihnen in der Annahme einer Strafbarkeitslücke überlassen worden waren (a. a. O., 7).

³⁴¹ Elz (2021, 92 ff.).

³⁴² In drei Fällen in Kombination mit qualifizierten Drohungen.

Festzustellen ist jedoch, dass die Angeklagten fast ausschließlich Gewalt im Sinne von § 177 I Nr. 1 StGB eingesetzt haben sollen. Diese ist gegeben, wenn „der Täter durch eigene Kraftentfaltung das Opfer einem körperlich wirksamen Zwang aussetzt, um damit geleisteten oder erwarteten Widerstand zu überwinden“³⁴³. Dazu hieß es in sechs Verfahren³⁴⁴ aber lediglich und ohne weitere Ausführungen, die Angeklagten seien „gewalt- sam“ bzw. „mit Gewalt“ vorgegangen, in weiteren vier wurde davon wegen ebenfalls angeklagter, tateinheitlich verwirklichter Körperverletzungen (§ 223 StGB) ausgegangen.

In einem Fall³⁴⁵ soll die Gewaltanwendung durch die heimliche Verabreichung eines K.-o.-Mittels erfolgt sein. Ebenfalls nur einer Anklage zufolge soll sie darin bestanden haben, dass der Angeklagte die sich wehrende Verletzte in eine Toilettenkabine gedrängt und die Tür hinter ihnen beiden verriegelt habe.³⁴⁶ Stellt man für die übrigen 62 Fälle auf jene Handlung ab, die dem so erzwungenen sexuellen Kontakt unmittelbar vorausgegangen sein bzw. diesen begleitet haben soll, ergibt sich folgende Gruppierung:

- In 22 Fällen sollen die Angeklagten die Verletzten in Gänze,³⁴⁷ meist aber an ihren Armen oder Händen festgehalten,³⁴⁸
- sich in zwölf weiteren (als körperlich Überlegene) auf die Verletzten gelegt, gesetzt oder gekniet³⁴⁹ sowie sie
- in acht Fällen etwa in die Ecke eines Zimmers oder an eine Badewanne gedrückt und sie so fixiert haben.³⁵⁰

343 BGH 3 StR 356/05, RN 2.

344 Darunter auch Fall J, in dem es sowohl im erst- als auch im zweitinstanzlichen Urteil hieß, laut Anklage habe der Angeklagte „mit Gewalt“ gehandelt.

345 Fall K.

346 „Schon das Einsperren in einen umschlossenen Raum reicht als Gewalt im Sinne des § 177 Abs. 1 Nr. 1 StGB aus, wenn es dazu dient, das Opfer am Verlassen des Raumes zu hindern und so die sexuellen Handlungen zu ermöglichen“ (BGH 2 StR 153/02, S. 6).

347 Etwa Fall E.

348 Etwa Fall D.

349 Das wurde angenommen bei Formulierungen wie der folgenden: „Der Angeklagte legte sich mit dem Gewicht seines Körpers auf [...], um ihre Gegenwehr zu brechen“; etwa Fall B sowie Fall Q.

350 Etwa Fall I sowie Fall G.

- Sechsmal wurde ihnen vorgeworfen, den Verletzten zur Ausführung sexueller Handlungen die Beine auseinandergedrückt³⁵¹ und
- ebenfalls sechsmal deren Kopf zur Durchführung des Oralverkehrs zu ihrem Geschlechtsteil gedrückt zu haben.³⁵²
- In jeweils vier Fällen war von Schlägen bzw. Würgen die Rede.³⁵³

Häufig soll diesen Handlungen ein Stoßen oder Schubsen, etwa auf ein Bett oder den Boden, vorausgegangen sein, das teilweise verbunden mit einer geringen Ortsveränderung, meist innerhalb der Räumlichkeiten³⁵⁴ oder jedenfalls der allernächsten Umgebung.³⁵⁵ Nur in einem Fall soll die Verletzte gegen ihren Willen – nachdem der Angeklagte, ihr ehemaliger Partner, sie abgepasst hatte – an einen einige Kilometer entfernten Ort gebracht worden sein, wo er sie „auf den Kotflügel drückte“ und so den Beischlaf erzwang.

Es bleiben jene zwei Fälle, in denen den Angeklagten vorgeworfen wurde, die Verletzten – zumindest in einem von zwei angeklagten Straftaten – dadurch genötigt zu haben, dass sie ihnen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben drohten.

So habe ein Angeklagter seine Tochter ab deren 14. Lebensjahr wiederholt – angeklagt waren sieben Taten gemäß §§ 174, 177 StGB –³⁵⁶ zu Oralverkehr gezwungen, indem er ihr für den Fall der Weigerung mit Schlägen drohte, wobei die Verletzte ihn „bereits zuvor gegenüber der Mutter massiv gewalttätig erlebt hatte“.

Komplexer ist der zweite Fall:

Fall N: Der 15-jährige Angeklagte und die Verletzte N³⁵⁷ führten während des Tatzeitraums eine einvernehmliche Beziehung, von N „Sommerflirt“ genannt. An einem Nachmittag soll der Angeklagte sie in ihrem Zimmer im elterlichen Haushalt mit den Worten, dass er ihr „anderenfalls [...] etwas antun“ werde, zu Handverkehr bis zum Samenerguss gezwungen haben.

351 Etwa Fall C.

352 Etwa Fall M.

353 Schläge: etwa Fall R; Würgen: etwa Fall L.

354 Etwa Fall G.

355 Etwa Fall F.

356 Die Anklage wurde nur mit Änderungen zugelassen; hierzu: Kapitel 2.4.1.

357 Das Alter der N war zwar nicht feststellbar, muss jedoch mindestens 14 Jahre betragen haben, da § 176 StGB nicht geprüft worden war.

Im Anschluss daran sei sie – so N – mit dem Angeklagten auf einen nahegelegenen Spielplatz gegangen. Wohl vom Gericht nach dem Grund gefragt erklärte N, man sei „rausgegangen, weil es ja schließlich Sommer gewesen“ sei. Dort wurde für den nächsten Tag noch ein gemeinsames Frühstück mit den Eltern des Angeklagten und der Mutter der N vereinbart.

Letztere, als Zeugin gehört, gab an, sie habe bei ihrer Tochter „kein besonderes Verhalten“ bemerkt. Eine Freundin der N sagte zeugenschaftlich, dass N vor ihrem Familienurlaub nur „positiv über die Beziehung zu dem Angeklagten gesprochen habe und von Bedrohungssituationen keine Rede war“.

Vor dem genannten Familienurlaub endete die Beziehung; noch in oder nach diesem erzählte N ihren Eltern von dem (und einem zweiten) Vorfall; ob die anschließende Anzeige von N selbst oder ihren Eltern erstattet wurde, blieb offen.

Laut des Gerichts war bereits fraglich, „ob sich mit der notwendigen Sicherheit feststellen ließ, dass die von der Zeugin [...] dargestellte Äußerung [...] gefallen ist [...]. Dies konnte jedoch dahinstehen, da nach dem aufgrund der Beweisaufnahme entstandenen Gesamtbildes jedenfalls nicht festzustellen war, dass hiermit ein hinreichend bestimmtes empfindliches Übel [...] in Aussicht gestellt wurde.“ So sei der Angeklagte laut N ihr gegenüber nie aggressiv geworden, für aggressives Verhalten auch nicht bekannt. Zudem hatte N selbst „keinerlei Vorstellung, worin sich das bezeichnete ‚Etwas‘ zeigen könnte“. Deshalb sei zumindest denkbar, dass sie „einer Aufforderung des Angeklagten zu sexuellen Handlungen nachgekommen ist, vielleicht ohne dies selbst zu wünschen, aber doch auch ohne von diesem in strafrechtlich relevanter Weise gezwungen worden zu sein“.

Die Anklage umfasste einen zweiten Tatvorwurf. Danach soll der Angeklagte die N bei einem gemeinsamen Fahrradausflug am Tag nach dem ersten Vorfall in ein Maisfeld gezogen und sie dort sexuell genötigt haben. Hier kam das Gericht „nach den Ausführungen“ der N in der Hauptverhandlung zu dem Ergebnis, dass dahinstehen könne, ob der Angeklagte überhaupt zur Tatausführung angesetzt hat, da es sich jedenfalls nur um ein versuchtes Delikt hätte handeln können, von dessen möglicher Verwirklichung der Angeklagte aus autonomen Gründen und deshalb gemäß § 24 I StGB strafbefreiend zurückgetreten sei.

Bereits an anderer Stelle³⁵⁸ kurz angesprochen wurde der einzige Fall, in dem der Angeklagte die Verletzte unter Ausnutzung einer schutzlosen Lage sexuell genötigt haben soll. Laut Gericht konnte dem Angeklagten aber u. a. nicht nachgewiesen werden, dass er die Absicht hatte, die 14-Jährige in sein Hotelzimmer zu locken, um dort mit ihr ungestört gegen ihren Willen sexuelle Handlungen vornehmen zu können.

358 Kapitel 2.3.2.

2.4 Die Hauptverhandlung

2.4.1 Zulassung zur und Dauer der Hauptverhandlung

Nachdem die Staatsanwaltschaft die Anklageschrift nebst Akten dem in der Hauptsache zuständigen Gericht³⁵⁹ vorgelegt hat, entscheidet dieses im Zwischenverfahren über die Eröffnung des Hauptverfahrens. Dafür ist nach §§ 203, 207 StPO Voraussetzung, dass der Angeklagte nach der Anklageschrift und den ihr zugrunde liegenden Erkenntnissen der Begehung der Straftat hinreichend verdächtig erscheint. Bei dieser Entscheidung unterliegt das Gericht denselben Maßstäben wie zuvor die Staatsanwaltschaft bei ihrer Prüfung nach § 170 I StPO, ob „genügender Anlass“ für eine Anklageerhebung besteht.³⁶⁰

Das Gericht kann die Anklage auch lediglich mit Änderungen zulassen, wobei § 207 II StPO regelt, unter welchen Voraussetzungen das zulässig ist. Nur in sechs der 80 Freisprüche wurde der jeweilige Eröffnungsbeschluss überhaupt angesprochen, darunter zweimal wegen beschlossener Änderungen:

Ein Gericht ging bei zwei von sieben angeklagten Taten gemäß §§ 174, 177 StGB davon aus, dass es sich um eine einheitliche Tat handele. Bei zwei anderen fehle es „nach dem bisherigen Ergebnis der Ermittlungen an hinreichenden tatsächlichen Anhaltspunkten dafür, dass der Angeklagte die Geschädigte auch hier durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben genötigt habe“, weshalb diese Taten betreffend lediglich ein Verdacht gemäß § 174 StGB bestehe.³⁶¹

Ein anderes Gericht trennte die zeitlich erste von sechs angeklagten Taten ab. Zu dieser sollte es noch in Afghanistan, dem Heimatland der Beteiligten, gekommen sein, während die folgenden in Deutschland geschehen sein sollen. Es müsse zuerst ermittelt werden, inwieweit das Tat-geschehen „nach afghanischem Recht mit Strafe bedroht ist (§ 7 Abs. 2 Nr. 1 StGB)“. Bei den dem Angeklagten vorgeworfenen Straftaten handelte es sich um an seiner Ehefrau begangene Vergewaltigungen. Diese berief sich in der Hauptverhandlung auf ihr Zeugnisverweigerungsrecht.

359 Kritisch etwa *Vormbaum* (2015, 330): „Dass der Richter nach dem Beschluss, das Hauptverfahren zu eröffnen, tatsächlich unbefangen ist, ist zweifelhaft [...]. Eine naheliegende Lösung wäre es, das Zwischenverfahren durch einen anderen Richter als denjenigen der Hauptverhandlung durchführen zu lassen.“ (a. a. O., 333); hierzu auch *Hogh & Bögelein* (2021, 87), zuvor *Schünemann* (2000) sowie grundlegend zu Ankereffekten im Strafprozess *Nickolaus* (2018).

360 Genauer *Meyer-Goßner/Schmitt* (2018, § 203 RN 2) sowie *Weiland* (1991, 574 ff.).

361 Das einer von nur zwei Fällen, in denen es sich bei den nötigen Handlungen ausschließlich um qualifizierte Drohungen gehandelt haben soll; hierzu: Kapitel 2.3.5.

Tabelle 14 lässt sich entnehmen, dass in fast 60 % der Verfahren nur einen Tag lang verhandelt, beraten sowie der Freispruch verkündet wurde. In den übrigen Fällen ist zudem nicht auszuschließen, dass der jeweils letzte Tag ausschließlich der Urteilsverkündung diene, da die Hauptverhandlung laut § 260 I StPO erst mit dieser schließt, welche nach § 268 III StPO in der zur Zeit der hiesigen Verfahren geltenden Fassung bis zum elften Tag³⁶² nach der Verhandlung erfolgen konnte.

Tabelle 14: Dauer der Hauptverhandlung (nach Tagen)

Ein Tag	47	59 %
2 bis 3 Tage	20	25 %
4 bis 5 Tage	8	10 %
6 bis 10 Tage	5	6 %
	80	100 %

Auffällig sind jene fünf Verfahren mit sechs und mehr Verhandlungstagen. Dabei verbindet diese scheinbar nicht viel: Sie wurden vor Jugend- und Strafkammern, aber auch vor einem Schöffengericht verhandelt; zweimal betrafen sie über 20 angeklagte Straftaten, die sich über Jahre erstreckt haben sollen, einmal zwei, die zudem in engem zeitlichem Zusammenhang standen. In einem Fall gab es zwei Angeklagte, in einem anderen zwei Verletzte und die Zahl der gehörten Zeuginnen und Zeugen, lag zwischen zwei und an die zwanzig.³⁶³

Ein Eindruck ist aber, dass ihnen Folgendes gemeinsam war: Die Anklagen enthielten zwar, was das Kerngeschehen betraf, überschaubare, klare Sachverhalte. Die Gerichte waren jedoch damit konfrontiert, dass diese in Lagen und Strukturen eingebettet waren, die, auch im Hinblick auf die Beurteilung der Aussagen sonstiger Zeuginnen und Zeugen, erfasst und durchdrungen werden mussten. So spielte sich ein Fall innerhalb einer Clique ab, in der man durch gemeinsamen Drogen- und Alkoholkonsum verbunden war und aus der heraus etwa ein Zeuge auf die Frage für seine geänderte Aussage angab, er habe Angst gehabt, umgebracht zu werden.

³⁶² Inzwischen beträgt die Frist zwei Wochen; Gesetz zur Fortentwicklung der Strafprozessordnung und zur Änderung weiterer Vorschriften, in Kraft seit 01.07.2021 (BGBl. I 2009).

³⁶³ Fall R.

In einem anderen Fall schienen alle Gehörten in freundschaftlichen, sexuellen und/oder familiären Beziehungen zu dem Angeklagten und/oder der Verletzten zu stehen bzw. gestanden zu haben. So lebte etwa ein zentraler Zeuge mit letzterer in einer Wohngemeinschaft, war mit dem Angeklagten befreundet, aber auch der Bruder von dessen Ehefrau und deshalb über sein von ihm, dem Zeugen, angenommenes „Fremdgehen“ empört.³⁶⁴

2.4.2 Zu verhandelnde Tatvorwürfe

Dass in allen Fällen ein Tatvorwurf nach § 177 StGB angeklagt und somit zu verhandeln war, ist angesichts des gewählten Materials zwingend. Wie Tabelle 15 zu entnehmen ist, hatte es sich dabei zu über 70 % (auch um Vergewaltigungen (§ 177 II Nr. 1 StGB),³⁶⁵ in den übrigen Fällen ausschließlich um sexuelle Nötigungen (§ 177 I StGB) gehandelt. Durch diese Haupttat soll in 29 Fällen und somit gut einem Drittel von allen mindestens ein weiterer Tatbestand verwirklicht worden sein;³⁶⁶ ganz überwiegend in Form einer Körperverletzung,³⁶⁷ achtmal als sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen, Kindern oder Jugendlichen.³⁶⁸

Mit 28 Fällen etwa ebenso häufig wurde den Angeklagten mindestens eine tatmehrheitlich begangene Straftat vorgeworfen,³⁶⁹ darunter allein 20-mal Sexualdelikte, wobei diese von einer³⁷⁰ weiteren angeklagten Straftat bis zu über 70³⁷¹ Taten reichten.

364 Zu dessen Aussage als „Hörzeuge“ in Kapitel 2.4.7.

365 Zwei Vergewaltigungen wurden als Versuchstaten angeklagt; zu diesen in Kapitel 2.3.4.

366 Sofern angeklagt, wurde sowohl eine Norm nach dem 13. Abschnitt des StGB als auch eine solche nach einem anderen Abschnitt erfasst. Waren mehrere Sexualstraftatbestände angeklagt, galt folgende Reihenfolge: §§ 176(a), 179, 174, 182 StGB. Galt das auch für sonstige Straftatbestände, wurde jener mit der höchsten Höchststrafe erfasst.

367 Etwa Fall L.

368 Etwa Fall H sowie Fall I.

369 Dabei wurde nur ein Straftatbestand erhoben, wobei ein solcher aus dem 13. Abschnitt des StGB sonstigen vorging und innerhalb des 13. Abschnittes § 177 StGB andere verdrängte. Wurden ausschließlich sonstige, davon aber mehrere Tatbestände geprüft, wurde erneut die nach Höchststrafe schwerwiegendste Norm erfasst.

370 Etwa Fall A sowie und Fall N.

371 Der 18-jährige Angeklagte soll die 14-jährige Verletzte, mit der er eine „Liebesbeziehung“ führte, innerhalb von sechs Monaten 76-mal vergewaltigt haben, das jeweils mit tateinheitlich begangenen Körperverletzungen. Diesen Sachverhalt schränkte die Staatsanwaltschaft in ihrem Plädoyer auf sechs Fälle ein, die sie als erwiesen ansah.

Tabelle 15: Vorgeworfene Straftatbestände

Hauptvorwurf		
Vergewaltigung	57	71 %
Sexuelle Nötigung	23	29 %
	80	100 %
Tateinheitlicher Vorwurf?		
Nein	51	64 %
Ja, sonstiges Sexualdelikt (§§ 174, 176[a], 182 StGB)	8	10 %
Ja, Körperverletzung (§§ 223, 224 StGB)	20	25 %
Ja, Beischlaf zwischen Verwandten (§ 173 StGB)	1	1 %
	80	100 %
Tatmehrheitlicher Vorwurf?		
Nein	52	65 %
Ja, sonstiges Sexualdelikt, und zwar	20	25 %
- Vergewaltigung bzw. sexuelle Nötigung (§ 177 I, II StGB)	17	21 %
- (schwerer) sex. Missbrauch von Kindern (§§ 176[a] StGB)	3	4 %
Ja, sonstiges Delikt, und zwar	8	10 %
- Körperverletzung (§ 223 StGB)	4	5 %
- Bedrohung (§ 241 StGB)	2	3 %
- Diebstahl (§ 242 StGB)	1	1 %
- Trunkenheit im Verkehr (§ 316 StGB)	1	1 %
	80	100 %

Hinsichtlich der acht sonstigen tatmehrheitlichen Vorwürfe handelte es sich bei den Körperverletzungen nicht nur um vom Hauptvorwurf unabhängige, sondern auch um getrennt angezeigte³⁷² Taten. Die anderen vier angeklagten und erfassten³⁷³ Delikte standen hingegen in Verbindung mit dem Hauptgeschehen: Zwei Angeklagte sollen die Verletzten für den Fall einer Anzeigenerstattung bedroht haben,³⁷⁴ ein Angeklagter soll unmittelbar vor und nach der Haupttat unter Alkoholeinfluss stehend ein Fahrzeug geführt, der andere der Verletzten nach der Vergewaltigung ihr Mobiltelefon gestohlen haben.

Letzteres habe der Angeklagte der Verletzten gegenüber damit begründet, dass er verhindern wolle, dass sie die Polizei ruft. Auf ihre Bitte hin habe er ihr aber die SIM-Karte gelassen. In der Hauptverhandlung sagte der Angeklagte laut der Urteilsgründe dazu: „Das Handy habe er ihr nicht weggenommen. Er habe auch nie ein Handy im Heim [...] abgegeben.“

Die Beweisaufnahme ergab, dass der Angeklagte tatsächlich zwischenzeitlich im Besitz des Telefons gewesen war, bevor er einen Dritten, der als Zeuge gehört wurde, damit beauftragte, es in jener Einrichtung abzugeben, in der die Verletzte lebte. Letztlich galt für den Diebstahl aber dasselbe wie für die Vergewaltigung: Wegen erheblicher, von ihr nicht nachvollziehbar erklärbarer Widersprüche konnte die Kammer den Angaben der Verletzten „keinen Beweiswert zumessen“. Sie war aber davon „überzeugt, dass die Einlassung des Angeklagten ebenfalls nicht der Wahrheit entsprach“. So habe das Gericht, das Handy betreffend, „auch diesbezüglich nicht das tatsächliche Geschehen aufklären“ können. Ein Diebstahl sei allerdings nicht zwingend, vielmehr seien „weitere Möglichkeiten der Besitzerlangung denkbar“.³⁷⁵

2.4.3 *Entscheidende Gerichte*

Schon wegen der unterschiedlichen Strafmaßgrenzen der verschiedenen Spruchkörper ist ein Blick darauf, welches Gericht sachlich zuständig war, von Interesse. Denn auch wenn im Freispruch letztlich alle gleich sind, ist mit der Wahl des Gerichts, welchem die Staatsanwaltschaft die Anklageschrift vorlegt, eine gewisse Straferwartung verbunden.

372 Etwa Fall G; zur Anzeigenerstattung Kapitel 2.1.1.

373 So fiel etwa die versuchte Nötigung in Fall P heraus, die nicht nur letztlich zu der Anklage wegen zweier Vergewaltigungen führte, sondern auch dazu, dass es nur einen – und damit den einzigen – Teilfreispruch in der Untersuchungsgruppe gab.

374 Etwa Fall L.

375 Das einer der beiden Fälle, in denen Alibizeugen gehört wurden; hierzu: Kapitel 2.4.7.

So darf das Amtsgericht, dessen Spruchkörper der Strafrichter und das Schöffengericht sind, gemäß § 24 II GVG auf eine maximal vierjährige Freiheitsstrafe erkennen. Erwartet die Staatsanwaltschaft eine höchstens zweijährige Freiheitsstrafe, erhebt sie gemäß § 25 II GVG Anklage beim Strafrichter. Für die Verhängung längerer Freiheitsstrafen ist in erster Instanz die Strafkammer zuständig, nach § 74 III GVG zudem für Berufungen gegen Urteile des Amtsgerichts.

Stellt man zunächst auf jene 58 Fälle ab, die nicht vor Jugendgerichten verhandelt wurden, ergingen die Freisprüche, wie in Tabelle 16 dargestellt, 36-mal durch Strafrichter bzw. Schöffengerichte. Zudem befanden sich unter den 22 Freisprüchen durch Strafkammern zwei, in denen diese als Berufungsgerichte tätig waren.³⁷⁶ Demzufolge hatte die Staatsanwaltschaft ihre Anklagen überwiegend beim Amtsgericht erhoben.

Tabelle 16: Die entscheidenden Gerichte

Strafrichter	2	3 %
Schöffengericht	34	43 %
Strafkammer	22	28 %
Jugendrichter	1	1 %
Jugendschöffengericht	14	18 %
Jugendkammer	7	9 %
	80	102 %*

*rundungsbedingt

Hinsichtlich der 22 von Jugendgerichten verhandelten Fälle scheint es zwar zunächst weniger aussagekräftig, bei welchem von diesen die Anklage vorgelegt worden war, reicht die Strafgewalt des Jugendschöffengerichts doch bis zu einer zehnjährigen Jugendstrafe.³⁷⁷ Allerdings: Muss das Gericht eine Freiheitsstrafe verhängen – wie etwa in Jugendschutzsachen gegen Erwachsene –,³⁷⁸ darf diese maximal vier Jahre betragen.

³⁷⁶ Hierzu Kapitel 2.5.2 sowie Fall J.

³⁷⁷ Während der Jugendrichter gemäß § 39 II JGG auf eine maximal einjährige Jugendstrafe erkennen darf; die hier einzige Verhandlung vor einem Jugendrichter: Fall I.

³⁷⁸ Die Staatsanwaltschaft kann gemäß §§ 26, 74b GVG Erwachsene, von deren Straftaten Minderjährige betroffen waren, vor Jugendgerichten als Jugendschutzgerichte anklagen.

Hinzu kommt, dass Jugendkammern gemäß § 41 I Nr. 5 JGG u. a. dann sachlich zuständig sind, wenn Angeklagten eine Straftat der in § 7 II JGG genannten Art – somit etwa ein Sexualdelikt – vorgeworfen wird und die Staatsanwaltschaft eine über fünfjährige Jugendstrafe erwartet.

Anklage bei einem Jugendschöffengericht hatte die Staatsanwaltschaft außer in den in Tabelle 16 ausgewiesenen 14 Verfahren in einem weiteren erhoben, das erst in zweiter Instanz vor einer Jugendkammer verhandelt wurde. Dabei waren die Jugendschöffengerichte in fünf dieser 15 Fälle als Jugendschutzgerichte³⁷⁹ tätig geworden. Demnach hatte die Staatsanwaltschaft – unter Hinzunahme der vor einem Jugendrichter erhobenen Anklage – in 16 der 22 Verfahren jedenfalls keine über fünfjährige Jugend- bzw. über vierjährige Freiheitsstrafe erwartet.

2.4.4 Verfahrensbeteiligte

„Verfahrensbeteiligt ist nur derjenige, der nach dem Gesetz eine Prozessrolle ausübt, d. h. durch eigene Willenserklärungen im prozessualen Sinne gestaltend als Prozesssubjekt mitwirken muss oder darf.“³⁸⁰ Verfahrensbeteiligt waren in den analysierten Fällen demzufolge die Angeklagten und ihre Verteidigungen, zudem die Staatsanwaltschaft sowie die Nebenklägerinnen. Ob und wie diese in den Hauptverhandlungen tatsächlich tätig waren, lässt sich den Urteilen jedoch nicht entnehmen. So müssen etwa gemäß § 273 I StPO gestellte Beweisanträge zwar in das Protokoll der Hauptverhandlung, aber nicht in das Urteil aufgenommen werden.

2.4.4.1 Angeklagte und ihre Verteidigung

Grundsätzlich ist der Angeklagte verpflichtet, in der Hauptverhandlung anwesend zu sein (§ 230 I StPO),³⁸¹ was sich in einem dargestellten Fall als Problem erwies.³⁸² Dem stehen eine Reihe von Rechten gegenüber, wie etwa der Anspruch auf rechtliches Gehör, aber auch das Recht, keine Angaben zur Sache zu machen.³⁸³ Weiter kann er sich gemäß § 137 I StPO während des ganzen Strafverfahrens einer Verteidigung „bedienen“.

379 Das galt auch für zwei der Jugendkammern.

380 BGH 1 StR 63/17, RN 15.

381 Allerdings lässt das Gesetz einige Ausnahmen zu, etwa §§ 231a, 231b, 231c, 232, 233 StPO.

382 Fall L.

383 Zu den Angaben der Angeklagten: Kapitel 2.4.5.

Davon zu trennen ist die Frage, ob das jeweilige Verfahren ein solches ist, in dem eine Verteidigung „notwendig“ ist. Zwar lag zur Zeit der hiesigen Verfahren das „Gesetz zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung“³⁸⁴ und damit die Erweiterung der Beiordnungsgründe noch in einiger Ferne. Die Mitwirkung eines Verteidigers oder einer Verteidigerin war aber schon allein gemäß § 140 I Nr. 2 StPO immer notwendig, weil den Angeklagten mit dem Tatvorwurf nach § 177 StGB ein Verbrechen zur Last gelegt wurde. Das galt über § 68 Nr. 1 JGG auch für Verfahren unter Anwendung von Jugendstrafrecht.

Ob und gegebenenfalls welchen Anteil die Verteidigung an dem jeweiligen Freispruch hatte, muss zwangsläufig dahinstehen.³⁸⁵ Jedenfalls fanden sich hinsichtlich ihrer Tätigkeit in der Hauptverhandlung nur zwei Urteile, in denen sie mit ihrem Anliegen zudem gescheitert war: Einmal hatte sie einen Antrag auf „Einholung eines psychoanalytischen Sachverständigen-gutachtens zur Klärung der Glaubwürdigkeit“ der Verletzten³⁸⁶ gestellt, einmal die Einholung eines solchen lediglich „angeregt“³⁸⁷. Die Gründe, mit denen dies abgelehnt wurde, basieren auf § 244 IV StPO und lauteten einmal wie folgt:

„Es ist regelmäßig Aufgabe des Gerichts, die Glaubwürdigkeit von Zeugen und die Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen zu beurteilen. In der Person der Zeugin [...] sind keine Besonderheiten erkennbar, die anders als bei anderen Zeugen die psychologische Auslotung von Hintergründen ihres Aussageverhaltens erforderlich erscheinen ließen.“

So bleibt lediglich anzumerken, dass sich die Angeklagten in vier Verfahren von einem Team, dreimal bestehend aus einer Rechtsanwältin und einem Rechtsanwalt, verteidigen ließen.³⁸⁸

384 BGBl. I 2128; am 11. 12. 2019 in Kraft getreten.

385 Scherzberg sah zwar nach einer Befragung aller „zur Zeit am AG Frankfurt [...] tätigen Strafrichter“ seine These bestätigt, „dass Freisprüche ohne Anwesenheit von Verteidigern den Ausnahmefall darstellen“ (2017, 26). Das sagt aber nichts über Verfahren mit (notwendiger) Verteidigung aus. Laut Kinzig & Stelly waren in ihrer Studie [zu dieser: Kapitel 1.2.4] „in etwa zwei Drittel der Verfahren den Akten keine besondere Relevanz der Verteidigung für den Freispruch zu entnehmen“ (2017, 62).

386 Zu aussagepsychologischen Begutachtungen: Kapitel 2.4.6.2.

387 Die strengen Anforderungen, die Ablehnung eines Beweisantrages betreffend, gelten zwar nicht bei der Ablehnung einer Beweisanregung. Dem Gericht ist es aber unbenommen – und so hier geschehen –, in diesem Sinne zu argumentieren.

388 So etwa in Fall L.

2.4.4.2 Staatsanwaltschaft

Gemäß § 226 StPO haben nicht nur die Angeklagten und die Spruchkörper, sondern hat auch die Staatsanwaltschaft in der Hauptverhandlung ununterbrochen anwesend zu sein. Dabei ist aber nicht zwingend und aus den Urteilen auch nicht zu ersehen, ob diese sogenannte Sitzungsvertretung von jener Person wahrgenommen wird, welche die Anklageschrift verfasst hat. Deshalb lässt sich nur feststellen, dass einerseits neun Anklagen von Oberstaatsanwältinnen oder -anwälten vertreten wurden, andererseits vier von Amtsanwältinnen oder -anwälten.³⁸⁹

Im Gegensatz zu den Gerichten kann die Sitzungsvertretung während der Verhandlung wechseln, was sich dann aus dem Rubrum des Urteils ergibt. Danach war es nur in drei Hauptverhandlungen zu einem solchen Wechsel gekommen,³⁹⁰ wobei aber zu bedenken ist, dass – wie dargestellt –³⁹¹ ein Großteil der Fälle an einem Tag abschließend verhandelt wurde.

Auch über ihre Tätigkeit in der Hauptverhandlung lässt sich den Urteilen praktisch nichts entnehmen. So fanden sich lediglich in einem Freispruch zwei abgelehnte Hilfsbeweisanträge³⁹² der Staatsanwaltschaft, ebenfalls die Einholung eines aussagepsychologischen Gutachtens betreffend, zudem die Vernehmung einer weiteren Zeugin. Dabei wurde auch hier die Ablehnung des ersten Antrages damit begründet, dass die Kammer selbst über die notwendige Sachkunde verfüge, die des zweiten damit, dass jene Tatsache, die mit der beantragten Vernehmung bewiesen werden soll, für die abschließende Entscheidung des Gerichts ohne Bedeutung sei.³⁹³

389 Gemäß § 142 I Nr. 3 GVG kann das Amt der Staatsanwaltschaft an Amtsgerichten auch durch Amtsanwältinnen und -anwälte wahrgenommen werden. Deren Vertretungsbefugnis ist in den meisten Bundesländern auf Verfahren vor Strafrichtern begrenzt, erstreckt sich in einzelnen Ländern aber auch auf Schöffengerichte.

390 Im Fall einer zehntägigen Hauptverhandlung vor einer Jugendkammer wurde die Staatsanwaltschaft nacheinander von drei Staatsanwältinnen und an den letzten beiden Tagen von einem Oberstaatsanwalt vertreten.

391 Kapitel 2.4.1.

392 Hilfsbeweisanträge werden nach dem Schluss der Beweisaufnahme für den Fall gestellt, dass dem Hauptantrag nicht entsprochen wird. Werden sie abgelehnt, geschieht dies erst im Urteil (ansonsten während der Hauptverhandlung durch Beschluss, § 244 VI StPO).

393 Ablehnungsgrund gemäß § 244 III Nr. 2 StPO; „[...] bedeutungslos sind Indiztatsachen, wenn zwischen ihnen und dem Gegenstand der Urteilsfindung keinerlei Sachzusammenhang besteht oder wenn sie trotz eines solchen Zusammenhangs selbst im Fall ihres Erwiesenseins die Entscheidung nicht beeinflussen könnten“ (BGH 1 StR 55/00, 7).

Aus fünf Urteilen ergab sich aber, welchen Antrag die Staatsanwaltschaft am Ende ihres Plädoyers gestellt hatte, nämlich einen solchen auf Freispruch.³⁹⁴

Auf eine „Tätigkeit“ bzw. das Unterlassen einer solchen kann man zudem aus dem folgenden Befund schließen: In Fällen ohne Nebenklage betrug der Anteil an nach § 267 V 2 StPO abgekürzten Urteilsgründen 89 %.³⁹⁵ Weil dafür alle Berechtigten Rechtsmittelverzicht erklären müssen bzw. ein solches innerhalb der Frist nicht einlegen dürfen,³⁹⁶ hat sich die Staatsanwaltschaft ganz überwiegend dagegen entschieden, gegen den Freispruch mit Berufung bzw. Revision vorzugehen.

2.4.4.3 Nebenklage

Verletzte können sich am Strafverfahren nur dann in rechtlich relevanter Form beteiligen, wenn sie sich der erhobenen Anklage mit der Nebenklage anschließen (§ 395 I StPO), was zwar nur bei bestimmten Straftatbeständen möglich ist, zu denen § 177 StGB aber gehört. Letzteres gilt auch in Verfahren gegen heranwachsende und seit Ende 2006³⁹⁷ gemäß § 80 III JGG zudem gegen jugendliche Angeklagte, wobei dort die Voraussetzungen etwas strenger als jene der StPO sind, eine Nebenklage aber jedenfalls dann – und somit in den hiesigen Fällen – möglich ist, wenn ein Verbrechen gegen die sexuelle Selbstbestimmung angeklagt wird.

Eine solche Anschlussklärung, die gemäß § 396 I StPO bei Gericht einzureichen ist, welches dann über die Berechtigung entscheidet, hatten die Verletzten in 44 und damit 55 % der Fälle erfolgreich abgegeben. Dabei fanden sich keine Unterschiede in Abhängigkeit davon, ob vor Straf- oder Jugendgerichten verhandelt wurde. Anders hingegen bei einer Gegenüberstellung von Verfahren Amts- und Landgerichten: Für erstere lag die Nebenklagequote bei 47 %, für letztere bei 69 %.

Alle Nebenklägerinnen hatten – wie es ihnen nach § 397 II StPO zusteht – Rechtsanwältinnen oder -anwälte als ihre Vertretungen mandatiert. Nicht nur diese haben gemäß § 397 II StPO das Recht zur Teilnahme an

394 Etwa Fall D.

395 Zu Fällen mit Nebenklagevertretung im Folgenden (Kapitel 2.4.4.3).

396 Zu abgekürzten Urteilsgründen: Kapitel 2.5.2.1; zwar ist ein Angeklagter nach § 296 StPO ebenfalls berechtigt, Rechtsmittel einzulegen, wobei ihm bei einem Freispruch aber grundsätzlich die Beschwer fehlt; zu dieser Problematik: Kapitel 2.5.3.

397 BGBl. I 3416; 2. Justizmodernisierungsgesetz, am 31. 12. 2006 in Kraft getreten.

der Hauptverhandlung; das gilt nach § 397 I StPO zudem für die Nebenklägerin selbst; also unabhängig davon, ob sie als Zeugin gehört wird.³⁹⁸ Während alle Nebenklagevertretungen anwesend waren, haben jedoch lediglich 15 der Nebenklägerinnen von diesem Recht Gebrauch gemacht. Auch hier fanden sich nur in zwei Freisprüchen Hinweise auf Aktivitäten der Nebenklage.³⁹⁹ Und wieder betraf dies einmal die Einholung eines „Glaubwürdigkeitsgutachtens“, also die eigene Mandantin betreffend; ein Antrag, der aus den genannten Gründen abgelehnt wurde. Im zweiten Fall beantragte die Nebenklagevertretung hilfsweise die Vernehmung von zwei weiteren Zeuginnen. Dem war laut Gericht nicht nachzugehen, da es für seine Entscheidung „völlig unerheblich [ist, J. E.], aus welchem Grund eine vorherige Beziehung des Angeklagten [...] scheiterte“.

Allerdings ist noch ein Befund aufzugreifen, der zur Hälfte schon bei der Staatsanwaltschaft angesprochen wurde: Während der Anteil an nach § 267 V 2 StPO abgekürzten Urteilsgründen in Verfahren ohne Nebenklage 89 % betrug, lag er mit einer solchen nur bei 57 %. Weil Verletzte gemäß §§ 400 f. StPO nur als Nebenklägerinnen, dann aber schon zur – wenn auch beschränkten – Einlegung von Rechtsmitteln berechtigt sind, lässt sich aus der Differenz zwischen den beiden Quoten schließen, dass sie bzw. ihre Vertretungen jedenfalls häufiger als die Staatsanwaltschaft keinen Rechtsmittelverzicht erklärten.

2.4.4.4 Das Geschlecht der Urteilenden und der Verfahrensbeteiligten

Immer noch werden Thesen wie die folgende aufgestellt: „Die Strafverfolgung [von Sexualdelikten, J. E.] ist ineffizient, weil die Justiz in personeller Hinsicht von Männern dominiert wird, welche aufgrund einer höheren Vergewaltigungsmythenakzeptanz⁴⁰⁰ den Opfern eine höhere Mitschuld zuschreiben, während sie den Täter entlasten.“⁴⁰¹ Diese These wurde zwar verworfen; das aber nicht, weil eine personelle Dominanz der Männer

398 Ansonsten gilt nach §§ 58 I, 243 II StPO: Zeugen dürfen weder bei der Vernehmung des Angeklagten noch bei solchen von vor ihnen zu hörenden Zeugen anwesend sein.

399 Zu Adhäsionsanträgen: Kapitel 2.5.1.

400 Vergewaltigungsmythen sind „deskriptive oder präskriptive Überzeugungen über Vergewaltigung (d. h. über Ursachen, Kontext, Folgen, Täter, Opfer und deren Interaktion), die dazu dienen, sexuelle Gewalt von Männern gegen Frauen zu leugnen, zu verharmlosen oder zu rechtfertigen“ (Bohner, 1998, 14); so auch noch Kratzer-Ceylan (2015, 24) sowie Süßenbach (2016, 36).

401 Overdick (2011, 3).

in Frage gestellt oder gar geprüft wurde, sondern weil nicht „nachgewiesen werden [konnte J. E.], dass die Vergewaltigungsmythen beziehungsweise deren Akzeptanz bei Männern stärker ausgeprägt sind“.⁴⁰² Wäre das korrekt, hieße es, dass Männer und Frauen (in der Justiz) solchen Mythen zumindest gleichermaßen unterliegen. Jenseits der Frage, ob man in einem nächsten Schritt von Auswirkungen einer entsprechenden Akzeptanz auf die Rechtsprechung ausgeht oder nicht, wäre unter diesem Aspekt eine Befassung mit dem Geschlecht der Urteilenden und der Verfahrensbeteiligten jedenfalls nicht weiterführend. Weil das Geschlecht bzw. dessen Verteilung aber von grundsätzlicherem Interesse ist,⁴⁰³ wurde dasjenige der Urteilenden, der Verteidigung sowie der Vertretung von Staatsanwaltschaft und Nebenklage erhoben, was grundsätzlich in 78 der 80 Fälle möglich war.⁴⁰⁴

Zum Verständnis ist den folgenden Daten voranzustellen:

- Jeder Spruchkörper ist jedenfalls mit einem Straf- bzw. Jugendrichter oder einem Vorsitzenden Richter besetzt.
- Jedes (Jugend-)Schöffengericht ist zudem mit jeweils zwei (Jugend-)Schöffen, also ehrenamtlichen Richtern, besetzt (§ 29 GVG; § 33a JGG).
- Jede Jugend- bzw. Strafkammer, die erstinstanzlich entscheidet, ist ebenfalls mit jeweils zwei (Jugend-)Schöffen, zusätzlich mit mindestens einem Beisitzenden Richter besetzt (§ 76 GVG; § 33b JGG).

Aus Tabelle 17 ergibt sich zunächst, dass den Spruchkörpern in 42 % aller analysierten Fälle Frauen vorsäßen.

In 21 Verfahren entschied nur ein Beisitzender Richter mit, in weiteren sechs taten dies zwei. Unabhängig davon, ob es sich um eine Person oder zwei Personen handelte, besetzten diese Position in gleich vielen dieser Verfahren ausschließlich Richterinnen bzw. ausschließlich Richter.

402 A. a. O., 14.

403 Etwa: Große Anfrage der GRÜNEN im Landtag: Frauen in der Justiz in Nordrhein-Westfalen vom 02.03.2021 (nebst Antwort)
<https://gruene-fraktion-nrw.de/parlament/frauen-in-der-justiz-in-nordrhein-westfalen/>

404 In zwei Fällen waren alle Angaben geschwärzt, in weiteren drei konnte dem Rubrum nicht entnommen werden, ob die zwei Schöffen männlich und/oder weiblich waren.

Tabelle 17: Geschlecht der Urteilenden und der Verfahrensbeteiligten

	Frauen	Männer	Beide	
Straf- Jugendrichter / Vors. Richter	42 %	58 %	/	100 %
Beisitzende Richter (27 Verfahren)	44 %	44 %	11 %	99 %*
(Jugend-)Schöffen (72 Verfahren)	11 %	25 %	64 %	100 %
Sitzungsvertretung der StA	60 %	37 %	3 %	100 %
Strafverteidigung	18 %	78 %	4 %	100 %
Nebenklagevertretung (44 Verfahren)	50 %	50 %	/	100 %

*rundungsbedingt

Gemäß § 36 II, 42 II, 77 GVG sollen bei der Erstellung der Vorschlagsliste für Schöffen sowie deren Auswahl von dieser Liste zwar alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf sowie sozialer Stellung angemessen berücksichtigt werden.⁴⁰⁵ Das sagt jedoch noch nichts über die (Geschlechter-)Verteilung in der einzelnen Hauptverhandlung aus. Demgegenüber sollen bei Jugendschöffen je eine Frau und ein Mann zu einer Hauptverhandlung herangezogen werden (§§ 33a I S. 2 JGG, 33b VII JGG).

Tatsächlich nahmen an 65 % aller Hauptverhandlungen mit Schöffen – also unabhängig davon, ob es sich um ein Jugend- oder ein Strafgericht gehandelt hatte – eine Schöffin und ein Schöffe teil. Damit bleiben allerdings 26 Verfahren, darunter eines vor einem Jugendschöffengericht, mit jeweils zwei Schöffinnen bzw. zwei Schöffen, wobei letzteres mehr als doppelt so häufig vorkam.⁴⁰⁶

Zusammenfassend lässt sich zu den Spruchkörpern feststellen, dass von den 48 (Jugend-)Schöffengerichten und 29 Jugend- bzw. Strafkammern

- sieben ausschließlich mit Männern und
- vier ausschließlich mit Frauen besetzt waren.

⁴⁰⁵ Zum Procedere §§ 36 ff., 77 GVG; zu den Anteilen von Frauen und Männern an den gewählten Hauptschöffen – allerdings in der Amtsperiode 2009 bis 2013 – Lieber (2011).

⁴⁰⁶ Eine eingeschlechtliche Besetzung war bei Verfahren an Strafkammern gegenüber jenen an Schöffengerichten häufiger: Bei letzteren lag die Quote bei 38 %, bei Strafkammern hingegen bei 59 %. Stellt man weiter auf jeweils zwei männliche Schöffen ab, betrug die Quote an Schöffengerichten 23 %, an Strafkammern 45 %.

Wie Tabelle 17 zudem zu entnehmen ist, bestanden gravierende Unterschiede in der Geschlechterverteilung zwischen der Sitzungsververtretung der Staatsanwaltschaft und der Verteidigung: War erstere in 60 % aller Hauptverhandlungen ausschließlich weiblich, traf das für letztere auf nicht einmal 20 % zu.⁴⁰⁷

Während all dies von hiesiger Seite nicht erwartungswidrig war, gilt das aber für die Gruppe der Nebenklagevertretungen, die in jedem zweiten Fall männlich war.

2.4.5 Angaben der Angeklagten

Nach Verlesung des Anklagesatzes, vor Eintritt in die Beweisaufnahme, sind Angeklagte gemäß § 243 V StPO darauf hinzuweisen, dass es ihnen weiterhin freisteht, sich zur Sache – also zum Tatvorwurf – zu äußern oder dies nicht zu tun.

Tabelle 18: Angaben der Angeklagten

Keine Angaben	10	13 %
Angaben, und zwar	50	63 %
- bloßes Bestreiten	7	9 %
- qualifiziertes Bestreiten, und zwar	41	51 %
... mit Verletzter zur Tatzeit nicht zusammen	4	5 %
... Zusammentreffen, aber keine sex. Handlungen	9	11 %
... einvernehmliche sexuelle Handlungen	28	35 %
- (Teil-)Geständnis	2	3 %
Nicht feststellbar	20	25 %
	80	101 %*

*rundungsbedingt

Wie aus Tabelle 18 ersichtlich, ließ sich einem Viertel der Freisprüche zwar nicht entnehmen, ob und gegebenenfalls wie sich die Angeklagten eingelassen haben. Dabei ist aber zu bedenken, dass die Grundsätze der Beweiswürdigung in Fällen, in denen Aussage gegen Aussage steht, auch

407 Die 3 % (Staatsanwaltschaft) ergeben sich aus Wechseln in der Sitzungsververtretung während der Hauptverhandlung, die 4 % (Strafverteidigung) aus gemeinsamer Verteidigung.

gelten, „wenn der Angeklagte sich [...] nicht zur Sache einlässt [...]“⁴⁰⁸. Den Urteilsgründen zufolge machten die Angeklagten jedenfalls in zehn Fällen von ihrem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch.⁴⁰⁹

Unter den verbleibenden 50 Fällen befanden sich sieben, in denen die Angeklagten die Begehung der ihnen vorgeworfenen Straftat nur pauschal bestritten, während sie in vier weiteren behaupteten, mit den Verletzten zur Zeit der angeblichen Straftat nicht zusammen gewesen zu sein.⁴¹⁰ Mit neun Verfahren schon größer ist die Gruppe jener, die sich dahingehend einließen, sie seien zwar gemeinsam mit der Verletzten zur Tatzeit an der Tatörtlichkeit gewesen, ohne dass es dort jedoch Sexualkontakt gegeben habe.⁴¹¹

In 28 Verfahren, also gut einem Drittel von allen, sagten die Angeklagten hingegen aus, dass es zu den in Rede stehenden sexuellen Handlungen mit den Verletzten gekommen, dies aber im Einvernehmen geschehen sei. Zwar blieb es jedenfalls in den Urteilsgründen häufig bei Ausführungen in dieser kurzen Form. Einige Angeklagte trugen aber einen im Objektiven völlig anderen Sachverhalt vor⁴¹² bzw. gaben an, die Initiative sei von der Verletzten ausgegangen.⁴¹³ Schließlich äußerten sich zwei Angeklagte eingehend dazu, weshalb sie von einem Einverständnis der Verletzten ausgegangen waren; so etwa im folgenden Fall:

Fall O: Der zur Tatzeit 18-jährige Angeklagte und die Verletzte O führten wohl keine Beziehung, hatten jedoch unstreitig „bereits einmal [...] einvernehmlichen Geschlechtsverkehr“. Ihm wurde vorgeworfen, die sich wehrende O festgehalten, auf das Bett in seiner Wohnung gezogen, sie gegen ihren Willen ausgezogen und an ihr (nicht näher beschriebene, nicht penetrierende)⁴¹⁴ sexuelle Handlungen vorgenommen zu haben.

408 BGH 4 StR 360/12, RN 21.

409 So etwa die beiden Angeklagten in Fall C. In den drei anderen Fällen mit jeweils zwei Angeklagten hatten in zwei von diesen beide behauptet, die sexuellen Handlungen seien einvernehmlich geschehen, im dritten enthielt das Urteil dazu keine Informationen.

410 In zwei dieser Verfahren wurden Alibizeugen gehört; zu diesen in Kapitel 2.4.7.

411 Etwa Fall D.

412 Etwa Fall F sowie Fall J.

413 Etwa Fall M.

414 Neben dem wiederholten Begriff „Zärtlichkeiten“ war nur die Rede davon, dass er O „am Hals geküsst“ habe. Das habe laut O zu einem „Knutschfleck“ geführt, den er auf ihren Wunsch hin fotografiert habe.

Der Angeklagte bestritt, Gewalt angewendet zu haben. Sie hätten zunächst „einträchtigt auf dem Bett gesessen“ und ferngesehen. Dann sei es zu Zärtlichkeiten gekommen, schließlich habe er O ausgezogen. Dabei habe er „keinen Moment“ den Eindruck gehabt, gegen ihren Willen zu handeln, da O zwar mehrfach gesagt habe, dass sie gehen müsse, aber geblieben sei. Er habe „eine Art Spiel mit ihr gemacht, dass er jedes Mal, wenn sie gesagt habe, dass sie gehen müsse, ein Kleidungsstück von ihr ausgezogen habe, was er ihr auch angekündigt habe“.

O selbst gab an, dass sie „auch bei für sie schlimmen Situationen lächle, sodass es sein könne, dass der Angeklagte ihre wiederholten Äußerungen, dass sie gehen wolle, nicht ernst aufgefasst habe“. Tatsächlich habe es auch „Situationen“ gegeben, in denen sie eigentlich hätte gehen können. „In diesen Momenten habe sie nur nicht daran gedacht, zu gehen.“ Vielmehr habe sie „zwischendurch“ mit ihrer Schwester telefoniert. Zutreffend sei auch, dass sie selbst den Gürtel geöffnet habe, als der Angeklagte ihre Hose herunterziehen wollte.

Aus dem von dem Angeklagten zur Verfügung gestellten Chatverlauf ergab sich zudem, was die beiden Beteiligten auch ausgesagt hatten, nämlich dass sie sich schon kurz nach dem Weggang von O „über WhatsApp unterhielten, unter anderem darüber, inwieweit für den Angeklagten erkennbar war, dass die Zeugin [...] nicht gewollt habe, dass sie von ihm ausgezogen wird und eigentlich nicht so lange bei ihm bleiben wollte“.

Deshalb sei – so das Gericht – „davon auszugehen, dass der Angeklagte der Auffassung war, dass die Geschädigte zwar sagte, dass sie gehen müsse, aber eigentlich doch bei ihm bleiben und auch mit ihm Zärtlichkeiten austauschen wollte, wobei er ihr Lächeln nachvollziehbar als eigentliche Zustimmung auffasste und auffassen konnte.“⁴¹⁵

Es bleiben jene beiden Verfahren, in denen die Angeklagten zumindest teilgeständig waren. Während dem einen deshalb zwar Straftaten nach § 174 StGB nachgewiesen werden konnten, deren Verfolgung jedoch verjährt war,⁴¹⁶ war der andere, der – jedenfalls den Urteilsgründen nach – vollumfänglich geständig war, bei der Tatbegehung nicht ausschließbar schuldunfähig.⁴¹⁷

415 Zwar ist nicht ersichtlich, wer die Strafanzeige erstattet hat. Allerdings könnte deren Hintergrund – ob durch O oder Dritte erstattet – sein, dass O, wie es im Urteil heißt, durch das Vorgefallene „nicht rechtzeitig“ in die Einrichtung zurückkam, in der sie lebte.

416 Fall H.

417 Fall Q.

2.4.6 Angaben und aussagepsychologische Begutachtungen der Verletzten

2.4.6.1 Angaben der Verletzten in der Hauptverhandlung

Da die Aussage der Verletzten insbesondere bei Sexualstraftaten oft das einzige jedenfalls unmittelbare Beweismittel ist, mit dem das Verfahren deshalb „steht und fällt“,⁴¹⁸ ist von zentraler Bedeutung, ob und wie die sogenannten Opferzeuginnen und -zeugen⁴¹⁹ aussagen. Während das „Wie“ der gerichtlichen Würdigung unterliegt und deshalb an anderer Stelle⁴²⁰ thematisiert wird, geht dem die Frage nach dem „Ob“ voraus.

Tabelle 19: Angaben der Verletzten in der Hauptverhandlung

Keine Vernehmung der Verletzten	1	1 %
Keine Angaben	8	10 %
Angaben	57	71 %
Nicht feststellbar	14	18 %
	80	100 %

Wie sich aus Tabelle 19 ergibt, ließ sich 14 Freisprüchen aufgrund ihrer abgekürzten Gründe nicht einmal entnehmen, ob die Verletzten Angaben machten.

In einem Fall⁴²¹ ist hingegen davon auszugehen, dass die Verletzte schon nicht als Zeugin geladen war, da von ihr in dem umfangreichen Urteil auch nicht als Zeugin, sondern ausschließlich als Geschädigte die Rede ist. Möglicherweise war sie, eine Psychiatriepatientin, nicht aussagetüchtig, zudem war der Angeklagte geständig und es gab einen Tatzeugen.

Demgegenüber hatten die Verletzten in acht der Hauptverhandlungen keine Angaben gemacht. Dabei beriefen sich sechs als Angehörige des Angeklagten auf ihr Zeugnisverweigerungsrecht nach § 52 StPO, wobei es sich viermal um dessen Ehefrau und jeweils einmal um seine Tochter bzw.

⁴¹⁸ Hartmann et al. (2015, 62).

⁴¹⁹ Zu deren Doppelstellung Endler (2019).

⁴²⁰ Kapitel 2.5.2.3.

⁴²¹ Fall Q.

„nunmehr“ Verlobte handelte.⁴²² Damit unterfielen ihre früheren Angaben einem Beweisverbot nach § 252 StPO. Das hat nicht nur zur Folge, dass Vernehmungsprotokolle aus dem Ermittlungsverfahren nicht verlesen, sondern auch, dass polizeiliche bzw. staatsanwaltliche Verhörspersonen, anders als richterliche,⁴²³ nicht über den Inhalt ihrer damaligen Aussagen vernommen werden dürfen.⁴²⁴

Will sich die Staatsanwaltschaft die Möglichkeit erhalten, Angaben der Verletzten aus dem Ermittlungsverfahren als Beweismittel in die Hauptverhandlung einzubringen, sollten sich diese dort auf ihr Recht nach § 52 StPO berufen, ist eine ermittelungsrichterliche Vernehmung deshalb zwingend.⁴²⁵ In wie vielen jener zwölf Fälle, in denen die Verletzten mit dem Angeklagten verheiratet oder dessen Kinder waren,⁴²⁶ es vorsorglich zu einer solchen gekommen war, lässt sich nicht feststellen, weil die Vernehmung richterlicher Verhörspersonen in der Hauptverhandlung nicht zwingend ist. Tatsächlich geschehen war es in vier Hauptverhandlungen, davon zwei, in denen sich die Verletzten, obwohl dazu berechtigt, nicht auf § 52 StPO beriefen.⁴²⁷ Zu den beiden anderen – also zwei von sechs –, in denen Verletzte ihr Zeugnisverweigerungsrecht in Anspruch nahmen, zählt ein dargestellter Fall, in dem die durch das Sexualdelikt verletzte Ehefrau und ihre beiden Kinder jedoch „dem Rückgriff auf ihre früheren Angaben“ zugestimmt hatten, sodass neben der Ermittlungsrichterin auch der vernehmende Polizeibeamte zeugenschaftlich gehört werden konnte, wobei das Gericht aber den dadurch geminderten Beweiswert betonte.⁴²⁸

422 Auf § 52 StPO beriefen sich auch Zeugen und Zeuginnen, die nicht verletzt waren, wie etwa die Mutter des Angeklagten in Fall P.

423 Zur Begründung: BGH GSSt 1/16, RN 33; Rudel (2017) zur ermittelungsrichterlichen Vernehmung, die „keine ‚Bestätigung‘ der polizeilichen Vernehmung“ sei und bei der es „nicht um eine Legalisierung des Polizeiprotokolls auf Umwegen“ gehe.

424 Dazu Meyer-Goßner/Schmitt (2018, § 252 RN 13 ff.).

425 Diese kann von der Staatsanwaltschaft gemäß § 162 StPO beantragt werden, was sie laut Nr. 10 RiStBV tut, wenn sie es „aus besonderen Gründen für erforderlich erachtet, z. B. [...] wenn eine Straftat nur durch Personen bewiesen werden kann, die zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt sind“.

426 Zur Beziehung zwischen den Beteiligten: Kapitel 2.2.4.

427 Fall G sowie Fall R.

428 Fall A.

Im anderen Verfahren, in dem ein Ermittlungsrichter – neben weiteren sieben Zeugen und Zeuginnen – vernommen wurde, wurde im Freispruch nicht nur ausführlich auf den Inhalt seiner Aussage eingegangen, sondern auch die Qualität seiner Aussage geprüft:

„Richter [...] war der Inhalt der Aussage noch gut rememberlich. [...] schilderte seine eigenen Wahrnehmungen aus der Vernehmung sehr anschaulich. [...] Insgesamt betrachtet schilderte der Zeuge [...] nach Auffassung des Gerichts konstant das zentrale Kerngeschehen der von ihm durchgeführten richterlichen Vernehmung.“

In der Beweiswürdigung hieß es dann:

„Die Schilderungen der Zeugin [...] gegenüber dem Ermittlungsrichter weisen nach Auffassung des Schöffengerichts inhaltliche Mängel auf, die auf einen tatsächlichen Erlebnisbezug nicht hindeuten. So sah sich der Ermittlungsrichter – zutreffenderweise – veranlasst, hinsichtlich des Ablaufs der behaupteten Vergewaltigung [...] erneut nachzufragen, wobei diese Nachfragen kein eindeutiges Ergebnis lieferten. Da eine unmittelbare Befragung der Zeugin nicht möglich war, ist eine besonders sorgfältige Würdigung der Aussagen des Zeugen vom Hörensagen erforderlich [...]. Die Dunkelheiten in der Schilderung des eigentlichen Aktes der Zeugin gegenüber dem Ermittlungsrichter werden durch die Angaben der [...] vertieft.“

In jenen vier Fällen, in denen sich die Verletzten auf § 52 StPO beriefen, die Angeklagten sich nicht oder bestreitend einließen und keine ermittelungsrichterlichen Vernehmungen erfolgt waren, wurden – im Gegensatz zu den zwei letztgenannten Verfahren – keine sonstigen Zeuginnen und Zeugen gehört. Stattdessen endeten die Urteile nach wenigen Sätzen mit einer Formulierung in der Art, dass „unter diesen Umständen ein Tatnachweis nicht zu führen ist“.

Allerdings spendete sich eines der Gerichte selbst Trost:

„Hinzu kommt, dass [...] gerade in Fällen, in denen – wie vorliegend – keine anderen unmittelbaren Beweismittel zur Verfügung stehen, kaum jemals eine Verurteilung auf die nur mittelbar eingeführte Aussage gestützt werden kann.“

Es bleiben zwei Verfahren mit unterbliebener Aussage der Verletzten, ohne dass sich diese auf ein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 52 StPO berufen konnten. In einem Fall drängte sich der Eindruck auf, dass die Verletzte – die als Jugendliche zur Zeit der 18 Monate zurückliegenden Tat schon harte Drogen konsumierte – zur Hauptverhandlung vor einer Jugendkammer nicht erschienen war; im Gegensatz zu ihrer Nebenklagevertreterin, die dort möglicherweise zum Ausdruck brachte, dass Zwangsmaßnahmen nach §§ 51, 70 StPO bei ihrer Mandantin wohl nicht erfolgversprechend seien. Jedenfalls lauteten die Urteilsgründe nach der auf einen Tag datierten Hauptverhandlung:

„Die ihm [...] vorgeworfenen Handlungen waren dem Angeklagten nicht nachzuweisen, da die Einlassung des Angeklagten [...] mangels Aussage der Nebenklägerin in der Hauptverhandlung im Lichte der Aussage-gegen-Aussage-Konstellation nicht zu widerlegen war.“

Im Gegensatz dazu war die zweite Verletzte, die ihren früheren Freund nach der Trennung wegen im letzten gemeinsamen Urlaub angeblich begangener Straftaten angezeigt hatte, zur Wahrnehmung ihrer Rechte durch Belehrungen geführt, im Anschluss auf die Anhörung dreier Zeugen vom Hörensagen „allseits verzichtet“ worden:

„Die einzige Belastungszeugin und Nebenklägerin [...] hat sich nach entsprechender Belehrung zu ihrem widersprüchlichen Verhalten (zunächst nur Anzeige – zwei Monate nach Rückkehr von der Reise – wegen Körperverletzung, weitere Kontakthaltung durch SMS nach der Reise) und widersprüchlichen Aussageverhalten im Ermittlungsverfahren und der letzten Hauptverhandlung [...] ⁴²⁹, weshalb vom Verteidiger gegen sie Strafanzeige wegen falscher uneidlicher Aussage gestellt worden ist, nach § 55 StPO auf ihr Auskunftsverweigerungsrecht berufen, das in diesem Fall ein allumfassendes Auskunftsverweigerungsrecht ist, um sich nicht selbst (weiterer) strafrechtlicher Verfolgung auszusetzen.“

Es bleiben 57 Hauptverhandlungen, in denen die Verletzten aussagten.

2.4.6.2 Aussagepsychologische Begutachtungen

Angaben zu aussagepsychologischen Begutachtungen enthielten zwölf Urteile, wobei sich deren grundlegende Bedeutung darin zeigt, dass diese Ausführungen auch auf entsprechende Beweisanträge bzw. -anregungen sowohl von Verteidigung als auch von Staatsanwaltschaft und Nebenklagevertretung zurückgingen. ⁴³⁰ Wie es aber in den Ablehnungsgründen anklingt, ⁴³¹ obliegt die Würdigung von Zeugenaussagen § 261 StPO den Gerichten, weshalb es der Hinzuziehung von Sachverständigen nur bedarf,

„wenn die Eigenart und besondere Gestaltung des Falles eine Sachkunde erfordern, die ein Richter [...] normalerweise nicht hat. Solche besonderen Umstände können psychische Auffälligkeiten in der Person der Belastungszeugin sein [...]. Der Grundsatz, dass nur besondere Umstände sachverständige Hilfe erforderlich machen, gilt auch bei Würdigung der Aussagen von Kindern und Jugendlichen [...].“ ⁴³²

429 Über diese ist nichts bekannt, wobei es sich nicht um eine solche wegen der auch angezeigten Körperverletzung gehandelt hat, da diese in hiesigem Verfahren mit angeklagt war.

430 Hierzu: Kapitel 2.4.4.1; 2.4.4.2; 2.4.4.3.

431 A. a. O.

432 BGH 5 StR 621/96, RN 6; zur eigenen Sachkunde bzw. deren Fehlen *Trück* (2007, 379 ff.)

Neben den vier deshalb abgelehnten Begutachtungen seien sich in einem weiteren Fall⁴³³ die Verfahrensbeteiligten schon im Ermittlungsverfahren einig gewesen, dass Begutachtungen der beiden Verletzten nicht „erforderlich und sinnvoll“ seien.

Weiteren Ausführungen sei aus Gründen der Verständlichkeit vorangestellt, dass zu den Mindeststandards⁴³⁴ einer aussagepsychologischen Begutachtung gehört, von der sogenannten Nullhypothese auszugehen; das heißt der Annahme, die Aussage der zu begutachtenden Person sei nicht erlebnisbasiert. Leitfrage ist dabei, „ob es eine andere Erklärungsmöglichkeit als tatsächliches Erleben für den Aussageinhalt gibt [...]“.⁴³⁵

Häufig gibt bereits die Staatsanwaltschaft eine aussagepsychologische Begutachtung nach § 161a StPO in Auftrag. Jedoch dürfte es selten auf der Grundlage des Gutachtens zwar zu einer Anklageerhebung, dann aber zu einem Freispruch kommen. Das war vorliegend zweimal der Fall. Während eine Gutachterin wegen der Äußerungen der „geistig eingeschränkten“ Verletzten in der Hauptverhandlung „ihre zunächst positive Einschätzung revidierte“, konnte das Gericht im zweiten Fall dem Sachverständigen aufgrund dessen Äußerungen nicht folgen:

Dieser hatte beide Verletzte begutachtet, ihre Schilderungen als „insgesamt“ bzw. „am ehesten“ erlebnisfundiert bewertet. Auf die Bitte der Kammer, bezüglich einer Verletzten die Angaben eines Zeugen zu berücksichtigen [wonach die Verletzte ihm direkt nach der angeblichen Straftat gesagt habe, dass sie sich weder körperlich noch verbal gewehrt habe], habe der Gutachter „völlig spontan [erklärt, J. E], dass es [...] ja, so natürlich auch gewesen sein kann“. Auch hinsichtlich der zweiten Verletzten bat ihn das Gericht, die Angaben eines anderen Zeugen zu berücksichtigen, dabei die Richtigkeit seiner Angaben zu unterstellen. Dass der Gutachter bei einer „doch am ehesten“ Erlebnisfundiertheit ihrer Angaben blieb, bedeute – so das Gericht – „schon für sich genommen einen logischen Widerspruch“. Denn wenn die Angaben des Zeugen korrekt waren, konnte die von der Verletzten behauptete zweite Vergewaltigung nicht stattgefunden haben.⁴³⁶ Das Gericht sah aber von der Einholung eines weiteren Gutachtens ab, „da die Einschätzung der

433 Fall D.

434 BGH 1 StR 618/98 [Grundsatzurteil]; BGH 1 StR 582/99 [ergänzender Beschluss].

435 *Steller & Böhm* (2008, 43).

436 Die Verletzte hatte ausgesagt, der Angeklagte habe sie zunächst in ihrem Zimmer vergewaltigt, sie dann auf den Hof gezogen und dort erneut vergewaltigt. Der Zeuge, der sich in der Wohnung befand, hatte gesagt, zwar habe der Angeklagte die Wohnung verlassen, die Verletzte aber nicht. Diese sei vielmehr in seinem Zimmer eingeschlafen. Zur ersten Vergewaltigung, bei der er „Hörzeuge“ war: Kapitel 2.4.7.

Glaubwürdigkeit von Zeugen bzw. der Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen grundsätzlich Aufgabe des Gerichts und nicht von Sachverständigen ist“.⁴³⁷

Fünf weitere Begutachtungen waren erst von den Gerichten in Auftrag gegeben worden; neben einem Schöffengericht von vier Strafkammern, wobei zwei von diesen wegen eingelegter Berufungen und eine Kammer nach erfolgreicher Revision des Angeklagten zu entscheiden hatten. Jene „besonderen Umstände“, wegen derer die Gutachten eingeholt wurden, waren lediglich der folgenden Entscheidung zu entnehmen:

Fall P: Die erstinstanzlich verhandelnde Strafkammer hatte die Begutachtung der Verletzten P in Auftrag gegeben, weil für diese zwei Jahre zuvor – während eines mehrwöchigen stationären Aufenthaltes in einer Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie – folgende Diagnosen gestellt worden waren: akute Belastungsreaktion (F43.0), rezidivierende depressive Störung, schwere Episode (F33.2), abhängige Persönlichkeitsstörung (F60.7). Im Rahmen von Ausführungen zur Verfahrensdauer⁴³⁸ schrieb das Gericht: „Anzumerken ist [...], dass eine Begutachtung [...] bereits im Ermittlungsverfahren hätte erfolgen können“, da in diesem der Arztbrief mit den genannten Diagnosen vorgelegen habe.

Dem Strafverfahren lag das folgende Geschehen zugrunde:

Im Jahr 2004 lernten sich der damals 16-jährige Angeklagte und die 15-jährige P kennen und führten ab dieser Zeit eine Beziehung, bis sich P 2011 von ihm trennte. Im Jahr 2006 gingen beide mit dem Ziel der Inobhutnahme von P zum Jugendamt. Sie waren erfolgreich, weil P – wie sie in der Hauptverhandlung einräumte – wahrheitswidrig behauptet hatte, sie werde von ihren Eltern geschlagen. Sie kam in eine Pflegefamilie und brach den Kontakt zu ihrer Herkunftsfamilie ab. Kurz nach ihrem 18. Geburtstag zog P zu dem Angeklagten und dessen Mutter in deren Wohnung, dann mit diesen für mehrere Monate in den „familieneigenen Wohnwagen“, schließlich in eine von ihr gemietete 2-Zimmer-Wohnung. Miete und Lebensunterhalt bestritten sie überwiegend mit der Ausbildungsvergütung, die P erhielt.

Als P im Frühjahr 2011 ihre Hausärztin aufsuchte, wurde sie von dieser gefragt, was der Grund für ihren erheblichen Gewichtsverlust sei. P berichtete von der „schwierigen Beziehung“ mit dem Angeklagten, der sie „ständig begleite“. Sie wolle „aus der Wohnung und der Lebenssituation heraus [...], [...] wisse aber nicht, wie“. Die Ärztin wies P daraufhin in die Klinik ein. Nach einigen Tagen rief P von dort aus den Angeklagten an „und machte mit ihm ‚Schluss‘“. Nach ihrer Entlassung zog sie

437 Zwar muss das Gericht den Ausführungen des Gutachters nicht folgen, sich dann aber mit ihnen „auseinandersetzen, um zu belegen, dass er über das bessere Fachwissen verfügt [...]. Vor allem muss er die Stellungnahme des Sachverständigen zu den Gesichtspunkten wiedergeben, auf die er seine abweichende Auffassung stützt [...] und unter Auseinandersetzung mit diesen seine Gegenansicht begründen [...]“ (BGH 4 StR 45/17, RN 10).

438 Von Anzeigenerstattung bis zur Hauptverhandlung dauerte es über vier Jahre. Sowohl der Angeklagte als auch P waren inzwischen mit anderen Personen verheiratet, P das zweite Mal schwanger.

zu ihren Eltern, zu denen sie in den Monaten davor – zunächst heimlich – wieder Kontakt aufgenommen hatte. Allerdings „traute sie sich kaum allein aus dem Haus, da sie befürchtete, er könne ihr auflauern“. Tatsächlich rief der Angeklagte, wie er in der Hauptverhandlung einräumte, P immer wieder an und passte sie auf der Straße ab, weil er von P den Grund für die Trennung habe erfahren wollen.

Vor diesem Hintergrund begann P eine ambulante Psychotherapie. Keine zwei Monate nach deren Beginn schlug der Therapeut ihr eine „Belastungserprobung zu therapeutischen Zwecken“ vor. P solle sich „alleine durch die Stadt bewegen“. Bald nach Verlassen der Praxis kam der Angeklagte auf P zu, lief neben ihr her und „redete unablässig auf sie ein“. Als P sagte, sie werde die Polizei rufen, und ihr Handy in die Hand nahm, hielt er sie am Arm fest, um sie an dem Anruf zu hindern. Eine Passantin, die die „Rängelei“ mitbekommen hatte, sprach P an und fragte, ob sie die Polizei rufen solle, was P bejahte und die Zeugin tat. Weil sich diese zudem vor P stellte und der Angeklagte mit dem Eintreffen der Polizei rechnete, ging er. Wegen des Geschehenen erstattete P bei den eingetroffenen Polizisten Anzeige.

Zwei Wochen später, in ihrer ersten polizeilichen Vernehmung, sprach P nicht von Vergewaltigungen. Vier Monate später, in einer Nachvernehmung, gab sie an, „Ende 2010 sei ‚da noch etwas passiert‘. Der Angeklagte habe immer Sex mit ihr haben wollen, sie habe das aber nicht mehr gekonnt. Er habe sie gezwungen.“ In einer deshalb angesetzten weiteren Vernehmung sagte P, der Angeklagte habe sie „immer geschlagen und psychisch fertig gemacht [...]. Er habe immer Sex gewollt. Sie habe immer gesagt, dass sie dies nicht wolle. Er habe sie dann gewürgt [...]. Dann habe sie mit ihm schlafen müssen. Dies sei öfters vorgekommen.“ Zwei Vorfälle, die „extrem“ gewesen seien, schilderte P genauer. Nach diesen beiden Taten habe „sie sich nicht mehr gewehrt“.

Ende 2011 erhob die Staatsanwaltschaft zunächst wegen des Vorfalls in der Stadt Anklage beim Strafrichter wegen versuchter Nötigung. Nach Kenntnis von dem laufenden Ermittlungsverfahren wegen Vergewaltigung hob der Strafrichter den Termin zur Hauptverhandlung auf. Ende 2012 legte die Staatsanwaltschaft der Strafkammer eine Anklage wegen jener zwei Straftaten nach § 177 StGB vor, die P genauer geschildert hatte. Gemäß § 225a StPO übernahm die Kammer das erste Verfahren und verhandelte zu den Vorwürfen aus beiden Anklagen.

Der Angeklagte bestritt sowohl das Geschehen in der Stadt als auch die beiden Vergewaltigungen. „Dass er sie zum Sex gezwungen habe, sei definitiv gelogen. Vielleicht habe es im Herbst 2010 gekriselt, ohne dass er es bemerkt habe.“ P schilderte – zudem mit Abweichungen im Verlauf – nur noch eine Vergewaltigung und gab wiederholt an, sich nicht erinnern zu können.

In der fünftägigen Hauptverhandlung wurden neben P zwölf Zeuginnen und Zeugen gehört, darunter ihre leibliche und ihre Pflegemutter, die Sachbearbeiterin des Jugendamtes, ihre Hausärztin, ihr Therapeut und die Passantin. Alle äußerten sich zwar zu ihren Wahrnehmungen, teilweise auch die Beziehung der beiden betreffend. Die einzige Zeugin, die vielleicht Angaben zu den Sexualdelikten hätte machen können, nämlich die Mutter des Angeklagten, berief sich hingegen auf ihr Zeugnisverweigerungsrecht.

Dem Urteil zufolge schloss die Sachverständige eine „intentionale Falschaussage [...] sicher aus“, was jedoch nicht für die „Subhypothese der Mehrbelastung“⁴³⁹ des Angeklagten gelte. Wegen der von ihr bei P festgestellten „abhängigen Persönlichkeitszüge“⁴⁴⁰ neige diese dazu, „Halbwahrheiten in ihre Lebensgeschichte aufzunehmen“, dabei „Schwarz-Weiß-Malerei“ zu betreiben. Es sei davon auszugehen, dass P „den Geschlechtsverkehr mit dem Angeklagten für sich immer mehr ablehnt und dass sie die in der Beziehung zuletzt stattgefundenen Gelegenheiten des Geschlechtsverkehrs nach der Trennung als übergriffig wahrgenommen habe“. Auch ihre wiederholte Aussage, sie habe „es“, also den Geschlechtsverkehr mit dem Angeklagten, „immer weniger gewollt“, würde darauf hindeuten, dass sich „ihre innere Einstellung zum Sex“ geändert habe. Fraglich sei, ob P dies auch zum Ausdruck gebracht habe. Soweit sie solches geschildert habe, seien ihre Angaben in den verschiedenen Vernehmungen nicht konstant gewesen; nur Formulierungen wie jene, dass sie „keine Kraft mehr gehabt“ bzw. „alles über sich habe ergehen lassen“, seien mehrfach von P gebraucht worden.

Die Kammer ging „gesamtwürdigend [...] davon aus, dass die Beziehung [...] aufgrund der Besonderheiten der sich gegenüberstehenden Persönlichkeiten [...] von dem Angeklagten dominiert und geprägt war. Weiter ist die Kammer davon überzeugt, dass es [...] bis zuletzt zum Geschlechtsverkehr zwischen beiden kam, dass die Nebenklägerin diesen aber für sich (innerlich) immer mehr ablehnte.“ Aber sie sei nicht mit der erforderlichen Sicherheit davon überzeugt, dass P ihr mangelndes Einverständnis „erkennbar zum Ausdruck gebracht“ habe, weshalb der Angeklagte vom Vorwurf der Vergewaltigung freizusprechen sei.

Verurteilt wurde er aber wegen der zunächst angeklagten versuchten Nötigung. Dabei verschob die Kammer den Strafraumen zweimal: weil die Tat im Versuchsstadium geblieben war⁴⁴¹ und weil wegen der bei dem Angeklagten festgestellten Persönlichkeitsstörung⁴⁴² eine bei Begehung der Tat verminderte Schuldfähigkeit nicht auszuschließen sei. Sie verhängte eine Geldstrafe von 40 Tagessätzen, „von der 10 Tagessätze als Entschädigung für die überlange Verfahrensdauer als vollstreckt gelten“.

439 Ausgehend von der genannten Nullhypothese werden einzelne Subhypothesen geprüft. Dabei gibt es „kein standardmäßiges ‚Subhypothesen-Muster‘“ (Makepeace 2021, 490). Stattdessen sind, bezogen auf den Einzelfall, „alle in Betracht kommenden Subhypothesen aufzustellen [...] Erst wenn sich alle aufgestellten Subhypothesen mit den gesammelten Fakten nicht mehr in Einklang bringen lassen, kann auch die Nullhypothese insgesamt zurückgewiesen werden.“ (a. a. O.).

440 Diese Persönlichkeitszüge seien nicht so ausgeprägt, dass eine abhängige Persönlichkeitsstörung zu diagnostizieren sei. Ob eine solche früher, als diese seitens der Klinik festgestellt wurde, vorgelegen habe, könne man im Nachhinein nicht sagen.

441 Wobei sie noch Ausführungen dazu machte, ob es sich einerseits nicht um eine vollendete Nötigung gehandelt habe, und andererseits, ob bei einem Versuch ein strafbefreiender Rücktritt vorläge.

442 Auch dieser war begutachtet, vom Sachverständigen eine histrionische Persönlichkeitsstörung (F60.4) diagnostiziert worden.

Zwei weitere Verfahren mit aussagepsychologischen Begutachtungen finden sich an anderer Stelle.⁴⁴³ In den beiden damit verbleibenden kamen die Sachverständigen laut der Urteilsgründe zu folgenden Ergebnissen:

- Eine Gutachterin konnte sich lediglich auf den Akteninhalt sowie ihre eigenen Beobachtungen in der Hauptverhandlung stützen,⁴⁴⁴ wobei die Verletzte, die Ehefrau des Angeklagten, dort keine Angaben machte. Deshalb würden die Qualitätsmerkmale⁴⁴⁵ nicht ausreichen, um den Erlebnisbezug ihrer Angaben qualifiziert beurteilen bzw. um die Hypothese einer absichtlichen Falschbezeichnung verwerfen zu können.
- Laut der zweiten Sachverständigen waren die Angaben der Verletzten bezüglich der „Gewalt- und Wehrmomente [...] schemaorientiert und wenig handlungsnah“. Aus diesem Grund könne die Annahme, dass sie „eine unzutreffende Unfreiwilligkeitsdynamik schilderte“, nicht zurückgewiesen werden.

2.4.7 Vernehmungen sonstiger Zeuginnen und Zeugen

Erfasst wurde auch, ob neben den Verletzten weitere Zeuginnen bzw. Zeugen gehört wurden.⁴⁴⁶ Wie sich aus Tabelle 20 ergibt, war das 17 – weil abgekürzten – Urteilen zwar nicht zu entnehmen; fünf der betreffenden Hauptverhandlungen hatten aber mindestens drei Tage gedauert, weshalb entsprechende Vernehmungen jedenfalls naheliegen.

In 23 Hauptverhandlungen wurden hingegen sicher keine zusätzlichen Zeuginnen und Zeugen gehört. Das lag nicht immer daran, dass es solche nicht gegeben hätte. Vielmehr wurde in einigen dieser Fälle von deren Vernehmung abgesehen, weil

443 Fall J sowie Fall R.

444 Nach § 81c StPO ist die Untersuchung eines Zeugen nur mit dessen Einwilligung zulässig.

445 Dabei handelt es sich um der Aussage immanente Merkmale (auch Realkennzeichen genannt), deren Vorliegen bzw. Fehlen indizielle Bedeutung für die Frage der Erlebnisbasiertheit der Angaben hat. Dazu gehören etwa logische Konsistenz, quantitativer Detailreichtum und raum-zeitliche Verknüpfungen (BGH 1 StR 618/98, 21); ausführlich etwa *Jansen* (2012, 303 ff.).

446 Jedes Verfahren mit der Vernehmung sonstiger Zeuginnen bzw. Zeugen wurde nur einmal gezählt. Dabei gingen Zeuginnen und Zeugen zum unmittelbaren Tatgeschehen jenen vor, die ein Alibi bezeugen sollten, gefolgt von solchen vom Hörensagen und schließlich jenen, die Angaben zu sonstigen Wahrnehmungen machen sollten.

- sich Verletzte auf § 52 StPO beriefen und eine Verurteilung nicht nur auf mittelbare Angaben gestützt werden könne;⁴⁴⁷
- schon nach den Angaben der Verletzten in der Hauptverhandlung der Tatbestand nicht erfüllt sei;
- nach der Erstattung eines aussagepsychologischen Gutachtens einvernehmlich auf die Anhörung weiterer Zeuginnen und Zeugen verzichtet wurde.⁴⁴⁸

In 40 und damit der Hälfte der Hauptverhandlungen sagten neben den Verletzten aber weitere Zeuginnen und Zeugen aus, insgesamt an die 150.

Tabelle 20: Vernehmungen sonstiger Zeuginnen und Zeugen

Keine Vernehmung sonstiger Zeuginnen/Zeugen	23	29 %
Vernehmungen sonstiger Zeuginnen/Zeugen	40	50 %
davon		
- Tatzeuginnen und -zeugen	4	5 %
- Alibizeuginnen und -zeugen	2	3 %
- Zeuginnen und Zeugen vom Hörensagen	10	13 %
- Zeuginnen und Zeugen zu sonstigen Wahrnehmungen	24	30 %
Nicht feststellbar	17	21 %
	80	100 %

Darunter befanden sich in sieben Fällen sachverständige Zeugen bzw. Zeuginnen gemäß § 85 StPO; also Personen, die zwar ohne behördlichen Auftrag,⁴⁴⁹ aber mit besonderer Sachkunde zu von ihnen gemachten Wahrnehmungen aussagen. So äußerte sich etwa

- eine Psychologin, bei der eine Verletzte in therapeutischer Behandlung war, zu der Frage, ob bei dieser eine psychische Störung vorliege (die gegebenenfalls ihre Aussagefähigkeit beeinträchtigen könnte);

447 Darin dem BGH folgend: „Die Aussage eines ‚Zeugen vom Hörensagen‘ vermag für sich genommen ohne zusätzliche Indizien einen Schuldspruch nicht zu tragen.“ (BGH 1 StR 40/02, RN 13).

448 Etwa in Fall J.

449 Dies zur Abgrenzung vom Sachverständigen; Meyer-Goßner/Schmitt (2018, § 85, RN 3).

- der Hausarzt einer Verletzten zu deren Depressionen und den ihr von ihm verordneten Medikamente, auch hinsichtlich deren Menge;⁴⁵⁰
- eine Polizistin zu ihren Wahrnehmungen am angeblichen Tatort, die Verletzte betreffend, welche sie dort „weinend und gefühlsmäßig stark aufgewühlt“ angetroffen habe.

Zudem machten in 18 der 40 Verhandlungen Verhörspersonen Angaben, wobei es sich dabei viermal jedenfalls auch um Ermittlungsrichterinnen oder -richter,⁴⁵¹ ansonsten um Polizeibeamte und -beamtinnen gehandelt hatte.⁴⁵² Lediglich in zwei jener Fälle mit sachverständigen Zeuginnen bzw. Zeugen und/oder Verhörspersonen wurden daneben keine weiteren, nicht-professionellen Zeuginnen oder Zeugen vernommen.

Insbesondere Sexualstraftaten gelten als Delikte, die sich „typischerweise [...] allein zwischen Täter und Opfer ereignen“.⁴⁵³ Dennoch wurden in vier Verhandlungen Zeugen gehört, die Angaben zu Wahrnehmungen machen sollten, welche das unmittelbare Tatgeschehen betrafen; wobei zu bedenken ist, dass sich deren Kenntnis auch auf Tatsachen „negativer Art“⁴⁵⁴ beziehen kann. So trugen einmal die Angaben eines Mitschülers, den die Verletzte als Zeuge genannt hatte, wesentlich zum Freispruch bei,⁴⁵⁵ einmal waren die Angaben eines Pflegers letztlich unerheblich, da der Angeklagte geständig und zudem bei der Tatbegehung nicht abschließbar schuldunfähig gewesen war,⁴⁵⁶ und ein Zeuge, der – wie die Verletzte, seine Ehefrau – ein „hypnotisches Ritual“ über sich hatte ergehen lassen, hatte gerade deshalb „von den Übergriffen kaum etwas mitbekommen“.⁴⁵⁷ Im vierten Fall handelte es sich um einen Hörzeugen:

Der Zeuge lebte mit der Verletzten in einer Wohngemeinschaft. Am Tatabend habe der Angeklagte diese besucht. Beide seien in ihr Zimmer gegangen, er selbst habe in seinem Zimmer „Musik gehört. Gleichwohl habe er wegen der dünnen Wände des alten Fachwerkhauses Geräusche aus dem nebenan liegenden Zimmer

450 Hinsichtlich der Wirkung der Medikamente (auf die Verletzte) wurde hingegen ein Sachverständiger bestellt.

451 Etwa Fall A sowie Fall G (dort auch eine Oberstaatsanwältin als Verhörsperson).

452 *Theune* (2020) zu „Polizeibeamte als Berufszeugen im Strafverfahren“.

453 *Folkers* (2014, 323).

454 *Meyer-Goßner/Schmitt* (2018, vor § 48 RN 1).

455 Fall I.

456 Fall Q.

457 Zu diesem Fall: Kapitel 2.3.2.

[...] vernehmen können. Gehört habe er zum einen ein rhythmisches Klopfen. Dieses habe eindeutig von einer mittig unter dem Bett angebrachten Stütze gestammt, die [...] nur dann klopfend auf dem Boden aufkommt, wenn jemand sich im Bett bewegt. Das könne er [...] so genau beschreiben, weil das Bett [...] eigentlich ‚seins‘ sei [...]. Die Rhythmik des Klopfens [...] habe eindeutig zum Rhythmus eines Geschlechtsverkehrs gepasst. Dazu ‚passend‘ habe er ein wiederholtes Stöhnen der [...] gehört, ein Stöhnen, von dem er sicher sagen könne, dass es sich nicht nach Schmerzensstöhnen angehört habe.“ Zudem habe er gehört, wie die Verletzte wörtlich sagte: „So einen Dicken hatte ich noch nie.“⁴⁵⁸

Auffällig ist zudem, dass es in zwei Verfahren sogenannte Alibizeugen gab – also dass einerseits trotz dieser Anklage erhoben, andererseits dennoch freigesprochen wurde. Tatsächlich ergingen die beiden Freisprüche aber unabhängig von deren Aussagen:

Ein Angeklagter hatte behauptet, zur Tatzeit auf einer Party gewesen zu sein, was der dazu vernommene Zeuge aber nicht bestätigte. Die Widerlegung einer Alibi- behauptung sei jedoch – so die Kammer –, „für sich allein kein Beweisanzeichen“. Vielmehr sei es „dem Angeklagten gestattet, Zuflucht zur Lüge zu nehmen, denn auch ein Unschuldiger kann triftige Gründe zur Lüge haben“.⁴⁵⁹ Hingegen habe die Verletzte vor Gericht ein „völlig anderes Kerngeschehen“ als noch in ihrer polizeilichen Vernehmung geschildert, ohne diese „erheblichen Widersprüche“ erklären zu können, weshalb ihre Aussage ohne Beweiswert sei.⁴⁶⁰

Im zweiten Fall gaben zwar vier Zeugen an, mit dem Angeklagten anderenorts „die ganze Nacht“ gefeiert zu haben. Das veranlasste das Gericht aber lediglich zu der Feststellung, dass „erhebliche Widersprüche“ zwischen diesen Angaben und jenen der Verletzten bestünden. Vorrangig stellte es in seiner Beweiswürdigung auf das Folgende ab: Die Verletzte hatte angegeben, nach der nächtlichen Vergewaltigung aus Angst bis zum Morgen im Bett des schlafenden Angeklagten geblieben zu sein. In ihrer polizeilichen Vernehmung hatte sie aber nicht davon berichtet,⁴⁶¹ was ihr Freund in der Hauptverhandlung offensichtlich glaubhaft aussagte, nämlich dass er, der von ihrem Treffen mit dem Angeklagten wusste und selbst unterwegs war, sie kurz nach der angeblichen Tatzeit angerufen und sie ihm in dem längeren Telefonat gesagt habe, dass sie „daheim und alles in Ordnung“ sei.

458 Letzteres sagte der Zeuge erstmals in der Hauptverhandlung. In seiner Beweiswürdigung schrieb das Gericht dazu, dass zu merken war, dass der „schlichte Zeuge im Umgang mit ‚Behörden‘ erhebliche Hemmungen hatte, sexuell Relevantes in der seinem Sozialisationsmilieu eigenen [...] Sprache beim Namen zu nennen: So spricht man bei Gericht nicht. Man merkte, dass ‚da noch etwas war‘ [...]. Intensiver befragt, rang der Zeuge erkennbar mit Worten, [...] dann platzte der o.g. Spruch quasi aus dem Zeugen heraus.“

459 So auch BGH 1 StR 503/15, RN 8.

460 Zu diesem Fall, einen zudem angeklagten Diebstahl betreffend: Kapitel 2.4.2.

461 Wie dies dennoch bekannt wurde, ergibt sich aus dem Urteil nicht.

Ausgehend von der möglichen Bedeutung der Aussagen weiterer Zeugen und Zeuginnen für eine zu einem Freispruch führende Beweismwürdigung wird man folgende Reihenfolge aufstellen können: Ihre Angaben

- sind nicht beweiserheblich;
- stützen jene der Verletzten nicht;
- stützen jene der Verletzten, sind aber nicht glaubhaft;
- widersprechen jenen der Verletzten.

Wie in Tabelle 20 ausgewiesen, waren in zehn Verhandlungen (auch) sogenannte Zeuginnen bzw. Zeugen vom Hörensagen vernommen worden; also solche, die Angaben dazu machen sollten, was ihnen meist von den Verletzten mitgeteilt wurde. Weitere 24-mal wurden Personen zu sonstigen Wahrnehmungen, v. a. das Vor- und/oder Nachtatgeschehen betreffend, gehört. Dabei reichte die Zahl solcher Zeuginnen und Zeugen, deren Aussagen im Folgenden berücksichtigt werden, in den einzelnen Hauptverhandlungen von einer Person bis zu elf Personen. Für 32 dieser 34 Verfahren gilt, dass

- achtmal alle Zeugenaussagen nicht beweiserheblich waren;
- fünfmal alle Zeugenaussagen nicht stützend waren;
- elfmal alle Zeugenaussagen widersprechend und
- weitere achtmal einzelne Zeugenaussagen widersprechend waren; das neben nicht beweiserheblichen und/oder nicht stützenden.

In einem der drei übrigen Fälle standen die Aussagen zwar nicht im Widerspruch zu jenen der Verletzten, „untermauerten“ aber die Zweifel des Gerichts.⁴⁶² In den letzten beiden machten eine Zeugin bzw. ein Zeuge Angaben, die jene der Verletzten stützten, von den Gerichten jedoch als nicht glaubhaft angesehen wurden:

„Auch der Zeuge [...] machte einen zweifelhaften Eindruck. [...] Auch bei ihm fällt [...] ein ‚Herumeiern‘ auf, auch er gibt zunächst als ‚feststehend‘ an, dass er [...]. Nach Vorhalten beruft er sich darauf, dass er es nicht mehr wisse.“⁴⁶³

„Eine abweichende Beurteilung ergibt sich auch nicht auf der Grundlage der Bekundungen der Zeugin [...]. Die Kammer hegt [...] Zweifel an deren Glaubwürdigkeit als auch an der Glaubhaftigkeit ihrer Angaben.“⁴⁶⁴

462 Fall M.

463 Fall K.

464 Fall G.

2.4.8 Sachbeweise

In etlichen Freisprüchen fanden sich Feststellungen der folgenden Art: „Weitere – objektive – Beweismittel, aufgrund derer eine Verurteilung des Angeklagten in Betracht gekommen wäre, lagen nicht vor.“ Sofern die Rede von körperlichen⁴⁶⁵ Verletzungen war, die und deren Entstehung durch das Sexualdelikt die Verletzten behaupteten, wurde mehrfach festgehalten, dass wegen des unterlassenen Arztbesuchs keine „objektive Befunderhebung“ vorliege. Noch einen Schritt weiter, wenn auch mit demselben Ergebnis, ging es in einem Verfahren,⁴⁶⁶ in dem die Verletzte behauptet hatte, sie sei wegen solchermaßen entstandener Verletzungen in ärztlicher Behandlung gewesen. Da sich in den daraufhin verlesenen ärztlichen Unterlagen aber keine Hinweise auf Gewalthandlungen Dritter fanden, waren „diese Unterlagen nicht geeignet, den [...] Vorwurf der Vergewaltigung [...] zu erhärten.“

Tabelle 21: Ausführungen zu Sachbeweisen⁴⁶⁷

Urteile mit Ausführungen zu Sachbeweisen	19
<i>Zu körperlichen Verletzungen der Verletzten</i>	10
<i>Zu molekulargenetischen Untersuchungen</i>	4
<i>Zu digitalen Beweismitteln</i>	5
<i>Zu toxikologischer Untersuchung auf „K.-o.-Tropfen“</i>	1
<i>Zu sonstigen Sachbeweisen</i>	3

465 Dreimal waren zudem „Wesensänderungen“ der Verletzten nach der Tat als Beleg für ebendiese genannt worden. Von den Gerichten wurden sie nicht in Abrede gestellt, ließen sich aber auch anders erklären, was genauer ausgeführt wurde. So konnte sich ein Gericht „durchaus vorstellen“, dass die Verletzte „tatsächlich betroffen und im Verhalten verändert war, allerdings weniger wegen dem Vorfall, der mit der Anklage geschildert wurde, sondern vielmehr aufgrund der Beziehungsprobleme zu dem X“. Hintergrund: X war ihr Partner, der von ihrem Sexualkontakt mit dem Angeklagten erfahren und sie daraufhin in WhatsApp-Nachrichten „als Hure betitelt“ hatte. Zur „Behauptung der Wesensänderung nach der Tat“ bei Sexualdelikten aus Sicht eines Strafverteidigers Geipel (2008, 273 f.)

466 Fall A.

467 Jede Ausführung zu verschiedenen Sachbeweisen wurde einzeln erfasst, weshalb die Gesamtsumme höher als die der 19 Urteile ist.

Weitergehende fallbezogene Erörterungen zu objektiven Beweismitteln fanden sich in nur 19 Urteilen. Das erstaunt nicht, denn gäbe es solche, wäre ein Freispruch jedenfalls aus tatsächlichen Gründen nicht wahrscheinlich. Und so ging es in den Entscheidungen auch des Öfteren um die Abwesenheit von Sachbeweisen; was schlicht eine fehlende Beweismöglichkeit, aber auch ein Aspekt in der Würdigung der Aussagen von Verletzten sein konnte.

Wie Tabelle 21 zu entnehmen ist, enthielten zehn Urteile Ausführungen zu körperlichen Verletzungen bzw. zu deren Fehlen, wobei das eine oder das andere in fünf Fällen bedeutungslos war:

- So gab es einmal zwar „keine [...] Gewaltspuren an den Genitalien, wobei solche allerdings aus einem Geschehen wie dem anklagegegenständlichen auch nicht notwendigerweise hätten hervorgehen müssen“. Umgekehrt hieß es zweimal,⁴⁶⁸ dass zwar kleinere Verletzungen im vaginalen Bereich der Verletzten festgestellt worden seien, diese aber auch bei einverständlichem Sexualkontakt (den die Angeklagten nicht bestritten) entstanden sein könnten.
- Zweimal waren Verletzungen durch Lichtbilder dokumentiert worden. In einem Fall behauptete die Verletzte in der Hauptverhandlung, dass es „Würgemale“ seien, während das Gericht sie (wohl) für „Knutschflecken“ hielt. Im anderen Verfahren handelte es sich unbestritten um Bisswunden, die sowohl die Verletzte als auch der Angeklagte davongetragen hatten. Aus den „Gesamtumständen“ – darunter die Aussage der Verletzten in der Hauptverhandlung, etwa dass sie „auch zurückgebissen“ habe – habe der Angeklagte aber schließen dürfen, „dass die Zeugin mit allen Vorgehensweisen [...] einverstanden war“.

In den anderen fünf Verfahren sprachen (fehlende) Befunde gegen die Angaben der Verletzten. Dabei handelte es sich zwar einmal um Körperverletzungen, die der Angeklagte der Verletzten in Tatmehrheit zu den Sexualdelikten zugefügt haben soll. Dass das Gericht dies als widerlegt ansah, wirkte sich aber darüber hinaus aus.⁴⁶⁹ In den übrigen vier bestand ein unmittelbarer Zusammenhang mit den angeklagten Sexualstraftaten:

468 Darunter Fall C.

469 Fall R.

- Dreimal fehlte es – bei tatzeitnaher ärztlicher Untersuchung – an Verletzungen,⁴⁷⁰ obwohl solche nach den Tatschilderungen der Verletzten, wie es einmal⁴⁷¹ hieß, „mit Sicherheit zu erwarten gewesen wären“.
- Einmal zeigte sich – so eine Rechtsmedizinerin in ihrem Gutachten zu den dokumentierten Verletzungen – „das typische Bild von selbst beigebrachten Verletzungen“, nämlich von parallel verlaufenden, kratzerartigen Hautverletzungen an Stellen des Körpers, an denen eine Selbstbeibringung leicht möglich sei.⁴⁷²

Weiter waren in vier Fällen molekulargenetische Untersuchungen zur Feststellung „der Tatsache, ob aufgefundenes Spurenmaterial von dem Beschuldigten oder dem Verletzten stammt“,⁴⁷³ vorgenommen worden.

- Zweimal wurde in Proben aus dem vaginalen Bereich der Verletzten zwar die DNA der Angeklagten nachgewiesen. Einmal konnte das aber auf einen – so die Verletzte, während der Angeklagte schwieg – kürzlich stattgefundenen einvernehmlichen Sexualkontakt zurückgehen. Im anderen Fall stellte der Angeklagte die Penetration, die jedoch einvernehmlich erfolgt sei, nicht in Abrede.
- Einmal wurde die DNA der Verletzten am Slip des Angeklagten – ihres Vaters, der mit ihr in einem Haushalt lebte – gefunden. Das Gutachten allein bot aber „keine ausreichende Grundlage für die erforderlichen Feststellungen“, während die Verletzte und ihre Mutter als Ehefrau des Angeklagten unter Berufung auf § 52 StPO keine Angaben machten.
- Demgegenüber kam es im vierten Verfahren auf „das Ergebnis des DNA-Gutachtens [...] nicht mehr an“, da die nunmehrigen Angaben der Verletzten in der Hauptverhandlung den objektiven Tatbestand einer Vergewaltigung nicht begründeten.

In fünf Fällen spielten Daten aus digitaler Kommunikation eine Rolle, wobei es sich einmal um den angeblichen Austausch zwischen der Verletzten und ihrem Freund handelte und es die Formulierung des Gerichts nahelegt, dass es diesem nicht nur um das Fehlen eines Beweises ging:

470 In einem der Fälle zudem an „irgendwelchen Abwehrverletzungen“ am Angeklagten.

471 Fall F.

472 Zur Vortäuschung von Sexualdelikten unter besonderer Berücksichtigung selbst beigebrachter Verletzungen *Behrmann et al.* (1990).

473 So die zur Zeit der Verfahren geltende Formulierung in § 81e I StPO, der die DNA-Analyse im Strafverfahren regelt.

Die Verletzte hatte bei der Polizei angegeben, sie habe zwischen den Taten eine SMS an ihren Freund geschrieben, dass er kommen solle. Allerdings – so im Urteil – hätten sie „und auch ihr Freund nichts Eiligeres zu tun [gehabt, J. E.], als diese vermeintlichen SMS zu löschen, sodass sie als Beweis nicht mehr vorhanden sind“.

In drei weiteren, an anderer Stelle erörterten Verfahren, in denen der Austausch jeweils zwischen den Beteiligten erfolgt war,

- stellten die Nachrichten der Verletzten an die beiden Angeklagten nach der angeblichen Straftat „ein eher ungewöhnliches Verhalten für Vergewaltigungsoffer dar [...]“;⁴⁷⁴
- diene die Reaktion der Verletzten auf den ihr vorgehaltenen Chat mit dem Angeklagten als Beispiel für ihr mehrfach angepasstes Aussageverhalten;⁴⁷⁵
- bestätigte der Chatverlauf das, was beide gesagt hatten und letztlich mit für den fehlenden Vorsatz des Angeklagten sprach.⁴⁷⁶

Es bleibt ein Fall, in dem die Verletzte die Vermieterin und Nachbarin des Angeklagten und dessen Partnerin war, wobei letztere zwischenzeitlich ihre „beste Freundin“ geworden war. Nachdem ihr das Paar erzählt hatte, dass sie ein Haus bauen wollen, berichtete sie der Freundin, der Angeklagte habe sie dreimal sexuell genötigt. Wenn sie sich von ihm trenne, könne sie die von dem Angeklagten gemietete Wohnung behalten. Als sie das nicht tat, erstattete die Verletzte Strafanzeige.

Zwar speisten sich die Zweifel des Gerichts an den Angaben der Verletzten aus vielen Quellen; darunter ihre wiederholte Behauptung, der Verletzte hätte sie bei den Taten „Schlampe“ genannt, während Zeugen angaben, dass der Angeklagte sich so nicht äußere und das Gericht feststellte, dass „das Wort ‚Schlampe‘ auffallend oft im Wortschatz“ der Verletzten auftauche. „Besondere“ Zweifel hatte es jedoch wegen des in der Hauptverhandlung verlesenen WhatsApp-Verkehrs zwischen den Beteiligten, dessen Ausdruck, so das Gericht, zehn Seiten umfasste. Denn dieser belege, dass beide lange Zeit und über die drei angeblichen Straftaten hinweg einen „herzlichen, freundschaftlichen und unbefangenen“ Kontakt hatten.

Neben jenem einen Fall, in dem eine toxikologische Untersuchung zwar zum Nachweis narkotisierender Mittel geführt hatte, aber Feststellungen zum Einnahmezeitpunkt nicht möglich waren,⁴⁷⁷ bleiben drei Urteile mit Ausführungen zu anderen Sachbeweisen:

474 Fall C

475 Fall K.

476 Fall O.

477 Fall K.

- Eine Wohnungsdurchsuchung bei dem Angeklagten erbrachte keinen Beleg für Nacktfotos, die er laut der – damals kindlichen – Verletzten von ihr gefertigt haben soll.
- Die Risse im T-Shirt der Verletzten, zu denen es nach deren Angaben während des Sexualdelikts gekommen sei, könnten auch bei der zudem unstreitig stattgefundenen „Rangelei“ um ein Laptop entstanden sein.
- Bei einer Verletzten war nicht nur das Fehlen von Verletzungen nicht mit ihrer Tatschilderung in Einklang zu bringen; das galt auch für den Umstand, dass ihre Kleidung weder verschmutzt noch beschädigt war.

2.5 Die Urteile

Das Gericht entscheidet gemäß § 261 StPO nach seiner freien, aus dem Inbegriff der Verhandlung geschöpften Überzeugung über das Ergebnis der Beweisaufnahme. Dabei ist

„Voraussetzung für die Überzeugung des Tatrichters von einem bestimmten Sachverhalt [...] nicht eine absolute, das Gegenteil denknotwendig ausschließende Gewissheit. Vielmehr genügt ein nach der Lebenserfahrung ausreichendes Maß an Sicherheit, das vernünftige Zweifel nicht aufkommen lässt“.⁴⁷⁸

Kann das Gericht nach seiner Beweiswürdigung – die auch eine Gesamtbetrachtung erfordert –⁴⁷⁹ die für eine Verurteilung hinreichende Überzeugung nicht gewinnen, verbleiben also vernünftige Zweifel im Hinblick auf einen bestimmten Geschehensablauf, führen diese zwingend zu einem Freispruch.

Mit Ausnahme jenes einen Angeklagten, der wegen einer in Tatmehrheit begangenen versuchten Nötigung verurteilt und bezüglich der beiden Vergewaltigungen „im Übrigen“ freigesprochen wurde,⁴⁸⁰ hieß es im Tenor jedes Urteils: Der Angeklagte wird freigesprochen.

Neben den zwangsläufigen Entscheidungen über die Kosten⁴⁸¹ waren in einigen Urteilen noch weitere zu treffen.

478 St. Rspr., etwa BGH 5 StR 358/03, S. 6.

479 St. Rspr.; etwa BGH 5 StR 15/12, RN 5.

480 Fall P.

481 Nach § 467 I StPO fallen bei einem Freispruch die Verfahrenskosten und die notwendigen Auslagen des Angeklagten der Staatskasse zur Last. Dass die der Nebenklägerin entstandenen notwendigen Auslagen von ihr selbst zu tragen sind, muss im Urteil zwar nicht festgestellt werden (*Meyer-Goßner/Schmitt* 2018, § 472 RN 2), wurde es aber mehrfach.

2.5.1 Entscheidungen gemäß § 8 StrEG⁴⁸² und/oder zu Adhäsionsanträgen

Zwölf der Angeklagten⁴⁸³ hatten sich während des gegen sie gerichteten Strafverfahrens zeitweise in Untersuchungshaft befunden, weshalb die Gerichte gemäß § 8 StrEG über deren Entschädigung nach § 2 I StrEG zu entscheiden hatten – was in zwei Fällen jedoch nicht geschehen war.

- Einem Urteil fehlte eine Begründung für diese Unterlassung. Eventuell war dem Angeklagten keine Entschädigung zugesprochen worden, weil – so laut der dem Freispruch beigefügten Anklageschrift – ein „weiterer Haftbefehl zur Ausweisung/Abschiebung“ vorlag. Diese Überhaft und damit ein Freiheitsentzug, zu dem es auch ohne Untersuchungshaft gekommen wäre, könnte die Entschädigung verhindert haben.⁴⁸⁴
- Im anderen Fall⁴⁸⁵ konnte das Gericht – wie es ausführt – im Urteil keine Entscheidung treffen. Hintergrund war, dass der Angeklagte in der Sache zunächst verurteilt worden war, die damals entscheidende Kammer jedoch zuvor zwei angeklagte Vorwürfe nach § 154 II StPO eingestellt hatte. Ob das Verfahren bezüglich dieser nun, nach dem Freispruch, gemäß § 154 IV StPO wieder aufgenommen wird, könne die Kammer „gegenwärtig nicht beurteilen“.

Für die verbleibenden zehn Angeklagten lässt sich feststellen, dass

- die eine Hälfte zwar mindestens 14, aber weniger als 90 Tage in Untersuchungshaft gewesen war, welche immer (weit) vor der Hauptverhandlung endete, während sich
- die andere Hälfte über 90 und bis zu 200 Tage in Untersuchungshaft befunden hatte, die einmal während der laufenden Hauptverhandlung, ansonsten infolge⁴⁸⁶ des Freispruchs endete.

482 Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen.

483 Damit traf das auf 15 % aller Angeklagten zu, wobei der Anteil bei wegen Vergewaltigung Angeklagten bei 18 %, bei wegen sexueller Nötigung Angeklagten nur bei 7 % lag.

484 Zwar kann gemäß § 2 III StrEG ein Entschädigungsanspruch auch bei Auslieferungshaft bestehen, die dann aber eine Maßnahme im Rahmen jenes Verfahrens sein müsste, das mit dem Freispruch endete. Unter zeitlichen Aspekten und wegen etlicher Vorstrafen des Angeklagten – zuletzt wegen Verstoßes gegen das Aufenthaltsgesetz – ist davon nicht auszugehen.

485 Fall R.

486 Gemäß § 120 I StPO ist der Haftbefehl bei einem Freispruch aufzuheben. Das geschieht durch einen Beschluss des entscheidenden Gerichts.

Mit Ausnahme eines Falles,⁴⁸⁷ in dem das Gericht entschied, dass dem Freigesprochenen gemäß § 5 II StrEG keine Entschädigung zustehe, da er „grob fahrlässig durch seine Flucht ins Ausland und sein Nichterscheinen im Hauptverhandlungstermin [...] den Erlass des Haftbefehls herausgefordert“ habe, wurde seitens der Gerichte immer festgestellt, dass eine Entschädigungspflicht der Staatskasse bestehe.⁴⁸⁸

Im Adhäsionsverfahren nach §§ 403 ff. StPO⁴⁸⁹ können Verletzte vermögensrechtliche Ansprüche, also etwa Schmerzensgeld, welche an sich vor Zivilgerichten zu verfolgen wären, gegen Angeklagte⁴⁹⁰ stattdessen im Strafverfahren geltend machen. Ein entsprechender Antrag kann schon bei der Anzeigenerstattung und bis zum Beginn der Schlussvorträge in der Hauptverhandlung gestellt werden, wobei die Vertretung durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt nicht zwingend ist.

Eine Klageabweisung gibt es in diesem Verfahren nicht.⁴⁹¹ Hält das Strafgericht den Antrag für unbegründet, muss es gemäß § 406 I S. 3 StPO von einer Entscheidung absehen, was bei einem Freispruch zwingend ist, weil eine zusprechende Entscheidung nach § 406 I StPO einen Schuldspruch voraussetzt. Dieses „Absehen“ erfordert aber eine sogenannte Absehensentscheidung. Zwar ist seit 2004⁴⁹² in § 406 V S. 2 StPO geregelt, dass diese durch einen Beschluss erfolgt; das aber nur, wenn das Gericht schon vor dem Urteil erwägt, eine solche zu treffen. Da das bei einem Freispruch kaum denkbar ist, ist dieser für *Herbst* und *Plüür* auch der „wichtigste[r] Fall der Absehensentscheidung durch Urteil“.⁴⁹³

487 Fall L.

488 Gemäß § 7 III StrEG beträgt die pauschale Entschädigung für jeden Hafttag 75 Euro. Das aber erst seit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen vom 30. September 2020 (BGBl. I 2049). Zu der Zeit, als sich hiesige Angeklagte in Untersuchungshaft befanden, waren es 25 Euro.

489 Hierzu in Gänze *Herbst & Plüür* (2021).

490 In Strafverfahren gegen Jugendliche ist das Adhäsionsverfahren nicht möglich (§ 81 JGG), in solchen gegen Heranwachsende (seit 2006) hingegen schon.

491 Durch dieses Absehen von einer endgültigen Entscheidung bleibt Adhäsionsklägerinnen und -klägern die Möglichkeit, den vermeintlichen Anspruch noch vor einem Zivilgericht geltend zu machen.

492 Eingefügt durch das Gesetz zur Verbesserung der Rechte von Verletzten im Strafverfahren (Opferrechtsreformgesetz – OpferRRG) (BGBl. I 1354).

493 2021, 123.

Tatsächlich hieß es im Tenor von fünf der hiesigen Freisprüche: „Von einer Entscheidung über den Adhäsionsantrag wird abgesehen.“ In einem sechsten Fall war der Angeklagte erstinstanzlich zu einer Freiheitsstrafe von 30 Monaten und – offensichtlich im Urteil – „im Adhäsionsverfahren zu einer Schmerzensgeldzahlung in Höhe von 6.000 € an die Klägerin [...] verurteilt“ worden. Dieses Urteil hob das Berufungsgericht auf, sodass auch die Adhäsionsentscheidung entfiel, und sprach den Angeklagten frei.

Üblicherweise wird zur Begründung der Absehensentscheidung nur auf § 406 I S. 3 StPO verwiesen. In einem Fall, in welchem dem Angeklagten eine Vergewaltigung in Tateinheit mit sexuellem Missbrauch von Kindern, begangen an der damals 13-jährigen, zur Zeit der Hauptverhandlung 16- oder 17-jährigen Verletzten vorgeworfen wurde, hieß es aber zusätzlich:

„Die Adhäsionsklägerin hatte mit Schriftsatz [...] den Angeklagten als Adhäsionsbeklagten wegen eines angemessenen Schmerzensgeldes in Anspruch genommen, dessen Höhe sie in das Ermessen des Gerichts stellte, jedoch 10.000,- € für angemessen erachtete.“

Anzumerken bleibt, dass sich fünf der sechs Adhäsionsklägerinnen den Strafverfahren als Nebenklägerinnen angeschlossen hatten und sich dabei von Rechtsanwältinnen bzw. Rechtsanwälten vertreten ließen.⁴⁹⁴ Zwar umfasst diese Mandatierung nicht das Recht, einen Adhäsionsantrag zu stellen; jedoch wird man von einer zusätzlichen Bevollmächtigung sowie davon ausgehen dürfen, dass der Adhäsionsantrag von der Vertretung gestellt wurde. Nur eine Verletzte – die mit dem Angeklagten verheiratet war, aber getrennt von diesem lebte und sich in der Hauptverhandlung auf ihr Zeugnisverweigerungsrecht berief – war ausschließlich Adhäsionsklägerin, ließ sich dabei aber auch durch eine Rechtsanwältin vertreten.

2.5.2 Urteilsgründe

Seine Entscheidung – ob Verurteilung oder Freispruch – muss das Gericht begründen.

„In der Beweiswürdigung muss sich das Tatgericht mit allen festgestellten Indizien auseinandersetzen, die das Beweisergebnis zu Gunsten oder zu Ungunsten des Angeklagten zu beeinflussen geeignet sind. Dabei muss sich aus den Urteilsgründen selbst ergeben, dass es die Beweisergebnisse nicht nur für sich genommen gewertet, sondern in eine umfassende Gesamtwürdigung einbezogen hat.“⁴⁹⁵

494 Zur Nebenklage in den hiesigen Verfahren: Kapitel 2.4.4.3.

495 BGH 5 StR 322/12, RN 12.

2.5.2.1 Umfang der Urteilsgründe

Verzichten allerdings alle dazu Berechtigten auf Rechtsmittel oder legen innerhalb der Frist ein solches nicht ein, reicht es gemäß § 267 V II StPO bei einem Freispruch aus, wenn in den Urteilsgründen angegeben wird, ob die Entscheidung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen erging. Von in diesem Sinne abgekürzten Urteilsgründen wurde vorliegend nur ausgegangen, wenn das Gericht sie selbst als solche bezeichnet hatte.⁴⁹⁶

Tabelle 22: Umfang der Urteilsgründe (nach Zeilen)

Abgekürzte Urteilsgründe (57 Fälle)				Nicht abgekürzte Urteilsgründe (23 Fälle)			
Min	Max	Median	Ø	Min	Max	Median	Ø
1	407	30	66,58	17	1.746	138	277,32

Das war, wie sich aus Tabelle 22 ergibt, 57-mal der Fall, wobei die Gerichte nur 14-mal, meist nach Wiedergabe des Anklagesatzes,⁴⁹⁷ von der Möglichkeit Gebrauch machten, lediglich anzugeben, ob es also rechtliche oder tatsächliche Gründe waren, die zu dem Freispruch führten. Deshalb ist Tabelle 22 weiter zu entnehmen, dass sich die Urteilsgründe im Hinblick auf ihren in Zeilen gemessenen Umfang zwar erheblich unterscheiden, je nachdem, ob sie abgekürzt waren oder eben nicht. Es zeigt sich aber auch, dass sich die abgekürzten nicht zwangsläufig in einem Satz erschöpfen. Dabei waren oft schon ein, zwei über das Erforderliche hinausgehende Sätze aufschlussreich, wie etwa die folgenden:

„Die einzige unmittelbare Tatzeugin und Geschädigte [...] ist nunmehr mit dem Angeklagten verlobt und macht von ihrem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch; unter diesen Umständen ist ein Tatnachweis nicht zu führen.“

„Einziges unmittelbares Beweismittel ist die Nebenklägerin. Aufgrund ihrer Aussage, die bereits hinsichtlich des Kerngeschehens Konstanzschwächen aufweist, insbesondere aber in der Schilderung des Randgeschehens in zahlreichen nicht

496 Es ist, wie Meyer-Goßner/Schmitt (2018, § 267 RN 24) es – wenn auch im Hinblick auf abgekürzte Verurteilungen – formulieren, „zweckmäßig und üblich, nach dem Wort ‚Gründe‘ in Klammern zu vermerken ‚abgekürzt gemäß [...]‘.“

497 Laut Meyer-Goßner/Schmitt (2018, § 267 RN 36) muss die zur Last gelegte Tat zwar nicht geschildert werden, aber es empfehle sich, „den Inhalt des Anklagesatzes wiederzugeben. Zumindest in Urteilen des AG kann diese Wiedergabe durch Verweisung ersetzt werden“. Eine solche Verweisung gab es zwar in elf Urteilen; in neun von diesen wurde für die hiesige Analyse neben dem Urteil aber auch die Anklageschrift überlassen.

auflösbaren Widersprüchen zu den Bekundungen der weiteren in der Hauptverhandlung vernommenen Zeugen steht, hat das Gericht den Angeklagten in Bezug auf keine der verfahrensgegenständlichen Taten als überführt anzusehen vermocht.“

Allein fünf der „abgekürzten“ Urteilsgründe umfassten über 200 Zeilen; darunter etwa ein Fall,⁴⁹⁸ in dem das Gericht nach neun Seiten, die ausschließlich der Begründung des Teilfreispruchs dienten, damit endete, „eine weitere Beweiswürdigung war gemäß § 267 Abs. 5 S. 2 StPO nicht veranlasst, nachdem Staatsanwaltschaft und Nebenklage kein Rechtsmittel gegen den (Teil-)Freispruch eingelegt haben“.

2.5.2.2 Freisprüche aus rechtlichen Gründen

Während fast 30 % aller analysierten Einstellungen nach § 170 II StPO zumindest auch aus rechtlichen Gründen ergangen waren,⁴⁹⁹ traf das nur auf drei⁵⁰⁰ Freisprüche – und damit 4 % von ihnen – (auch) zu. Dabei zeigt sich in einem sogleich darzustellenden Fall ein wesentlicher Unterschied zwischen staatsanwaltlicher Prognose und gerichtlicher Entscheidung: Gemäß § 170 I StPO hat die Staatsanwaltschaft Anklage zu erheben, wenn die Ermittlungen dafür „genügenden Anlass“ bieten. Für diese Entscheidung hat sie vorausschauend abzuschätzen, ob eine Verurteilung wahrscheinlich wäre. Nicht nur, dass sie die Klärung von Widersprüchen dem Hauptverfahren überlassen darf; sie ist auch nicht, wie das Gericht bei seinem Urteil, an den Grundsatz „in dubio pro reo“⁵⁰¹ – also „im Zweifel für den Angeklagten“ – gebunden.⁵⁰² Aus einem Verdacht, der für die Erhebung einer Anklage ausreicht, muss demnach ein solcher werden, der eine Verurteilung trägt. Letzteres gilt in der Hauptverhandlung auch für die Staatsanwaltschaft bezüglich ihres Schlussantrags nach § 258 I StPO.

498 Fall P.

499 Elz (2021, 160 ff.).

500 Darunter nicht Fall H, in dem zwar Verjährung angenommen wurde; das jedoch erst, nachdem die Verwirklichung des § 177 StGB nicht nachweisbar war, stattdessen von einer solchen des § 174 StGB ausgegangen wurde.

501 Kotsoglou (2014) zur Bedeutungslosigkeit des Satz „in dubio pro reo“.

502 Meyer-Goßner/Schmitt (2018, § 170 1f.).

Fall Q: Der 35-jährige Angeklagte war am Tatabend – wie schon viele Male in den Jahren zuvor –⁵⁰³ in einer Psychiatrie untergebracht worden,⁵⁰⁴ wobei er bei der Aufnahme „impulsdurchbrüchig und angespannt“ war.

Auf dem Stationsflur begegnete er der Verletzten Q, die in seinem Nachbarzimmer untergebracht war, zu der er sagte, „er werde sie in dieser Nacht noch ‚ficken‘“. Der Pfleger, der das hörte, brachte den Angeklagten in dessen Zimmer, forderte ihn auf, dieses nicht zu verlassen, und blieb „einige Zeit“ bei ihm. Weil er sich aber um einen Mitpatienten kümmern musste, verließ er das Zimmer schließlich doch, fand es nach seiner Rückkehr leer vor und traf den Angeklagten im Zimmer der Q an, wo er auf deren Bettkante saß – wohl ohne dass etwas vorgefallen war. Das Procedere wiederholte sich, wobei sich dem Pfleger nach seiner neuerlichen Rückkehr im Zimmer der Q aber ein anderes Bild bot. Dort hatte sich der Angeklagte nämlich auf die schlafende Q gelegt, die davon wach wurde und „vergeblich versuchte, den Angeklagten von sich wegzustoßen“. Er „küsste die Mitpatientin auf die Stirn und die Wangen und äußerte hierbei, dass er sie lieben würde und sie heiraten wolle“, wobei er sich „in seinen Intimbereich oberhalb der Bekleidung“ fasste.

Weil der Pfleger den Angeklagten vom Bett der Q zog, habe dieser „seinen Übergriff nicht weiter fortsetzen“ können, wobei – so das Gericht – „nicht aufklärbar“ gewesen sei, wie sich das Geschehen ohne das Einschreiten „weiter entwickelt hätte. [...] Insbesondere ist offengeblieben, ob der Angeklagte gegen den Willen der Mitpatientin den Geschlechtsverkehr erzwungen hätte.“⁵⁰⁵ Das Gericht kam zu dem Ergebnis, dass sein Verhalten „eine vollendete sexuelle Nötigung gemäß § 177 Abs. 1 StGB darstellt“. Ausführungen dazu, worin die erhebliche sexuelle Handlung an Q bestanden hat, gab es nicht.

Sachverständigenberatern stellte das Gericht weiter fest, der Angeklagte habe sich „zum Zeitpunkt der Tat in einem akuten Zustand der bei ihm [...] zu diagnostizierenden gemischten schizoaffektiven Störung“ befunden, weshalb seine Einsichtsfähigkeit „sicher erheblich eingeschränkt und nicht ausschließbar aufgehoben“ war. Er sei „mithin aus Rechtsgründen freizusprechen, [...] da zu seinen Gunsten davon auszugehen ist, dass [...] die Schuldfähigkeit [...] aufgehoben war“.⁵⁰⁶

503 Zudem mindestens zweimal in den 18 Monaten zwischen der angeklagten Tat und der Hauptverhandlung.

504 Dabei handelte es sich um eine in Landesgesetzen geregelte „öffentlich-rechtliche“ Unterbringung, deren Voraussetzung eine angenommene Fremd- oder Selbstgefährdung aufgrund einer psychischen Krankheit der Betroffenen ist.

505 Wobei sich der Angeklagte laut Urteil geständig eingelassen hat.

506 Allerdings stellte das Gericht fest, dass es im Vorfeld der Tat „erhebliche Anhaltspunkte für deren Begehung“ gegeben habe, weshalb „unbedingt geeignete Maßnahmen“ zu deren Verhinderung hätten ergriffen werden müssen. Dabei sei dem Pfleger „persönlich kein Fehlverhalten“ vorzuwerfen, da er als einziger Pfleger auf der Station mit der „Vielzahl der Patienten überfordert“ war.

Eine Maßregel nach § 63 StGB ordnete das Gericht nicht an; von dem Angeklagten seien in Freiheit keine erheblichen rechtswidrigen Taten zu erwarten, sodass er für die Allgemeinheit nicht gefährlich und eine Unterbringung nicht zu rechtfertigen sei. Vielmehr sei zu erwarten – wobei das Gericht erneut dem Sachverständigen folgte –, dass er in Freiheit nur solche Straftaten wie in der Vergangenheit begehen werde. Da es sich dabei aber um „Bagatellkriminalität“⁵⁰⁷ gehandelt hatte, seien „sexuelle Übergriffe in Freiheit [...] nicht zu prognostizieren“.

Anderes gelte für die Psychiatrie selbst, in der es bei früheren Unterbringungen des Angeklagten wiederholt zu sexuellen Übergriffen, begangen an Krankenschwestern und Mitpatientinnen, gekommen war, weshalb auch bei zukünftigen Unterbringungen eine diesbezüglich konkrete Gefahr bestehe. „Dieser [...] ist aber nicht mit einer dauerhaften Unterbringung des Angeklagten in [...]“⁵⁰⁸ zu begegnen, sondern durch eine angemessene personelle Ausstattung und Organisation“ der Allgemeinpsychiatrie.

In den anderen beiden Fällen erfolgte der Freispruch

- bezüglich der einzigen vorgeworfenen Straftat „aus tatsächlichen Gründen“, beruhte aber „auch auf rechtlichen Gründen“;⁵⁰⁹
- bezüglich nur einer von zwei Straftaten aus rechtlichen Gründen, weil „jedenfalls“ ein strafbefreiender Rücktritt vom Versuch vorlag.⁵¹⁰

2.5.2.3 Freisprüche aus tatsächlichen Gründen

Schon in der deliktübergreifenden Tübinger Studie⁵¹¹ war eine Frage, der man nachgehen wollte: „Gibt es sogenannte Freisprüche erster oder zweiter Klasse?“⁵¹² Denn auch wenn diese Unterteilung in Freisprüche, die wegen erwiesener Unschuld ergehen, gegenüber solchen, in denen es am Tatnachweis mangelt, in der StPO keine Stütze findet, wird sie doch vielfach in den Medien verwendet und kann (auch deshalb) sowohl für Verletzte als auch für Angeklagte von erheblicher Bedeutung sein.

507 Der Angeklagte wies fünf Vorstrafen wegen Straftaten nach §§ 185, 223, 303 StGB, § 21 StVG, § 29 I Nr. 1 BtMG auf, wegen derer er ausschließlich zu Geldstrafen verurteilt worden war.

508 Ein für eine Unterbringung nach § 63 StGB zuständiges psychiatrisches Krankenhaus.

509 Es sei schon fraglich, ob die Schwelle zur erheblichen sexuellen Handlung überschritten sei. Jedenfalls habe der Angeklagte weder Gewalt ausgeübt noch eine schutzlose Lage der Verletzten ausgenutzt.

510 Fall N.

511 Zu dieser in Kapitel 1.2.4.

512 Stelly et al. (2018, 2).

Während sich in der genannten Studie zwar „nur“, aber immerhin in 5 % der aus tatsächlichen Gründen ergangenen Freisprüche „Formulierungen [fanden, J. E.], die auf eine erwiesene Unschuld des Angeklagten hindeuten und somit als ‚Freisprüche erster Klasse‘ bezeichnet werden können“,⁵¹³ war lediglich in einer Urteilsbegründung aus dem hiesigen Material das Wort „Unschuld“ zu lesen:

„Das Gericht muss sich nicht festlegen, ob es von der Unschuld des Angeklagten überzeugt ist. Selbstverständlich aber ist es angesichts der nicht glaubwürdigen Angaben der Zeugin [...] von dessen Schuld keinesfalls überzeugt.“⁵¹⁴

Deshalb endeten alle Urteilsgründe in der Hauptsache mit einem Satz der folgenden Art:

Dem Angeklagten war die (ihm vorgeworfene) Tat (nach dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme) nicht (mit der für eine Verurteilung erforderlichen Sicherheit) nachzuweisen.⁵¹⁵

Allerdings müssen die Gründe für einen Freispruch – sofern sie nicht nach § 267 V StPO abgekürzt werden können – zuvor folgende Anforderungen erfüllen:

„Wird ein Angeklagter aus tatsächlichen Gründen freigesprochen, so müssen nach Mitteilung des Anklagevorwurfs zunächst in einer geschlossenen Darstellung diejenigen Tatsachen festgestellt werden, die das Tatgericht für erwiesen hält. Erst auf dieser Grundlage ist in der Beweiswürdigung darzulegen, aus welchen Gründen die für einen Schuldspruch erforderlichen zusätzlichen Feststellungen nicht getroffen werden können [...]. Nur hierdurch wird das Revisionsgericht in die Lage versetzt, nachprüfen zu können, ob der Freispruch auf rechtlich bedenkenfreien Erwägungen beruht [...].“⁵¹⁶

513 Kinzig (2018, 91).

514 Fall K.

515 Nach Krack (2002, 76) sei ein nur mangels Beweises Freigesprochener weiterhin „durch den in Anklageschrift und Eröffnungsbeschluß enthaltenen Strafverdacht belastet“, was einen Rehabilitierungsanspruch begründe. Zuvor Kühl (1983, 50 f.): „Schon ein Freispruch, der zum Ausdruck bringt, daß die Schuld des Angeklagten nicht nachgewiesen werden konnte, setzt die volle Wirkung der Unschuldsvermutung frei: Der Freigesprochene gilt nach wie vor als unschuldig!“ Laut Lenßen & Scheel (2021, 613) suggerieren Gerichte durch einen Freispruch mangels Tatnachweis, „dass ein vollumfängliches Freiwerden vom Straftatvorwurf nur durch den positiven Beweis der Unschuld möglich“ sei. Auf der Grundlage der Unschuldsvermutung trage aber der Staat die Beweislast für die Schuld des Angeklagten. Deshalb „müssen Gerichte die Beweisaufnahme so lange fortsetzen, bis die Unschuld des Angeklagten erwiesen ist, oder sie haben von einer belastenden Freispruchs begründung abzusehen“. (a. a. O., 614).

516 BGH 6 StR 395/21, RN 7; ansonsten unterliegt es im Falle der Anfechtung „schon deshalb der Aufhebung“ (a. a. O., RN 6).

Während das Tatgeschehen aus der Perspektive des Anklagevorwurfs erfasst wurde,⁵¹⁷ stellt sich nun die Frage, was den Angeklagten nicht nachgewiesen werden konnte. Nimmt man dafür jene 79 Urteile zusammen, in denen es zumindest auch tatsächliche Gründe für den Freispruch gab, führt das zu dem in Tabelle 23 aufgeführten Ergebnis.

Demnach erfolgte in zwei Dritteln der Urteile keine Differenzierung nach Tatbestandsmerkmalen. Das betraf vielfach Urteile mit abgekürzten Gründen, aber darunter fielen auch jene Fälle, in denen die Angeklagten keine Angaben zur Sache gemacht oder gesagt hatten, sie seien mit den Verletzten zur Tatzeit nicht zusammen gewesen bzw. es sei zwar zu einem Treffen, aber nicht zu sexuellen Handlungen gekommen.⁵¹⁸

Tabelle 23: Den Angeklagten nicht nachzuweisen war ...

Das Geschehen, die (vorgeworfene) Straftat etc.	53	67 %
Der Einsatz von Gewalt	10	13 %
Der Einsatz von Gewalt <u>und</u> der Tatvorsatz	8	10 %
Der Tatvorsatz	5	6 %
Das Aussprechen einer (qualifizierten) Drohung ⁵¹⁹	1	1 %
Der Einsatz von Gewalt zum Zweck der Nötigung ⁵²⁰	1	1 %
Die Täterschaft des Angeklagten	1	1 %
	79	99 %*

*rundungsbedingt

Im Kontext des 50. StrÄndG wurde auch die Diskussion geführt, ob die Neufassung des § 177 StGB (und dabei vor allem der Wegfall nötiger Elemente bei einem sexuellen Übergriff nach § 177 I StGB) die Beweisführung erleichtere, erschwere oder sie gleich (schwierig) bleibe.⁵²¹

517 Kapitel 2.3.

518 Zu den Angaben der Angeklagten in der Hauptverhandlung: Kapitel 2.4.5.

519 Fall N.

520 Fall L.

521 Zu dieser Diskussion: *Elz* (2021, 90 ff.).

Für eine „Erleichterung“ könnte im ersten Moment sprechen, dass in elf Fällen (nur) der Einsatz von Gewalt bzw. qualifizierten Drohungen als nicht nachweisbar angesehen wurde. Die Annahme, dass ohne deren Notwendigkeit einer Verurteilung nichts im Wege gestanden hätte, greift aber insofern zu kurz, als die Gerichte zwar in einigen Freisprüchen den objektiven Tatbestand „schon nach den Angaben der Verletzten“ als nicht verwirklicht ansahen. Meist konnten sie aber deren Behauptungen „in Gänze keinen Glauben schenken“, was sie, wie im folgenden Beispiel, auf der Ebene der nötigen Handlung darlegten.

Laut der Urteilsgründe gab die Verletzte an, „der Angeklagte [habe, J. E.] ihr die Hände über dem Kopf zusammengehalten, und zwar mit einer Hand. Mit der anderen habe er die Jeanshose und auch die Unterhose so weit heruntergezogen, [...]. Irgendwie sei sie an ihre Handtasche gekommen und habe ihr Handy aus der Tasche gezogen. Es sei ihr gelungen, die Nummer des [...] aufzurufen.“ Dazu führte das Gericht aus: „Zudem ist fraglich, wieso die Zeugin, deren beide Hände festgehalten worden sein sollen, an ihr Handy [...] gelangt sein kann. Die Zeugin selbst wusste hierzu auch nichts auszuführen. Es fiel auf, dass die Zeugin immer in entscheidenden Momenten [...] Erinnerungslücken aufwies.“

Dass sich die Gerichte in solchen Fällen nicht noch mit dem Vorsatz des Angeklagten befassen – auch wenn dieser, so in einem anderen Fall, gesagt hatte, er sei „wie vor den Kopf geschlagen“ gewesen, als ihn seine Freundin gefragt habe, ob ihm bewusst sei, dass der Beischlaf vom Vortag eine Vergewaltigung gewesen sei –, ist rechtlich korrekt; dass sie, hätten sie sich mit diesem in den Urteilsgründen auseinandergesetzt, einen (nachweisbaren) Vorsatz bejaht hätten, zudem nicht vorstellbar.

Das führt zu 13 weiteren Fällen, in denen die Gerichte (auch) einen Vorsatz des Angeklagten ausdrücklich für nicht nachgewiesen hielten. Teilweise handelte es sich um mit dem Voranstehenden vergleichbare Fälle, in denen die Gerichte aber doch noch ausführten, dass „zudem“ kein Vorsatz des Angeklagten nachweisbar sei. Oft setzten sie jedoch unmittelbar an den Angaben der Verletzten, deren eigenes Verhalten betreffend, an und stellten dann etwa fest:

„Die Aussage der [...] [Verletzten, J. E.] ließ erhebliche Zweifel daran aufkommen, dass die Zeugin dem Angeklagten [...] deutlich gemacht hat, dass sie keinen Geschlechtsverkehr mit ihm wünsche.“

In diesen Fällen ließen die Gerichte die Frage nach der (nachweisbaren) Nötigung auch dann offen, wenn der Angeklagte eine solche bestritten hatte, oder sie unterstellten wie im folgenden Beispiel das von der Verletzten behauptete (vom Angeklagten ebenfalls bestrittene) Geschehen:

„Selbst wenn man danach das Drücken des Kopfes der Verletzten⁵²² verbunden mit einem Festhalten am Arm im Rahmen des Oralverkehrs als Ausübung von Gewalt im Sinne des § 177 StGB ansieht, stellt sich die Frage, inwieweit aus dem Horizont des Angeklagten die Zeugin [...] nicht mit dem Vorgang einverstanden war. Wenn die Zeugin [...] wie von ihr bekundet [...] ihm gegenüber auch noch sagte, er solle nicht so grob sein, wenn er wolle, dass sie weitermache, dürfte für den Angeklagten zumindest nicht erkennbar gewesen sein, dass er die Zeugin zu sexuellen Handlungen nötigte, mit der Folge, dass zumindest der subjektive Tatbestand mehr als fraglich wäre.“

Eine zweite Frage ist, weshalb es den Gerichten nicht möglich war, die „für einen Schuldspruch erforderlichen [...] Feststellungen“ zu treffen. Um diese Gründe systematisch zu erfassen, ist es allerdings notwendig – und damit oft verkürzend –, auf den Schwerpunkt der Begründung abzustellen. Lässt man dabei jene 14 Urteilsgründe außen vor, die nicht lediglich als nach § 267 V StPO abgekürzt bezeichnet wurden, sondern tatsächlich nur die dann noch erforderlichen Angaben enthielten, bleiben 65 Fälle. Bei diesen stehen, wie sich aus Tabelle 24 ergibt und zu erwarten war, die Aussagen der Verletzten im Zentrum.

Tabelle 24: Schwerpunkt der Begründung des Freispruchs

Keine Angaben der Verletzten in Hauptverhandlung	8	12 %
Angaben der Verletzten bei verminderter Aussagetüchtigkeit nicht ausreichend	7	11 %
Nach Angaben der Verletzten: Straftatbestand nicht erfüllt Darunter	11	17 %
- (auch) den objektiven Tatbestand betreffend	5	8 %
- (nur) den subjektiven Tatbestand betreffend	5	8 %
Angaben der Verletzten in Widerspruch zur objektiven Spurenlage bzw. zu glaubhaften Angaben weiterer Zeugen	11	17 %
Angaben der Verletzten führten wg. Widersprüchen etc. zu vernünftigen Zweifeln	28	43 %
	65	100 %

522 Hier heißt es im Urteil interessanterweise „des Kopfes der Angeklagten“ (was im Zitat korrigiert wurde).

Zunächst ist für 15 Fälle und damit fast ein Viertel von allen festzuhalten, dass die Verletzten in der Hauptverhandlung entweder zu Angaben nicht bereit – das achtmal –⁵²³ oder zu hinreichenden nicht in der Lage waren. Dabei resultierte die fehlende bzw. reduzierte Aussagetüchtigkeit⁵²⁴ der sieben Verletzten aus geistigen Einschränkungen,⁵²⁵ alkoholbedingten Erinnerungslücken⁵²⁶ oder jahrelanger Verdrängung⁵²⁷.

Weitere elf Verfahren wurden dahingehend zusammengefasst, dass der Tatbestand des § 177 StGB aus Sicht des Gerichts durch den Angeklagten nicht verwirklicht wurde. Darunter befindet sich zwar auch ein Fall, in dem die Verletzte den Angeklagten „ohne Zweifel“ als den Täter ausgeschlossen hatte.⁵²⁸ In fünf Urteilen hieß es aber in etwa und so in einem von ihnen: „Bereits die Angaben der Zeugin [...] begründen den objektiven Tatbestand der Vergewaltigung nicht.“ Dass diese Entscheidungen dennoch aus tatsächlichen Gründen ergingen, ist insofern problematisch, als ein Verfahren, in dem das Geschehene nachweisbar, aber mangels eines erfüllten Tatbestandsmerkmals nicht strafbewehrt ist, an sich mit einem Freispruch aus rechtlichen Gründen enden müsste.⁵²⁹

Zu diesen fünf gehört etwa jenes Urteil,⁵³⁰ nach dem „bereits fraglich“ war, ob der Angeklagte tatsächlich gesagt hatte, er werde der Verletzten

523 Kapitel 2.4.6.1.

524 Aussagetüchtigkeit meint „die Fähigkeit, 1. ein Ereignis ‚X‘ realitätsgerecht wahrzunehmen, 2. zu dieser Wahrnehmung eine entsprechende Erinnerung zu bilden und 3. diese später wieder abzurufen“, und ist damit „Voraussetzung [...], um eine glaubhafte Aussage machen zu können“ (Oppermann 2014, 295).

525 Eine Sachverständige, welche die „geistig eingeschränkte“ Verletzte aussagepsychologisch begutachtet hatte, hatte wegen deren Äußerungen in der Hauptverhandlung „ihre zunächst positive Einschätzung“ revidiert. Auch der Verletzte D2 (in Fall D) war „nur sehr begrenzt aussagetüchtig“, das aber nicht der Schwerpunkt der Begründung.

526 Kapitel 2.3.3.

527 Fall B.

528 Hier hätte man noch am ehesten erwartet, dass der Angeklagte als unschuldig bezeichnet wird. Allerdings ergibt sich aus den kurzen (weil abgekürzten) Urteilsgründen nicht, ob auch das Gericht „ohne Zweifel“ war.

529 Meyer-Goßner/Schmitt (2018, § 267 RN 34); Huber (1990, 205); „problematisch“ auch deshalb, weil – wie aufgezeigt – alle Freisprüche, die aus tatsächlichen Gründen erfolgten, unter Anwendung des Zweifelssatz ergingen, den Angeklagten die Tat also „nur“ nicht nachzuweisen war, während ein Angeklagter, der aus dem genannten rechtlichen Grund freigesprochen wird, ein solcher ist, der eben keine Straftat begangen hat.

530 Fall N.

„etwas antun“. Jedenfalls erfordere eine solch unspezifische Äußerung aber einen besonderen Bedeutungszusammenhang, um als qualifizierte Drohung i. S. des § 177 StGB gelten zu können; welcher sich aus der Vernehmung der Verletzten in der Hauptverhandlung nicht ergab. In die Gruppe fiel aber auch ein Verfahren, in dem die Anklage mit folgendem Vorwurf zur Hauptverhandlung zugelassen worden war:

„Während der Unterhaltung stand der Angeschuldigte auf, sodass sich auch die Geschädigte erhob, weil sie dachte, dass er die Wohnung verlassen wolle. Der Angeschuldigte ergriff die Geschädigte jedoch an den Armen, warf sie auf das Sofa und zog ihr die Jogginghose und gleichzeitig die Unterhose herunter. Dann kniete er sich auf die Beine der Geschädigten und führte einen Finger in ihre Scheide ein.“

„Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme“ in der Hauptverhandlung stellte sich der Sachverhalt wie folgt dar:

„Im Verlauf der Unterhaltung stand der Angeschuldigte auf, hob die Zeugin [...], die gerade aus der Küche kam, hoch und legte bzw. warf sie aufs Sofa. Anschließend kniete er sich über sie und zog ihr Jogginghose und Slip herunter und führte einen Finger in ihre Scheide ein.“

Hier sei, so das Gericht, der Tatbestand des § 177 StGB nicht erfüllt, weil „lediglich ‚überrumpelnde‘ sexuelle Handlungen [...], auch wenn die betreffende Person sie nicht will“, der Norm nicht unterfallen.

Unter diesen fünf könnten sich sogenannte Schutzlückenfälle befunden haben; also solche, in denen eine Verurteilung wegen des Fehlens eines nötigen Elementes nicht möglich war. Ob die Gerichte unter Anwendung des aktuellen § 177 StGB zu einer Verurteilung gelangt wären, muss dahinstehen. Anzumerken ist allerdings, dass die Angeklagten in drei der Fälle, erneut auch nach den Angaben der Verletzten, von einer weiteren Tatausführung sofort Abstand genommen hatten, als letztere Ablehnung signalisierten. So geht es im Text der zuvor zitierten Urteilsgründe dann auch folgendermaßen weiter:

„Die völlig überraschte Zeugin [...] nahm daraufhin seine Hände und drückte den Angeklagten mit den Worten ‚lass es‘ von sich weg. Der Angeklagte ließ sofort von der Zeugin ab. Anschließend tranken sie noch einen Kaffee miteinander und die Zeugin erklärte dem Angeklagten, ‚er möge es nicht persönlich nehmen.“

In diesen Fällen könnte es also wieder auf die Vorsatzfrage hinauslaufen, zu der es in einem der fünf Verfahren schon jetzt hieß, dass aufgrund der Angaben der Verletzten „der Einsatz eines Zwangsmittels nicht festgestellt“ werden könne und zudem die „unwiderlegte Möglichkeit“ bestehe, dass der Angeklagte „von ihrem Einverständnis ausging“.

Letzteres deutet schon ein Problem an: Angesichts des Umstandes, dass es sich beim Vorsatz⁵³¹ um eines jener Merkmale handelt, „die im Inneren eines Subjekts (Menschen) stattfinden“, ⁵³² ist es verständlich, wenn es Gerichte bei Freisprüchen dabei belassen, einen Tatvorsatz lediglich für nicht nachweisbar zu erachten, anstatt ausdrücklich festzustellen, dass ein solcher nicht vorlag. Vor diesem Hintergrund darf man die Gerichte in fünf Fällen angesichts der von ihnen gewählten Formulierungen aber wohl so verstehen, dass sie das Vorliegen eines Vorsatzes verneinten. So hieß es einmal, die Angaben der Verletzten in der Hauptverhandlung ließen nicht den Schluss zu, „dass für den Angeklagten erkennbar war, durch Gewaltanwendung einen Widerstand bei der Geschädigten zu brechen“⁵³³. Weiter zählt hierzu jenes Verfahren, in dem das Gericht davon ausging, „dass der Angeklagte der Auffassung war, dass die Geschädigte [...] mit ihm Zärtlichkeiten austauschen wollte.“⁵³⁴ Schließlich war der Angeklagte in einem dritten Fall ein „langjähriger“ Bekannter der Verletzten, wobei es „in der ganzen Zeit ihres Kennens“ Sexualkontakt gab, zu dem die Verletzte am Tattag jedoch „keine Lust“ hatte. In den Urteilsgründen hieß es dazu:

„Im Ergebnis der Beweisaufnahme bleibt jedoch unbedingt offen, ob der Angeklagte dies auch entsprechend erkennen bzw. wahrnehmen konnte. Der Angeklagte ist nach dem persönlichen Eindruck des Gerichts nicht besonders sensibel bzw. offen oder schnell aufnahmefähig. Da der Sex zwischen beiden zu den ‚üblichen‘ Gewohnheiten gehörte, musste das Gericht davon ausgehen, dass der Angeklagte ein ernsthaftes Entgegenstehen der Geschädigten gegen die Ausübung des Geschlechtsverkehrs nicht hinreichend wahrgenommen hat.“

Wie ebenfalls in Tabelle 24 ausgewiesen, standen in weiteren elf Fällen die Angaben der Verletzten im Widerspruch zur objektiven Spurenlage⁵³⁵ bzw. zu den glaubhaften Angaben anderer Zeuginnen und/oder Zeugen.

531 Definiert als „Wille zur Verwirklichung eines Straftatbestandes in Kenntnis aller seiner objektiven Umstände“; so schon BGH 1 StR 26/64.

532 Fischer (2018, o. S.) <https://www.spiegel.de/panorama/justiz/thomas-fischer-vorsatz-irrtum-straftbeduerfnis-a-1208943.html>

533 Fall H.

534 Fall O.

535 Etwa Fall F.

Davon, dass es sich dabei um den Schwerpunkt⁵³⁶ der Begründung des Freispruchs handelte, wurde ausgegangen, wenn es etwa hieß:

- Die Aussage der Verletzten weise „hinsichtlich des Kerngeschehens Konstanzschwächen“ auf, stehe „aber insbesondere in der Schilderung des Randgeschehens in zahlreichen nicht auflösbaren Widersprüchen zu den Bekundungen der weiteren in der Hauptverhandlung vernommenen Zeugen“.
- Die Schilderungen der Verletzten stünden „nicht nur teilweise nicht im Einklang mit ihren früheren polizeilichen Angaben, sondern darüber hinaus in zentralen Punkten in offenem Widerspruch zu den Bekundungen der – unbeteiligten – Zeugin“.

Zu diesen beiden Fällen kamen weitere sechs der genannten elf, in denen ebenfalls nicht nur Widersprüche zwischen den Angaben der Verletzten und denjenigen Dritter bzw. der Spurenlage bestanden, sondern zudem solche innerhalb der Aussagen der Verletzten. Allerdings bleiben drei Verfahren, in denen die Angaben der Verletzten zwar etwa „weitgehend konstant“ genannt wurden, durch die Aussagen anderer Zeuginnen oder Zeugen⁵³⁷ aber ihre „Glaubwürdigkeit [...] wesentlich erschüttert“ wurde.

Auch wenn in etlichen jener Freisprüche, die in die ersten vier Gruppen aus Tabelle 24 fielen, eine Aussage-gegen-Aussage-Konstellation vorlag, basierte die Begründung nicht auf dieser, sondern etwa dem Umstand, dass die Angaben der Verletzten schon aus sich heraus eine Verurteilung nicht getragen hätten. In den verbleibenden 28 Verfahren bildete die Konstellation hingegen den Ausgangs- und Schwerpunkt der Freispruchbegründung.

Danach gilt zwar, dass ein Angeklagter

„allein auf der Grundlage der Angaben des einzigen Belastungszeugen verurteilt werden [kann, J. E.], wenn das Tatgericht von der Glaubhaftigkeit der Aussage nach einer besonderen Glaubwürdigkeitsprüfung dieses einzigen Zeugen überzeugt ist.“⁵³⁸

536 Deshalb finden sich hier auch nicht alle Fälle wieder, in denen Aussagen von Zeuginnen und Zeugen im Widerspruch zu den Angaben der Verletzten gestanden haben; hierzu: Kapitel 2.4.7.

537 So neben Fall L der zweite Beispielfall zu „Alibizeugen“, hier den Freund der Verletzten betreffend; dazu: Kapitel 2.4.7.

538 St. Rspr., BGH 2 StR 219/12, RN 5.

Diese Prüfung bedarf aber

„einer besonders sorgfältigen Würdigung der Aussage des Belastungszeugen, insbesondere einer genauen Inhaltsanalyse, einer Prüfung der Entstehungsgeschichte der belastenden Aussage, einer Bewertung des feststellbaren Aussagemotivs sowie einer Prüfung von Konstanz, Detailliertheit und Plausibilität der Angaben.“⁵³⁹

Nicht nur, dass sich die Gerichte dieser Anforderungen selbstverständlich bewusst waren; in 18 Urteilsgründen leitete das letzte Zitat die Beweiswürdigung bzw. in dieser die Gesamtschau als Obersatz ein.⁵⁴⁰ Dabei stellt sich die „genaue Inhaltsanalyse“ wie folgt dar:

„Zur Durchführung der Analyse der Aussagequalität sind [...] Merkmale zusammengestellt worden, denen indizielle Bedeutung für die Entscheidung zukommen kann, ob die Angaben der untersuchten Person auf tatsächlichem Erleben beruhen. Es handelt sich um aussageimmanente Qualitätsmerkmale (z. B. logische Konsistenz, quantitativer Detailreichtum, raum-zeitliche Verknüpfungen, Schilderung ausgefallener Einzelheiten und psychischer Vorgänge, Entlastung des Beschuldigten, deliktsspezifische Aussageelemente), deren Auftreten in einer Aussage als Hinweis auf die Glaubhaftigkeit der Angaben gilt [...].“⁵⁴¹

Tabelle 25: Feststellungen zu den Aussagen der Verletzten

Aussagen nicht konstant, widersprüchlich	33
Entstehung der Erstaussage problematisch	23
Problematisches Aussagemotiv	19
Fehlende Detailliertheit	7
Fehlende Plausibilität	5

So angelegte und zudem von der Nullhypothese⁵⁴² ausgehende Inhaltsanalysen hatten Gerichte in vier Verfahren ohne aussagepsychologische Begutachtungen durchgeführt. Ansonsten orientierten sie sich aber an den anderen genannten Kriterien. Das ergibt sich aus Tabelle 25, bei der jedoch zu beachten ist, dass sie erstens alle 65 Verfahren aus Tabelle 24 berücksichtigt, zweitens Freisprüche auch mehrfach gezählt wurden,

⁵³⁹ BGH 1 StR 162/21, RN 6.

⁵⁴⁰ Zu den Grundlagen der Aussageanalyse aus der Sicht von Strafrichtern: *Wendler & Hoffmann* (2009, 86 ff.) sowie aus Sicht eines Strafverteidigers: *Geipel* (2021, 53 ff.).

⁵⁴¹ BGH 1 StR 618/98.

⁵⁴² Zu dieser: Kapitel 2.4.6.2.

sofern das entscheidende Gericht die Aussagen auch unter mehreren der genannten Merkmale geprüft hatte, und es sich drittens immer um festgestellte negative Ausprägungen des einzelnen Merkmals handelt.

Es gilt zwar, was in einem der hiesigen Fälle⁵⁴³ zur Aufhebung des ersten Freispruchs geführt hatte:

„Das Urteil muss erkennen lassen, dass der Tatrichter solche Umstände, die geeignet sind, die Entscheidung zu Gunsten oder zu Ungunsten des Angeklagten zu beeinflussen, erkannt und in seine Überlegungen einbezogen hat.“⁵⁴⁴

Dementsprechend „erkannten“ die Gerichte in einigen Verfahren auch Merkmale, die für die Glaubhaftigkeit der Aussage der Verletzten (und damit zu Ungunsten des Angeklagten) sprachen. Das galt etwa viermal im Hinblick darauf, dass die Entstehung der Erstaussage unproblematisch sei; das aber jeweils, weil die Verletzten die Strafanzeige nicht selbst erstattet hatten.⁵⁴⁵ In der Gesamtwürdigung konnten solche Feststellungen – angesichts des Freispruchs zwingend – jedoch nicht dazu führen, die Zweifel der Gerichte zu beseitigen. So hieß es in einem Urteil dann auch:

„Doch muss sich auch ein konstant detailreich geschildertes Geschehen nicht zwangsläufig tatsächlich so ereignet haben. Die Aussageanalyse erfordert eine weitergehende Begründung als die, dass sich die emotional stark beteiligte Zeugin ihre detailreiche Schilderung des Tathergangs nicht ausgedacht haben könne.“⁵⁴⁶

Wie Tabelle 25 zeigt, stellten die Gerichte in 33 der 65 Fälle bei einem Vergleich „von Angaben über denselben Sachverhalt zu unterschiedlichen Zeitpunkten [...] Widersprüche, Ergänzungen und Auslassungen“⁵⁴⁷ und damit eine Aussageinkonstanz fest. Diese betraf durchweg (auch) das Kerngeschehen, also den unmittelbaren Tatvorwurf, und konnte ebenso durchweg von den Verletzten nicht „nachvollziehbar erklärt“ werden. In einigen Fällen schilderten sie „(völlig) verschiedene Versionen“⁵⁴⁸ des Tatgeschehens. Meist handelte es sich aber um eine Vielzahl einzelner Unvereinbarkeiten und Abweichungen, zu denen es etwa hieß:

543 Fall G.

544 St. Rspr.; etwa BGH 4 StR 599/11 sowie BGH 1 StR 88/12.

545 Hierzu: Kapitel 2.1.1.

546 Das gilt noch einmal mehr, wenn die Angaben nicht detailreich sind: „Erschöpfen sich die Angaben in Bekundungen zu ‚gleichablaufenden Taten ohne nähere Details‘ [...], verliert das Kriterium der ‚Aussagekonstanz‘ erheblich an Gewicht.“ (BGH 2 StR 423/15, RN 4).

547 BGH 1 StR 618/98, RN 26.

548 Etwa Fall D sowie Fall J.

„Bei der hier vorliegenden Konstellation ‚Aussage gegen Aussage‘ sind besonders strenge Anforderungen an die Beweiswürdigung zu stellen. Auf der Grundlage der Unschuldsvermutung zu Gunsten des Angeklagten kann auch eine Häufung von Fragwürdigkeiten bei einer Gesamtschau zu durchgreifenden Zweifeln an der Richtigkeit des Tatvorwurfs führen“.⁵⁴⁹

In einigen Fällen blieb es bei der ausschließlichen Prüfung der Aussagekonstanz.⁵⁵⁰ Aber nicht nur, dass alle anderen in Tabelle 25 genannten Merkmale seltener geprüft wurden und dies kaum je in einem Freispruch, in dem zuvor nicht die Frage nach Widersprüchen in den Aussagen gestellt worden wäre. Wurde eine Aussageinkonstanz festgestellt, bildete diese überwiegend das Leitmotiv.⁵⁵¹ Das galt insbesondere, wenn „zudem“ ein mögliches problematisches Aussagemotiv angesprochen wurde.⁵⁵²

2.5.3 *Eingelegte Rechtsmittel*

Wie festgestellt, war nur jener Angeklagte „ohne Schuld“, der bei der Tatbegehung (nicht ausschließbar) schuldunfähig gewesen war,⁵⁵³ während alle anderen Freisprüche aus Zweifelsgründen ergingen. Ein Rechtsmittel, mit dem ein solchermaßen Freigesprochener erreichen kann, stattdessen wegen erwiesener Unschuld freigesprochen zu werden, steht ihm nicht zu Gebote, weil sich „die unmittelbare Beeinträchtigung der Rechte des Rechtsmittelführers aus dem Tenor selbst [...] ergeben“⁵⁵⁴ muss. Da in diesem nicht angegeben wird, weshalb ein Freispruch ergeht,⁵⁵⁵ sei ein Freigesprochener „durch das freisprechende Urteil nicht beschwert“,⁵⁵⁶ ein von ihm eingelegtes Rechtsmittel als unzulässig zu verwerfen. Auch

549 Hier bezieht sich das Gericht auf den BGH (5 StR 12/09, RN 9): „Selbst wenn [...] jedes einzelne, die Glaubwürdigkeit der Nebenklägerin möglicherweise in Frage stellende Indiz noch keine Bedenken gegen die den Angeklagten belastende Aussage aufkommen ließe, so kann doch die Häufung der – jeweils für sich noch erklärbaren – Fragwürdigkeiten bei einer Gesamtschau zu durchgreifenden Zweifeln an der Richtigkeit der erhobenen Vorwürfe Anlass geben.“

550 So aber etwa in Fall E.

551 Anders etwa Fall I, in dem das Fehlen jeglicher Details im Zentrum der Würdigung stand.

552 Etwa Fall C und Fall M; anders hingegen Fall P (vor dem Hintergrund einer aussagepsychologischen Begutachtung); zur Aussagemotivation im Kontext später Anzeigenerstattung: Kapitel 2.1.2.

553 Fall Q.

554 St. Rspr., sogenannte „Tenorbeschwer“; hier: BGH 4 StR 608/19, RN 2.

555 Kapitel 2.5.

556 BGH 4 StR 608/19, RN 2.

wenn es „in besonders gelagerten Ausnahmefällen zu einer Durchbrechung dieser Grundsätze“⁵⁵⁷ kommen kann, waren schon deshalb keine von den Angeklagten eingelegten Rechtsmittel zu erwarten gewesen. Aber auch die Staatsanwaltschaft hatte dies nur in einem Verfahren getan und das Rechtsmittel zudem zurückgenommen.

Demgegenüber nutzten vier Verletzte, die sich der Anklage als Nebenklägerinnen angeschlossen hatten,⁵⁵⁸ das ihnen damit gemäß § 401 StPO zustehende Recht, Urteile eigenständig anzufechten. So legten zwei von ihnen Berufung gegen durch Amtsgerichte ergangene Freisprüche ein, sodass Strafkammern die Sachen erneut verhandelten, die Rechtsmittel aber verwarfen.⁵⁵⁹ Komplexer stellen sich die beiden durch Revisionen angefochtenen Entscheidungen dar: Einmal hatte der BGH den ersten Freispruch aufgehoben und die Sache zurückverwiesen. Gegen den erneuten Freispruch, der in die hiesige Erhebungsgruppe fiel, wurde kein Rechtsmittel eingelegt.⁵⁶⁰ Das andere Mal hatte der BGH auf die Revision des Angeklagten dessen Verurteilung aufgehoben und die Sache zurückverwiesen. Gegen den erfolgenden Freispruch legte die Nebenklägerin Revision ein, die vom BGH verworfen wurde. Damit handelt es bei diesem abschließend dazustellenden Fall zugleich um einen von zwei Freisprüchen, denen Verurteilungen der Angeklagten vorausgegangen waren.⁵⁶¹

Fall R: Der Angeklagte war im Jahr 2012 wegen insgesamt 21 Straftaten nach §§ 173, 174, 176, 176a, 177, 223, 224 StGB zum Nachteil seiner Tochter R zu einer zwölfjährigen Freiheitsstrafe verurteilt, zudem war seine Unterbringung in der Sicherungsverwahrung angeordnet worden. Als unmittelbares Beweismittel hatte lediglich die Aussage der R zur Verfügung gestanden, welche das Gericht auch deshalb als glaubhaft erachtet hatte, weil sie „nicht von übermäßigem Belastungseifer getragen“ sei. Bei dieser Bewertung hatte sich die Kammer allein auf die Angaben des Freundes der R gestützt. Danach habe R keine Strafanzeige erstatten wollen, vielmehr sei er „die treibende Kraft“ gewesen.

557 A. a. O., RN 3.

558 Zur Nebenklage: Kapitel 2.4.4.3.

559 Darunter Fall J.

560 Fall G.

561 Der andere Angeklagte war zu einer Freiheitsstrafe von 2,5 Jahren verurteilt worden. Laut des aussagepsychologischen Gutachtens, das erst das Berufungsgericht in Auftrag gegeben hatte, waren die Angaben der Verletzten, die Unfreiwilligkeit betreffend, „nicht als erlebnisfundiert belegbar einzustufen“. Das Gericht schloss sich den „in jeder Hinsicht nachvollziehbaren und plausiblen Ausführungen der Sachverständigen“ an. Zu aussagepsychologischen Begutachtungen: Kapitel 2.4.6.

Der BGH hob die Verurteilung auch auf, weil das Gericht nicht erörtert habe, ob nicht gerade in dieser treibenden Kraft „ein Motiv für eine Falschbelastung gelegen haben könnte“. Die zweite Hauptverhandlung endete mit jenem Freispruch, der in hiesige Untersuchungsgruppe fiel und Grundlage der folgenden Ausführungen ist.

Mit der Anklage wurde dem Angeklagten zur Last gelegt, er habe mit R, die 2006 von einer Pflegefamilie kommend zu ihm gezogen war, spätestens ab 2007 – und damit schon vor ihrem 14. Geburtstag – wiederholt den Beischlaf ausgeübt und diesen teilweise mit Gewalt erzwungen. Unterbrochen von einem Heimaufenthalt der R über das Jahr 2008 hinweg sollen sich die Sexualstraftaten bis in das Jahr 2011, in dem R auszog, erstreckt haben. Zudem und unabhängig davon habe der Angeklagte R einmal mehrfach in das Gesicht gebissen und so auf sie eingeschlagen, dass ihr ein Finger brach.

Laut Aussage des Freundes der R war der Vorwurf wie folgt zur Kenntnis gelangt: 2011 sei R bei ihm und seiner Mutter eingezogen. Sie habe von Beschimpfungen, Kränkungen und Schlägen durch ihren Vater erzählt. Deshalb sei es zwischen ihm und dem Angeklagten zu einer Auseinandersetzung gekommen, in deren Verlauf der Angeklagte ihn geschlagen habe, was er zur Anzeige brachte.

In einem anschließenden Urlaub habe R ihm dann „gestanden, was er schon lange vermutet habe. Er habe sie immer wieder gefragt, ob der Vater sie anfasse, ob er mehr mache als sie zu schlagen. Er habe gewollt, dass sie es sage, dass sie es zugebe. [...] Er habe immer wieder gestochert, ewig, jeden Tag. [...] Nach stundenlangem Auf-sie-Einreden habe sie gesagt: Er hat mich halt gefickt. [...] Er sei in Tränen ausgebrochen[...]. Er habe keine Details hören wollen.“⁵⁶²

Als gegen den Angeklagten die zum Nachteil des Zeugen begangene Körperverletzung verhandelt werden sollte, sei dieser nicht erschienen. Die Gelegenheit habe er, der Zeuge, dazu genutzt, mit R zu dem anwesenden Staatsanwalt zu gehen. Als dieser gefragt habe, ob es seitens des Angeklagten auch sexuelle Gewalt gegeben habe, habe R zunächst nichts gesagt, er das aber bejaht. „Anschließend habe die Nebenklägerin sprechen können.“ Im daraufhin eingeleiteten Ermittlungsverfahren äußerte R sich in polizeilichen und richterlichen Vernehmungen. Dem folgten Anklageerhebung und die genannte Verurteilung.

Auch in der zweiten Hauptverhandlung schwieg der Angeklagte. Angaben machten – neben R und ihrem Freund – aber 18 Zeuginnen und Zeugen. So wurden fünf⁵⁶³ dazu gehört, ob R sich ihnen gegenüber vor der Einleitung des Verfahrens offenbart habe bzw. sich für sie irgendwelche Hinweise auf die Straftaten ergeben hätten. Das wurde von allen verneint.

562 Auf die Frage des Gerichts nach den „Umständen, die ihn an einen sexuellen Missbrauch hätten glauben lassen“, gab der Zeuge an, „dass er aus den Medien erfahren habe, dass durchschnittlich ein Mädchen pro Klasse Opfer sexuellen Missbrauchs sei. Er habe über den Lauf der Zeit gemerkt, dass die Nebenklägerin ein solches Opfer sein könnte.“

563 Bei den Zeuginnen und Zeugen handelte es sich um die Mutter der R und die ihres Freundes, zudem um eine Freundin der R nebst deren Mutter, ihre frühere Klassenlehrerin und einen Mitarbeiter aus jenem Heim, in dem R ein Jahr untergebracht war.

Wegen eines bestimmten Vorfalls wurden weitere Zeuginnen und Zeugen gehört: Ende 2007 hatte eine Frau wegen „Geräuschen wie Schläge“ aus der Wohnung des Angeklagten und der R die Polizei gerufen, was letztlich zur Heimunterbringung der R führte. Im hiesigen Ermittlungsverfahren sagte R, der Angeklagten habe sie unmittelbar vor dem Eintreffen der Polizei vergewaltigt. Drei frühere Nachbarinnen konnten keine weiterführenden Angaben machen. Der Polizist, der vor Ort gewesen war, sagte aus, er habe am Hals der R „Würgemale festgestellt“, weshalb er nicht nur das Jugendamt verständigt, sondern R auch einem Arzt vorgestellt habe. Dieser gab als fünfter Zeuge an, er habe „Kratzer am Rücken, eine Rötung der Augen und eine leichte dezente Schwellung im Bereich des Halses festgestellt“.

Zu den beiden Körperverletzungen sagte R jedenfalls in der Hauptverhandlung, diese seien an ein und demselben Tag geschehen. Wegen der Bissverletzungen habe sie das Haus zwei Wochen nicht verlassen dürfen. Zur Fingerfraktur wurde der behandelnde Arzt gehört, der angab, R habe als Ursache einen Fahrradunfall genannt, wozu das Verletzungsbild gepasst habe. Zum anderen sei der Bruch zum Zeitpunkt der Vorstellung bei ihm höchstens zwei Tage alt gewesen, ohne dass er an R sonstige Verletzungen – etwa Bisswunden im Gesicht – festgestellt habe.⁵⁶⁴

Nach achttägiger Hauptverhandlung legte das Gericht auf 45 Seiten dar, weshalb es „durchgreifende Zweifel an der Erlebnisbasiertheit der Schilderungen“ von R habe, die zudem „nicht durch äußere Umstände gestützt“ würden. Folgende drei Feststellungen bildeten die Grundlinien:

- Die Angaben der R seien bezüglich der Sexualdelikte zu „karg“ gewesen, zumal sie Streitigkeiten mit dem Angeklagten aus derselben Zeit detailliert geschildert habe.
- Zwischen ihren Angaben im Ermittlungsverfahren und in der Hauptverhandlung hätten erhebliche Widersprüche bestanden, die auch das Kerngeschehen betrafen.
- Manche ihrer Angaben seien durch das Ergebnis der Beweisaufnahme widerlegt worden.

Zudem hatte jene Sachverständige, die R aussagepsychologisch begutachtet hatte, bewusst falsche Angaben der R nicht ausschließen können. Die „Entstehung der Aussage [sei, J. E.] durch Umstände gekennzeichnet, die klassische, eine unrichtige Aussage begünstigende Faktoren darstellen“, wobei durch das Verhalten des Freundes der R „der Boden für eine unrichtige Aussage gelegt worden sein könnte (Aggravation von Auseinandersetzungen; leichtfertige Übernahme einer falschen Vorgabe, auch sexuell missbraucht worden zu sein [...])“. Jedenfalls sei „aus den Vernehmungen der Zeugin bei der Polizei und vor Gericht sowie anlässlich der Exploration [...] ein kumulierter Hass auf den Vater ableitbar“.

564 Zudem wurden zwei Verhörpersonen zeugenschaftlich gehört. Weitere vier Zeugen machten Angaben, die letztlich irrelevant waren.

2.7 Fazit

Sogenannte Schutzlückenfälle – das heißt Strafverfahren, in denen ein Tatverdächtiger bzw. Angeklagter vor Inkrafttreten des 50. StrÄndG nach § 177 StGB straffrei blieb, „weil er kein oder kein hinreichendes Nötigungsmittel zur Erreichung seines Zieles einsetzte“⁵⁶⁵ – bildeten den Ausgangspunkt der Studie. Dazu wurden Einstellungen nach § 170 II StPO sowie Freisprüche analysiert, die 2015 ergangen waren. Während schon an anderer Stelle ausgewiesen wurde, dass es in 16 % der von den Staatsanwaltschaften eingestellten Ermittlungsverfahren an einem nötigenden Element gefehlt hatte,⁵⁶⁶ widmet sich die vorliegende Publikation jenen Daten, die zu 80 Freisprüchen erhoben wurden.

Von diesen freisprechenden Urteilen war lediglich eine Entscheidung ausschließlich aus rechtlichen Gründen ergangen; und zwar wegen nicht auszuschließender Schuldunfähigkeit des Angeklagten zur Zeit der Tatbegehung.⁵⁶⁷ Schon dass alle anderen Freisprüche aus tatsächlichen Gründen erfolgten, zeigt ein Dilemma auf:

Elf dieser 79 Freisprüche – und damit 14 % – waren ergangen, weil den Angeklagten eine Nötigung im Sinne des § 177 StGB nicht nachzuweisen war.⁵⁶⁸ Damit handelte es sich aber nicht zwangsläufig um Schutzlückenfälle nach obiger Definition. Denn nimmt man die vor dem 50. StrÄndG geführte Debatte beim Wort, dann wurde das Verhalten einer Person, das – zumindest –⁵⁶⁹ gegen den Willen der Betroffenen, aber ohne Nötigung zu sexuellen Handlungen führte, als aus sich heraus strafwürdig angesehen. Zumindest vordergründig ging es demnach nicht um den Wegfall eines Tatbestandsmerkmals zur Erleichterung des Tatnachweises, weshalb das Misslingen eines solchen auch kein Beleg für einen Schutzlückenfall sein kann.

565 BMJV (Hrsg.) (2017, 11); hierzu Kapitel 1.1.

566 Elz (2021); in 80 % der Fälle nannten die Staatsanwaltschaften zudem weitere Gründe, wegen derer eine Anklageerhebung auch nicht in Betracht kam.

567 Hierzu Kapitel 2.5.2.2.

568 Hierzu Kapitel 2.5.2.3, Tabelle 23.

569 So das „Nein-heißt-Nein“-Modell; weitergehend das Zustimmungsmodell: „Jede sexuelle Handlung ohne Einverständnis der Betroffenen muss strafbar sein, wenn der Täter das fehlende Einverständnis vorsätzlich missachtet.“ (Grieger et al., 2014, 32); zu den diskutierten Modellen Hörnle (2015a).

Abzustellen ist vielmehr darauf, ob Gerichte unter Zugrundelegung der Angaben Verletzter – entgegen denen zwar ein Freispruch ergehen kann, aber kaum je eine Verurteilung erfolgen wird – zu dem Ergebnis kamen, dass ein Angeklagter den objektiven Tatbestand nicht verwirklicht hat und deshalb straffrei blieb. Das galt für fünf Freisprüche und betraf immer das nötige Element.⁵⁷⁰ Auch wenn es irritiert, dass diese aus tatsächlichen Gründen, also mangels Nachweisbarkeit, statt mangels Strafbarkeit, mithin aus rechtlichen Gründen, ergingen, machten Schutzlückenfälle demnach 6 % der analysierten Entscheidungen aus.

Ob es unter Anwendung des aktuellen § 177 StGB in diesen fünf Fällen zu Verurteilungen gekommen wäre, ist hingegen eine andere Frage, deren Beantwortung zudem dahinstehen muss, da die Gerichte diesen nicht zu prüfen hatten. Klar ist allerdings, dass frühere Schutzlückenfälle nicht zwangsläufig infolge der Änderungen durch das 50. StrÄndG zu nun strafbewehrten Sachverhalten werden. Dafür müssen vielmehr im Einzelfall die Voraussetzungen der in Betracht kommenden Tatmodalität des neuen § 177 StGB erfüllt sein. So hieß es ausdrücklich in drei dieser fünf Freisprüche, dass die Angeklagten – erneut auch nach den Angaben der Verletzten – sofort Abstand von der Tatausführung nahmen, als letztere Ablehnung signalisierten. Damit hätte es etwa bei einer Prüfung des § 177 I StGB rechtlich am Vorliegen eines erkennbar entgegenstehenden Willens fehlen können. Dass stattdessen, falls etwa das Ausnutzen eines Überraschungsmomentes (§ 177 II Nr. 3 StGB) geprüft worden wäre, der Nachweis eines Tatvorsatzes⁵⁷¹ hätte misslingen können, greift wieder das oben genannte Problem der grundsätzlichen Strafbarkeit gegenüber der konkreten Nachweisbarkeit auf.

Und so kann man dann auch einerseits – wie 2021 bei einem Kongress zur Bestandsaufnahme des 50. StrÄndG geschehen – die „gesellschaftliche Debatte rund um die Gesetzesänderung [...] und die Bedeutung der Reform als politisches Signal“⁵⁷² als Erfolge ansehen; ebenso wie die Tatsache,

570 Hierzu Kapitel 2.5.2.3, Tabelle 23.

571 Zu diesem, § 177 II Nr. 3 StGB betreffend: „Ein Täter nutzt ein Überraschungsmoment [...] aus, wenn er die äußeren Umstände erkennt, aus denen sich ergibt, dass sich das Opfer keines sexuellen Angriffs auf seinen Körper versieht. Ferner muss er dieses Überraschungsmoment als Bedingung für das Erreichen seiner sexuellen Handlung dergestalt erfassen, dass er zumindest für möglich hält, dass das Opfer in die sexuelle Handlung nicht einwilligt und dessen Überraschung den Sexualkontakt ermöglicht oder zumindest erleichtert.“ (BGH 2 StR 301/18, Leitsatz).

572 bff: *Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe* (Hrsg.) (2022, 16).

dass nun Verurteilungen nach § 177 StGB für Sachverhalte grundsätzlich möglich sind, für die eine solche zuvor (jedenfalls nach § 177 StGB) nicht in Betracht kam. Andererseits wurde in der Kongressdokumentation auch festgehalten, dass „Anwält*innen berichtet [haben, J. E.], dass sie kaum Fälle haben, die nach dem § 177 Abs. 1 [StGB, J. E.] verurteilt wurden. [...]. Das führt zu Enttäuschungen bei Betroffenen.“⁵⁷³ Eben das hatte Hörnle schon 2015 geahnt, als sie schrieb: „Es könnte zu Frustrationen kommen, falls [...] Frauenverbände, Beratungsstellen oder die Medien suggerieren würden, dass nach einer neuen Gesetzeslage fast alle oder jedenfalls sehr viel mehr Anzeigen zu Verurteilungen führen werden – und Betroffene dann auf den Boden der Realität zurückfallen müssten, in Gestalt einer weiterhin niedrigen Verurteilungsquote.“⁵⁷⁴

Tatsächlich ergibt sich aus der StVStat, dass der Anteil von Freisprüchen an Aburteilungen für den in § 177 I StGB normierten sexuellen Übergriff unter Anwendung des allgemeinen Strafrechts von 2017 bis 2020 jeweils bei um die 30 % lag. Damit war die Freispruchquote nicht nur höher als jene für § 177 StGB vor dem 50. StrÄndG; das traf in den vier Erhebungsjahren auch im Vergleich mit Aburteilungen nach § 177 V, VI Nr. 1 StGB zu.⁵⁷⁵ Mangels weiterer Daten der StVStat und wegen (noch) fehlender Forschung lässt sich zwar nicht sicher sagen, woran Verurteilungen nach § 177 I StGB scheitern.⁵⁷⁶ Thiele jedenfalls sah während der Reformdiskussion einen Wegfall des nötigen Elementes im Hinblick auf die polizeiliche Ermittlungsarbeit aber insofern kritisch, als damit auch die v. a. durch Gewalthandlungen entstehenden Sachbeweise weitgehend entfielen. Da „ein ‚Nein‘ [...] zu sexuellen Handlungen [...] regelmäßig keine Möglichkeit zur Aufklärung durch Augenscheinobjekte“⁵⁷⁷ biete, werde es meist beim Personalbeweis bleiben. Im Jahr 2021 hieß es dazu in einem Interview mit Göpner: „Als Beweismittel bleibt häufig nur die Befragung.

573 A. a. O., 20.

574 2015b, 215.

575 Hierzu Kapitel 1.2.1, Tabelle 2.

576 Möglich ist jedoch, dass in den nächsten Jahren infolge untergerichtlicher Entscheidungspraxis und höchstrichterlicher Rechtsprechung seitens der Staatsanwaltschaft „passgenauere“ Abschlussentscheidungen ergehen. Einer sich so verringernden Freispruchquote stünde aber vermutlich eine steigende staatsanwaltliche Einstellungsquote gegenüber.

577 2017, 1306.

Dabei komme es häufig zu Aussage-gegen-Aussage-Konstellationen.⁵⁷⁸ Nun sei nachzuweisen: „Konnte man den entgegenstehenden Willen erkennen? Äußern Betroffene darin Unsicherheiten, stehen die Chancen schlecht, dass es zu einem Verfahren und einer Verurteilung kommt.“⁵⁷⁹ Auf die höchstrichterlichen Anforderungen an die Würdigung der Aussage einer Belastungszeugin gerade bei Vorliegen einer Aussage-gegen-Aussage-Konstellation⁵⁸⁰ wird allerdings nicht eingegangen und ebenso wenig die Frage gestellt, wie ein Gericht zu einer für eine Verurteilung ausreichenden Sicherheit gelangen soll, wenn die Betroffene selbst unsicher ist, ob der Angeklagte ihren entgegenstehenden Willen erkennen konnte.⁵⁸¹ Stattdessen heißt es weiter: „In Bezug auf den ‚erkennbaren Willen‘ werde eher zugunsten des Angeklagten entschieden [...]. In der Beurteilung der Sachlage spielen letztlich die Haltungen der Verfahrensbeteiligten eine entscheidende Rolle [...].“⁵⁸² Dabei hätten „nach wie vor verbreitete Vergewaltigungsmymthen [...] auch vor Gericht konkrete Auswirkungen“;⁵⁸³ allen voran der „weiterhin wirksame Mythos des ‚Fremdtäters‘“.⁵⁸⁴

Danach sei, so *Grieger et al.*, die Vorstellung von der überfallartig begangenen Vergewaltigung durch einen Fremden so prägend, dass ein davon abweichendes Geschehen „häufig nicht als strafrechtlich relevante sexualisierte Gewalt identifiziert“⁵⁸⁵ würde. Denn Realität sei: „Die Übergriffe finden zumeist in zunächst harmlosen sozialen Alltagssituationen statt, die Betroffenen wähnen sich in keiner Gefahr. Sexualisierte Gewalt wird häufig durch bekannte Täter ausgeübt, zu denen ein Vertrauensverhältnis besteht. [...]. Tatort ist häufig die eigene Wohnung.“⁵⁸⁶

578 <https://www.zdf.de/nachrichten/panorama/nein-hesst-nein-sexualstrafrecht-bilanz-100.html>

579 *bff: Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe* (Hrsg.) (2022, 21).

580 Hierzu Kapitel 2.5.2.3.

581 Hinzu kommt, dass ein Angeklagter – da es sich bei § 177 StGB nicht um ein Fahrlässigkeitsdelikt handelt – den (zum Ausdruck gebrachten) Widerwillen auch erkannt haben muss (*Fischer* 2018, § 177 RN 17 f.)

582 *bff: Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe* (Hrsg.) (2022, 21).

583 A. a. O., 18.

584 A. a. O., 20.

585 *Grieger et al.* (2014, 30).

586 A. a. O.

Dem ist entgegenzuhalten: Jedem der hiesigen 80 Freisprüche lag zwangsläufig eine erhobene (und zugelassene) Anklage zugrunde. Nur eine von diesen betraf ein Geschehen – hätte es sich so ereignet wie angeklagt – mit überfallartiger Begehung durch einen der Verletzten Fremden,⁵⁸⁷ in weiteren sieben Verfahren soll dem ersten zufälligen Aufeinandertreffen der Beteiligten eine baldige Tatbegehung gefolgt sein. Ganz überwiegend brachten die Staatsanwaltschaften aber Sachverhalte zur Anklage – und identifizierten sie somit als strafbare sexualisierte Gewalt –, welche den zitierten Realitäten entsprachen:⁵⁸⁸

- Mehrheitlich waren dem Kerngeschehen die genannten „zunächst harmlosen sozialen Alltagssituationen“ vorausgegangen: In 42 der 80 Fälle hatten die Beteiligten die Zeit mit gemeinsamen (nicht-sexuellen) Freizeitaktivitäten verbracht, viermal war der Kontext beruflicher bzw. schulischer Natur, dreimal war es unmittelbar zuvor unstreitig zu einvernehmlichem Sexualkontakt gekommen.⁵⁸⁹
- Auch ein zur Tatzeit bestehendes Vertrauensverhältnis zwischen den Beteiligten wird man überwiegend annehmen dürfen. Jedenfalls waren Angeklagte und Verletzte in 27 Verfahren miteinander bekannt bzw. befreundet, in 22 weiteren bestand eine aktuelle sexuelle Beziehung, zudem viermal eine solche zwischen Vater und Tochter.⁵⁹⁰
- In der Hälfte der Fälle mit Angaben zum vermeintlichen Tatort hatte es sich um jene Wohnung gehandelt, in der die Verletzte lebte, in etwa jedem dritten dieser Verfahren wohnte sie dort gemeinsam mit dem Angeklagten.⁵⁹¹

Ausführungen dazu, weshalb die analysierten Freisprüche ergingen, sei ein gut 35 Jahre altes Zitat vorangestellt, das in seiner Grundsätzlichkeit zeitlos ist, gleichwohl hinsichtlich seines Inhaltes kaum rezipiert wird:

„Die Hauptverhandlung ist der Ort, an dem in den meisten Verfahren erstmals die Sach- und Rechtslage von *allen* Beteiligten erörtert wird. Diese sachlich wie personell umfassende Betrachtung des Für und Wider mit ihrer zeitlichen Konzentration und direkten Interaktion der Beteiligten legt es nahe, daß manche bis dahin

587 Fall F.

588 Das ist ausdrücklich keine Aussage über Anklage- oder Freispruchquoten in Abhängigkeit von der Täter-Opfer-Beziehung.

589 Hierzu Kapitel 2.3.2, Tabelle 10.

590 Hierzu Kapitel 2.2.4, Tabelle 7.

591 Hierzu Kapitel 2.3.1, Tabelle 9.

eindeutige Strafsache in anderem Licht erscheint, das Zweifel am Wie und Ob der Tat sichtbar macht. [...] Es wäre erstaunlich, würden forensische Wahrheit und staatsanwaltschaftliche Aktenwirklichkeit nicht zuweilen auseinanderfallen, sähe nicht die richterliche Würdigung des Prozeßstoffes anders aus als diejenige der StA.“⁵⁹²

Zu diesem eher kommunikativen Aspekt tritt – ebenfalls selten thematisiert – hinzu, dass für eine Anklageerhebung eine Verurteilung lediglich wahrscheinlich sein muss und Vergleichbares für die Eröffnung des Hauptverfahrens gilt, während eine Verurteilung erfordert, dass seitens des Gerichts keine vernünftigen Zweifel im Hinblick auf einen bestimmten Geschehensablauf bestehen.⁵⁹³

Dass letzteres ebenso für die Staatsanwaltschaft bezüglich ihres Schlussantrages gilt, wird ein Grund für die wiederholt festgestellte hohe Quote an staatsanwaltlich beantragten Freisprüchen sein.⁵⁹⁴ Mangels Analyse der Hauptverhandlungsprotokolle war das vorliegend zwar lediglich für fünf der 80 analysierten Freisprüche feststellbar. Allerdings weist die Quote von knapp 90 % nach § 267 V 2 StPO abgekürzter Urteile in Fällen ohne Nebenklage darauf hin, dass die Staatsanwaltschaft entsprechend häufig Rechtsmittelverzicht erklärt oder zumindest innerhalb der Frist ein solches Mittel nicht eingelegt hat.⁵⁹⁵

Unter dem Stichwort „staatsanwaltschaftliche Aktenwirklichkeit“ ist zudem zu bedenken, dass die staatsanwaltliche Sitzungsververtretung sogar dann, wenn sie in der Hauptverhandlung eine selbst verfasste Anklage vertritt, üblicherweise zuvor keinen Kontakt mit den Beteiligten hatte. Zwar mag es rechtliche und organisatorische Gründe dafür geben, dass staatsanwaltliche Vernehmungen eher selten sind; auf diese weist *Folkers* auch hin. Dennoch nahm sie als Staatsanwältin nicht nur – jedenfalls in Haftsachen und bei Zweifeln an den Schilderungen der Verletzten – an polizeilichen Vernehmungen teil, um sich so „ein Bild von der Zeugin zu

592 *Steinhilper* (1986, 223).

593 Hierzu Kapitel 2.5.2.2.

594 Zahl der von Staatsanwaltschaften beantragten im Verhältnis zu ergangenen Freisprüchen in Verfahren wegen sexueller Gewalt: *Steinhilper* (1986, 260): 25 von 35; *Schliermann* (1993, 157): sieben von neun; *Jäger* (2000, 236 f.): fünf von sechs; deliktübergreifende Quote bei *Stelly & Kinzig* (2017, 127): 70 %. Zu den Studien: Kapitel 1.2.2 bis 1.2.4.

595 Hierzu Kapitel 2.4.4.2; tatsächlich hat die Staatsanwaltschaft nur in einem der 80 Fälle ein Rechtsmittel eingelegt, dieses zudem zurückgenommen; zu eingelegten Rechtsmitteln Kapitel 2.5.3.

machen“,⁵⁹⁶ sondern führte auch eigene Vernehmungen durch, sofern sie sich nach dem Abschluss der polizeilichen Ermittlungen „die erforderliche Sicherheit über die Glaubhaftigkeit von Aussagen verschaffen“⁵⁹⁷ musste. Auch wenn ein solches Vorgehen die „sachlich wie personell umfassende Betrachtung“ in der Hauptverhandlung nicht ersetzen kann: Möglicherweise würden häufigere staatsanwaltliche Vernehmungen⁵⁹⁸ den einen oder anderen Freispruch verhindern; allerdings insofern, als bereits von einer Anklageerhebung abgesehen würde.

Zwar erlaubt das vorliegende Material hinsichtlich der Frage, weshalb es in Verfahren wegen sexueller Gewalt (besonders häufig) zu Freisprüchen kommt, mangels Kontrollgruppe nur eindimensionale Aussagen. Zudem lässt sich – auch wenn sich dafür in den Urteilsgründen tatsächlich keinerlei Hinweise fanden – die Behauptung mythenbasierter Haltungen und (damit) Entscheidungen der Gerichte nicht widerlegen; würde dem doch entgegengehalten, dass das eine die schriftlichen, das andere die dahinter verborgenen Gründe seien.

Festzuhalten ist jedoch, dass die Freispruchquote bei Verfahren wegen § 177 StGB laut StVStat zwar besonders hoch ist, sie sich aber auch bei anderen Delikten jedenfalls im knapp zweistelligen Bereich bewegt; so lag sie 2015 etwa in Verfahren wegen gefährlicher Körperverletzung (§ 224 I StGB) bei an die 11 % sowie bei Raub, Erpressung und räuberischem Angriff auf Kraftfahrer (§§ 249-255, 316a StGB) bei fast 10 %. Das zeige, so *Heinz*, „dass die Freispruchsquote dann überdurchschnittlich hoch ist, wenn das Beweisergebnis vor allem auf Aussagen von Zeugen oder Opfern beruht. Zweifel an deren Richtigkeit bzw. Glaubwürdigkeit führen dann entsprechend dem Grundsatz ‚in dubio pro reo‘ zum Freispruch.“⁵⁹⁹

Auch in jenen 65 der 79 analysierten Freisprüche, die aus tatsächlichen Gründen ergingen und nicht nach § 267 V StPO abgekürzt waren bzw. dennoch über die Minimalanforderungen hinausgehende Ausführungen

596 2014, 334.

597 A. a. O.

598 Das auch, nachdem 2017 der Grund für die vermutlich meisten staatsanwaltschaftlichen Vernehmungen entfiel, weil durch das Gesetz zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens vom 17.08.2017 (BGBl. I 3202) in § 163 III StPO eine Erscheinenspflicht – zu der schon bestehenden bei staatsanwaltschaftlichen und richterlichen Vernehmungen – bei polizeilichen Vernehmungen eingeführt wurde, sofern der Ladung ein Auftrag der Staatsanwaltschaft zugrunde liegt.

599 2017, 103.

enthielten,⁶⁰⁰ stand das Aussageverhalten der Verletzten im Zentrum der Entscheidung.⁶⁰¹ Dabei ging es aber vielfach nicht um „Zweifel an deren Richtigkeit“, denn die Verletzten

- waren in acht Hauptverhandlungen zu keinerlei Angaben bereit,⁶⁰²
- konnten in sieben weiteren infolge verminderter Aussagetüchtigkeit⁶⁰³ keine Angaben machen, die eine Verurteilung getragen hätten, und
- schilderten schließlich elfmal ein Geschehen, demzufolge die Angeklagten den Tatbestand des § 177 StGB nicht verwirklicht hatten.⁶⁰⁴

Unter den 39 verbleibenden Freisprüchen befanden sich zudem weitere elf, die vorrangig darauf zurückgingen, dass die Angaben der Verletzten im Widerspruch zu glaubhaften Aussagen Dritter bzw. zur objektiven Spurenlage standen.

Denn jedenfalls in 40 Hauptverhandlungen hatten neben den Verletzten sonstige Zeuginnen und Zeugen ausgesagt,⁶⁰⁵ darunter in vier Verfahren auch solche, die zu ihren Wahrnehmungen hinsichtlich des unmittelbaren Tatgeschehens gehört wurden. In 34 Fällen wurden sogenannte Zeugen bzw. Zeuginnen vom Hörensagen und/oder Personen zu sonstigen Wahrnehmungen, insbesondere zum Vor- und/oder Nachtatgeschehen, vernommen. Während in 13 dieser 34 Verfahren die Angaben aller Gehörten entweder nicht beweiserheblich waren oder jene der Verletzten nicht stützten, widersprachen in 19 Fällen die Aussagen aller oder jedenfalls einzelner Zeuginnen und Zeugen den Angaben der Verletzten.

Dass keine Sachbeweise existierten, die eine Verurteilung stützten, war angesichts der erfolgten Freisprüche nicht anders zu erwarten. Dennoch fanden sich in 19 Urteilen fallbezogene Erörterungen zu objektiven Beweismitteln;⁶⁰⁶ darunter fünf, in denen Körperverletzungen oder gerade deren Fehlen gegen die Angaben der Verletzten sprachen. Einige Male waren thematisierte Sachbeweise – etwa körperliche Verletzungen oder DNA-Nachweise – jedoch bedeutungslos. Das galt meist, weil sie auch bei

600 Hierzu Kapitel 2.5.2.1.

601 Hierzu Kapitel 2.5.2.3, Tabelle 24.

602 Hierzu Kapitel 2.4.6.1.

603 Etwa wegen alkoholbedingter Erinnerungslücken; hierzu Kapitel 2.3.3.

604 Hierzu Kapitel 2.5.2.3, Tabelle 23.

605 Hierzu Kapitel 2.4.7.

606 Hierzu Kapitel 2.4.8.

einvernehmlichem (Sexual-)kontakt entstanden bzw. übertragen worden sein konnten. Dass es sich, den Tatvorwurf betreffend, um einverständliche sexuelle Handlungen gehandelt habe, hatten 35 % der Angeklagten behauptet.⁶⁰⁷ Zwar gehörte zu diesen der einzige der Verletzten fremde Täter,⁶⁰⁸ was aber nichts daran ändert, dass es sich vielfach um Konstellationen handelte, die Sexualkontakte einschlossen. Und so hatten nicht nur drei Verletzte selbst angegeben, es sei noch unmittelbar vor dem Kerngeschehen zu einverständlichen sexuellen Handlungen mit dem Angeklagten gekommen; weitere sagten zudem, dass das ein, zwei Tage vor der angeklagten Tat der Fall gewesen sei.

Das führt zu folgender Behauptung: „Je enger das Näheverhältnis, desto häufiger wird Betroffenen nicht geglaubt. Das ist ein großes Problem, gerade weil wir ja wissen, wie häufig der Täter aus dem Nahumfeld kommt oder der eigene Partner/Expartner ist.“⁶⁰⁹ Zunächst ist festzuhalten, dass das Wissen, wonach Täter vielfach, gar überwiegend zum nahen sozialen Umfeld Betroffener gehören, nicht ausreicht, um einen konkreten Angeklagten zu verurteilen. Hinzu kommt, dass ein solcher zwar „allein auf der Grundlage der Angaben des einzigen Belastungszeugen verurteilt werden [kann, J. E.], wenn das Tatgericht von der Glaubhaftigkeit der Aussage [...] dieses einzigen Zeugen überzeugt ist“⁶¹⁰. Die Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung dürfte aber erheblich höher sein, wenn zudem den Vorwurf stützende Sachbeweise und/oder Angaben neutraler Dritter vorliegen. Beides wird – hier exemplarisch für Beweismittel, die (nur) einen Sexualkontakt belegen – bei bestehenden (Sexual-)beziehungen zwischen den Beteiligten vergleichsweise selten der Fall sein. Deshalb kann aus anteilig häufigeren Freisprüchen (wie auch bei Einstellungen nach § 170 II StPO) bei Vorliegen eines Näheverhältnisses im Vergleich zu anderen Täter-Opfer-Konstellationen nicht der Schluss gezogen werden, Verletzten werde gerade wegen dieses Näheverhältnisses seltener geglaubt.

In den verbleibenden 28 Verfahren bildete eine Aussage-gegen-Aussage-Konstellation den Ausgangspunkt für die Begründung des Freispruchs. Weil die dabei zu berücksichtigenden Kriterien aber in etlichen der zuvor dargestellten 37 Freisprüche ebenfalls angesprochen wurden, basieren

607 Hierzu Kapitel 2.4.5.

608 Fall F.

609 *bff: Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe* (Hrsg.) (2022, 21).

610 St. Rspr., BGH 2 StR 219/12, RN 5.

die folgenden Ausführungen auf allen 65 Fällen; die, sofern mehrere Merkmale geprüft und als problematisch angesehen wurden, auch mehrfach gezählt wurden.⁶¹¹ Danach stellten die Gerichte fest, dass

- die Aussagen der Verletzten in 33 Fällen inkonstant bzw. widersprüchlich waren;
- die Entstehung der Erstaussage in 22 Fällen problematisch war;
- in 19 Fällen ein mögliches problematisches Aussagemotiv existierte;
- es den Aussagen in sieben Fällen an Detailliertheit sowie
- in fünf weiteren an Plausibilität mangelte.

Die Gerichte konstatierten demnach in der Hälfte der 65 Fälle eine Aussageinkonstanz. Diese betraf durchweg das Kerngeschehen und konnte ganz überwiegend von den Verletzten nicht „nachvollziehbar erklärt“ werden. Selten blieb es bei der Prüfung lediglich dieses Kriteriums. Eine vom Gericht festgestellte Aussageinkonstanz bildete jedoch regelmäßig den Ausgangspunkt der Urteilsgründe.

Letztlich bestätigen die Daten das deliktunabhängige Fazit von *Thomas* und *Stelly*, wonach „das Vorliegen sich widersprechender Aussagen ein Strukturmerkmal von Freispruchverfahren“⁶¹² sei, das in deren Studie in besonderem Umfang Freisprüche in Verfahren wegen sexueller Gewaltdelikte auszeichnete.⁶¹³ Den Blick ausschließlich auf Letztere gerichtet, führt dies in feministischer Literatur zu folgendem Schluss:

Wenn Aussage gegen Aussage steht, und es keine Beweise zur Unterstützung der einen oder anderen Aussage gibt, wird im Zweifelsfall die beschuldigte Person freigesprochen. Die Möglichkeit der Falschbeschuldigung so hoch zu bewerten, entspricht der Variante des Vergewaltigungsmythos, dass ‚Frauen‘ eine vermeintliche Macht aufgrund eines potentiellen Opferstatus inne hätten und ausnutzen würden.⁶¹⁴

Sollte das entscheidende Merkmal, das Verurteilungen und Freisprüche voneinander trennt, jedoch sein, ob lediglich sich widersprechende Personalbeweise oder (auch) Sachbeweise zur Verfügung stehen, und sollte ersteres zudem die Beweislage bei sexuellen Gewaltdelikten erheblich häufiger als bei anderen Delikten bestimmen, muss die vielleicht

611 Hierzu Kapitel 2.5.2.3, Tabelle 25.

612 2018, 490; hierzu auch Kapitel 1.2.4.

613 A. a. O.

614 *Alasti* (2017, 144).

ketzerische Frage erlaubt sein, ob der – forschende – Blick anstatt auf vermeintlich besondere Gründe für Freisprüche in Strafverfahren wegen gewaltsamer Sexualdelikte nicht vielmehr deliktübergreifend auf einen möglichen Zusammenhang zwischen der Art der vorhandenen Beweismittel und jener der gerichtlichen Entscheidung zu richten wäre.

Dabei wäre, weil kein Freispruch ohne Anklagerhebung ergeht, zudem prüfenswert, ob geringere Freispruch- durch reduzierte Anklagequoten zu erreichen wären; und gegebenenfalls zu fragen, ob das kriminalpolitisch erstrebenswert wäre. Denn wenn man nicht sozusagen am anderen Ende ansetzen und durch ein Absenken der Anforderungen an eine Verurteilung für niedrigere Freispruchquoten sorgen will – schon verfassungsrechtlich nicht denkbar –, spricht viel dafür, dass es gerade in Strafverfahren, die Sexualdelikte betreffen, bei Feststellungen dieser Art bleiben wird: „Die Ermittlungen und Gerichtsprozesse sind oft ausgesprochen belastend für die Betroffenen, dauern sehr lang und münden meist nicht in einer Verurteilung.“⁶¹⁵ Wenn letztere aber nicht in Betracht kommt und Verfahren einschließlich einer Hauptverhandlung vielfach mit erheblichen Belastungen verbunden sind – das im Übrigen auch für Angeklagte und zudem Beteiligte in Verfahren wegen sonstiger Delikte –, scheint es zumindest diskussionswürdig, ob und wie diese gezielt durch eine frühere Beendigung der Verfahren wenigstens reduziert werden könnten und sollten.

Jedenfalls könnte eine solche Weitung des Horizontes, die angesichts der schon jahrzehntelangen gesellschaftlichen und politischen Fokussierung auf (Strafverfahren betreffend) Sexualdelikte allerdings schwer vorstellbar ist, auch dazu beitragen, sich in wissenschaftlich seriöser Weise mit Strafprozessforschung zu befassen, statt immer wieder auf ideologische Äußerungen wie die zuvor zitierte zurückgeworfen zu werden.

615 bff: Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe (Hrsg.) (2022, 18).

Literatur

Letztmaliger Zugriff auf Internetdokumente: 15. Juni 2022

- Abel, Maria Henriette (1986). *Vergewaltigung – Stereotypen in der Rechtsprechung und empirische Befunde*. Berlin: Freie Universität Berlin.
- Alasti, Dania (2017). Der Wille zum Nein. Wie die deutsche Rechtsprechung Betroffenen sexueller Gewalt den selbstbestimmten Subjektstatus verweigert hat. In: Holst, Sina & Montanari, Johanna (Hrsg.). *Wege zum Nein. Emanzipative Sexualitäten und queer-feministische Visionen* (125-152). Münster: edition assemblage.
- Alkan-Mewes, Kenan (2010). Aussagetüchtigkeit bei Personen mit Beeinträchtigungen der kognitiven Leistungsfähigkeit. *Kriminalistik*, 377-381.
- Behrmann, Kerstin; Wienberg, Hans & Püschel, Klaus (1990). Zur Vortäuschung von Sexualdelikten. Eine Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung selbst beigebrachter Verletzungen. *Kriminalistik*, 207-210.
- bff: Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe (Hrsg.). (2022). *5 Jahre Nein heißt Nein! Erfolge und Grenzen der Reform des Sexualstrafrechts. Dokumentation des Kongresses am 9. November 2021*. [https://www.frauen-gegen-gewalt.de/de/aktionen-themen/fachveranstaltungen/bff-kongress-5-jahre-nein-heisst-nein.html?file=files/userdata/bilder/aktuelles/Kongress/Kongress-Doku-bff-Nein heisst nein barrierefrei.pdf&cid=13866](https://www.frauen-gegen-gewalt.de/de/aktionen-themen/fachveranstaltungen/bff-kongress-5-jahre-nein-heisst-nein.html?file=files/userdata/bilder/aktuelles/Kongress/Kongress-Doku-bff-Nein%20heisst%20nein%20barrierefrei.pdf&cid=13866)
- Blankenburg, Erhard; Sessar, Klaus & Steffen, Wiebke (1978). *Die Staatsanwaltschaft im Prozeß strafrechtlicher Sozialkontrolle*. Berlin: Duncker & Humblot.
- Bohner, Gerd (1998). *Vergewaltigungsmythen: sozialpsychologische Untersuchungen über täterentlastende und opferfeindliche Überzeugungen im Bereich sexueller Gewalt*. Landau: Empirische Pädagogik e.V.
- Brüggemann, Johannes (2013). *Entwicklung und Wandlung des Sexualstrafrechts in der Geschichte unseres StGB. Die Reform der Sexualdelikte einst und jetzt*. Baden-Baden: Nomos.

- Bundesministerium des Innern und Bundesministerium der Justiz (Hrsg.). (2006). *Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht*. Berlin: Hrsg. https://www.bmjbv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Service/StudienUntersuchungenFachbuecher/Zweiter_Periodischer_Sicherheitsbericht_Langfassung1.html
- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) (Hrsg.). (2017). *Abschlussbericht der Reformkommission zum Sexualstrafrecht*. Baden-Baden: Nomos.
- Deckers, Rüdiger (2017). Zur Reform des Sexualstrafrechts durch das StÄG 2016. *Strafverteidiger*, 410-412.
- Dölling, Dieter (1987). *Polizeiliche Ermittlungstätigkeit und Legalitätsprinzip: Eine empirische und juristische Analyse des Ermittlungsverfahrens unter besonderer Berücksichtigung der Aufklärungs- und Verurteilungswahrscheinlichkeit*. 1. Halbband: Textteil und Verzeichnisse. 2. Halbband: Tabellenteil und Materialien. Wiesbaden: Bundeskriminalamt.
- El-Ghazi, Mohamad (2018). Das Schicksal der „sexuellen Handlung“ nach der Reform des Sexualstrafrechts. *Strafverteidiger*, 250-255.
- Elsner, Erich und Steffen, Wiebke (2005). *Vergewaltigung und sexuelle Nötigung in Bayern – Opferrisiko, Opfer- und Tatverdächtigenverhalten, polizeiliche Ermittlungen, justizielle Erledigung*. München: Landeskriminalamt. https://www.polizei.bayern.de/mam/kriminalitaet/kfg_2005_kriminalitaet_sex_noetigung.pdf
- Elz, Jutta (2017). Verurteilungsquoten und Einstellungsgründe. Was wissen wir tatsächlich? In: Rettenberger, Martin & Dessecker, Axel (Hrsg.). *Sexuelle Gewalt als Herausforderung für Gesellschaft und Recht* (117-141). Wiesbaden: KrimZ. <https://www.krimz.de/fileadmin/dateiablage/E-Publikationen/KUP72-Elz.pdf>
- Elz, Jutta (2021). *Verfahrenseinstellungen nach § 170 II StPO in Fällen sexueller Gewalt. Tatvorwürfe, Ermittlungshandlungen, Abschlussentscheidungen*. Wiesbaden: KrimZ. <https://www.krimz.de/fileadmin/dateiablage/E-Publikationen/BM-Online/bm-online26.pdf>
- Endler, Marius (2019). *Die Doppelstellung des Opferzeugen. Zur Vereinbarkeit der Informations-, Offensiv- und Beistandsrechte des Opfers mit dessen Zeugenstellung*. Baden-Baden: Nomos.
- Fischer, Thomas (2018). *Strafgesetzbuch. Kurzkommentar*. München: C. H. Beck.

- Folkers, Susanne (2014). Ermittlungsvernehmungen bei der Staatsanwaltschaft. In: Deckers, Rüdiger & Köhnken, Günter (Hrsg.). *Die Erhebung und Bewertung von Zeugenaussagen im Strafprozess. Juristische, aussagepsychologische und psychiatrische Aspekte* (323-335). Berlin: BWV.
- Frommel, Monika (2018). Die Reform des Sexualstrafrechts. *Neue Kriminalpolitik*, 368-391.
- Geipel, Andreas (2008). Die Verteidigung bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung. *Strafverteidiger*, 271-276.
- Geipel, Andreas (2021). *Beweisführung und Lügenerkennung vor Gericht*. Paderborn: Ferdinand Schöningh.
- Goedelt, Katja (2010). *Vergewaltigung und sexuelle Nötigung: Untersuchung der Strafverfahrenswirklichkeit*. Göttingen: Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen.
<http://webdoc.sub.gwdg.de/univerlag/2010/GSK8.pdf>
- Grieger, Katja et al. (2014). „Was Ihnen widerfahren ist, ist in Deutschland nicht strafbar“. *Fallanalyse zu bestehenden Schutzlücken in der Anwendung des deutschen Sexualstrafrechts bezüglich erwachsener Betroffener*. Berlin: Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe (bff) - Frauen gegen Gewalt e.V.
<http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:0168-ssoar-393239>
- Haffner, Maximilian & Schaffer, Bernadette (2016). Der Freispruch als Unbekannte des Kriminaljustizsystems - erste empirische Ergebnisse. In: Neubacher, Frank & Bögelein, Nicole (Hrsg.). *Krise - Kriminalität - Kriminologie* (501-510). Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.
<http://www.krimg.de/drupal/files/9783942865661.pdf>
- Hartmann, Arthur et al. (2015). *Untersuchung zu Verfahrensverlauf und Verurteilungsquoten bei Sexualdelikten in Bremen. Abschlussbericht*. Bremen: Hochschule für Öffentliche Verwaltung Bremen, Institut für Polizei- und Sicherheitsforschung.
<https://www.inneres.bremen.de/sixcms/media.php/13/151112%20SSB%20Gesamtbericht%20-%20Druckfassung%20-%20v02.pdf>
- Heinz, Wolfgang (2017). *Kriminalität und Kriminalitätskontrolle in Deutschland. Berichtsstand 2015, Version: 1/2017*
https://www.uni-konstanz.de/rtf/kis/Kriminalitaet_und_Kriminalitaetskontrolle_in_Deutschland_Stand_2015.pdf

- Herbst, Kai-Uwe & Plüür, Georg (2021). *Das Adhäsionsverfahren*.
https://www.berlin.de/gerichte/assets/was-moechten-sie-erledigen/rich-terskript_8_21n.pdf
- Hörnle, Tatjana (2015a). *Menschenrechtliche Verpflichtungen aus der Istanbul-Konvention. Ein Gutachten zur Reform des § 177 StGB*. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte.
https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/migrated/tx_commerce/Menschenrechtliche_Verpflichtungen_aus_der_Istanbul_Konvention_Ein_Gutachten_zur_Reform_des_Paragraf_177_StGB.pdf
- Hörnle, Tatjana (2015b). Warum § 177 Abs. 1 StGB durch einen neuen Tatbestand ergänzt werden sollte. *Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik*, 206-216.
http://zis-online.com/dat/artikel/2015_4_913.pdf
- Hoffmann, Anika & Leuschner, Fredericke (2017). *Rehabilitation und Entschädigung nach Vollstreckung einer Freiheitsstrafe und erfolgreicher Wiederaufnahme*. Wiesbaden: KrimZ.
<https://www.krimz.de/fileadmin/dateiablage/E-Publikationen/BM-Online/bm-online11.pdf>
- Hogh, Marie und Bögelein, Nicole (2021). Verurteilung als Kooperation? Erkenntnisse zur gerichtlichen Entscheidungsfindung und dem Einfluss der Staatsanwaltschaft. *Neue Kriminalpolitik*, 80-95.
- Hoven, Elisa (2018). Reform des Sexualstrafrechts – Ad-hoc-Gesetzgebung und Diskursstrategien. *Neue Kriminalpolitik*, 392-409.
- Huber, Michael (1990). Grundfragen des Strafurteils. 3. Teil. Freispruch und Einstellung des Verfahrens. *Juristische Schulung*, 204-209.
- Jäger, Markus (2000). *Das staatsanwaltschaftliche Sonderdezernat „Gewalt gegen Frauen“ – Eine empirische Untersuchung bei der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth*. Frankfurt/Main: Lang.
- Jansen, Gabriele (2012). *Zeuge und Aussagepsychologie*. Heidelberg: C. F. Müller.
- Kinzig, Jörg (2013). Der Freispruch - eine Unbekannte des Kriminaljustizsystems. In: Boers, Klaus et al. (Hrsg.). *Kriminologie - Kriminalpolitik - Strafrecht. Festschrift für Hans-Jürgen Kerner zum 70. Geburtstag (727-745)*. Tübingen: Mohr Siebeck.

- Kinzig, Jörg (2018). Freispruch nach Untersuchungshaft – Folgerungen für die Fehlurteilsforschung. In: Barton, Stephan et al. (Hrsg.). „Vom hochgemuten, voreiligen Griff nach der Wahrheit“ (79-102). Baden-Baden: Nomos.
- Kinzig, Jörg & Vester, Thomas (2015). Der Freispruch - Ein statistischer Überblick zu einem zwar seltenen, aber (nicht nur für den Beschuldigten) bedeutsamen Verfahrensausgang. *Strafverteidiger*, 261-264.
- Kinzig, Jörg & Stelly, Wolfgang (2017a). Neue statistische Analysen zum Freispruch (nach Untersuchungshaft). *Strafverteidiger*, 610-615.
- Kinzig, Jörg & Stelly, Wolfgang (2017b). Der Freispruch: Vermeidbarer Irrtum oder »Reibungsverlust der Gerechtigkeit«? In: Strafverteidigervereinigungen (Hrsg.). *Der Schrei nach Strafe, Texte und Ergebnisse des 41. Strafverteidigertages in Bremen vom 24.-26.3.2017* (33-65). Berlin: Hrsg.
http://strafverteidigervereinigungen.de/Schriftenreihe/Texte/Band%2041/Kinzig&Stelly_32_65_41SchrStVV.pdf
- Kirchhoff, Guido (2015). Das Recht auf konfrontative Befragung im Ermittlungsverfahren. *Höchstrichterliche Rechtsprechung zum Strafrecht (HRRS)*, 506-512.
<https://www.hrr-strafrecht.de/hrr/archiv/15-12/index.php?sz=9>
- Kotsoglou, Kyriakos (2014). Über die Bedeutungslosigkeit des Satzes „in dubio pro reo“. Eine grammatisch-logische Rekonstruktion der Freispruchsdogmatik. *Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik*, 31-46.
https://www.zis-online.com/dat/artikel/2014_1_791.pdf
- Krack, Ralf (2002). *Die Rehabilitierung des Beschuldigten im Strafverfahren*. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Kratzer-Ceylan, Isabel (2015). *Finalität, Widerstand, „Bescholtenheit“*. Zur Revision der Schlüsselbegriffe des § 177 StGB. Berlin: Duncker & Humblot.
- Kühl, Kristian (1983). *Unschuldsvermutung, Freispruch und Einstellung*. Köln: Carl Heymanns Verlag.
- Lenßen, Ingo & Scheel, Robert (2021). Den Freispruch „zweiter Klasse“ gibt es nicht! *Strafverteidiger*, 612- 614.

- Leuschner, Fredericke (2019). Justizirrtümer in Deutschland. Ein Überblick über nachweislich zu Unrecht inhaftierte Personen. In: Boers, Klaus & Schaerff, Marcus (Hrsg.). *Kriminologische Welt in Bewegung* (497-508). Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.
<http://www.krimg.de/drupal/files/9783942865944.pdf>
- Lieber, Hasso (2011). Die Anteile von Frauen und Männern an den gewählten Hauptschöffen der Amtsperiode 2009 bis 2013. *Richter ohne Robe*, 3-5.
- Loohs, Sandra (2013). Aussagen von Zeugen mit intellektuellen Einschränkungen. *Praxis der Rechtspsychologie*, 72-86.
- Madea, Burkhard & Mußhoff, Frank (2009). K.-o.-Mittel: Häufigkeit, Wirkungsweise, Beweismittelsicherung. *Deutsches Ärzteblatt*, 341-347.
<https://www.aerzteblatt.de/archiv/64656>
- Makepeace, Johannes (2021). Tücken der Glaubhaftigkeitsbegutachtung. Gibt es einen Ausweg aus dem Aussage-gegen-Aussage-Dilemma? *Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik*, 489-498.
https://www.zis-online.com/dat/artikel/2021_9_1459.pdf
- Menzel, Birgit & Peters, Helge (2003). *Sexuelle Gewalt: eine definitionstheoretische Untersuchung*. Konstanz: UVK.
- Merbreier, Peter (1970). *Die unschuldig erlittene Untersuchungshaft. Ihre Ursachen und ihre Vermeidbarkeit. Eine kriminologische Untersuchung an entschädigten Untersuchungshäftlingen*. Heidelberg: Universität.
- Meyer-Goßner, Lutz & Schmitt, Bertram (2018). *Strafprozessordnung, Kurzkommentar*. München: C. H. Beck.
- Mitsch, Wolfgang (2019). Sexuelle Belästigung (§ 184i StGB) und Straftaten aus Gruppen (§ 184j StGB). *Kriminalpolitische Zeitschrift*, 355-360.
<https://kripoz.de/wp-content/uploads/2019/11/mitsch-sexuelle-belaestigung-und-straftaten-aus-gruppen.pdf>
- Nickolaus, Christoph (2018). *Ankereffekte im Strafprozess. Verstoß gegen das Prinzip des fairen Verfahrens?* Baden-Baden: Nomos.
- Oppermann, Ursula (2014). Aussagetüchtigkeit – die unterschätzte Fragestellung. In: Deckers, Rüdiger & Köhnken, Günter (Hrsg.). *Die Erhebung und Bewertung von Zeugenaussagen im Strafprozess. Juristische, aussagepsychologische und psychiatrische Aspekte* (295-300). Berlin: BWV.

- Overdick, Merle (2011). *Die mangelnde Effizienz der Strafverfolgung von Sexualdelikten in Deutschland*. Hamburg: Universität.
<https://www.legal-gender-studies.de/dokumente/strafverfolgung-von-sexualdelikten-in-deutschland.pdf>
- Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten (RatSWD) (2020). *Weiterentwicklung der Kriminal- und Strafrechtspflegestatistik in Deutschland*. RatSWD Output 7 (6). Berlin: RatSWD.
https://www.konsortswd.de/wp-content/uploads/RatSWD_Output7.6_Kriminalstatistik.pdf
- Rudel, Fred-Peter (2017). Die ermittelungsrichterliche Tätigkeit im staatsanwaltschaftlichen Verfahren. In: Fastie, Friesa (Hrsg.). *Opferschutz im Strafverfahren. Psychosoziale Prozessbegleitung bei Gewalt- und Sexualstraftaten. Ein interdisziplinäres Handbuch* (169-182). Opladen: Verlag Barbara Budrich.
- Schapira, Alisa (1977). Die Rechtsprechung zu Vergewaltigung. Über die weit gezogenen Grenzen der erlaubten Gewalt gegen Frauen. *Kritische Justiz*, 221-241.
https://www.kj.nomos.de/fileadmin/kj/doc/1977/19773Schapira_S_221.pdf
- Scharbius, Viola (2017). „Aussage gegen Aussage“ in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs in Strafsachen. Hamburg: Verlag Dr. Kovač.
- Scherzberg, Thomas (2017). Freispruch? Freispruch! In: Strafverteidigervereinigungen (Hrsg.). *Der Schrei nach Strafe. Texte und Ergebnisse des 41. Strafverteidigertages in Bremen vom 24.-26.3.2017* (25-32). Berlin: Hrsg.
http://strafverteidigervereinigungen.de/Schriftenreihe/Texte/Band%2041/Scherzberg_24_33_41SchrStVV.pdf
- Schliermann, Brigitte (1993). *Vergewaltigung vor Gericht*. Hamburg: Konkret Literatur-Verlag.
- Schmitt, Bertram (2013). Zum Verzicht auf das Verwertungsverbot des § 252 StPO. *Neue Zeitschrift für Strafrecht*, 213-215.
- Schünemann, Bernd (2000). Der Richter im Strafverfahren als manipulierter Dritter? Zur empirischen Bestätigung von Perseveranz- und Schulter-schlußeffekt. *Strafverteidiger*, 159-165.
- Schulz, Günter (1958). *Die Notzucht: Täter – Opfer – Situationen*. Hamburg: Verlag Kriminalistik.

- Statistisches Bundesamt (Hrsg.). *Fachserie 10 Rechtspflege, Reihe 3. Strafverfolgungsstatistik*. Wiesbaden: Hrsg.
Verfügbar unter: www.destatis.de
- Statistisches Bundesamt (Hrsg.). *Fachserie 10 Rechtspflege, Reihe 2.6. Staatsanwaltschaften*. Wiesbaden: Hrsg.
Verfügbar unter: www.destatis.de
- Steinhilper, Udo (1986). *Definitions- und Entscheidungsprozesse bei sexuell motivierten Gewaltdelikten: eine empirische Untersuchung der Strafverfolgung bei Vergewaltigung und sexueller Nötigung*. Konstanz: Universitätsverlag.
- Steller, Max & Böhm, Claudia (2008). Glaubhaftigkeitsbegutachtung bei Persönlichkeitsstörungen. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*, 37-45.
- Stelly, Wolfgang & Kinzig, Jörg (2017). In dubio pro reo? Einsichten aus einem aktuellen Forschungsprojekt zum Freispruch. *Betrifft Justiz*, 124-130.
- Stelly, Wolfgang & Thomas, Jürgen (2016). Im Zweifel für den Angeklagten. Der Freispruch im Strafverfahren. *Neue Kriminalpolitik*, 426-437.
- Stelly, Wolfgang et al. (2018). Der Freispruch im Strafverfahren. Ein Forschungsbericht. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 1-15.
- Süssenbach, Philipp (2016). Vergewaltigungsmymen und Entscheidungen in Vergewaltigungsfällen. Eine Übersicht mit Metaanalyse. *Recht & Psychiatrie*, 35-42.
- Teubner, Ulrike; Becker, Ingrid und Steinhage, Rosemarie (1983). *Untersuchung „Vergewaltigung als soziales Problem - Notruf und Beratung für vergewaltigte Frauen“*. Stuttgart: Kohlhammer.
- Theune, Lukas (2020). *Polizeibeamte als Berufszeugen im Strafverfahren*. Baden-Baden: Nomos.
- Thiele, Jürgen (2017). Schwierigkeiten bei der polizeilichen Ermittlungsarbeit. In: BMJV (Hrsg.). *Abschlussbericht der Reformkommission zum Sexualstrafrecht (1304-1308)*. Berlin: Hrsg.
https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Service/StudienUntersuchungenFachbuecher/Abschlussbericht_Reformkommission_Sexualstrafrecht.pdf?__blob=publicationFile&v=1

- Thielmann, Jochen (2010). Das Strafurteil mit dem faden Beigeschmack: Gedanken zum Freispruch. *Zeitschrift für Rechtspolitik*, 89-92.
- Thomas, Jürgen & Stelly, Wolfgang (2018). Schwache Beweise und problematische Zeugen: Der Freispruch im Strafverfahren. In: Boers, Klaus & Schaerff, Marcus (Hrsg.). *Kriminologische Welt in Bewegung* (487-496). Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.
<http://www.krimg.de/drupal/files/9783942865944.pdf>
- Trück, Thomas (2007). Die Rechtsprechung des BGH zur Ablehnung von Beweisanträgen auf Vernehmung eines Sachverständigen. *Neue Zeitschrift für Strafrecht*, 377-385.
- Vavra, Rita (2020). *Die Strafbarkeit nicht-einvernehmlicher sexueller Handlungen zwischen erwachsenen Personen*. Baden-Baden: Nomos.
- Vormbaum, Moritz (2015). Effektive Kontrolle oder überflüssige Schreibearbeit? Kritik des strafprozessualen Zwischenverfahrens und Möglichkeiten seiner Reform. *Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik*, 328-335.
https://www.zis-online.com/dat/artikel/2015_6_929.pdf
- Weiland, Bernd (1991). Von Recht und Pflicht zur Anklageerhebung. *Neue Zeitschrift für Strafrecht*, 574-576.
- Weis, Kurt (1982). *Die Vergewaltigung und ihre Opfer: eine viktimologische Untersuchung zur gesellschaftlichen Bewertung und individuellen Betroffenheit*. Stuttgart: Enke.
- Wendler, Axel & Hoffmann, Helmut (2009). *Technik und Taktik der Befragung im Gerichtsverfahren: Urteile begründen, Urteile prüfen; Lüge und Irrtum aufdecken*. Stuttgart: Kohlhammer.
- Wollmann, Susanne & Schaar, Martin (2016). Alles nur eine Frage der Kampagne? Das Schutzlückenprojekt „Nein heißt Nein!“. *Neue Kriminalpolitik*, 268-283.
https://www.nomos-elibrary.de/10.5771/0934-9200-2016-3-268.pdf?download_full_pdf=1
- Zinsmeister, Julia; Oberlies, Dagmar & Beck, Heike (2017). Die Situation verletzter Zeuginnen und Zeugen mit Behinderung. In: Fastie, Friesa (Hrsg.). *Opferschutz im Strafverfahren. Psychosoziale Prozessbegleitung bei Gewalt- und Sexualstraftaten. Ein interdisziplinäres Handbuch* (40-64). Opladen: Verlag Barbara Budrich.